

Neue
Kurländische Güter-Chroniken.

Nach den Guts-Briefladen und anderen Quellen

bearbeitet und im Auftrage des

Kurländischen Ritterschafts-Comités

herausgegeben

von

Ednard Frhr. von Fircks

Ritterschaftsarchivar.

Kirchspiel Randau (2. Abtheilung).

Mitau 1905.

Gedruckt bei J. F. Steffenhagen und Sohn.

Leo (geb. 1843 April 3 † 1892 Dec. 18,) in erster Ehe (1871 Febr. 23) mit Elisabeth Freiin von Koenne a. d. H. Sturhof in zweiter Ehe (1883, Mai 14) mit Alice Freiin von Brunnow vermählt, August (geb. 1850 April 22 † 1896 Mai 9 unvermählt) Gabriele (geb. 1838, Dec. 29) vermählt mit Arthur Freiherr von Korff auf Trecken und Azwicken und Ffalie (geb. 1847, April 22) Gemahlin des Freiherrn Arthur von der Osten genannt Sacken auf Paddern.

1886, Nov. 4, d. d. Samiten errichtete Carl Freiherr von Fircks sein Testament, oder vielmehr einen unbeglaubigten und nicht bezeugten letzten Willen und bat seinen Erben im Fideicommiss seinen Großsohn Carl, Theodors Sohn, die Erben auszuzahlen und ebenso einen gewissen Posten Schulden anzuerkennen. Er, der Testator, hätte Samiten unter sehr schweren Bedingungen bloß mit 3000 Rub. und ohne ein Stück Mobiliar angetreten und es nicht leicht gehabt, er hätte daher von einer gewissen Summe, jedem Sohne zwei und jeder Tochter ein Theil auszuzahlen. Nachdem der Testator noch in einem Codicille von

1889, Juli 12, d. d. Samiten, bestimmt hatte, daß der Sohn August bloß Tochtertheil erhalten sollte,

starb er am 8. August 1889 zu Samiten und wurde ebenda am 14. Aug. beerdigt. Das Testament wurde von seinem Großsohne anerkannt, und die Schulden ausgezahlt. Der jetzige Fideicommissbesitzer von Samiten, Bächhof zc., der schon erwähnte Carl Freiherr von Fircks, ist geboren den 29. Dec. 1868 und seit dem 10. Sept. 1891 vermählt mit Elsa Fürstin Lieven,¹⁾ einer Tochter des Fürsten Nicolaus auf Fockenhof und dessen Gemahlin der Gräfin Mathilde von Mannteuffel a. d. H. Sarenhof.

¹⁾ Geb. 1873, Febr. 28.



XIII.

O r e l n

(lett. Ohffeles)

mit dem Nebengute Pelzkicken.

1766 hatte Oreln 1 Haken und Pelzkicken $\frac{3}{16}$ Haken; Blombergs Wittenbeck trug keine Landesonera und figurirt daher nicht in der Hafentabelle. 1843 hatten alle 3 Güter zusammen $1\frac{3}{8}$ Haken und 132 männl. und 131 weibl. Seelen. Heute hat Oreln-Pelzkicken nebst Blombergs Wittenbeck 1225 Dess. Hofesland und 302 Dess. Bauerland.



Das heutige Gut Oreln umfaßt außer dem ursprünglichen Gute Oreln noch zwei andere kleine Gütchen von denen Pelzkicken 1758 und Blombergs Wittenbeck 1778 mit dem Hauptgute vereinigt wurden; über die frühern Schicksale dieser beiden kleinen Güter findet sich das Bekanntgewordene in dem Anhang zu dieser Chronik unter den Titeln „Ältere Chronik von Pelzkicken“ und „Ältere Chronik von Blombergs Wittenbeck“.

Die Briefflade dieses Gutes, heute im Eigenthum des einstigen Besitzers von Oreln, des Herrn Oskar von Bach, wurde von demselben dem Verfasser in liebenswürdigster Weise zur Verfügung gestellt. Sie ist reichhaltig und scheint trotz ihres Alters von 400 Jahren sogenannten Ordnungen, d. h. partiellen Vernichtungen entgangen zu sein und weist daher nur wenige Lücken auf.

Der erste uns bekannt gewordene Besitzer Orelns im engeren Sinne hieß, wie das aus der gleich zu besprechenden Urkunde hervorgeht, Dirck Bedinck.

Nach seinem Tode verlehnte

1499, Sept. 11 (Mittwoch nach Mariae Geburt) d. d. Walck, der Ordensmeister Wolter von Plettenberg dem Lodewich Butteler und seinen Erben

- 1) Ein Landgut im Randauschen in beschriebener Grenze an der Pelschen beke (d. i. an der Pelschke) und bei dem Corpfulschen Wege, so wie es früher der selige Dirck Bedinck besessen
- 2) Zwei Haken Landes, nämlich einen halben Haken zu Meisen und einen halben Haken zu Mergenwalcke und einen ganzen Haken im Felde zu Strasden, zwischen dem großen und kleinen Bache in Streustücken belegen, so wie diese 2 Haken erst der selige Hermann Dompiate und dann der selige Dirck Bedinck besessen und
- 3) Zwei Haken vor dem Hofe Strasden, die vorher Sippe und Bridde besessen hatten (Beilage 91).

Offenbar bezieht sich bloß der erste Punkt dieser Verleihung auf Dreln, während die unter 2 und 3 angeführten 4 Haken von Ludwig Butteler sicher zu seinem Strasdenschen Besitze gezogen worden sind.

Ludwig Butteler, Erbherr auf Strasden¹⁾ Dreln, Samiten und Renten war bereits 1511 mit Hinterlassung einer Wittwe, die noch 1514 lebte, verstorben²⁾; es ist daher nicht möglich den 1528 genannten Ludwig Buttler³⁾ mit dem 1499 belehnten zu identificiren, wie es in der Chronik von Groß-Strasden geschehen ist⁴⁾, vielmehr werden wir zwischen Ludwig und dem Obersten und Rath Barthold noch ein Glied einschieben müssen. Möglicherweise hat Ludwig einen gleichnamigen Sohn, den 1528 erwähnten Ludwig Buttler, gehabt, doch ist es nicht absolut nöthig dieses anzunehmen, da die Worte „Ludwig Butteler“ 1528 auch bloß zur Bezeichnung eines Landstückes dienen konnten, und der Besitzer, der dem Gute den Namen gegeben hatte, in diesem Jahre nicht mehr am Leben zu sein brauchte, wie das in der Chronik von Strasden als sicher angenommen worden ist. Eine zweite Möglichkeit ist, daß Bartholomaeus Buttlar, Erbherr auf Strasden, ein Sohn Ludwigs und der Vater des Obersten und Raths Barthold gewesen,

1) Es sind hier die Chroniken der genannten Güter zu vergleichen; an dieser Stelle kann das bereits Behandelte nur ganz summarisch erwähnt werden.

2) Siehe in den „Nachträgen“ zu Samiten, die in der Lindenschen Brieflade gefundene Consignation der Samitenschen Dokumente. Hiernach ist also das Todesjahr Ludwigs Buttlers „bald nach 1530“ (Seite 99) zurechtzustellen.

3) Seite 136.

4) Seite 99.

eine dritte, daß des Obersten Vater auch Barthold geheißen¹⁾, doch können sehr wohl auch Bartholomaeus und Barthold identisch sein. Wie dem auch sei, hier mögen in aller Kürze einige in diese Zeit fallende Regesten folgen, die sich offenbar auf den Gesamtbesitz der Ludwig Buttlarschen Erben beziehen.

1511²⁾ Gerichtlicher Vergleich der Wittve des Ludwig Buttlar mit dem von den andern Brüdern bevollmächtigten Diederich Buttlar über die Erbschaft Hermann Buttlars, die ihr verstorbener Mann verwaltete.

1527²⁾ Christoph Buttlars Zeugniß über die mit Friedrich Hahn³⁾ wegen seines an den Bruder Karsten⁴⁾ Buttlar überlassenen väterlichen Antheils gehaltener Unterredung.

1527²⁾ Des Mannrichters Gert Dönhoff Testimonial an Friedrich und Barthold über die Aussage Otto von Sackens, von demjenigen, was ihm der Komtur zu Doblen über die Streitigkeiten des Ludwig von Buttlar mit Jürgen Buttlar betreffend ihrer Erbschaft erzählt.

1530²⁾ Christoph Buttlars Schenkungsschrift über sein väterliches Antheil an seinen Bruder Barthold Buttlar.

1531, März 1³⁾ Bartholomaeus Buttlar löst sein von seinem Bruder Christian verpfändetes Gut von Friedrich Hane ein und verschreibt ihm dagegen einige Bauern in Lebeneck und Oschallen (Dreln).

1532²⁾ D^r. Wolter von Plettenbergs Urtheil über die von Kort Buttlar als Bevollmächtigten seiner Brüder an Barthold Buttlar gemachten Ansprüche wegen des väterlichen Erbtheils.

1533.²⁾ Des Mannrichters Johann Lodde Testimonial über die von Barthold Buttlar geschehene Auszahlung an seinen Bruder Christoph Buttlar.

1534.²⁾ D^r. Wolter von Plettenbergs Urtheil in der Appellations-sache wieder Barthold Buttlar wegen des väterlichen Erbtheils.

1) Die oben genannte Consignation der Samitenschen Dokumente nennt als Brüder: Barthold, Christoph, Christian und Kort in den Jahren 1527—1543.

2) Consignation der Samitenschen Dokumente im Nachtrage.

3) Vgl. Seite 99.

4) = Christian, Seite 99.

Auch was die Person und den Besitz des Obersten und Rath's Barthold Buttlar anbetrifft, müssen an dieser Stelle einige Ergänzungen und Zurechtstellungen gemacht werden.

1560¹⁾ vermählte sich Barthold mit der Wittwe des Jürgen Wolff, Elisabeth geb. Fircks²⁾, wobei der M. Gotthard Kettler die Ehepacten confirmirte.

Elisabeth Fircks war die Tochter Christophers auf Scheden und Otten und der Anna von Hverde³⁾ und heirathete (damals Ilse genannt) in 1. Ehe 1552, Febr. 14.⁴⁾ zu Riga im Dom Jürgen von Lüdinghausen gen. Wolff, Erbherrn auf Kaiwen und Spirgen, welchem Akte der damalige Komtur von Dünaburg, Wilhelm v. Fürstenberg als Trauzeuge beiwohnte.

1564. Oct. 26., d. d. „uff unserm Hause Candaw“ verlehnte Herzog Gotthard dem vorsichtigen lieben getreuen Hans Koene, seiner Frau und beider Erben ein Stück Land an der Kayre-Befe im Kandauschen, wie solches ihm vom Kandauschen Hauptmanne Emmerich von Mirbach eingewiesen worden war. (Beilage 92.)

Auf welchen Theil des Gutes Dyeln sich diese Verlehnung bezieht, läßt sich aus dem Lehnbriefe nicht ersehen, dem ein genauer Grenzdukt fehlt⁵⁾, ebensowenig wissen wir, wann dieses Landstück in Buttlersche Hände gekommen. Hingewiesen mag darauf werden, daß Hans Koene an Hans Kayne anklingt, von dem unter Stradsich-Wittenbeck die Rede war.⁶⁾

1577, Febr. 7, d. d. Riga setzte sich Barthold Buttlar, Hrzgl. Rath, mit seinen drei Stiefföhnen auseinander. Vermittler waren die vom Herzoge zu diesem Zwecke designirten und abgesandten fürstlichen Rätthe, nämlich der Kirchenvisitator Salomon Henning, der

1) In der oft genannten Consignation ist die Jahreszahl genannt, doch wird darin Gotthard Herzog (!) und die Gattin Buttlers vermittwete Buttlar (!) genannt.

2) Siehe weiter unten beim Jahre 1577.

3) Darnach ist die Angabe auf Seite 101 Anm. 2 zurechtzustellen.

4) Mitth. a. d. livl. Gesch. 1884 XIII. 345.

5) Vielleicht Puckerzeem, das 1695 als zweites Dorf im Gute Dyeln bezeichnet wird. S. weiter unten.

6) S. 135 u. Beil. 41. Dieselbe Person kann es aber wegen der weitauseinanderliegenden Jahre 1506 und 1564 wohl nicht sein.

Burggraf Wilhelm von Efferen und der Hauptmann von Goldingen Jürgen Firds, sowie die als Unterhändler erschienenen guten Freunde Otto Vietinghoff, Evert von der Brüggen und Johann Dönhoff. Diese setzten folgendes fest. Als vor ecklichen Jahren¹⁾ Barthold Buttlar, Jürgen Wolffs hinterlassene Wittwe geheirathet hatte, hatte er nach dem Ehepakte für mehrere Jahre die Nutzniezung des Gutes seines Chevorgängers erhalten. Da seine drei Stiefföhne aber nun erwachsen und mündig²⁾ waren, so verzichtete er nebst seiner Hausfrau auf die ihnen noch zustehenden drei Nutzungsjahre³⁾. Von seinen drei Stiefföhnen waren Johann und Heinrich anwesend und mit einer Vollmacht ihres dritten Bruders Georgen versehen. Sie bewilligten dem Stiefvater für seinen Verzicht vier namentlich genannte Gesinde zu freiem Eigenthum und der älteste Bruder Johann verzichtete zu Buttlars Gunsten auf das Heergewette, da Buttlar gegen 1000 Mark, die er den Bauern vorgestreckt, denselben schenkte. Im Laufe der Verwaltung der Wolffschen Güter hatte Buttlar 6500 Mark den Erben vorgeschossen, davon erhielt er in diesem Termin 2000 Mark baar und in sicheren Obligationen und das Versprechen die restirenden 4500 Mark in folgenden 3 Terminen zurückgezahlt zu erhalten, nämlich zu Fastelabend 1578 1000 Mark, am selben Termine 1579 1500 Mark und zu Fastelabend 1580 die letzten 2000 Mark.

- 1577⁴⁾ Hzg. Gotthards Verleihungsbrief über das Dorf Lettendorf im Randauschen Kirchspiele und über das im Dorfe Liegen gelegene Gesinde Mesopode Zimmermann²⁾ an den ffl. Rath Buttlar.
- 1585⁴⁾ Verkauf-Contrakt der Herzogin über das unter Talsen gelegene Dorf Schrizen an den Rath Barthold Buttlar⁵⁾.
- 1587⁴⁾ Kaufcontract des Obersten Jürgen Hahn mit Barthold Buttlar über seine 3 Gesinde die Anabeschen genannt.
- 1588⁴⁾ Hzg. Friedrichs Bestätigung des von Hans Wilde geschehenen Verkaufs seines im Windauschen Kirchspiele gelegenen Strandgutes an den Rath Barthold Buttlar.

1) 1560 nach der oben citirten Consignation; der älteste Sohn dieser Ehe Magnus war nach den Geschlechtsregistern 1562 geboren.

2) Der älteste, Johann, hatte schon 1576 geheirathet (Gen. Tab.).

3) Es waren also 20 Jahre, von 1560—1580 in Aussicht genommen worden.

4) Consignation der Samitenschen Dokumente im Nachtrage. Vgl. S.

5) Vgl. S. 101.

1592, Juli 30. d. d. Strazen¹⁾, verkaufte der „Oberst Bertholtt Butler einen Bauern Jurgen Watke (Wetke?) an den edlen und ehrenfesten Nobrecht Bremen.

Nach einer Notiz von Robertt Bremen auf demselben Blatte ist derselbe Bauer von Bremen an Bertholds Sohn Magnus zurückverkauft worden.

1599²⁾ Confirmation der poln. Commission ertheilt dem Rath Berthold Buttlar über die Privilegien der Güter Strasden, Semiten und Rosson.

1601²⁾ Vergleich Htzg. Wilhelms mit dem Rathe Buttlar über die Grenzstreitigkeiten zwischen Semieten und Amt Randau.

Nach dem zwischen 1601 und 1604 erfolgten Ableben Berthold Buttlars folgte ihm sein älterer Sohn Magnus in die Güter Strasden, Dreln, Sfnaben und Remten.

1604, 1605 und 1609²⁾ schlossen die Brüder Magnus und Ewert Buttlar Vergleiche über die väterliche Erbschaft.

1604, Oct. 26, d. d. Lannen³⁾ fügten sich die Brüder Magnus und Ebert Buttlar wegen einer strittigen Grenze zwischen Buckerzeem und Lammingen der Grenzführung, die Trandwik als Vormund und Stiefvater der unmündigen Erben Heinrich Buttlars als die richtige bezeichnete, nachdem sowohl Trandwik als auch andere ältere Leute mehrfach versichert hatten, der sel. Oberst Buttlar hätte es häufig ausgesprochen, lieber wolle er auf ein Recht verzichten, als mit den Erben seines lieben Veters Heinrich in einen Proceß gerathen. (Unterschieden außer von den vier Commissarien⁴⁾, von Wilh. Dietrich v. Trandwik, Magnus Buttlar, Gh. Butler, Lies Schenckingf und Wedich Blomberg).

1609, Jan. 11. d. d. Rembten⁵⁾ verkaufte Otto Bockholz einen Bauern Hans Befe, so wie er ihn von Carl Buttlar erkaufte an seinen lieben „Ohm“ Magno Buttlar.

1) B.=L. 14.

2) Die Consignation der Samitenschen Dokumente.

3) B.=L. 15.

4) Vgl. Seite 25 unter Sievenhof.

5) B.=L. 16.

1615, Juli 24, d. d. Buttnen,¹⁾ wurde durch die Unterhändler Johan Dehnhoff, Lorenz Offenberger und Johan Wiegandt ein Grenzstreit zwischen Magnus Buttlar (wegen Puckerzeem) und Wedich Blomberg (Buttnen) geschlichtet und die Grenze folgendermaßen festgesetzt. „Anzufangen von Henrich von Altenbockum seiner Grenze“ (Zehren), über mehrere Kühlen und Kreuzsteine bis zu einer Kühle „welche am Wege liegt, so von Denhoff seinem Hofe (Ballflawen) gehet nach dem Dorfe Buttnen“, dem Wege nach Sachten bis zu einer Kühle zu folgen und dann über Kühlen und Kreuzsteine bis zu der Dreiherrnkoppe, wo Magnus Buttlar, Wedich Blomberg und Otto Buttlar (Lammingen) zusammen stießen.

Wegen der Kengen Bauern, die von Magnus und Eberh. Buttlar (vgl. S. 25) verkauft worden war, hatte Otto Buttlar von Kuhnmen einen Proceß gegen die Brüder angestrengt (vielleicht wegen vermutheter Gesammthandqualität) und auf Födirung der Siegel und Briefe geklagt. Dieses Ansinnen wurde

1621, Jan. 21, d. d. Goldingen²⁾ vom Appellations-Gericht definitiv zurückgewiesen, da Otto Buttlar selbst zugegeben, daß er mit den Gebrüdern Magnus und Eberhard Buttlar keinen Grenzzwist hätte.

Nach dem Tode Magnus (II) von Buttlar³⁾ trat Strasden nebst Dreln und Sknaben sein Sohn Magnus (III) an Magnus der den 16. September 1671 testirt hatte⁴⁾ starb⁵⁾ bereits den 30. September desselben Jahres und wurde den 11. September 1672 beerdigt⁶⁾. Noch zu seinen Lebzeiten waren Streitigkeiten zwischen Dreln und dem Majore Georg Brunnow auf Wittenbeck entstanden; Dreln erhob Ansprüche an

1) B.=L. 19.

2) B.=L. 20.

3) 1634 nach dem Gen.=Tab.

4) Vgl. Gr. Strasden S. 104.

5) Nach den Kand. Kirchen-Rechnungen wurde er am 30. Sept. beläutet; wo das Sterbehäus und die Kirche nahe von einander lagen, werden wir stets annehmen können, daß das Beläuten bloß wenige Stunden nach dem Tode erfolgt ist.

6) Kand. Kirchen-Rechnungen.

das Wittenbeck'sche Reken-Gesinde, Wittenbeck aber hatte dem Bauer des Buttlarschen Museneek-Gesindes 11 Stück Hornvieh auf einem von Brunnow prärendirten Heuschläge gepfändet. Um den Streit beizulegen war Buttlar in Unterhandlungen mit dem Nachbar getreten, die nach seinem Tode von seiner Wittwe und seinen Erben durch Vermittelung guter Freunde zu Ende geführt wurden.

1672, April 8. d. d. (Groß-) Strasden¹⁾ (corr. 1672, April 23. Tuckum) wurde festgesetzt, daß nicht allein zwei bei Reken gelegne strittige Heuschläge, sondern der ganze Haken Reken gegen das Gesinde Museneek ausgetauscht werden sollte, doch so, daß bloß das Land in den Tausch einbegriffen sein sollte, die Leute selbst aber ihren Erbherrn zu verbleiben hatten. Die zu den Bauerländereien gehörigen, streubelegenen, Heuschläge versprach man Ruje gegen Ruje auszutauschen, doch sollten dem Bauer Thom Museneek (der jetzt nach Reke-Gesinde zu ziehen hatte) die bei Kemmeß belegenen Heuschläge verbleiben. Beiden Bauern stand es frei ihre Mobilien, fahrende Habe nebst Holz und Balken, kurz alles, was nicht niet- und nagelfest war, mitzunehmen. Zum Schluß wurde eine Conventionalpön von 2000 fl. poln. verabredet, die der nicht haltende Theil zur Hälfte dem Fiskus, zur Hälfte dem Gegentheile zu zahlen hatte.

(Unterschieden und unterschrieben von: Georg von Brunnow, Emerentia Brunowin geborne von Steinraht, Friederich Johan von Brunnow, Elisabeth von Butlar wietwe von Butlar und ihren Söhnen Otto von Butlar und Magnus von Buttlar, sowie den Unterhändlern: Christof Henrich Buttkamer, Jacob Wilhelm von Vietinghoff gen. Scheel und Christoffer Fircks und den Zeugen: Reinholdt Ernst von Drachensfels und Friederich von den Brinken).

Dem Dokumente beigelegt ist ein von Brunnow d. d. Wittenbeck 1672, April 9 unterschriebener Zettel, in dem „Rekens Gerechtigkeit“, was er vom Haken Landes zu geben hatte, verzeichnet ist und zwar

Winter Wacke:

20 Groschen an Schillingen oder 10 Groschen Gutgeld —
als Landgeld.

1 Tonne Bier.

1) B. = L. 24.

- 1 Schinken.
- 3 Stück Drög (Dörr-) Fleisch.
- 10 Kuckel (Leib) Brod.
- 1 *u.* Garn.
- 1 Wind Lof oder 6 Groschen Gutgeld.
- 1 Faden Holz.
- 30 Zaun=Stacken.
- 1 Fuder Heu.

Sommer=Wacke:

- 1 Böhling.
- 4 Hühner.
- 10 Eier.
- 1 Zins=Lof Roggen.
- 4 " " Gersten.
- 2 " " und 11 Zins=Külmit Haber.

• Trotz dieses Vertrages und Erbtausches fanden doch wieder Streitigkeiten statt, Brunnnows vertrieben den Bauern Thom Muifeneef aus dem Nezen=Gesinde, wogegen Buttlars beim Herzoge klagbar wurden. Als mit Gewalt Verjagte erhielten sie am 12. August ein Mandatum restitutorium, das sie in den vorigen Stand wieder einsetzen sollte.

1672, Sept. 6, publicatum in Nezen Gesinde,¹⁾ fundirte Ewolt von der Ofen genand Sacken, als zu dieser Sache fürstlich verordneter Restitutor, ein Gericht, aus dessen Protokoll sich folgendes ergibt.

Auf Grund des Vertrages vom 8. April d. J. war der Bauer Thom Muifeneef Sonnabend vor Ostern (den 16. April) in das Nezen=Gesinde wirklich eingezogen, nachdem auf eine Anfrage des Majors Magnus Buttlar der Major Georg Brunnnow gesagt hatte, der Bauer möge in Gottes Namen einziehen. Den 20. April hatte der neue Nezen=Wirth seine Mutter, sein Weib und seine Kinder nebst allen seinen Habseligkeiten unbehindert in den neuen Wohnort übergeführt, in dem Gesinde Kohl gepflanzt und Bäume gebessert, ohne daß von Brunnnowscher Seite der geringste Widerspruch dagegen erhoben worden wäre. Erst am Sonnabend nach Ostern, am 23. April, war Frau von Brunnnow mit ihrem jüngsten Sohne in Nezen

1) B.-L. 23.

erschienen, dort hatten sie einen Thom Muiseneef gehörigen Pflug, sowie andere ihm gehörende Gegenstände, „auch das liebe Brod“ zum Fenster hinausgeworfen, nachdem der Wittenbeck'sche Schmied, Muster, auf ihren Befehl die Thüre mit einem Beile eingeschlagen hatte; die Kohlpflanzungen wurden durch sie zerstört und die Zäune, Holz und Strauch des Bauern verbrannt. Zu ihrer Bertheidigung ließen die Beklagten, durch ihren Advocaten Meischlitz anführen, die Kläger könnten in ihrem Besitze gar nicht turbirt worden sein, da sie gar keine Possessio gehabt hätten, das Gut sei ihnen noch gar nicht eingewiesen gewesen. Zudem hätte der Major Brunnow weder zu diesem Tausche noch zu einer Übertragung und Einweisung des Objectes Recht gehabt, da die Güter nicht ihm, sondern seiner Gemahlin gehörten. Diese Einreden halfen den Beklagten aber nichts. Frau von Brunnow hatte den Contract selbst unterschrieben und ihr Ehegemahl dem Major Buttlar noch extra durch Friedrich und Magnus Hermann von den Brincken sagen lassen, er bliebe bei dem einmal getroffenen Tausche, der Bauer möchte in Gottes Namen einziehen, der „Abschied“ lautete daher: Brunnows hätten sofort des Necken-Gefinde zu räumen und Buttlars seine in integrum zu restituiren.

1673, Nov. 29¹⁾ trat Otto die Güter Strasden, Dreln und Sknaben an.

1677, Okt. 15, d. d. Strasden²⁾, stellte Otto Buttlar seinem Schwager Emrich von Mirbach auf Pussen eine Vollmacht aus, wornach er berechtigt sein sollte, Buttlar gehörige Strandbauern an den Landrath Hermann Friedrich Behr auf Edwahlen für 2000 fl. poln. zu verkaufen; sollte diese Summe Behr zu hoch sein, so dürfte Mirbach „ein wenig ablassen.“ Zugleich sollte Mirbach dem Landrath mittheilen, daß Buttlar wegen der früheren Spolirung der Strandbauern durch die Frau Landrath Behrin seinen Regreß nicht verschweigen würde.

1687 im October wurde Otto Buttlar begraben; er hinterließ nur Töchter³⁾.

1) Vgl. S. 106.

2) B.-L. 28 u. 25 (Entwurf).

3) Vgl. S. 108.

Bei der Erbtheilung zwischen den Otto Buttlarschen Töchtern vom 26. Sept. 1695¹⁾ kam Strasden u. Neuhof für 28,000 fl. an die älteste Schwester, Louise Agnese verm. Goes, Dreln und Sknaben nebst „Hessings Land“ für 21,000 fl. an die mittlere, Elisabeth verm. Reinhold Ernst von Mirbach; diese trat der Mutter Sknaben für 1000 fl. ab, behielt Dreln allein und zahlte 4475 fl. an die Frau Kammerjunferin Torckin von Sätzen und 186 fl. an den Zuckerbäcker in Riga.

Am selben Tage überreichte der Stallmeister Eberh. Ewald Goes ein Inventarium²⁾, das er am 11. Juli 1695 über die Drelnsche und Sknabsche Bauerschaft aufgenommen hatte. Darnach hatte:

I. Dreln.

1) Das Dorf Buckezeem³⁾

Kenze Warne
 Casper Warne
 Kenze Vießkop
 Nicke Christ Andren
 Zahne Alt Christ genannt Grawel
 Anze Alt Rußke
 Zahne Neu Rußke
 Anze Stuhrman
 Dierich Ahse

2) Das Dorf Datzeln

Jurre Kayrneeff
 Otto Tiede Starwing Thom
 Berand Presche
 Pawel Presche
 Hindrich Pascke
 Berand Kringe
 Otte Klein Dreppe
 Peter Groß Dreppe
 Marting Jaunseem

II. Nach Sknaben gehörig

Behlaring Klein Dreppe
 Uhrman Klein Dreppe

1) Siehe Strasden p. 110. u. B.=L. 36.

2) B.=L. 37.

3) Buckerzeem.

Mangul Groß Kemmeß Mese Bede, Zimmermann genannt
 Klawe Klein Kemmeß Mese Bede, Zimmermann genannt
 Berand Groß Thiel
 Klawe Klein Thiel

Nach dem Tode der Wittwe Otto Buttlars, Elisabeth Wischer, kam Sfnaben gemäß der Theilung an Elisabeth Buttlar vermählten Mirbach.

1696, Juli 11, d. d. Strasden¹⁾, fand ein Erbtausch zweier Heuschläge zwischen Dyeln und Strasden statt, wornach Reinhold Ernst von Mirbach auf Dyeln zwei Heuschläge, den einen nahe vom Hofe Dyeln, den andern unweit des Tiede-Gesindes erhielt und dagegen seinem Schwager Eberhard Gwald Goes auf Strasden und Neuhof einen an der Strasdenschen Grenze belegenen Heuschlag, Sihrfe Blawe, gab. (Interponenten: Mattiaß von Alten Bokum und Georg von Mirbach).

Ein neuer Grenzstreit und Spolienproceß fand im Jahre 1697 zwischen Dyeln und Wittenbeck statt, nur war diesmal Dyeln der aggressive Theil und Wittenbeck hatte ein Restitution zu bitten.

1697, Aug. 6. d. d. Würkau²⁾, erging an den Tuckumschen Oberhauptmann George Johann von Bandemer ein fürstlicher Befehl, Georg Wilhelm von Brunnow's Klage gegen Reinhold Ernst von Mirbach zu untersuchen und den Kläger, falls er die gewaltsame Verdrängung aus seinen Besitze beweisen könnte, zu restituiren.

Diesem fürstlichen Befehle zufolge fand sich der Oberhauptmann Bandemer nebst einem Secretären

1697, Sept. 12³⁾, in locis controversiis „Wistefemme und in denen Aspurschen Buschländern gegen Kemmeßen gelegen“ ein und fundirte, da Mirbach persönlich erschienen, Brunnow aber durch seinen Advocaten Ziegenhorn vertreten war, das Gericht. Mirbach eröffnete die Feindseligkeiten, indem er zunächst gegen das Gericht protestirte, weil kein Secretarius zur Stelle, der protocolliren könnte und blieb bei dieser Behauptung, auch nachdem man ihn durch den Augenschein von der Anwesenheit eines solchen überzeugt hatte,

1) B.=L. 38.

2) B.=L. 32.

3) B.=L. 33.

da er, wie er sagte, sich nicht auf dessen Unparteilichkeit verlassen könnte, der Secretarius wäre nämlich mit Mirbachs Better, dem Herrn Regimentsquartiermeister Gerhard Eberhard von Mirbach (auf Sillen) zerfallen. Als aber Bandemer diese Einreden nicht beachtete und trotzdem das Gericht fundirte, „so schwur er, Mirbach, doch: Gott sollte ihn strafen, er wollte alles, was heute restituiret würde, morgenden Tages wieder wegnehmen, drohete auch mit dem Stocke, es sollte einer kommen und ihm solches wehren; womider klagendes Theil feierlichst protestirte, sich auf alle Fälle alle rechtliche Wohlthaten und Actiones reservirte, auch der Ministerialis hierüber zum Zeugen berufen ward. Hierauf ging gedachter Mirbach nebst seinen Gefolgten davon.“ Nun führte Ziegenhorn den Oberhauptmann an alle die Orte, wo Mirbach Spolium verübt hatte, wobei im Einzelnen gefunden wurde: Nachdem auf eine frühere Klage hin Brunnow schon den 4. Oct. 1696 ein Restitutionsmandat erwirkt hatte, das am 8. Nov. d. J. zur Ausführung gebracht worden war, hatte Mirbach trotzdem gleich darauf in dem Wittenbeck gehörigen Wistesehme die darin belegenen Buschländer, sowie einige Kuhstätten Heu befreuziget und den ganzen Strich Brunnow von Neuem streitig gemacht, die Wistesehmischen Bauern bedroht und vom Pläze gejagt und Balken, die Kläger nach Wistesehme zum Bau einer Rahte hatte anführen lassen, theils zerhauen und fortgeworfen, theils nach Hause geführt, außerdem seinen, den Dreischen, Leuten, „gut Essen und eine Tonne stark Bier belobet, wenn sie gut vor ihm zeugen und darauf schwören würden“. Ferner hatte der Fähnrich Mirbach dem Bauern Beding aus Nsen-Gesinde drei im genannten Striche belegene Heuschläge, befreuzigen und die fortgenommenen Kreuze doppelt wieder aufrichten lassen, dem Bauern Muster aus Beiten-Gesinde den Hafer mit Hofesperden fortgeführt, Glawe aus Leischen-Gesinde mit Hundten aus dem Hofe gehezt und das Heu vom Gerbum-Heuschlage abgeführt und in derselben Weise gegen die anderen Wistesehmischen Bauern, Hinrich aus Nsen (Nowadde Plawe) und Janne aus Sipel (früher Muiseneek)¹⁾ gehandelt. Zum Schluß wurde Mirbach noch zur Last gelegt, daß sein Bauer Kemmes Andrey einen Grenzstein in den strittigen Buschländern ausgegraben und aus selbigem eine Handmühle gemacht hätte. Den Tag darauf, den

1) Das 1672 von Dreln gegen Nezen vertauscht wurde.

13. Sept., wurde noch einmal zu Mirbach nach Dreln geschickt und derselbe aufgefordert, seine articuli reprobatoriales einzusenden, doch kam die Nachricht, er sei nicht zu Hause und schon in der Frühe fortgeritten. Unter diesen Umständen wurde zum Zeugenverhöre¹⁾ geschritten und da dieses alles von Klägerischer Seite Vorgebrachte bestätigte, wurde Brunnow restituirt und Mirbach zu 670 fl. Alb. Schadenersatz (Ziegenhorn hatte 1020 beantragt) verurtheilt.

Ein Nachspiel fand diese Verhandlung des Restitutionsgerichtes vor dem fürstlichen Criminalgerichte. Die Verhandlungen desselben und der Ausgang dieses zweiten Processes sind uns unbekannt geblieben, erhalten hat sich bloß eine Citation vom 5. Dec. 1698²⁾ die Mirbach für den Unfug in Witesemme und vor dem Restitutionsgerichte zum 4. Febr. 1699 nach Mitau auslud.

1703, Juni 24, d. d. Straßden³⁾, quittirte Agatha von den Brincken dem Stallmeister Goes, Erbh. a. Straßden und Wittenberg (sic) für den richtigen Empfang von 42 Rthlr. als den einjährigen Interessen von 700 Rthlr.

1706, Juni 24. d. d. Dreln⁵⁾ quittirte Georg von Mirbach seinem lieben Schwager Reinhard Ernst von Mirbach, daß er alles er-

1) Akten des Luckumischen Oberhauptmannsgerichtes, fasc. 27.

2) B.=L. 39.

3) B.=L. 64. Ebenso 1706—1707 (B.=L. 64 und 14). 1709, 29. Aug. quittirt dieselbe von ihrem Capital 150 Rthlr. zur Hochzeitskleidung empfangen zu haben (B.=L. 65.)

4) Nicht aus einer Privatschuld her schrieb sich die folgende Anforderung, die mehrfach sowohl gegen Goes als auch gegen Mirbach geltend gemacht worden ist. Es hatte nämlich 1681 Margaretha Stromberg, Wittwe Medem, zum Neubau der Randauschen Kirche 1853 fl. poln. geliehen und auf diese Summe eine Obligation, von den Kirchenvorstehern unterzeichnet, ausgestellt erhalten. Zu bezahlen war dieselbe, wie das ja auf der Hand lag, von den Kirchspielseingesessenen, doch entschuldigten sich diese auf verschiedene Mahnungen hin, sie müßten erst darüber auf einer Kirchspielsversammlung beschließen, dann wollten sie unfehlbar zahlen. Noch 1708, 14. Juni, d. d. Pundern, bemüht sich Margaretha Stromberg, verwittwete Medem um die Bezahlung der Summe, 1712 ist sie schon verstorben und ihre Tochter Engel Elisabeth Blomberg geb. Medem schreibt 1712, Juni 4, d. d. Rinkuln, in derselben Sache an Mirbach.

5) B.=L. 69.

halten habe, was seiner seel. Ehegattin Emerentia von Buttlar laut schwesterlichem Vergleich vom 26. Sept. 1695²⁾ zugekommen, nämlich an Mitgabe und Quote der Erbgüter die Summe von 666 $\frac{2}{3}$ Rthlr.

Nachdem 1710 Strasden und Dreln wieder in eine Hand gekommen waren³⁾ stellte

1714, April 13, d. d. Dhßeln⁴⁾ Reinhold Ernst von Mirbach einen Schein aus, in dem er beschwor, daß nicht mehr als 37 Feld- und Ackerbau tüchtige Personen auf seinen Erbgütern Strasden und Dreln vorhanden seien, d. h. Leute zwischen 14 und 60 Jahren, die der Landtagschluß vom 20. März 1714, falls sie nicht irgend ein Gebrechen aufwiesen, als arbeitstüchtig angenommen hatte.

1715, Aug. 6, d. d. Grenzen⁵⁾, quittirte der Fourier W. Le Petit, daß Dreln u. Strasden (in der Gesamtgröße von 2 $\frac{3}{4}$ Haken⁶⁾) die von den Oberräthen ausgeschriebene Contribution in der Höhe von 8 Rthlr. Cour., 2 Timpf und 7 Ferding richtig abgelegt hätten.

In der Drelnschen Briefflade finden sich außer dieser noch zahlreiche andere Quittungen über Landes- und Kriegs-Contributionen. Von 1711—1719, scheinen die „Muskowitischen Quittungen lückenlos vorzuliegen; sie zeigen deutlich, welche enorme Anforderungen damals an das Land gestellt wurden. Im Jahre 1714 wurde beispielsweise entrichtet:

22. Mai: für Dreln, Strasdenhof und Wittenbeck auf die assignirten 6 Haken⁷⁾ à 70 Rthlr. — 420 Rthl. cour., wobei die Fourage auch in baar gezahlt worden war.

1) 1711, Nov. 4, d. d. im Hofe Spahren vertauschte H. G. v. Mirbach Erbth. auf Dreln und Strasden mit Johann Heinrich von den Brincken einen Erbjuvenen gegen einen Brincken gehörigen Jungen Namens Ans, einen Schneider seines Handwerks. (B.=L. 174.)

2) Siehe Gr. Strasden pag. 109, wo unter dem 23. Sept. 1695 eine andere Summe als das Erbtheil errechnet ist.

3) Siehe S. 112.

4) B.=L. 89 u. 90.

5) B.=L. 14.

6) 1766 war Gr. Strasden 1 $\frac{1}{2}$ Haken, Dreln 1 Haken und Strasdisch-Wittenbeck $\frac{1}{12}$ Haken, also alle 3 zusammen 2 $\frac{7}{12}$ Haken groß, d. h. um $\frac{1}{6}$ Haken kleiner als 1715.

7) Nach welchem Modus diese variirenden Hakenzahlen 6 und 8 $\frac{1}{3}$ berechnet sind, entzieht sich unserer Kenntniß.

9. Nov.: für Dreln 48 Lof Gerste.

14. Nov.: 583 Thlr. cour., 1 Timf und 4 Groschen für Dreln u. Strassenhof auf die assignirten $8\frac{1}{3}$ Haken à 70 Rthlr. zur Verpflegung der 6 Wintermonate, wobei die Fourage wieder in baar umgerechnet war.

23. Dec. müßen dieselben Güter für $8\frac{1}{3}$ Haken noch eine Nachrepartition von 30 Timf vom Haken, also 50 Rthl. bezahlen.

31. Dec.: für Nov. u. Dec. 525 Portiones und 504 Rationes oder in Geld umgerechnet 86 Rthlr. cour. und 3 Groschen. Zusammen also 1140 Rthlr. und 48 Lof Gerste in einem Jahre!!

1718, Aug. 25, d. d. Mitau¹⁾ ernannte die hzgl. Regierung Magnus Heinrich von Landsberg zu Wiereln, den Lttn. Magnus Christoph von Korff von Gendorf, den Capitän Christoph Reinhold von Vietinghoff von Böнау, den Capitän Gotthard Friedrich von Loebell von Strutteln, Johann Christian von Sacken von Kumborn und Melchier Dietrich von Brunnau von Wilxaln zu Commissarien in einem Grenzstreite zwischen dem Pilkenschen Landrathe Ernst Ewald v. Heucking auf Puttnen und Reinhold Ernst von Mirbach auf Dreln. Diese sechs sollten einer Bitte Henkings gemäß als Commissarien Puttnen vertreten.

Nachdem durch ein Schreiben v. 17. Oct. 1718, d. d. Wiereln die genannten Commissarien es Mirbach angezeigt hatten, daß sie vom Herzoge für Henking ernannt worden seien und dieses Collectivschreiben am 18. März 1719 (!)²⁾ in Dreln insinuirt worden war, erbat

1719, April 29, d. d. Dkzellen³⁾ Mirbach vom Herzoge zu seinen Commissarien die folgenden Herrn: Friedrich Mannteuffel gen. Szoega Capitän Erbsaß auf Lieben, Johann von der Osten genannt Sacken Lttn. Pfandhalter auf Reggen, Heinrich Johann von Meerfeld Pfandhalter auf Zabelhof, Nicolaus Wilhelm Stempel Pfandhalter auf Almahlen, Ferdinand von Huttenberg Kammerjunker und Erbsaß auf Mangen und Johann Ernest Korff Leutnant und Pfandhalter auf Kandau.

1) B.-L. 86 u. 87.

2) Der Schneckengang der Geschäfte in jener Zeit ist recht ergößlich.

3) B.-L. 88.

Am 6. Mai 1719 gab der Herzog dieser Bitte statt und am 7. Juni d. J. wurde die Ernennung der Gegencommissarien Heyking in seinem Gute Puttuen insinuirt.

Aus der Grenzcommission wurde nichts, da, wie es aus einem Schreiben eines H. J. von Meerfeld, (d. d. Zabelhof, 15 April 1719) an den Kammerjunker Salomon Friedrich von Dorthesen auf Können, den Schwiegersohn des Dyelnischen Mirbach, hervorgeht, Benedict Heinrich von Heyking auf Karfeln, ein Bruder des obengenannten Landrathes Ernst Gwald v. Heyking, Meerfeld die Mittheilung gemacht hatte, sein Bruder sähe ein, er hätte sich geirrt und sei bereit, die von Mirbach prätendirte Grenze als richtig anzuerkennen.

1725, Dec. 3²⁾ kündigte vor dem Tuckumer Instanzgerichte Gotthard Wilhelm von Rosenberg, Besitzer von Weißhof für sich und im Namen seiner sämtlichen Miterben dem Ltn. Reinhold Ernst von Mirbach auf Dyeln die Summe von 500 fl. nebst den rückständigen Zinsen zu Johannis 1726.

1735, Nov. 19³⁾ war Reinhold Ernst von Mirbach noch am Leben und Erbsaß auf Dyeln. Er hatte vor dem Tuckumischen Instanzgerichte einen Termin in einer Schuldforderungssache gegen Christoph Reinhold Fircks auf Heyden, war aber nicht persönlich erschienen, sondern ließ sich durch seinen Schwiegersohn Salomo Friedrich v. Dorthesen vertreten.

1735, Nov. 16, d. d. Dyeln⁴⁾ donirten die Eheleute Mirbach ihrer Großtochter Agnes Elisabeth Dorthesen (später verehelichten Funck — Kaimen) das Gut Sknaben.

1737, Juni 22, d. d. Mitau⁵⁾ quittirte Christoff Heinrich von Vietinghoff gen. Scheel dem Kammerjunker Dorthesen, daß er die 40

1) Hier mögen 2 Quittungen ihren Platz finden, die mit der Chronik von Dyeln keinen ersichtlichen Zusammenhang haben (B.=L. 184 und 187).

1737, Jan. 22 und 1738, Mai 27, beide d. d. Dyeln quittirt Georg Christopffer Funck seiner gnädigen (Schwieger) Mama, die Interessen von 1000 fl. Alb. à 6%, als 20 Thaler, empfangen zu haben.

2) B.=L. 96.

3) B.=L. 181.

4) siehe weiter unten, den Transakt v. 1737 Dec. 14, p. 4.

5) B.=L. 185.

Thaler Courant, die er ihm „vor unterschiedlichen Jahren in Bereith¹⁾, im fränkischen Kreise gelegen, gegen einen Nevers geliehen, richtig wieder zurückerhalten.

1736 oder 1737 starb Reinhold Ernst von Mirbach und seine Wittwe Elisabeth geb. Buttler schloß

1737, Dec. 14. d. d. Döfeln, (ingr. Dec. Tuum 16)²⁾ mit ihren Kindern einen Transakt. Sie wird darin Erbfrau auf Dreln genannt und erklärt, daß in ihrem Wittwenstande ihr die Last der Wirthschaft zu schwer geworden und sie sich daher entschlossen habe, sich mit ihren Kindern völlig auseinanderzusetzen. Söhne waren nicht vorhanden, bloß die Töchter 1) Gerdrutha Elisabeth Dorthesen, Kammerjunkerin 2) Elisabeth Helena v. Funck, Rittmeisterin und Erbherrin von Langsehden und 3) Agnesa von Schilling, Erbfrau auf Zehren³⁾, die alle in Person und ehelicher Assistenz, bis auf die unpäßliche Funck, anwesend waren. Es wurden folgende Punkte festgesetzt.

- 1) Da Strasden 1731 für 25,000 fl. Alb. der Frau Kammerjunkerin Dorthesen dergestalt cedirt worden ist, daß sie jeder Frau Schwester 6000 fl. Alb. auszahlen sollte, welche Summen auch gehoben sind, der Rest aber zur Tilgung der Passiv-Schulden angewandt worden ist, so cedirt
- 2) Die Mutter Dreln an dieselbe Frau von Dorthesen für 19,000 fl. Alb. wovon 1000 fl. Alb. Schulden an den Rittmeister Funck sofort auszuführen sind. Das Gut sollte zu Johannis 1738 angetreten werden.
- 3) Behält die Mutter von der massa haereditatis, nämlich von 18,000 fl. Alb. ad dies vitae 3000 fl. Alb., die auf dem Gute bleiben und von denen ihr jährlich die Interessen gezahlt werden sollen. Von den restirenden 15,000 fl. Alb. sollen die beiden ältern Schwestern (Dorthesen und Funck) jede zu Johannis 5000 fl. Alb. erhalten, die jüngste Schwester, die Schilling quittirt für 6000 fl. Alb. läßt davon 1000 fl. Alb. auf Dreln stehen und stellt dem Rittmeister Funck-

1) Bayreuth.

2) B.-L. 178.

3) Bgl. Seite 113.

Langsehden eine Obligation über diese Summe aus. Nach dem Ableben der Mutter behält die Frau von Dorthesen ihre 1000 fl. Ab. auf Dyeln und zahlt jeder der Schwestern dieselbe Summe aus.

- 4) Die am 16. Nov. 1735, d. d. Dyeln, vom Ehepaar Mirbach geschehene Donation des Gutes Sknaben an ihre Großtochter Agnesa Elisabeth von Dorthesen, nunmehr verhehelichte Frau Rittmeisterin Junck auf Kaiwen wird von allen Erben als zu Recht bestehend anerkannt und der alten Frau von Mirbach des Recht zugestanden, diese Donation noch bei ihren Lebzeiten in Kraft treten zu lassen, ohne die Einwilligung der Erben dazu einholen zu müssen.
- 5) Die Mobilien behält sich die Mutter vor, später unter ihren Töchtern zu vertheilen.
- 6) Da die älteren Töchter schon früher jede einen Erbjuden aus Dyeln erhalten, so bekommt nun auch die jüngste einen Dyelschen Erbkerl, einen Schneider seines Handwerks.
- 7) Bis zur völligen Auszahlung behalten sich die beiden jüngeren Schwestern das jus retentionis in Dyeln vor.
- 8) Wird eine Conventionalpön von 1000 Rthlr. festgesetzt, die das haltende dem nicht haltenden Theil zu zahlen und dennoch bei dem Contract zu bleiben, schuldig sein soll. (Unterschieden von: Elisabeth von Buttlar verwittw. von Mirbach, die allein mit schwarzem Lacke siegelt, Johann Ernst Korff als der Wittwe Assistent, Gerdrutha Elisabeth von Dorthesen geborene von Mirbach, Salomon Friedrich von Dorthesen als ehelicher Assistent, Otto Georg von Vietinghoff in Bollmacht für die abwesende Elisabeth Helena von Junck geborene von Mirbach, Georg Christopffer Junck als ehelicher Assistent, Agnesa Schilling geb. von Mirbach, Johann Ernst Schilling als ehel. Assistent, Gotthard Christoph von Hüllkem als Zeuge, Otto Friedrich Göes als Zeuge, Benedictus H. von Heucking als Médiateur und Wilhelm A. von Heucking als Médiateur).

Der nunmehrige Besitzer von Dyeln, der uns schon aus der Chronik von Gr.=Strasden bekannte Kammerjunker Salomo Friedrich von

Dorthesen, erfreute sich des Besitzes von Dreln nicht lange; schon 1739 ist er gestorben¹⁾).

Aus seiner Besitzzeit finden sich in der Brieflade außer zwei Quittungen von 1738, Juni 24, d. d. Mitau²⁾), laut welchen die Schwestern Funck und Schilling bezeugen, daß alle ihre Anforderungen, die ihnen der Transakt von 1737, Dec. 14 einräumte, befriedigt worden seien, nur noch das folgende Dokument.

1738 oder 1739, Juni 24, d. d. Mitau³⁾) bezeugt Johann Ludwig Funck, Erbh. auf Kaitwen, daß er von seinem lieben Schwiegerpapa, dem Herrn Salomo Friedrich von Dorthesen, fürstlichem Kammerjunker und Erbsaßen der Dchselschen Güter auf seiner (Funcks) Frau Agnesa Elisabeth Funck geb. von Dorthesen Erbportion zur Abfindung seiner Brüder und Schwester 4000 fl. Alb. baar empfangen habe. Zudem hatte er das Gut Sknaben, das seine Frau von ihren Großeltern Mirbach geschenkt bekommen, nebst 2 besetzten Gesinden für 6000 fl. Alb. verkauft, da aber seine Großschwiegermutter Elisabeth von Buttlar, verwittwete Mirbach, sich die Arrende-Pension wegen Sknaben bis 1740 vorbehalten, und sich dieselbe, nämlich 666 fl. Alb. hatte pränumerieren lassen, so waren Funck bloß 5334 fl. Alb. aus dem Verkaufe verblieben. Für den Erbnamen hatte sich Frau von Funck beim Verkaufe von Sknaben extra 156 fl. Alb. zahlen lassen.

Nach dem Tode Salomo Friedrichs von Dorthesen blieb seine Wittwe Gerdrutha Elisabeth geb. von Mirbach zunächst Besitzerin von Dreln. Ihr quittirte

1742, Juni 23, d. d. Mitau⁴⁾), ihre Schwester Elisabeth Helena von Mirbach, nunmehr verwittwete Funck, über den richtigen Empfang der ihr aus dem Transakt v. 14. Dec. 1737 zukommenden

1) Nach den gen. Tab. geb. 1684, Jan. 24 † 1739.

2) B.-L. 179 u. 180.

3) B.-L. 167, Original. Der Kanzellist, der die Urkunde geschrieben hat verführt durch das Datum „24. Juni“ in die Jahrzahl noch einmal die 24 geschrieben — also 1724!! Da die Eheschließung Funck = Dorthesen den 4. Oct. 1737 stattfand, der Schwiegervater Salomo Friedrich Dorthesen aber schon 1739 starb, so kann dieses Instrument nur 1738 oder 39 abgefaßt sein.

4) B.-L. 193.

Gelder. Die Mutter der Schwestern, Elisabeth Mirbach geb. Buttler, war vor kurzem gestorben; die Funck und ihr Assistent Otto Wilhelm Hahnbohm siegeln mit schwarzem Lack.

- 1743, Juli 11, d. d. Dörselen¹⁾ unterschreibt neben der Wittwe Dorthesen schon ihr ältester Sohn Reinhold Ernst von Dorthesen einen Brief, worin der Gutsnachbar Friedrich Casimir Kappe Erbherr auf „Belzigen“ um die Erlaubniß gebeten wird, Dreelsches Vieh in Wisfesemme u. Zelpokalne weiden zu dürfen.
- 1744, Febr. 21 d. d. Mitau²⁾ ernannten die Oberräthe³⁾ auf Bitte der Wittwe Dorthesen, Reinhold Ernst von Bistram auf Zehren zum Vormunde ihres unmündigen Sohnes Salomo Friedrich von Dorthesen.⁴⁾
- 1744, Juni 24⁵⁾ kaufte Gerdrutha Elisabeth von Mirbach verwittwete Dorthesen das im Kandauschen belegene Gütchen Neuhof für 5000 fl. Alb. von den Eheleuten Christian Magnus von Meerfeld und Helene Johanna von Rosenberg.
- 1744, Juli 23, d. d. Dörseln⁶⁾ fand eine Erbschaftserdivision zwischen der Wittwe Dorthesen und ihren Kindern nämlich Reinhold Ernst v. Dorthesen, Salomo Friedrich von Dorthesen (in Vormundschaft Reinhold Ernst Bistrams) und der Agnese Elisabeth von Dorthesen verehelichten Rittmeisterin Funck auf Raiwen statt.

Darnach wurde dem ältesten Sohne Reinhold Ernst das Gut Dörseln für 19,000 fl. Alb. übergeben, wobei die Mutter für Landschafts- und Kirchenschulden, sowie für alle Schulden, die auf das Gut contrahirt sein sollten, Eviction leistete; diese 19,000 fl. Alb. sollten nun in folgender Weise erdividirt werden. Jeder Sohn erhielt davon 4000 fl. Alb. Reinhold Ernst hatte von seiner Erbquote seiner Mutter jährlich zu Johannis 70 Rthlr. (= 210 fl. Alb.) zu zahlen, ferner die 4000 fl. Alb. seines minorennen Bruders bis zu dessen Volljährigkeit

1) B.-L. 219. Die Antwort darauf siehe unter Belzigen.

2) B.-L. 205.

3) Im Namen des Königs.

4) Geb. 1734, Aug. 18 (Gen. Tab.)

5) Klopmanns Off. der Güter-Chroniken in 4^o, Band III. S. 572 sub Neuhof.

6) B.-L. 194.

à 6% verrentet auf Dyeln zu behalten und von den Interessen jährlich zu Johannis 70 Rthlr. (= 210 fl. M.) der Mutter, das Residuum aber (= 30 fl. M.) dem Vormunde auszufehren. Er übernahm eine auf Dyeln haftende Schuld von 1000 Rthlr. M., behielt aber dagegen 1000 Rthlr. M. an aufgelaufenen Interessen von dem ihm vom Herrn Capitain von Dorthesen Erbh. auf Plahnen vermachten und in 1000 Rthlrn bestehenden Legat, das auf Dyeln stand, für sich; sodann übernahm er auf das Gut Dyeln die Summe von 1000 fl. M., die die Mutter dem jüngeren Bruder Salomo Friedrich geschenkt hatte und versprach sie mit 6% zu verrenten. Die Mutter selbst behielt sich als ihren Anpart auch 4000 fl. vor, die auf Dyeln stehn bleiben sollten und wovon ihr jährlich zu Johannis die Zinsen à 6% zu zahlen waren; nach ihrem Ableben sollte diese Summe zwischen beiden Brüdern getheilt werden. Die Tochter Funck hatte ihre 4000 fl. M. bereits erhalten und dafür quittirt.

(Unterschieden von den Transigenten und Reinhold Christoph von Drachenfels als ehelicher Assistent der Wittwe Johann Ludwig Funck's und Otto Friedrich Krummeß als erbetener Assistent derselben sowie von den Zeugen Friedrich Casimir von Heucking und Johann Christopher von Berg).

1748, März 30, d. d. Selgerben¹⁾ stellten die constituirten Revisoren Eberhard Christoph Philipp Hahn und Gerhard Ernst Korff einen Revisionschein für Dyeln aus. Darnach fanden sich 12 Ackerbautüchtige²⁾ Wirthen, Knechte und Jungen in dem Gute, die 3 „Pflüge“ ausmachten. Die Einnahmen betragen 41 Rthlr. 22¹/₂ Gr. an verkaufbarem Hofesgetreide, 2 Rthlr. 12¹/₂ Gr. an Wackengeldern und 57 Rthlr. 67¹/₂ Gr. an Wackengetreide, zusammen also 101 Rthlr. 12¹/₂ Gr. Davon gingen wegen „der Entfernung von der Seestadt“ die auf 13 Meilen angegeben wurde 5 Rthlr. 18 Gr. und wegen der Priestergebühr 6 Rthlr. 18³/₄ herunter, so daß als Revisionssumme 89 Rthlr. 65³/₄ Gr. nachblieben. Diesen Zahlen hatten die Revisoren einige „Notanda“ hinzugefügt, die zur Kenntniß und Entscheidung des Landtages

1) B.-L. 203 Vgl. wegen des Berechnungsmodus S. 36 f.

2) Von 14—60 Jahren.

gebracht werden sollten, da sich in dem „modo revisionis“ keine „eigentliche Anweisung“ über das Notirte gefunden hatte.

Notanda.

- 1) Ein Ältester, ein Buschwächter, ein Weber, „auf Land“ in allem sechs¹⁾ tüchtige Kerls.
- 2) Ein tüchtiger unverheiratheter Kerl, welcher ein Schmied sein soll.
- 3) An Hofes Bedienung: Ein Kutscher, ein Koch und ein Jung; beim Stall drei tüchtige Kerls.
- 4) Hat der Herr von Doerthen²⁾ declariret, wie er die seine Leute ruinirende Wacke zu erlassen entschlossen wäre. Wir aber darauf nicht regardiren können, sondern angeschlagen und die Entscheidung nächstkommendem Landtage heimgestellt³⁾.

Es geben die Leute an Wacken=Perselen:

9 Seiten Speck

15 *℥*. Garn

24 *℥*. Hopfen.

1752, Juni 24, d. d. Mitau⁴⁾ verkauften Reinhold Ernst von Dorthesen⁵⁾ und seine Gemahlin Louisa Elisabeth von Mirbach Drseln nebst dem Erbnamen an den Oberhauptmann zu Selburg und Herrn auf Mattkulu Benedictus Heinrich von Heucking und dessen Ehegattin Lovisa Charlotta von Pfeiliker gen. Franck für 36,000 fl. Ab. Die Käufer zahlten 10,000 fl. Ab. baar und stellten für 26,000 fl. Ab. eine bündige Obligation aus. Bis zur völligen Auszahlung dieser 26,000 fl. Ab. sollte Dorthesen zwar Eigenthümer des Gutes bleiben, doch versprach er schon am 7. August Drseln mit allen seinen Grenzen dem Käufer ein-

1) Natürlich diese 3, nebst ihren Söhnen oder Knechten.

2) Eine bis in die jüngste Zeit übliche Abbreviatur von Dorthesen.

3) Vgl. S. 37 oben.

4) B.-L. 224, (Orig. a. Perg. mit 5 Siegeln.)

5) Nach den gen. Tab. geb. 1723, 18. April, † 1815, 27. Mai. Nach der Todesanzeige in der Mit. Zeitung v. 1815 № 48 (vgl. Jahrb. f. Gen. 2c. pro 1894, pag. 46, № 361) † er zu Granteln 1815, 27. Mai, im Alter von 93 Jahren und 2 Monaten überlebt von 4 Töchtern.

zuweisen und in wirklichen Besitz zu übergeben. (Unterschieden vom verkäuferischen Ehepaar und Carl Philipp Freiherr Koenne als Assistenten der Frau von Dorthesen, sowie den Zeugen Ernst Christoffer von Budberg und Ernst Friedrich von Heyking.)

1756, Sept. 2, d. d. Galten,¹⁾ bekundeten Benedictus Heinrich von Heucking,²⁾ Oberhauptmann von Selburg und Erbherr von Dyeln und Carl Johann von Altenbockum, Erbherr auf Galten, daß sie gemeinschaftlich auf Galtenischem Grund und Boden eine Kapelle erbaut hätten. In derselben sollte Heyking und seine Descendenten, so lange dieselben Besitzer von Dyeln wären, beigelegt werden dürfen, doch nicht diejenigen unter ihnen, die anderweit besitzlich wären. Falls Galten an einen Fremden verkauft würde, sollte der Grundherr von Galten allein Besitzer der Kapelle bleiben.

(Zeugen Reinhold Ernst von Bistram und Carl Ernst Adam von Loebell).

Zwischen 1756 und 1758 hat Benedictus Heinrich von Heyking³⁾

1) B.-L. 214.

2) Nach den Gen. Tab. geb. 1688, 2. März † 1767, 1. Oct. Verm. 1716, 28. Oct. mit Lovisa Charlotte von Pfeiliger gen. Franck geb. 1696, 14. Febr. † 1758, 15. März, einer L. von Joh. Friedrich auf Sehmen, Pfandherrn a. Matkuln und Karkeln und Anna Dorothea von Tranckwitz aus Waldegahlen.

3) Hier mögen zwei Bauererwerbungen B. H. von Heykings ihren Platz finden, die vor seiner Dyelschen Besitzzeit stattgefunden haben. Da die Originale sich in der Dyelschen Brieflade fanden, sind die Leute offenbar von Matkuln nach Dyeln gebracht worden.

1745, Juni 12, d. d. Alt-Selburg, corr. Juli 28., d. d. Selburg (B.-L. 192) verschenken die Eheleute Friedrich Wilhelm Klopmann und Anna Maria von der Osten genannt Sacken an den Selburgschen Oberhauptmann und Herrn der Matkulschen Güter Benedictus Heinrich von Heucking einen Jungen von fünf Jahren mit Namen Brenz, der den Verkäufern von ihrem Vater und Schwiegervater Walter von der Osten genannt Sacken, als ein im Prodischen Gebiete entsproßener, geschenkt worden war. Heucking soll ihn als sein wahres Eigenthum behalten und ihn verschenken, verkaufen oder sonst mit demselben nach eigenem Belieben schalten und walten dürfen, so wie es ihm gefällig und zuträglich sein mag.

1749, Oct. 8, d. d. Schoden (B.-L. 191) verkauft Catharina Margaretha von Heucking, Wittwe von Henning „ihren leibeigenen und aus dem

Dyeln an seinen Sohn Wilhelm Alexander¹⁾ verkauft. In der Brieflade findet sich der Kaufbrief nicht, wol aber eine dahingehende Notiz in dem Klopmannschen Manuscripte der Güter-Chroniken²⁾.

1758, Juni 24, d. d. Mitau³⁾ kauften Wilhelm Alexander von Heyking und seine Gattin Sophia Dorothea von Roenne Belzicken für 16500 fl. Mb.

Seit diesem Tage ist Belzicken mit Dyeln einherrig geblieben und dessen Beihof geworden.

1761, Sept. 10, d. d. Luckum⁴⁾ wurde auf den Wunsch des Durben-schen Hauptmanns Wilhelm Alexander von Heyking, Erbherrns auf Dyeln und Belzicken, demselben ein Verzeichniß der auf die genannten Güter corroborirten Schulden ausgereicht. Es waren folgende.

- 1) Die Obligationen des Vaters im Betrage von 33000 fl. Mb., (davon 31000 an den früheren Besitzer von Dyeln Dorthesen)
- 2) Die eigenen Obligationen in der Höhe von 18,103 fl. Mb. Die beiden Güter trugen also zusammen eine Schuldenlast von rund 50000 fl. Mb., was bei den üblichen 6% eine jährliche Zinszahlung von 3000 fl. Mb. bedingte.

1768, Sept. 16⁵⁾ verpfändeten die Eheleute Wilh. Alex. Heyking und Sophia Dorothea Roenne ihr Erbgut Dyeln an die Mannteuffel-schen Minorennen.

1771, April 22, † Wilhelm Alexander von Heyking.

Dzirgischen reservirten Erbunterthan Otto Dietrich, nebst dessen Ehe-weib Catharina und seiner jetzt lebenden Tochter Elisabeth" an Ven. Heinr. von Heucking für 30 Dukaten, wobei für den richtigen Empfang des Kaufschillings quittirt und Eviction geleistet wird.

(Christoph Benedict Schwarzhoff als Assistent).

- 1) Nach den gen. Tab. geb. 1720, 18. Oct. † 1771, 22. April.
- 2) Mss. in 4^o III, 591.
- 3) B.-L. 225. Vgl. Belzicken unter diesem Datum.
- 4) B.-L. 226.
- 5) Klopmanns Güter-Chroniken im Mss. in 4^o III. 591.

1772¹⁾ brach der Concurß über Dreln=Belzicken aus auf Provokation von Henkings Wittwe, Sophia Dorothea Koenne, nachher verhehelichten Brincken²⁾.

1777, Juni 20³⁾, wurden die Güter Dreln=Belzicken für 89000 fl. Ab. dem Pluslicitanten, Freiherrn Carl Philipp von Koenne, Erbherrn auf Puhren, Wensau und Bershof und Luckumschen Instanzgerichtsassessor, zugeschlagen.

Der neue Besitzer war ein Bruder der Provokantin, die nun schon als wiedervermählte Brincken bezeichnet wird.

1777, Juni 25, d. d. Mitau⁴⁾ berichtigte Carl Philipp von Koenne das Kaufpretium mit den Creditoren. Er zahlte

1) Der Provocantin die Provocationskosten baar mit	1125 fl.
2) Derselben ihre erstlocirte Forderung von	2100 „
3) An Hermann Christoph von Henking ⁵⁾	4000 „
4) Es blieb desselben Hermann Christoph Henkings Forderung wegen des weil. Majors von Henking ⁶⁾ , da desselben Erbportion mit gerichtlichem Arrest belegt war, bei Koenne stehen . . .	1000 „
5) An Maria Juliana Gottliebe von Henking ⁷⁾ in Obligation	4000 „
6) blieb derselben Erbportion aus dem Nachlasse des Majors aus dem sub № 4 angeführten Grunde vorläufig bei Koenne	1000 „

1) Klopmanns Güter=Chroniken im Mff. in 4^o. III, 591.

2) Nach den Gen. Tab. besaß ihr zweiter Mann Ghnau.

3) B.=L. 265.

4) B.=L. 230.

5) Ein Bruder Wilhelm Alexanders.

6) Carl Ulrich preuss. Major † 1771 coelebs, ein Bruder Wilhelm Alexanders und Hermann Christophs.

7) Schwester der Obigen.

7)	Aus demselben Grunde blieben bei Koenne für den Obersten Ernst Benedict von Heyking ¹⁾	1000	fl.
und 8)	für die Kinder des weil. Communis debitor	1000	"
9)	Es wurde an Lovisa Charlotta geb. v. Blomberg ²⁾ , früher vermählte Heyking ³⁾ jetzt verhehelichten von Klüchzner eine Obligation ausgestellt auf	3000	"
10)	Empfang der mit Vollmacht versehene Wilhelm Alexander von Heyking, Herr auf Randau, für Fr. Elisabeth Gott- liebe von Torck eine Obligation über	2000	"
11)	Empfang Heinrich Alexander von den Brincken, Landschaftsleutnant und Dis- ponent auf Ziepelhof in Vollmacht für Maria Eleonora Fr. Torck eine Obli- gation von	2000	"
12)	Zahlte Koenne der Provochantin Mann- richterin von den Brincken baar	7875	"
	und stellte ihr eine Obligation aus von	45839	" 9 $\frac{3}{5}$ gr.
14)	Erhielten die Vormünder der Mann- teuffelschen Pupillen eine Obligation von	5000	"
15)	Die Deiznerschen Erben in Dresden eine solche von	1917	"
16)	Der Obrist von Heyking eine von	900	"
und 17)	Die Vormünder der Mannteuffelschen Pupillen den Rest des Kaufpetiums, nämlich 5243 fl. 20 $\frac{2}{5}$ gr. ad rationem ihrer in Classificatoria zuletzt locirten Forderung von 15000 fl. Ab., in einer Obligation von	5243	" 20 $\frac{2}{5}$ "
Summa		89000	fl.

1) Bruder der Obigen.

2) Schwägerin der Obigen.

3) Ewald Friedrich Casimir, Bruder der Obigen.

Der nunmehrige Besitzer, Carl Philipp Freiherr von Roenne¹⁾ Erbherr auf Puhren, Wensau und Bersshof, Dreln und Belzicken, war vermählt mit Anna Elisabeth von Grotthuß a. d. H. Bersteln.²⁾

1777, Oct. 10, d. d. Dreln³⁾ kaufte er von Fromhold von Henning, Erbfaß auf Sknaben, zur Vermeidung aller Streitigkeiten, ein Stück Landes, welches dem Belzickischen Kruge gerade gegenüber gelegen⁴⁾ und jetzt aufgerissen und von Sknabscher Seite besät werden sollte, für die Summe von 200 fl. Ab., die er in einer bündigen Obligation dem Verkäufer aushändigte. Das verkaufte Stück, an der Talsen-Luckumschen Straße belegen, wurde durch 8 neue Kopizzen bemalzeichnet und dem Käufer in Besitz übergeben.

(Zeugen Carl Friedrich von Mannteuffel gen. Szoege und Alexander von Drachenfels.)

Nach dem Tode Carl Philipps Freiherrn von Roenne (1778, Mai 3), der in seinem Testamente keine Anordnung wegen Dreln hinterlassen hatte, trafen

1778, Juli 23, d. d. Mitau,⁵⁾ seine Wittwe, Anna Elisabeth von Grotthuß und ihre drei erwachsenen Söhne folgende Einigung.

Es hatten der zweite und dritte Bruder, nämlich Carl⁶⁾ und Friedrich⁷⁾ ihren ältesten Bruder Gustav Philipp Freiherrn von Roenne, Erbherrn auf Puhren, Wensau und Bersshoff, gebeten, daß, da die Erdivision des väterlichen Nachlasses jetzt noch nicht vorgenommen werden konnte, doch wegen Dreln-Belzicken eine vorläufige Verabredung unter ihnen getroffen werden möchte. Dieses geschah nun unter Zustimmung der Mutter, der majorennen Geschwister und der Vormünder der Unmündigen. Darnach verzichtete der älteste Bruder zu Gunsten seiner beiden nächsten Brüder, Carl und Friedrich und zwar für einen

1) Nach den Gen. Tab. geb. 1721, Dec. 24. † 1778, Mai 3.

2) Nach den Gen. Tab. geb. 1725, April 1. † 1785.

3) B.-L. 234. ?

4) Vgl. unter Belzicken die Schlichtung des Grenzstreites mit Sknaben vom 2. Mai 1749.

5) B.-L. 264.

6) Christoffer Carl geb. 1753, Juli 22 † 1810, Mai 20 (Gen. Tab.).

7) Friedrich Christoph Alexander geb. 1756, April 5, † 1830, Sept. 24 (Gen. Tab.)

von ihnen selbst zu verabredenden und festzusetzenden Antrittspreis auf Dyeln, wobei er die Hoffnung aussprach und die Bedingung stellte, daß die Erdivision des väterlichen Nachlasses dereinst nach Maßgabe des unterm dato „Buhren, 24. Juni 1773“ zwischen dem sel. Vater und ihm, dem ältesten Sohne errichteten Transakts und in Gemäßheit des väterlichen Testaments (in so fern sich in diesem Testamente kein Widerspruch gegen den eben erwähnten Transakt finden würde) freundschaftlich und ohne Disput von Seiten der Miterben bewerkstelligt werden sollte. Nachdem die Brüder Carl und Friedrich die Bedingungen des ältesten Bruders acceptirt und sämtliche Erben deklarirt hatten, daß das Gut vom sel. Vater beim Meistbot überzahlt werden war, einigten sie sich dahin, daß der zweite Bruder, Carl Freiherr von Roenne, Dyeln-Belzicken nach Ablauf des Trauerjahres für 75,000 fl. Mb. antreten sollte. (Unterschieden außer von den Genannten, von: Philipp Magnus von Gohr, als Assistent der Wittwe, und Benigna Jacobine Behr, geb. Roenne¹⁾ in ehelicher Assistenz von Hermann Ulrich Behr.)

1778, Aug. 26, d. d. Dyeln²⁾ kaufte Carl Christoffer Freiherr von Roenne, Erbherr der Dyelschen u. Belzickschen Güter (Blomberg's) Wittenbeck für 2000 Rthlr. Mb. (6000 fl. Mb.) von Fromhold Ernst von der Brügggen.

Seitdem ist Wittenbeck als ein Beihof mit Dyeln vereinigt geblieben.

1778, Dec. 10, d. d. Dyeln³⁾ verkaufte Engelbrecht Sigismund von Stempel an Carl Christoph Baron Roenne auf Dyeln einen Erbunterthanen Ernest und dessen Weib Christine für 150 Thlr. Mb. (= 450 fl. Mb.). Der Käufer sollte berechtigt sein, die Leute „hinwieder zu verkaufen, zu verschenken oder auf freien Fuß zu stellen“⁴⁾.

1) Geb. 1750, Jan. 5 † 1803, Oct. 5 (Gen. Tab.)

2) B.=L. 232. Vgl. (Blomberg's) Wittenbeck unter diesem Datum.

3) B.=L. 231.

4) Daß die Eventualität einer Freilassung in dem formelhaften Schlußsatz des Verkaufbriefes im Jahre 1778 Erwähnung findet, dürfte bei der Beurtheilung der Frage der Leibeigenschaft in Kurland zu beachten sein.

- 1779, Juli 4, vermählte sich zu Mitau¹⁾ Carl Christoph Freiherr von Roenne mit Gerdruthe von Albedyll, einer Tochter des kurl. Oberjägermeisters Ernst Reinhold²⁾.
- 1781, April 3, d. d. Dyeln³⁾ verkaufte Johann Friedrich von Brunnow einen Kerl Namens Andrei nebst Weib und zwei Töchtern für 500 fl. Ab. mit dem Rechte die Leute zu verkaufen, zu verschenken oder auf freien Fuß zu stellen.
(Zeuge: Fromhold Ernst von der Brüggen).
- 1782, Mai 28, d. d. Dreiherrnkopitz⁴⁾ fand eine Grenzrenovation zwischen Dyeln und Puttnen statt.
- 1783, Mai 28, d. d. Belkicken⁵⁾ überließ Fromhold Ernst von der Brüggen Carl Freiherrn von Roenne auf Dyeln einen Erbjuvenen Namens Andrei, einen Schmied von Profession, und behielt sich dabei das Recht vor, in Zukunft einen halbgewachsenen Jungen aus den Dyelschen Erbunterthanen auszuwählen.⁶⁾
- 1783, Juni 24, d. d. Mitau⁷⁾ kaufte derselbe Besitzer von Dyeln für 50 Rthl. (150 fl. Ab.) von Carl Ernst Adam von Loebell einen entlaufenen Jungen, den sich Loebell beim Verkaufe von (Blomberg's) Wittenbeck vorbehalten hatte. Er erwarb dadurch das Recht, den gekauften Jungen, wo er ihn auch traf, abfordern zu lassen und ihn und seine Nachkömmlinge beiderlei Geschlechts als sein wahres Eigenthum zu nutzen und zu seinem Besten zu gebrauchen.
- 1787, Mai, 22, d. d. Dyeln⁸⁾ schlossen Roenne=Dyeln und Henking=Sknaben einen Vertrag, wonach Carl Roenne versprach, den gro-

1) Kirchenbücher der St. Trinitatiskirche zu Mitau; Excerpte derselben im Ritterchaftsarchive I, 149.

2) Erbherr auf Neu-Mocken und der Anna Margaretha von Roschkull (Gen. Tab.)

3) B.=L. 240.

4) B.=L. 241.

5) B.=L. 239.

6) 1804, Juni 15, d. d. Mitau (B.=L. 267) bezeugte Fromhold Ernst von der Brüggen, daß er von Baron Carl von Roenne, Herrn auf Jacobshof, für den an ihn verkauften Karl Andrei durch einen andern halbgewachsenen Jungen bezahlt worden sei.

7) B.=L. 242.

8) B.=L. 237.

ßen Weg (so weit selbiger mit Dyeln¹⁾ und Schnaben zusammen lief) allein in fahrbarem Stande zu erhalten, dagegen aber von Schnabenscher Seite die Aufgabe aller Weideservitute, die bisher von Schnaben in Dyelscher Grenze ausgeübt worden waren, zugesagt bekam. (Unterschrieben von Heinrich Ernst von Hencking und Fromh. Ernst v. der Brüggen.)

1787, Juli 8, d. d. Dyeln²⁾, einigten sich Benedict Sigmund von Hencking, Erbherr auf Galten, und Carl Christopffer Freiherr von Könnne auf Dyeln, dahin, daß Hencking den von Könnne bis an die Galtensche Grenze gezogenen Graben auf eigene Kosten bis in den Galtenschen Bach weiterführen sollte, damit das Wasser von der Dyelschen Mühle seinen natürlichen Abfluß behielte, wogegen Könnne ein Stück Dyelschen Heuschlag an der Galtenschen Grenze belegen an Galten abtrat.

1791, Juni 3, d. d. „auf der Grenze zwischen Puttnen und Dyeln“³⁾ einigten sich die Erbherrn von Dyeln, Carl Baron Könnne und von Puttnen, Sigismund Ernst von Schilling, auf einen Grenzdukt zwischen ihren beiden Gütern, wobei 27 Kopitzen renovirt wurden.

1794, Juli 25, d. d. Sezen⁴⁾ verkaufte der Erbherr von Mentkenhof Carl Ernst von Rosenberg einen Erbkerl, dessen Weib, Sohn und Tochter für 133 $\frac{1}{3}$ Rthlr. Alb. oder 400 fl. Alb. an Carl Freiherrn von Könnne auf Dyeln.

1798, Juli 10, d. d. Dyeln⁵⁾ verkaufte der Hauptmannsgerichtsaffessor Johann August Wilhelm von Tiedewitz, Erbsaß auf Schnaben an Carl Freiherrn von Könnne auf Dyeln einen Erbkerl nebst Weib, 2 Söhnen und 2 Töchtern für 300 Rthlr. Alb., wobei für den Empfang des Kaufschillings, quittirt wurde.

(Zeuge: Christoph Georg von Rosenberg.)

In dem Transakt vom Jahre 1669⁶⁾ hatten die Brüder Christoph Heinrich und Johann Barthold Blomberg festgesetzt, daß das von Butt-

1) Der Weg ging zwischen Pelzicken und Schnaben.

2) B.=L. 236.

3) B.=L. 251.

4) B.=L. 244.

5) B.=L. 238.

6) Siehe Blombergs Wittenbeck unter diesem Jahre.

nen in diesem Jahre abgetrennte Wittenbeck für alle Zeit von Kopfdienst und Landesbeschwer befreit sein sollte und dabei dem nicht haltenden Theil des Transactes eine Conventionalpön von 3000 fl. poln. aufgelegt. Im Jahre 1797 erklärte aber Schilling, der Besitzer von Puttnen in einem Briefe vom 14. Nov., daß er die von der russischen Regierung aufgelegte neue Steuer, die nicht nach der Hafenzahl, sondern von allen männlichen Seelen sämtlicher Güter erhoben werden sollte, für (Blomberg's) Wittenbeck nicht zahlen werde, da der Transact von 1669 sich offenbar nicht auf diese Steuer bezöge. Darauf hin klagte ihn Koenne auf die Conventionalpön von 3000 fl. poln. aus und citirte ihn am 13. Mai 1798 vor das Tuckumsche Oberhauptmannsgericht.

1798, Aug. 12, d. d. Tuckum¹⁾ einigten sich aber die Parten dahin, daß Schilling an Koenne ein für alle mal 500 Thlr. zahlte, der Punkt des Transactes aber, der Puttnen die Zahlung der Landesabgaben für (Blomberg's) Wittenbeck auflegte, überhaupt gänzlich aufgehoben wurde.

1801, Sept. 17 (corr. 1867, Juni 26)²⁾ fand zwischen Carl Christopher Freiherr von Koenne auf Dyeln-Belkicken und Carl Levin von Firk's auf Murrhusen und Strasden eine Einigung statt, wodurch die in Dyeln belegenen Strasdenschen Servitutshenschläge eigenthümlich an Dyeln überwiesen wurden, Dyeln dagegen auf seine in Strasdenscher Grenze innegehabten Servitute verzichtete und zwei am Wittenbeck'schen See belegene Henschläge Strasden zum Nutzungsbesitze überließ. Zugleich constatirten die genannten Besitzer von Dyeln und Strasden, daß außer den eben zur Nutzung eingeräumten Henschlägen keine weitem Servitute zwischen den Gütern beständen.

1804, Juni 12³⁾ verkaufte der Freiherr Carl Christopher von Koenne sein Erbgut Dyeln (nebst Belkicken und Blomberg's Wittenbeck) für 130,000 fl. Mb. an den Capitän Georg Ernst von Henking Erbherrn auf Zehren⁴⁾.

1) B.:L. 247.

2) Hypothekenextract von Dyeln.

3) Klop. Güter-Chr. Mss. in 4^o, III 591 — in der Brieflade fehlt der Kaufbrief

4) Er besaß Zehren 1785—1814, siehe S. 253 ff.

1805, Mai 4, d. d. Mitau¹⁾, erließ das Oberhofgericht einen Präklusivbescheid in einer von Carl Christoph Freiherr von Roenne erbetenen Edictalsache. Das Gericht stellte fest, daß innerhalb des gegebenen Termines sich niemand mit Ansprüchen an das Gut Dyeln, die „aus Familien-Rechten und -Verträgen oder aus irgend einem allgemeinen und besondern Rechte und Titel“ herrührten, gemeldet hätte.

1806, Oct. 10, d. d. Mitau²⁾ erließ der Kameralhof einen Befehl an das Randausche Hauptmannsgericht, es solle dem Besitzer von Dyeln bekannt geben:

- 1) daß die 6 Randauschen Kronsbauern aus dem Dorfe Anseezem³⁾ nicht mehr in der ihnen von alters her zustehenden Nutzung des Dyelschen Waldstückes Lapselahn zu hindern sein und
- 2) daß der Bau einer Buschwächterei auf der, Amt Randaun und Dyeln kommunen, Weide sofort einzustellen sei.

1807, Juni 11, d. d. Dyeln quittirte Carl Georg von Heyking⁴⁾ den Vormündern seiner Frau für den Empfang ihres Vermögens. Er erhielt 84000 fl. in Obligationen, eine von ihm selbst ausgestellte Quittung über 4500 fl. und 8159 fl. in baar, zusammen 96659 fl. Dabei findet sich die Notiz: „97 fl. Ab. wurden mir als für meine Frau in den vormundschaftlichen Geschäften in der Rechnung nicht angeführten Ausgaben in Abschlag gebracht; ich acceptirte es und quittirte als über Empfangenes“.

1807, Juni 12, d. d. Mitau⁵⁾ (corr. 1809, Juli 3, d. d. Tuckum) verkaufte Ernst Georg Capitän von Heyking, Erbherr der Zehren-Randaushof und Dyeln-Belzickischen Güter, seinem Sohne Carl Georg von Heyking für 115000 fl. Ab. die Güter Dyeln-Belzicken mit allen Rechten, wie er sie genutzt, mit dem in Dyeln einge-

1) B.-L. 256.

2) B.-L. 259.

3) Vgl. S. 96: „1401, die Pagaste zu Ansen“, auch S. 135: „1498, 2 Haken zu Hansen“. Der Befehl trägt die № 3660.

4) Dritter Sohn von Georg Ernst auf Dyeln, geb. 1783 Juni 6. Verm. 1806, Oct. 26, mit seiner leibl. Cousine Dorothea von Sacken, T. v. Joh. Friedr. u. Friederike Agn. v. Bistram auf Zehren (Gen. Tab.)

5) B.-L. 266.

richteten Brau- und Branntweinsbrände, den dazugehörigen Fässern, Kesseln und Geschirren, mit dem Wirthschaftsinventar und den Hofmutterssachen, mit Civil- und Criminaljurisdiktion, mit der hohen und niedern Jagd und mit dem Compatronatsrechte an der Kandauschen Kirche. Ausgeschieden wurden von dem Verkaufe 6 Puckerzeemische Gefinde (mit Ausschluß der Bauerschaft, die bei Dreln verbleiben sollte) und 4 Keeschen Heuschläge, 2 bei Urge und 2 bei Gerbum, die zu Zehren gezogen und vor kurzem durch Kopixen abgegrenzt worden waren.

(Zeuge Peter von Bolschwing).

1809, Oct. 12,¹⁾ verhörten der „Kurländische Herr Forstmeister“ von Korff, der Kronsforstmeister Knebusch und der Kandausche Forstadjunkt Fabian Kandausche und Dreelsche Leute als Zeugen und stellten dabei fest, daß 4 Dreelsche Wirthe (nämlich zwei Beife, Andsing und Krodseueek) seit unvordenklichen Zeiten das Recht gehabt hätten, in der Amt-Kandauschen Deyne ihr Vieh zu hüten und auf dem Deyne-Heuschlage die Nachweide auszuüben und daß dieses Recht schon Herzog Peter 1791, Aug. 26. als ein unvordenkliches anerkannt hätte.

1818, Juni 19 (corr. 1867, Juni 26)²⁾ constatirte ein Arbiträrgerichtsprotokoll, daß ein Weideservitut der Galtenschen Gefinde Dorrei und Wehrpei in Dreelschem Terrain zu Recht bestände und die Besitzer von Dreln (Carl von Heyking) und von Galten (Otto von Heyking) erklärten, daß außer diesem sonst keine Servitute zwischen den genannten Gütern existirten.

1835, Mai 15³⁾, stellte Carl von Heyking auf Dreln eine Schuld- und Pfandverschreibung an den kurl. Kredit-Verein über 4000 R. S. aus, unter Aufnahme des Gutes Dreln in den kurl. Kredit-Verein. Davon sollten 3600 R. S. zur Versicherung der auf Dreln verhypothecirten Vormundschaft der minorennen Maria von Holten einbehalten und erst nach deren Delirung von der Hypothek an Heyking ausgekehrt, 400 R. S. sollten dagegen an den Darlehnsnehmer baar zu Johannis 1835 ausgezahlt werden.

1) B.-L. 270.

2) Hypothekenertract von Dreln.

3) Hypothekenertract von Dreln.

1846, Jan. 28, starb der Direktionsrath des kurl. Kredit-Bereins und Erbherr auf Dyeln Carl Georg von Heyking und hinterließ außer seiner Wittwe, Dorothea geb. von Sacken¹⁾, den Sohn Theodor²⁾ und die Töchter Catharina³⁾ vermählt mit Heinrich von Bach und Dorothea⁴⁾. Dieselben schritten zur Erbschaftstheilung und erkannten an, daß, da der Vater ohne ein Testament verfaßt zu haben, gestorben war, das Gut auf den einzigen Sohn Theodor vererbt wäre. Nachdem am 1. Mai 1846⁵⁾, sowohl die Wittwe Dorothea v. Heyking geb. v. Sacken über Befriedigung wegen ihrer Maten und die Töchter Catharina v. Heyking, verehelichte v. Bach und Fr. Dorothea Heyking wegen völliger Befriedigung ihrer Erbschaftsansprüche quittirt und alle drei erklärt hatten, an das Gut Dyeln keinerlei Ansprüche zu haben, verkaufte

1846, Juli 19 (corr. Nov. 13)⁵⁾ Theodor von Heyking, Mitauischer Instanzgerichtsassessor, seiner Schwester Catharina von Bach, geborenen von Heyking, Dyeln sammt Belzicken für 48300 R. S.

1847, Januar 11, (corr. 1848 Juni 1)⁵⁾ verarrendirte Catharina von Bach geb. von Heyking Dyeln auf 8 Jahre, gerechnet von Johannis 1847 bis dahin 1855 an Johann Kreck für 2500 R. jährlich.

1848, Mai 24⁵⁾ nahm die Besitzerin von Dyeln ein weiteres Darlehn von 12100 R. vom kurl. Kredit-Berein auf ihr Gut auf und quittirte für den Empfang dieser Summa zum Johannisstermin desselben Jahres.⁵⁾

1863, Juni 2, (corr. 1864, April 7)⁵⁾ gestattete Dorothea von Heyking geb. von Sacken, daß die auf Dyeln corroborirte Forderung von 8500 R. der Friedrich Firckschen Erben⁶⁾ vor die ihrige (hoch 30000 R.) locirt würde.

1) † 1870, April 15 zu Wandsen (Todesanz.)

2) Geb. 1811 Jan. 18, Erbh. a. Wandsen † 1868. Aug. 31 zu Wandsen (Todesanz.)

3) Geb. 1807, Aug. 6, verm. 1829, † 1865, März 26 (Gen. Tab.)

4) Geb. 1815, Oct. 1 † 1897, Jan. 7. (Gen. Tab.)

5) Hypothekenextract von Dyeln.

6) Dieselbe wurde 1867, Juni 12 delirt.

1865, März 26, starb Catharina von Bach, geborene von Henking, Erbfrau auf Dyeln und

1866, März 18, (corr. 1867, März 14.)¹⁾ stellten ihre Kinder, nämlich die Söhne Arthur, Eduard, Heinrich, Oscar, Alfred, Hugo und die Töchter Anna, Jenny, Rosalie und Charlotte, ihrem Vater, dem Wittwer Heinrich von Bach, Erbherrn auf Poperswahlen und Lubben, eine Vollmacht aus, die ihn zu allen Wahrnehmungen und Geschäften wegen des von ihrer Mutter ererbten Vermögens im allgemeinen und zum Verkaufe Dyelns in Specie berechtigen sollte.

Nachdem

1866, Dec. 12, (corr. 1867, März 14)¹⁾ auch das Luckumsche Oberhauptmannsgericht im Namen der minorennen Miterbin, Frä. Emilie von Bach, den Verkauf gestattet hatte, verkaufte

1867, März 1, (corr. März 14)¹⁾ Heinrich von Bach, Erbh. a. Poperswahlen und Lubben für sich und in Vollmacht seiner Kinder und Miterben Dyeln und Belzicken an seinen Sohn Oscar von Bach für 75805 R. S., in welcher Summe, der von dem Miterben dem Käufer cedirte Tilgungsfond in der Höhe von 805 R. S. mit enthalten war. Das Kaufpretium sollte in folgender Weise berichtet werden:

Käufer übernahm selbstschuldnerisch	R.	R.
1) Die Pfandbrieffschuld im Betrage von . . .	16100 .	—
2) Eine 1848, Jan. 14 corroborirte Obligation, ausgestellt an Dorothea von Henking, geb. v. Sacken groß	30000 .	—
3) Die vom Arrendator von Dyeln, Joh. Kreeck, eingelegte Sicherheitssumme von	2000 ²⁾ .	—
Er behielt ferner sein eigenes Erbtheil des Gutes von	2308 .	75
und zahlte bei Unterschrift des Contractes seinen Brüdern Arthur, Eduard und Hugo dieselbe Summe aus, zusammen	6926 .	25

1) Hypothekenextrakt von Dyeln.

2) Dieselbe wurde Joh. Kreeck 1868, März 7, (Corrob.=Dat.) ausgezahlt.

Für den Rest von 18470 Rbl. stellte er an die übrigen Erben, nämlich an seinen Vater, und an die Geschwister Heinrich, Alfred, Anna, Jenny, Rosalie, Charlotte und Emilie 8 Obligationen zu je 2308 R. 75 K. aus 18470 . —

Summa . 75805 . —

Der neue Besitzer von Dreln-Belzicken Oscar von Bach¹⁾ war vermählt²⁾ mit Marie von Sillig³⁾, die 1869, den 22. Febr.⁴⁾ zu Gunsten des Kredit-Vereins eine Prioritätskoncession unterschrieb.

1869, April 2, (corr. April 9)⁴⁾ erhielt Oscar von Bach auf Dreln ein erneutes Darlehn vom kurl. Credit-Vereine, das in 10,000 Rbl. Metall (= 10,720 Thlr. preuss. Courant) ausgereicht in 4 $\frac{1}{2}$ %igen Pfandbriefen und 9300 R. S. bestand. Von diesen 9300 R. S. wurden ihm 7200 R. S. zu Johannis 1869 in 5% Pfandbriefen ausgereicht, 2100 R. S. aber vorläufig bis zur Abstellung einiger wirthschaftlicher Mängel einbehalten.

1875, April 5, d. d. Rinseln (corr. Mai 4, d. d. Tuckum)⁵⁾ zahlte Oscar von Bach an die Besitzerin von Galten, Nadine Gräfin Lambsdorff (in ehelicher Assistenz des Grafen Georg Lambsdorff) 300 R. S. und löste dadurch das Servitut, das die Galten'schen Gesinde Wehrpei und Dorrey⁶⁾ in Dreln'scher Grenze hatten, ab. Hierbei erklärte die Besitzerin von Galten, daß von nun ab weder Galten, noch dessen Gesinden oder sonstigen Theilen irgend ein Servitut in den Grenzen des Gutes Dreln zustehe⁷⁾.

Nach dem Tode seiner Gemahlin ging Oscar von Bach eine zweite Ehe, 1895, Nov. 7, mit seiner Nichte Emilie Rosalie von Bach⁸⁾ ein.

1) Geb. 1836, Dec. 5., Garde-Rittm. a. D.

2) 1865, Mai 11.

3) Geb. 1840, Jan. 19, † 1894, Oct. 14 zu Dreln (Todesanz.).

4) Hypothekenertract von Dreln.

5) B.-L. 277.

6) Siehe oben unter dem Jahre 1818.

7) 1881, Sept. 4. ist diese Ingrossation aus dem Hypothekenbuche wieder gelöscht worden.

8) Geb. 1869, Jan. 24, Tochter von Eduard und Pauline von Korff.

1900, Febr. 24 (corr. Tuckum eodem die) verkaufte Oskar von Bach Dreln nebst den Gefinden Wittenbeck und Sipol an Leo Carlos von Wilcken¹⁾ für 111000 Rbl., exclusive Inventar, der es aber schon

1901, Oct. 7, (corr. 1902 im Mai) für 142000 Rbl. an Alexander Baron Meyendorff²⁾ weiterverkaufte.

Derfelbe ist ein Sohn des derzeitigen libl. Landmarschalls, Baron Friedrich von Meyendorff.

Ältere Chronik von Pelzicken.

Die ältere Geschichte Pelzickens ist dieselbe wie die von Galten und von Groß- oder Schendings Wittenbeck, das 1706 durch Kauf an Groß-Strasden kam, sie ist daher unter (Schendings) Wittenbeck nachzulesen³⁾.

Ergänzend muß hier eine Urkunde nachgetragen werden, die sich im Original in der Drelschen Briefflade fand. Sie schließt sich eng an die S. 136 (Beilage 44) mitgetheilte an und ist sogar am selben Tage ausgestellt, wie die angeführte. Darnach verspricht

1558, Nov. 21, d. d. Wolmar, der DM. Wilhelm Fürstenberg dem Caspar Hoff, den er mit den Gütern des seligen Hildebrand von Brochhusen belehnt hatte, daß, falls er ohne männliche Leibeserben sterben sollte, seine nachgelassene Wittve und Kinder von dem Lehnsnachfolger in den Gütern die Summe zurückerhalten sollten, die Hoff von der Schuldenlast der Güter getilgt haben würde. (Beilage 96.)

In der Chronik von (Schendings) Wittenbeck haben wir gesehen⁴⁾, daß nach des Majors Georg Brunnow Tode zunächst sein älterer

1) Sohn des Nicolaus von Wilcken.

2) Geb. 1871, Mai 12; vermählt mit Baronesse Marie von Campenhausen a. d. H. Nahof i. Livl., geb. 1878, Juni 3.

3) S. 130—142.

4) S. 142.

Sohn Friedrich Johann Galten, Wittenbeck und Belzicken antrat, aber bald die Güter Wittenbeck und Belzicken seinem Bruder Georg Wilhelm Brunnow (vermählt mit Margaretha Sophie geb. von Brunnow) cedirte.

1700, April 22, d. d. Belzicken¹⁾ vertrugen sich nach langen Processen der Erbherr von Dreln und Sknaben, Reinhold Ernst von Mirbach, Kgl. Fähnrich und Georg Wilhelm von Brunnow Erbherr auf Wittenbeck und Belzicken wegen ihrer Grenzen. Mirbach versprach die Grenze zu respectiren, wie sie in einem von Brunnow erwirkten Restitutionsdecret festgelegt worden war und beide Theile gelobten eine Pön von 1000 fl. sub vadio paratae executionis für jede erneute Grenzverletzung zu bezahlen.

(Unterschieden von Reinhold Ernst von Mirbach und dessen Gemahlin Elisabeth von Buttlar und Georg Wilhelm von Brunnow und dessen Gemahlin Margaretha Sophia von Brunnow, sowie von den Zeugen: Georg Otto Vischer, Johann Heinrich von den Brincken und Magnus Heinrich von Landsberg).

1702, Febr. 25²⁾ protestirte Georg Wilhelm von Brunnow, Erbsaß auf Wittenbeck und Belzicken gegen den Erbsaßen auf Dreln, den Kgl. Fähnrich Reinhold Ernst von Mirbach vor dem Luckumschen Instanzgerichte. Schon vor vielen Jahren hätte Mirbach ihm seine Grenze an vielen Orten streitig zu machen gesucht, wogegen er, Protestant, die Restitution gesucht, erhalten und sich in den vorigen Possesß reinduciren lassen. Überdem hätten sich gute Freunde gefunden, welche, damit der unter ihnen angefangene Criminalproceß gänzlich „hingelegt“ und „hingegen nachbarliche Freundschaft beständig erneuert werden möchte, sie in der Güte componiret und aus einander gesezet, wie solches die darüber aufgerichtete Transaction d. d. Belzicken 1700, 22. April, mit mehrerem ausweise“; trotzdem hätte Mirbach sich „unterstanden nicht allein das Heu (das in Brunnows Grenze übergemähet gewesen und das Mirbach, ihm Brunnow, durch gewisse Cavaliere — weil es ohne seinen Willen geschehen sein sollte — wegharken zu lassen, verstattet) in seine Kujen werfen zu lassen“, sondern auch den 29. Juli 1701, hätte Mirbach Brunnows Bauern eine fertige Kuje Heu fortführen

1) B.=L. 70 und 78.

2) B.=L. 68.

lassen, wodurch er ihm von neuem Gewalt u. Spolium gethan, wogegen er schon 1701, Aug. 17, gerichtlich protestirt. Doch nicht genug damit auch in Brunnows Walde lasse Mirbach ruhig Holz fällen und wenn die Belzickschen Buschwächter Drelische Pferde im Belzickschen Walde gepfändet, so hätte Mirbach, wenn er den schwedischen Truppen Posten¹⁾ geben mußte, geklagt, er könne das nicht, da Brunnow ihm seine Pferde genommen, worauf dann die Officiere sie wieder losgemacht hätten. Als vor einigen Wochen ein Belzickscher Buschwächter ein Drelisches Pferd rechtmäßig im Brunnowschen Walde gepfändet, hätte Mirbach einem Belzickschen Bauern sein Pferd widerrechtlich auf der Landstraße ausspannen lassen. Endlich hätte den 22. Febr. des laufenden Jahres 1702 Mirbach seinen Koch und einen Jungen, jeden mit ein Paar Pistolen bewaffnet in den Belzickschen Wald geschickt, um dort nebst 10 Kerlen Holz zu fällen, dabei hätte der Koch einem Buschwächter der ihn pfänden wollte, „ein Bein voll Schrot geschossen und so Gewalt auf Gewalt gehäufet.“ Wenn der Protestant nun auch nicht glaube, daß er bei „diesen troublen Zeiten“ zu seinem Recht gelangen würde, so wolle er sich doch durch diese Protestation sein Recht für eine spätere Zeit reservirt haben.

1702, Juni²⁾ 24 verkaufte Georg Wilhelm Brunnow (Schenkings) Wittenbeck an Gwald von Ascheberg.

1703, Juli 6³⁾ und 1705, Juli 28⁴⁾ wiederholte Brunnow seine Protestationen vor dem Luckumschen Instanzgericht und hob noch besonders hervor, daß in letzter Zeit Mirbach seine Spolien auch auf einen zu Belzicken gehörigen bei Kemmeßland gelegenen Heuschlag ausgedehnt habe.

1711, Sept. 2, d. d. Belzicken errichtete Georg Wilhelm v. Brunnow sein Testament. Dasselbe ist nicht vorhanden, der Inhalt desselben geht aber aus dem gleich folgenden Cessionsinstrumente hervor.

1) = Vorspann.

2) S. 142.

3) B.-Z. 66.

4) B.-Z. 67.

1712, März 31, d. d. Belzicken¹⁾ stellte G. W. von Brunnow Erbsatz auf Belzicken ein Dokument aus, wornach er gemäß seinem 1711, Sept. 2, errichteten Testamente sein Gut Belzicken seinem Sohne gänzlich cedirte. Dieser, der kgl. Vtn. Friedrich Wilhelm von Brunnow sei mit seiner „jetzigen Eheliebsten Engel Blomberg“ dem Vater „von Jugend auf mit kindlichem Gehorsam unter die Augen gegangen“, daher wolle er ihm, wenn der Sohn auch zur Zeit in einem fremden Lande sei, das Gut, so wie es gehe und stehe, ohne irgend einen Einspruch seiner andern Kinder, männlichen oder weiblichen Geschlechts, zu statuiren, übergeben. Für 3000 fl., die er sich in seinem Testamente zu eigener Nutzung vorbehalten, quittirte er, da sie ihm aus den Geldern der fräulichen Mitgabe vom Sohne baar erlegt worden waren. Georg Wilhelm bezeichnet sich in diesem Akt als alt und hochbetagt.

(Zeugen: Georg Ernst von Brunnow, Hieronimus von Brunnow und Melchior Dietrich von Brunnow).

Wie aus dem Kaufkontrakt von 1737, Juni 24, hervorgeht, hatte Fr. W. v. Brunnow Blombergs Wittenbeck gekauft, von wem ist unbekannt. Bis 1702 waren also²⁾ Belzicken und Schendkings (jetzt Strandsich) Wittenbeck einherrig gewesen, zwischen 1712 und 1736 wurden Belzicken und Blombergs (jetzt Drelnsch) Wittenbeck in eine Hand vereinigt.

1736, Febr. 13, d. d. Groß Strasden³⁾ stellten die verordneten Revisoren Georg Heinrich Hahn ffl. Hauptmann zu Schründen, Friedrich Casimir von Brücken gen. Jock und Ferdinand von der Brüggen einen Revisionschein für das Gut Belzicken nebst dem Beihöfchen Wittenbeck aus; das letztere wird als wüßt (d. h. ohne Gefinde) bezeichnet.

Darnach fanden sich 7 zum Feld- und Ackerbau tüchtige Kerle vor, die als $1\frac{3}{4}$ Pflug berechnet wurden.

Auf den Pflug gerechnet 6 Lof Roggen, 3 Lof Gerste, 5 Lof Hafer. Überfaat für jede Getreideart $1\frac{1}{2}$ Korn (!) machte an

1) B.-L. 91.

2) Bgl. S. 142.

3) B.-L. 188.

Einnahmen auf $1\frac{3}{4}$ Pflüge 9 Loß Roggen, $4\frac{1}{2}$ Loß Gerste, $7\frac{1}{2}$ Loß Hafer.

Dieses zu Gelde geschlagen	that	8 Athlr.	56	Gr.
Wacken Roggen	$5\frac{1}{2}$ Loß	2	67 $\frac{1}{2}$	"
" Gerste	$16\frac{1}{2}$ "	8	22 $\frac{1}{2}$	"
" Hafer	$13\frac{3}{4}$ "	3	39 $\frac{1}{2}$	"
" Schinken	$2\frac{3}{4}$ Stück	1	15	"
" Böttlinge	$2\frac{1}{2}$ "	1	15	"
Summa		25	35 $\frac{1}{2}$	

Hiervon gingen ab die Fuhrn nach

der Stadt Windau 12 Meilen auf $1\frac{3}{4}$ Pflüge ¹⁾	2	"	72	"
Die Widme zur Sandauschen Kirche an Korn und Geld	2 ²⁾	"		"
Es blieb als Summe in Allem	20	"	53 $\frac{1}{2}$	"

„So nach dem Roßdienst gerechnet in allem $\frac{1}{4}$ Haken sich beträgt.“

1737, Juni 24, d. d. Mitau (ingr. ebenda 1738, Jan. 24)³⁾ verkaufte Friedrich Wilhelm von Brunnow, Ltn. Erbherr auf Belzicken und (Blomberg's) Wittenbeck, diese seine Erbgüter, von denen er Belzicken ererbt, Wittenbeck aber erkaufte hatte, gemäß einem am 10. April 1737 errichteten Vorkontrakt an Friedrich Casimir Rappe⁴⁾ für 14000 fl. Ab.

(Zeugen: Otto Friedrich Saß, Otto Friedrich Schroederß und Christian Georg Stromberg.)

1743, Juli 11, d. d. Wittenbeck⁵⁾ gestattete Friedrich Casimir Rappe der verwittweten Kammerjungerin Dorthesen, geb. Mirbach, auf Dreln die freie Viehweide „in Wistefemme und in der ganzen Belzischen Grenze, so lange bis geneigte Nachbarschaft geführt wird.“

1) pro Pflug 12 Groschen.

2) Eine spätere Hand hat aus der 2 eine 4 gemacht, die endgültige Revisionszahl aber nicht corrigirt.

3) B.-L. 189. Original auf Pergament mit 5 anhängenden Siegeln in Kapseln.

4) Er besaß Behren von 1720—1737; vgl. oben S. 245 ff.

5) B.-L. 220.

1744, Juni 24, d. d. Mitau¹⁾ verkaufte Friedrich Casimir Rappe seine Erbgiiter Belkicken und (Blombergs) Wittenbeck nebst einem von seinen ehemaligen Zehrischen Gütern hierher verlegten Bauern Leische Ans, für 18000 fl. Ab. oder 6000 Thaler in Albertus an Margaretha Benigna von Blomberg, des weiland hochwohlgeborenen Herrn Georg Christopher von Loebel, Landschaftsleutnant und Erbherrn von Klein-Blöenen, hinterlassene Wittwe, mit denselben Rechten, wie er die Güter von dem fgl. Rtn. Friedrich Wilhelm von Brunnow, Erbherrn von Podlinkow anno 1737 erworben. Der Verkäufer quittirte für erhaltenen Kaufschilling und leistete Eviction, wie im allgemeinen, so im besondern wegen eines Processes, in dem er mit Frau Agnesa von Mirbach, verwittweten Schilling, Erbbesitzerin von Zehren, „wegen einer vermeintlich verwirkten Pön“ stand und die zur Befriedigung dieser Prätension „eine Ansprache“ auf Belkicken-Wittenbeck gemacht und der Käuferin, Wittwe Loebel, bereits einen Protest wegen des Kaufes hatte insinuiren lassen.

(Zeuge: Gerhard Gotthard von Vietinghoff gen. Scheel und Friedrich Gotthard von den Brincken).

Bald nach der Erkaufung der beiden Güter gerieth sie in Grenzstreitigkeiten. Zunächst klagte gegen sie 1746, Oct. 5²⁾ vor dem Tuckumschen Gerichte Reinhold Ernst von Dorthesen auf Dreln und Neuhof, sie hätte ein von alters her nach Dreln gehöriges Stück Land mit Kreuzen beschlagen lassen und seinen Leuten den Zutritt wehren wollen. Den gerichtlich verlaublichen Protest ließ er am 19. Oct. in Belkicken insinuiren. Dagegen gab am 26. Nov. d. J.³⁾ die Wittwe⁴⁾ Löbel zu Protokoll, daß das strittige Stück Land, ein Berg, von jeher zu Belkicken und zwar zu dem sogenannten Wistesenime gehört habe, den Namen Kiewekaln trage und früher nur von Dreln in Anspruch genommen worden sei. Mittlerweile war sie auch mit dem herzoglichen Amte Randau und mit dem Gute Sknaben wegen einiger Heuschläge in Grenzzwistigkeiten gerathen und erbat sub dato prod. 1748, Juli 6, (prod. in commissione regali 1749, Mai 5,)⁵⁾ vom Könige von Polen folgende

1) B.-L. 211.

2) B.-L. 200.

3) B.-L. 201.

4) Ihr Assistent war Johann Sigismund von Torck, fgl. Cornet, Erbbesitzer auf Rudden.

5) B.-L. 195.

Personen zu Commissarien: Johann Christopher von Stempel Besitzer auf Leesden, Christian Magnus von Meerfeld Besitzer auf Neu-Wacken, Herbert Christopher von Heucking Besitzer auf Wittenbeck, und Johann Ernst von Junck, Besitzer auf Belzen¹⁾ die sie in ihren drei Zwistsachen mit dem Herzoge wegen des Amtes Randau, mit Dorthesen wegen seines Erbgutes Dreln und mit Otto Gwald von Sacken, Erbbesitzer von Sknaben, wegen der strittigen Sknaben-Belzickschen Grenze vertreten sollten.

1749, Mai 2, d. d. auf der Grenze zwischen Belzicken und Sknaben²⁾, errichteten die auf Bitte der Wittwe Loebel verordneten Commissarien ein Instrument über Beilegung des Grenzstreites zwischen Belzicken und Sknaben. Otto Gwald von Sacken, Erbbesitzer auf Sknaben, hatte für sich keine Gegencommissarien erbeten, sondern sich mit den Commissarien der Wittwe Loebel amicabiliter und nachbarlich geeinigt, wozu die Impetrantin (in Assistenz Otto Ernsts von Haudring, Erbbesizers von Berghoff) ihre Einwilligung gab. Darnach sollte die Grenze die folgende sein:

Von dem Ende des Wittenbeckischen Sees an dem großen Wege, der von Talsen nach Tuckum geht, wo linker Hand des Weges auf Belzickscher Seite die 1. Kopize ist, dann dem Tuckum-schen Wege zu folgen, rechter Hand auf Sknabischer Seite die 2. Kopize. Es folgt auf demselbem Wege links auf Belzickscher Seite die 3. und rechts bei Kemmes Gesindes Feldende die 4. Kopize. Ferner den Berg hinab über den Heuschlag auf dem Gegenberge immer an demselben Wege auf Belzickscher Seite die 5. Kopize, dann längs dem Belzickschen Kruge vorbei am Randauschen Kirchenwege auf Sknabischer Seite die 6. Kopize, folgendes über einen Heuschlag zu gehen linker Hand des Weges, der nach Tuckum geht, auf Belzickscher Seite die 7. Kopize, dann auf Sknabischer Seite an einer Haide die 8. nahe dabei die 9. und dann wieder rechter Hand des oftgenannten Weges die 10. Kopize. Von dieser letzten Kopize ab erstreckte sich die gemeinschaftliche Grenze noch weiter bis an einen unweit auf dem Wege

1) NB. Alle genannten Commissarien sind Arrendebesitzer, da sie „Besitzer“ nicht „Erbbesitzer“ genannt werden.

2) B.-L. 204.

liegenden Morast und die darüber führende Brücke. Es sollte daher alles was rechts des von Talsen nach Luckum führenden Weges lag, nach Sknaben und was linker Hand dieses Weges verblieb (ausgenommen diejenigen Heuschläge, welche das Sknabische Kemmes-Gesinde in dieser Belzickschen Grenze besaß) nach Belzicken gehören.

Über die Beendigung der andern Grenzstreitigkeiten sind wir nicht unterrichtet.

Von 1748, April 2, d. d. Lahnen¹⁾ liegt wieder ein Revisionschein für Belzicken u. (Blombergs) Wittenbeck vor. Darnach hat sich die Ertragsfähigkeit des Gutes gegenüber 1736 nicht unwesentlich gesteigert. Es werden jetzt 11 arbeitstüchtige Kerle als vorhanden angeführt, was $2\frac{3}{4}$ Pflüge ausmacht. Die Ausfaat pro Pflug ist die stets angenommene, nämlich 6 Lof Roggen, 3 Lof Gerste und 5 Lof Hafer. Die Überfaat wird aber zu 2 Korn (1736 — $1\frac{1}{2}$ Korn) angenommen, was (Roggen und Gerste zu $\frac{1}{2}$ Rthlr. Hafer zu $\frac{1}{4}$ Rthl. das Lof angenommen) 31 Rthlr. $56\frac{1}{4}$ Gr. (gegen 1736 — 8 Rthlr. 56 Gr.) ausmacht.

Dazu kommen noch als Einnahmen: ein schlechter Krug 3 Rthlr. Wacken-Gelder 1— $62\frac{1}{2}$, Wacken-Gerste 5— $22\frac{1}{2}$ und Wacken-Hafer 2— $56\frac{1}{4}$.

Von diesen Gesamteinnahmen in der Höhe von 44 Rthlr. $17\frac{1}{2}$ Gr. gelangten 9 Rthlr. in Abzug und zwar wegen der Entlegenheit von der Seestadt auf 15 Meilen (1736 — 12 Meilen) wofür (von jedem Pfluge à 12 Groschen auf jede Meile) abgezogen wurden — 5 Rthlr. 45 Gr. und die Priestergebühr von 3 Rthlr. 45 Gr.

Die Gesamtschätzung des Gutertrages war also 35 Rthlr. $17\frac{1}{2}$ Gr. (gegen 20 Rthlr. $53\frac{1}{2}$ Gr. im Jahre 1736).

Zur Beprüfung des Landtages haben die Revisoren noch folgende Notanda gemacht, da über das darin enthaltene der modus revisionis keine Anweisung gegeben.

„Es sind im Gute noch vorhanden:

- 1) Ein Ältester auf Land nebst seinem Knecht, zwei tüchtige Kerls.

¹⁾ B.-L. 204. Lahnen gehört jetzt zu Lievenhof.

- 2) Befindet sich hieselbst ein tauglicher Kerl, welcher, weil er der Frau von Brunnow als Schwester der Frau von Loebelln gehört, nicht zur Last diesem Gute angeschlagen werden können.
- 3) Noch befindet sich ein Schmied im Krüge, ein tüchtiger Kerl, welcher zu diesem Gute gehört."

Ferner „an Wacken=Perselen geben die Leute 3 1/2 Schinken, 3 1/2 Böhlinge, 7 *fl.* Garn.“

(Unterschrieben von den Revisoren: Eberhard Christoph Philipp Hahn und Gerhard Ernst Korff).

Nachdem die Wittwe Loebel schon 1755, Jan. 8, ihr Erbgut (Blomberg's) Wittenbeck an ihre Schwester Margaretha Sophia von Blomberg verheiratheten Christian Gottfried von Brunnow verkauft hatte (siehe Anhang unter Blomberg's Wittenbeck), verkaufte sie auch

1758, Juni 24., d. d. Mitau¹⁾ (ingr. 1759, Mai 18, in Tuckum) Belzicken für 16,500 *fl.* *Alb.* an den Erbbesitzer auf Dreln, Wilhelm Alexander von Henking und dessen Ehefrau Sophia Dorothea geborene von Roenne. Für die richtige Bezahlung des Kaufschillings wurde quittirt und Eviction geleistet.

(Unterschrieben von der Verkäuferin, ihrem Assistenten Gottward Friedrich Wilhelm von Loebell und den erbetenen Zeugen: Ernst Benedict von Henking, Eberhard Christoph Philipp Hahn und Johann Magnus von Loebell).

Seitdem sind Belzicken und Dreln vereinigt geblieben.

Ältere Chronik von Blomberg's Wittenbeck.

Bis zum Jahre 1669 bildete dieses Wittenbeck einen Theil von Puttnen, dessen Chronik also bis zu diesem Jahre zu vergleichen ist.

Bei dem Transakte d. J. 1669¹⁾, Sonntag Judica st. n. d. d. Puttnen zwischen den Brüdern Lt. Christoff Heinrich und Johann Barthold

1) B.-L. 225; Original auf Pergament mit 5 anhängenden Siegeln in Holzkapseln.

1) Vgl. Puttnen.

von Blomberg hatte Christoff Heinrich Buttner so wie er es von seinem sel. Vater ererbt, seinem Bruder Barthold gegen eine Zahlung von 12300 fl. poln. cedirt, sich dagegen das Gut (Blombergs) Wittenbeck, einen Abauheuschlag bei Deguhnen und das beim Städtchen Kandau belegene Land als Eigenthum vorbehalten. Buttner sollte alle Landesbeschwer tragen, Wittenbeck davon liberirt sein. So lange Wittenbeck in Blomberg'schen Händen blieb, sollte es am Erbbegräbniß und Gestühl in Kandau Theil haben, beim Verkauf an einen Fremden, sollte dieses Recht cessiren. Zum Schluß wurde eine Conventionalpön von 3000 fl. poln., die der haltende Theil dem nicht haltenden zu zahlen hatte, festgesetzt.

1703, d. d. im abgetretenen Hofe (Blombergs) Wittenbeck¹⁾ verkaufte Ewald von der Osten genannt Sacken, kgl. Lt. Erb. auf (Blombergs) Wittenbeck und seine Ehefrau Anna Elisabeth Lieven an Ewald von Ascheberg Erbherrn auf (Schenkings) Wittenbeck und dessen Ehefrau Maria Gottliebe von Ascheberg einen Theil des Gutes (Blombergs) Wittenbeck, das sie von dem kgl. Fähnrich Magnus von den Brincken erkaufte hatten, und zwar „die Hofstätte an sich selbst mit ihrer vollkommenen Bebauung, den dazu gehörigen Feldern und Ländern, Wiesen und Büschen“ kurz alles mit Ausnahme, der separirten im Grawischen liegenden Bauerländer.“ Das Gut (Blombergs) Wittenbeck wird mit den Gerechtigkeiten übergeben, die in der 1669, Sonntag Judica zwischen den weiland wohlgebornen Herrn, den Brüdern Lt. Christoph Heinrich und Johann Barthold von Blomberg errichteten Transaction stipulirt sind. Darnach verblieben alle Onera, Roßdienste und Beschwerden auf Buttner, während (Blombergs) Wittenbeck von ihnen befreit sein sollte. Der Kaufpreis betrug 3500 fl. und wurde bei Übergabe des Kaufbrieses baar entrichtet, worüber quittirt wurde.

(Zeugen: Nicolaus von Buttlar und Johann Friedrich von Pfeiliger gen. Franck).

Aus den „Grawischen Bauern“ schuf Sacken das Gut Neuhof, das er an seinen Sohn Friedrich Wilhelm vererbte und dessen weitere Schicksale in der Chronik von Neuhof nachzulesen sind.

1) B.-L. 74.

1704, Juli 1, Actum im abgetretenen Hofe (Blomberg's) Wittenbeck verkaufte Ewald Ascheberg, Erbherr auf beide Wittenbeck und seine Gemahlin Maria Gottliebe Aschenberg ihr eben von Sacken erkaufte Gut, nämlich (Blomberg's) Wittenbeck mit Ausschluß der separirten und Sacken verbliebenen Grawischen Bauern für 3500 fl. an Melchior Friedrich von Buttlar und dessen Gemahlin Elisabeth Helena Stempel, mit Wiederholung des von Sacken Ascheberg gegebenen Versprechens, die Privilegien und Briefe Wittenbecks an den Besitzer des Gutes herauszugeben, wenn Sacken auch die Grawischen Bauern verkaufen würde.

(Zeugen: Wilhelm von Tidewitz, Christopffer Balthazer von Tidewitz u. Johann Friedrich Henning).

1707, Jan. 10, d. d. Mattkuln¹⁾ quittirt Fr. Sophia Emerentia von Buttlar in Assistenz ihres Bruders Melchior Friedrich von Buttlar, Erbh. auf (Blomberg's) Wittenbeck ihrem Mutterbruder Johann Friedrich von Pfeiliker gen. Franck, Herrn auf Mattkuln für richtig erhaltenes väterliches und mütterliches Erbtheil an Geld und Pretiosen, als: 1 Armband, 1 Ring mit einem Demantenstein, an Silber 4 \mathcal{L} , an Perlen ein Halsband und Armbänder 2c.

Auch Buttlar besaß Blomberg's Wittenbeck nur 3 Jahre.

1707, Juni 24, actum im abgetretenen Hofe (Blomberg's) Wittenbeck²⁾ verkaufte für dieselbe Summe von 3500 fl. das obengenannte Ehepaar Buttlar (Blomberg's) Wittenbeck, ohne die Grawischen Bauern an den fgl. Vtn. Reinhold Heinrich von Bietinghoff gen. Scheel und dessen Ehegattin Constantia Elisabeth von Buttlar. Für den entrichteten Kauffchilling wurde quittirt.

(Zeugen: Johan Ernst Stempel, Georg Melchior Stempel und Wilhelm Christian Korff).

1710, Juni 16, d. d. im abgetretenen Hofe (Blomberg's) Wittenbeck³⁾ verkauften der fgl. Vtn. Reinhold Heinrich von Bietinghoff gen. Scheel und seine Geliebste Constantia Elisabeth von Buttlar,

1) B.-L. 79.

2) B.-L. 72 (Original) und 71 (Copie).

3) B.-L. 75 (Original) u. 73 (Copie).

ihr Erbgut (Blomberg's) Wittenbeck, so wie es vor ihm Blomberg, Brincken, Sacken, Mischeberg und Buttlar besessen, für 3350 fl. p. an den fgl. Fährich und Pfandherr auf Kargadden Johann Heinrich von den Brincken und dessen Gattin Maria Elisabeth von Bischer. Auch in diesem Kaufbriefe werden die „separirten Grawischen Bauern“ erwähnt und das Eventual-Versprechen Sackens wegen Übergabe der Wittenbeck'schen Brieflade wieder speciell erwähnt.

Hier ist eine Lücke in der Brieflade; über die Jahre 1710—1736 wissen wir nichts von den Schicksalen des Gutes. Vor 1736 hat es Friedrich Wilhelm Brunnow gekauft gehabt und mit Belzicken vereinigt, wo bis zum Jahre 1755 die Schicksale Wittenbeck's nachzulesen sind. Hier seien nur kurz die Besitzer genannt.

Bis 1737 besaß es Friedrich Wilhelm Brunnow.

1737—1744 Friedrich Casimir von Rappe.

1744—1755 Margaretha Benigna von Blomberg, verwittwete Loebell.

1755, Jan. 8, d. d. Belzicken (ingr. 1759, Juni 8 in Tuckum)¹⁾ verkaufte Margaretha Benigna von Blomberg, Wittwe von Loebell, Erbfrau auf Belzicken und (Blomberg's) Wittenbeck, letztgenanntes Gut an Christian Gottfried von Brunnow und dessen Eheliebste²⁾ Margaretha Sophia von Blomberg, so wie Verkäuferin solches von Friedrich Casimir von Rappe erkaufte hatte, für 3000 fl. Mb., für deren Bezahlung quittirt wurde. Für alle Anforderungen, die andere Personen an das Gut etwa stellen sollten, versprach die Wittwe Loebel Eviction zu leisten.

(Unterschieden von der Verkäuferin, ihrem Assistenten Carl Johann von Alten-Bockum und dem Zeugen Jacob von Lysander).

1761, April 3, d. d. (Blomberg's) Wittenbeck³⁾ verkauften Christian Gottfried von Brunnow und seine Gemahlin Margaretha Sophia geb. von Blomberg (Blomberg's) Wittenbeck wieder an Margaretha Benigna von Blomberg, Wittwe Loebell, zurück und zwar für den Preis von 3600 fl. Mb. für deren Empfang quittirt wurde.

1) B.-L. 221.

2) Der Verkäuferin Schwester.

3) B.-L. 229.

Wegen der Grenzen fand keine Garantie und Evictionsversprechen statt, da der jetzigen Käuferin solche von früher her bekannt waren und sie sie nach den übergebenen Dokumenten und Grenzbriefen selbst observiren und vertreten konnte.

(Unterschieden: „auf Verlangen des Herrn Verkäufers Christian Gottfried von Brunnow unterschreibe ich dieses in seinem Namen: Reinhold Ernst von Bistram“, Margaretha Sophia von Brunnow geb. von Blomberg, Leonhard Ferdinand von Rutenberg als Assistent und Carl Johann von Altenbockum als Zeuge).

Wol durch Erbgang¹⁾ gedieh das Gut an den jüngsten Sohn der Besitzerin, an Carl Ernst Adam von Loebell²⁾, doch ist uns das Todesjahr der Wittwe Loebel unbekannt.

1769, Mai 31,³⁾ regulirten Carl Ernst Adam von Loebell auf (Blomberg's) Wittenbeck und der kgl. franz. Major Ferdinand von Rutenberg, Erbherr auf Groß-Strasden, ihre Grenze. Es wurde constatirt, daß ein Strasdenscher Bauer aus Bember-Gesinde seit vielen Jahren einen Heuschlag im Wittenbeck'schen genutzt hatte; demselben wurde die weitere Nutzung dieses Heuschlages verboten und dagegen der „zusammengrenzende Heuschlag Presche Plaw“ angewiesen. Im übrigen wurden die Kopizen und Kühlen erneuert.

(Zeugen Alexander Carl von Rutenberg und Reinhold Ernst von Bistramb).

1778, Juni 24, d. d. Mitau⁴⁾ verkaufte Carl Ernst Adam von Loebell gemäß einem 1777, Juni 24, errichteten Vorkontrakte sein Gut an Fromhold Ernst von der Brüggen für 2000 Rthlr. Ab. (6000 fl. Ab.) und quittirte zugleich für die Entrichtung des Kaufschillings. Der Verkäufer leistete „die Eviction der bestimmten Bauern und fremden Schulden“ nicht aber die der Grenze.

(Zeuge: Heinrich Ernst Korff).

1) Margaretha Benigna von Blomberg war geb. 1705, Sept. 17. und vermählte sich 1729, März 18, mit Georg Christopher Loebel, geb. 1696 † 1744 (Gen. Tab.).

2) Geb. 1740, Oct. 5, † 1789, Febr. 20. Er vermählte sich 1769, Sept. 17, mit Margaretha Gottliebe von Korff a. d. S. Aßwicken (Gen. Tab.).

3) B.-L. 227.

4) B.-L. 233.

Schon zwei Monate später, nämlich

1778, August 26., d. d. Dyeln¹⁾ veräußerte Fromhold Ernst von der Brügggen (Blomberg's) Wittenbeck an Carl Christopffer Freiherr von Roenne, Erbherrn der Dyelschen und Pelzick'schen Güter, für 2000 Rthlr. Alb. (6000 fl. Alb.), die ihm bei Übergabe des Kaufbriefes baar erlegt wurden und für die er quittirte.

(Zeugen: Peter Ernst von der Osten genannt Sacken und Carl von Sacken).

Seitdem ist (Blomberg's) Wittenbeck mit Dyeln vereinigt geblieben.

1) B.:L. 232.



XIV.

P u h r e n

mit den Beigütern: Endenhof, Wiljeten, Gemauerthof und Charlottenhof
und den Hoflagen: Neuhof und Beckershof.

1766 hatten Puhren (nebst Paddern) und Wilgen (nebst Wieseln) $2\frac{1}{8}$ Haken; 1843 Puhren mit den Beihöfen Gemauerthof, Neuhof, Beckerhof und Wiljeten 2 Haken und 374 männl. und 380 weibl. Seelen. Heute hat Puhren 2747 Dess. Hofesland (und zwar Puhren selbst 967, Endenhof 170, Wiljeten 155, Gemauerthof 175, Charlottenhof 130, Neuhof 80 und Beckershof 30 Dess.) und 1164 Dess. Bauerland, auf den Gutshöfen 290 männl. und 300 weibl., zusammen 590 Seelen und auf den Bauernhöfen 380 männl. und 430 weibl. Seelen, insgesamt aber 1400 Einwohner.



Die Brieflade dieses Gutes, die dem Herausgeber in liebenswürdigster Weise zur Verfügung gestellt worden war, konnte benutzt werden; leider weist sie große und empfindliche Lücken auf, die nur z. Th. aus einer Consignation vom Jahre 1728, Juli 29¹⁾, ausgefüllt werden konnten.

Bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts hinein unterschied man vier Güter, die zusammen das heutige Puhren bildeten, nämlich Puhren, Paddern, Wieseln und Wilgen; Puhren und Paddern haben längere Zeit hindurch als einherrige Güter ebenso wie Wieseln und Wilgen gesonderte Complexe gebildet.

1407, Juli 17, (Sonntag vor Maria Magdalena), d. d. Candowe belehnte der Ordensmeister Konrad von Bietinghoff den Clavus Franken

¹⁾ Ritterschaftsarchiv Woldemars Sammlung Mappe XXXII unter „Puhren“; (in der Folge abgekürzt: Consign.)

- 1) mit 3 Haken Landes auf dem Felde zu Baddern mit Grenze an der Abau,
- 2) mit einem Stück Land auf dem Felde zu Puren, gleichfalls an die Abau grenzend,
- 3) mit einzelnen Äckern auf demselben „Felde zu Puren“, als deren Vorbesitzer Wylkin Swanun und Laufate genannt werden und
- 4) mit einem Acker vor dem Randauschen Schlosse, den vorher Grymun Henke, Blessen Sohn und Ilen in Besitz gehabt hatten. (Beilage 97).

1424, Aug. 24, empfing Hans Francke vom M. Rutenberg Dursuppen zu Lehn (Beil. 58.)

1429, Juli 3 (Sonntag nach Visitatio Mariae) d. d. Riga belehnte der Ordensmeister Thyße von Rutenberg den Hans Boya¹⁾ mit einem Acker von 6 Loffstellen an der Abau und mit einem Heuschlage unter dem Seleschen Felde, nach kurischem Lehnrechte. (Beilage 98).

Dieses Stück Land werden wir in der Belehnung v. J. 1495 im 4. Punkte wiederfinden.

1436, Juni 25 (Montag nach Johannis Bapt.) d. d. Riga verlehte der Ordensmeister Hinrik von Bokenvorde anders genannt Schungell dem Hans Francken ein Land und Landgut in beschriebener Grenze. Als Grenzen werden genannt die Abau, Swarne, Bisele, Seme und Zyrge²⁾ und als Nachbarn Hermann Otte³⁾, Dompeate⁴⁾, lange Claus⁵⁾, Hynricus⁶⁾, Gerken, Jacob Kure⁷⁾ und der „Freien“ Heuschlag. (Beilage 99),

Durch eine Dorsalnotiz ist diese Verlehnung als „Kurischer und Wiefelscher Lehnbrief gekennzeichnet⁸⁾).

1) Vgl. Beil. 23 v. J. 1401 u. S. 96.

2) Bürgerwe = Selgerben.

3) S. 96 u. Beil. 25 v. J. 1440 u. S. 134 u. Beil. 35 v. J. 1476.

4) wol Strazdisch-Wittenbeck SS. 120—135.

5) Stefemeste, mit Lammingen (Lievenhof) 1397 belehnt; S. 21 Beil. 13.

6) Hinricus Bladii, 1400 mit Zehren belehnt, S. 224, Beil. 68.

7) 1419 mit Puttnen belehnt.

8) Der Duft führt gegen die Sonne.

1461, Febr. 13, erhielt Hans Franck vom Ordensmeister Johann von Mengden anders genannt Dsthof die Verleihung über Kulwen (Sehmen) im Tuckumschen.¹⁾

1463, Febr. 7 (Montag nach Dorothea) d. d. Kandaw, kaufte Hans Francke einen bei Baddern gelegenen Heuschlag von Gerdt Krummeß, den der Verkäufer vor Zeiten von seinem sel. Schwiegervater Herman Hanten als Brautschaz seiner Frau mitbekommen hatte. Wegen „Abwesenheit“ seines Siegels untersiegelte den Kaufbrief auf Krummeßens Bitte der Vogt von Kandau, Ludwig von Hakfeld (Beilage 100).

1469, Dec. 10 (Sonntag nach conceptionis Mariae) d. d. Candaw, bezeugte der Vogt von Kandau Ludwig von Hakfeld in Gegenwart von Johann Stromberg, Clawes Dumpiaten und anderen Gudemannen, daß er dem Hans Francken die von Conrad Goltbeck gekauften 2 Haken (Markgrafen) sowie die 12 Loffstellen, genannt das Boyenland, eingeritten habe. (Beilage 101.)

1482, Oct. 3 (Donnerstag nach Michaelis) gab der Ordensmeister Berndt von der Borch dem Claus Francken ein Stück Land im Doblenschen (Strutteln) zu Lehn.²⁾

1495, Sept. 7 (Tag vor Mariae Geburt) d. d. Tuckum, gab der Ordensmeister Wolter von Blettenberg dem Clawes Francke³⁾ folgende Landstücke im Kandauschen zu Lehn:

- 1) Das 2 Haken große „Herman Hanten-Land“, das früher Peter Marppborch besessen; als Grenznachbar wird Kerstigen Louwgall angegeben,
- 2) Streuländer und Heuschläge in Witesemme, die gleichfalls früher Herrmann Hante gehört hatten,
- 3) 2 Haken zu Mergera, die früher Wilm Kummel und Gerdt Goltbecke⁴⁾ gehört hatten, am Angerschen See und dem Meere (Markgrafen).

1) Klopmanns Mss. der kurl. Güter-Chronik. in 4^o Bd. IV, 804 und Wolbemar XXXII sub Sehmen.

2) ibidem IV, 880.

3) War schon 1494, Sept. 25 als Besitzer von Sehmen mit seinen Gutsnachbarn, Hans Kayve (Kaiwen) und Johann Stromberg (Bresilgen) im Grenzstreit. II. B. 2 Abth. I, № 60, pag. 49.

4) Vgl. Urkunde von 1469.

- 4) 12 Hofstellen, genannt „Boyen-land“ (vgl. Urf. v. 1429 u. 1469)
- 5) 3 Haken beim Dorfe Puren, als deren Vorbesitzer die „Brüder“ Mannichmenne und Spude genannt werden, in beschriebener Grenze. (Beilage 102.)

Auf der Rückseite dieser Urkunde steht bemerkt: „item Mergera“, was Markgrafen ist „item Aspill“, worunter wir wol das „Herman Hanten-Land“ zu verstehen haben und „item Mantmynsche scheidung“ was dem früher von Mannichmenne besessenen Lande gleichgesetzt werden muß, schließlich „etlick ackertale landt“, was den unter Punkt 2 u. 4 angeführten Streuländern entspricht.

1498, Nov. 2. (Freitag nach Allerheiligen) d. d. Luckum fand die schon in der Chronik von Dursuppen¹⁾ mitgetheilte Verleihung der Gesamthand vom O.M. Wolter von Plettenberg an Claus Francke und dessen Schwiegerjohn Johann von Oldenbockum, dem er Dursuppen als Heirathsgut mitgegeben hatte, in Bezug auf alle ihre Güter statt. Da sich das völlig einwandfreie Original dieser interessanten Urkunde in der Puhrensche Brieflade gefunden hat, so wird es in den Beilagen noch einmal nach dem Original gegeben²⁾ (Beilage 103).

1501, März 15 (Montag nach Oculi) d. d. Riga, quittirte der „alte Komtur“ von Mitau Gerlach von Havel dem Claves Francken über empfangene 100 Mark rigisch als Kaufpreis eines Gefindes und Heuschlages an der Sloke und wies ihn in den neuen Besitz förmlich ein. Zugleich übergab er dem Käufer einen Sendebrief³⁾ des Ordensmeisters Wolter von Plettenberg, der den Verkauf dieses Landstückes förmlich billigte (Beilage 104).

1503⁴⁾ erfolgte die Belehnung des Ordensmeisters Wolter von Plettenberg für Claves Franke mit Sloke und Spilwe,

1) S. 162, Beil. 62.

2) Solche Wiederholungen müssen, wo es auf den Wortlaut des Originales durchaus ankommt, gemacht werden; sie könnten nur vermieden werden, wenn es möglich wäre alle Briefladen zu concentriren und auf einmal zu bearbeiten.

3) Privatschreiben, der Lehnbrief folgte 1503.

4) Consignation № 4. Frankendorff, lett. Brankezeem.

1516, Juni 26 (Donnerstag nach Joh. Bapt.)¹⁾ empfing Jacob Franck vom selben Ordensmeister die Belehnung über Kulwen (Sehmen)

1522, Juni 22 (Sonntag nach Corporis Christi) d. d. Wolmar²⁾ vertrat Jakob Franck zusammen mit Gerdt Dönhof sein Mündel, den jungen Witind, in einer Streitsache mit dessen Oheim Engelbrecht Witind.

Es ist zwar in der Chronik von Dursuppen betont worden, daß eine ausführlichere Darstellung der ältesten Franck'schen Familiengeschichte in der Chronik von Bühren ihren Platz finden müsse, doch ist eine solche zu geben, zur Zeit nicht möglich, da hierzu die Ausbeute der Brieflade unseres Gutes eine viel zu geringe gewesen ist. Die Schwierigkeit, sich zu orientiren, wird besonders dadurch groß, daß von 1400—1550, also 150 Jahre lang, uns fast nur die Vornamen Claus und Hans entgegentreten. Es scheint, daß der 1407 mit Paddern und Buren belehnte Claus Franck schon früher Besitzer dieses Gutes, oder eines andern nahe benachbarten gewesen ist, denn wir finden seinen Namen schon in der 1400, Aug. 10, erfolgten Verleihung des Gutes Kulwen (Sehmen) an Theodor (Dietrich) Berndes als den eines Gutsnachbarn angeführt³⁾. Hans Franck, der 1424, 1436, 1450⁴⁾, 1458⁵⁾, 1461, 1463 und 1469 erscheint, wird möglicherweise in zwei Personen aufgelöst werden müssen, Claus, der von 1476⁶⁾ bis 1503 vorkommt ist sicher von jenem, andern Claus der uns aus der Chronik von Lievenhof⁷⁾ bekannt ist (1553—1555) und der 1559 bereits verstorben war, zu trennen; es ist möglich, daß der letztgenannte neben Sehmen und Kulwen Wischeln besaß, da er bei dem Grenzstreite mit Buttlar die Seme und Wischel als Grenzbäche beanspruchte. Daß auch das benachbarte Schwarren eine zeitlang ein Franck'sches Gut gewesen, scheint daraus hervorzugehen, daß in der schon öfters citirten Consignation von 1728⁸⁾ ein Lehnbrief v. 1545 über Schwarren mitangeführt ist.

1) Wold. XXXII unter Sehmen.

2) Ritterschaftsarchiv, Abschriften Ordensmeisterlicher Urkunden in Wold. Sammlung.

3) Wold. XXXII unter Sehmen.

4) S. 133.

5) S. 159.

6) S. 160.

7) S. 123 f.

8) № 67.

1577¹⁾ fand ein Vertrag zwischen den Brüdern Johann und Claus Franck statt.

1596, Febr. 18²⁾, verlehnte die Herzogin Anna dem Claus Franck einen Heuschlag im Schloßschen,

1604³⁾ gab Ewald Franck seinem Better Claus Franck eine Cessionschrift wegen Wiseln und Sehmen,

1605, Juni 21, d. d. Mitau⁴⁾ verlehnte Hzg. Friedrich, für sich und im Namen seines Bruders des Hzg. Wilhelm, dem ehrenfesten Claus Franck „ein Stücklein Landes längs der Bulderabe, nicht weit vom Haven belegen“, worauf er 3 Fischer setzen konnte.

Nicolaus Franck, in alten Ahnentafeln „der Rothbart“ genannt, lebte noch 1619, März 12⁵⁾, 1621, Jan. 16⁶⁾ war er schon verstorben.

1) Consignation № 9.

2) ibidem № 11.

3) ibidem № 51. Dieser oben genannte Ewald Franck mag identisch sein mit einem in den Ahnentafeln des Brigadier Lieven (II, 72) angeführten, ohne männliche Descendenz verstorbenen, Ewald Franck. Lieven giebt folgende Tafel:

von Franck
Gem. Anna von Rippen
|
Ewald Franck, Erbherr auf Puhren, Sehmen zc.
Gem. Dorothea von Carlowitz aus Preussen

Ewaldt Franck
† ohne männliche Erben.

Agnesa Franck
Gem. Johann von den Brincken
auf Seppen und Perbohnen
deren Tochter Anna geb. 1566.

Als Quelle führt Lieven den Rhanaeus an, dessen Band „Litt. S.“ aber nicht auf uns gekommen ist.

Nach den Tiesenhaussenschen Geschlechtsregistern war der ohne männliche Erben verstorbene Ewald Franck mit Dorothea von Kanik vermählt und hatte eine Tochter Dorothea die in 1. Ehe einen Schnabell, in 2. Ehe Heinrich Tiesenhausen, den Jüngerer, von Berjohn heirathete.

4) B.=L. 9 I (alte Sign. 26.) u. Consf. 17.

5) Appell. Absch. Buch v. 1623—39 fol. 10, in welchem Jahre die Gebrüder Thomas u. Johann Grotthuß eine Klage wegen schlechtgeführter Vormundschaft gegen ihn anstregten.

6) Consign. № 43.

Unter diesem Datum fand die erste der ungezählten Transaktionen zwischen den Franckschen Erben und zwar diesmal zwischen der Wittwe Anna geborenen Behr und ihren Söhnen statt. Es waren dieses, wie aus dem Struttelschen Transakt von 1626 hervorgeht, Johann, Georg, Ewald u. Dietrich; auch einer namentlich nicht genannten Tochter wird gedacht¹⁾. In welcher Weise diese Theilung stattfand wissen wir nicht, aus den späteren Urkunden aber erfahren wir, daß Johann Wieseln und Wilgen, Georg²⁾ Bebben³⁾, Ewald Bühren und Paddern auf sein Theil bekommen hatte; der Sohn Dietrich scheint mit Geld abgefunden worden zu sein.

Der ebengeschlossene Vertrag scheint keinem der Transigenten gefallen zu haben, denn wir sehen in den nächsten Jahren sowohl die Söhne gegen die Mutter klagen als auch die Brüder unter einander im Proceffe. Die Einzelheiten der Streitsachen entgehen uns vollständig, bloß Bruchstücke treten uns entgegen, aus denen wir ersehen, daß die Mutter schon 1623, Aug. 3⁴⁾ gegen ein ergangenes Urtheil wider ihre Söhne appellirt hatte. 1624, Juni 12⁵⁾ wurde Johann Franck auf Wieseln in einer Appellationsfache gegen seinen Bruder Ewald abgewiesen; das Gericht constatirte, daß, da Johann bei der Erbtheilung auf den Verkauf des väterlichen Gutes Langsehden eingegangen wäre, jetzt kein Grund vorläge, von dieser Zustimmung zurückzutreten, der Appellant Johann daher mit seiner Klage abzuweisen sei. 1628, Febr. 10⁶⁾ endlich reichte Claus Francks Wittve, Anna Behr, wegen ihrer Tochter, die wie es scheint bei der Erbtheilung zu kurz gekommen war, eine Klage gegen ihre Söhne ein.

1626, Jan. 27, d. d. Kalleten⁷⁾, corr. März 26, d. d. Goldingen, fand eine gütliche Vereinigung unter den Vettern Francks wegen der Erbschaft des verstorbenen Johann Franck auf Strutteln statt. Die Unterhändler, nämlich der Oberburggraf Otto Grotthuß,

1) Suppl. Absch. Buch v. 1623—40 f. 8, v.

2) Kurländischer Kirchenvisitor, † zwischen 1632 Jan. 31 u. 1633 Jan. 13. Er war Pfandherr auf Klein-Elle; seine Wittve Anna Offenbergh überlebte ihn (Fabricii Ingr. fol. 36, Suppl. Absch. Buch v. 1623—40 fol. 155 v.)

3) Besaß Claus Franck schon 1609 (Klopms. Mss. d. Güter-Chr. in 4^o, I, 67.)

4) Appell. Absch. Buch v. 1623—39, f. 24.

5) ibidem f. 58 u. Consign. № 45.

6) Suppl. Absch. Buch v. 1623—1640 f. 8 v.

7) B.=L. 9 II (alte Sign. und Consign. № 69).

Ernst von Sacken und Hermann Nolde, Erbsaß zu Kabseden, Schnepeln und Wirgen, verglichen die Interessenten in der Weise, daß die vier Söhne von Claus Franck, Johann zu Wißeln, Georg zu Bebben und Gwold zu Buren, Erbgesessen, für sich und im Namen ihres abwesenden Bruders Dietrich, ihren Vetter Johann¹⁾, seligen Jacobs Sohn, als legitimus haeres seines verstorbenen Veters Johann auf Strutteln anerkannten, wofür jeder von ihnen 1000 fl. poln. erhielt, und zwar sollten die beiden ältern Brüder, Johann und Georg ihre 1000 fl. zu Ostern, die beiden jüngeren Gwoldt und Dietrich die ihrigen zu Pfingsten erhalten, alle in guter und „in diesen Fürstenthümern gangbarer Münze, schwedisches Geld ausgenommen.“ Damit sollte der Streit, der wegen der Verlassenschaft des alten Johann Franck auf Strutteln schon ausgebrochen war, gänzlich beendet sein. Schließlich verzichtete noch Johann Franck, sel. Jacobs Sohn, für sich und seine Nachkommen, auf die früher von ihm erhobenen Ansprüche an die Verlassenschaft des sel. Gwoldt Franck und auf das Gut Bühren. Beim Aussterben der einen oder der andern Linie behielten sich aber beide Seiten das Erbrecht vor („Hiemit aber künftige Sterbfälle und was einem jeden desfalls der Kirchhof giebet, nicht gemeinet“).

(Unterschrieben von den genannten Transigenten, den Unterhändlern und nachträglich von Diederich Franck, der sich, am 26. März zur Corroboration dieses Vertrages in Goldingen befand.)

1628, Nov. 6, d. d. Wißeln²⁾ schlossen die Brüder Johann auf Wißeln und Gwald auf Buren eine Capitulation, die als Grundlage eines demnächst zu errichtenden „vollkommenen Contractes“ gelten sollte. Darnach versprachen sie, die Grenzen zwischen Buren und Wißeln in der Weise anzuerkennen, wie sie in einem früheren brüderlichen Vergleiche zwischen ihnen festgesetzt worden waren, beschloßen die Grenze von Sehmen, in das sich die Brüder getheilt zu haben scheinen, vorläufig noch unberitten zu lassen, doch sollte Gwald für die Birse und die Bauern, die nicht weit von

1) Zum Unterschied von seinem Vorgänger in Strutteln, dem ältern Johann, in Proceßakten meist „Johann der jüngere auf Strutteln“ genannt.

2) B.-L. 9 II (alte Sign. 16 a und № 4); Consign. № 15 und 48. In dorso: „der letzte Vertrag mit Gwald und mir“.

der Siberingschen See belegen waren und die ihm Johann früher selbst eingewiesen hatte mit ebensoviel Busch an derselben Grenze entschädigt worden. Wegen der Mutter Leibgedinge und wegen der väterlichen Schulden wollte man sich künftige Neu-Ostern, wenn Gwald aus Goldingen zurück sein würde, einigen. Ferner gestattete Gwald seinem Bruder Johann sein Korn in Schloß (das also in Gwalds Part gefallen war) aufzuschütten, doch sollte er dieses Recht nur solange genießen, als Schloß in Gwalds Besitz verblieb. Der Herr Grotthuser Schuld¹⁾ wegen, beschloffen beide Brüder gleich nach gethaner Liquidation zu zahlen, ebenso den Proceß wider sel. Herrn Nolden Erben oder den Besitzer seiner Güter gemeinschaftlich zu führen.

(Zeugen: Georgen Pattfull, Reinhold Grotthuß von Kuentll und Johan Grotthuß.)

1630, Juni 12, d. d. Wieseln (corr. Luckum, d. d. Juni 17)²⁾ schlossen die Brüder Johann und Gwoldt den 1628 in Aussicht genommenen definitiven Vergleich, wobei aber drei Sachen, über die sie sich nicht hatten einigen können, in richterliche Entscheidung gestellt werden sollten, nämlich die Schuld an Philip Grotthausen, die Anforderung, die Johann wegen seiner sel. Mutter Begräbniß³⁾ an Gwoldt stellte und die Kirchengerechtigkeit einiger von Wieseln nach Puhren gelegter Bauern. Was die Einigung selbst anbetrifft, so stellte Gwald an Johann für das, was er weniger an Schulden gezahlt und „wegen der Sehmischen Gelder“ mehr eingenommen hatte, eine Obligation aus, sodann einigten sich die Brüder, die Schuldforderungen, die sie an des gottseligen Nollen Erben, an Blombergs Erben, an Behrs und an den Herzog (100 fl.) hatten gemeinschaftlich einzumahnen und unter sich gleich zu theilen, ebenso sollten die väterlichen Schulden an Witzmann und Georg König, sowie alle sonstigen väterlichen Schulden, die eventuell noch zum Vorschein kommen sollten, gleichwie auch die Proceßkosten, von beiden Brüdern gleichmäßig gezahlt und getragen

1) S. oben, S. 365 Anm. 5.

2) B.-L. 9 II, (alte Sign. 4 u. 19) Consign. № 19.

3) Anna Franck geb. Behr starb zwischen 1628 Nov. 6 und 1629, April 23 („Johann Francks auf Wieseln selige Mutter“ — Suppl. Absch. Buch v. 1623—1640, fol. 34, v.).

werden. Des Raumes und Platzes zur Schloffe, den ihm der Bruder zur Kornausschüttung eingeräumt hatte, begab sich Johann jetzt vollständig, „daselbst seinen Bruder nicht zu hindern.“ Die Sehmischen, Wieselschen und Bührischen Grenzen sollten so verbleiben, wie sie aufgerichtet und bemalzeichnet worden waren. Schließlich schenkte Johann seinem Bruder Gwald soviel Eichenholz und Eichenbäume in seinem Strandanpart, als dieser zu Tonnen und Rüfen brauchte; fünf Jahre hindurch sollte Gwald den Strandwald in dieser Weise nutzen dürfen, doch durfte er die Bäume „so zu Bienen gestochen waren, sie sein befliegen oder nicht“ nicht anrühren, „bei der Strafe, in den Statuten enthalten“.

(Zeugen: Johann Dönhoff Oberstleutnant, Reinhold Grothus von Nuentall und Otto Torck, kurischer Rittmeister.)

An demselben Datum wurde in Anwesenheit derselben Zeugen die Grenze der Sehmischen Wildniß zugeritten und der dritte Theil davon in beschriebener Grenze Gwald eingewiesen¹⁾, dann wurde auch die Grenze zwischen Bühren und Wieseln abgeführt und schließlich noch die Grenze eines Einfüßlings genau bestimmt, der, im Sehmischen belegen, Gwald zufallen und das Recht haben sollte, für seinen Junfer in allen Sehmischen Seen zu fischen. Während sich die Brüder Johann und Gwald freundschaftlich auseinandergesetzt hatten, processirten sie mit ihren andern Brüdern und mit den Gläubigern und Schuldnern ihres verstorbenen Vaters eifrig weiter.

1629, Jan. 18²⁾ hatte der Kirchenvisitator Georg einen Termin in seiner Streitsache gegen seine Brüder Johann und Gwald.

1629, Jan. 27³⁾ stand Johann dem Georg Grotthuß gerichtlich gegenüber.

1629, Aug. 3⁴⁾ klagte Elisabeth Franck, sel. Heinrich von Altenbockums⁵⁾ Wittwe gegen Gwald Franck auf Bühren und Johann Franck auf Strutteln, die auf der Beerdigung des alten Johann Franck

1) Sehmien selbst scheint demnach an Johann gefallen zu sein.

2) Appell. Absch. Buch v. 1623—39, fol. 136.

3) *ibidem* fol. 197.

4) *ibidem* fol. 235.

5) Erbh. auf Bühren, vgl. S. 231.

von Strutteln ihren Sohn Heinrich von Altenbockum zu einem Handel überredet hatten, dem die Mutter die Zustimmung versagen zu müssen glaubte.

1636, Febr. 2¹⁾) hatte Dietrich Franck gegen seinen Bruder Johann,

1636, Juli, 5²⁾) des sel. Heinrich Behr Erben, gegen die Gebrüder Johann, Ewald und Dietrich Termine im fürstlichen Appellationsgerichte.

Doch auch zwischen den „einigen“ Brüdern Johann und Ewald muß es nicht absolut friedlich hergegangen sein; nach dem definitiven Transakt von 1630 fanden noch drei weitere Einigungen statt, die uns zwar nicht erhalten sind, die uns aber die Consignation von 1728 anführt. Nach ihr fand 1630, Dec. 11³⁾) eine gerichtliche Transaktion des brüderlichen Generalvertrages, 1633, Juni 12⁴⁾) „der allerletzte brüderliche Vertrag zwischen Johann und Ewald Francken“ und 1633, Aug. 27⁵⁾) „der letzte brüderliche Vertrag“ zwischen denselben statt.

1631, Nov. 29⁶⁾) und noch einmal 1639, Aug. 10⁷⁾) verglich sich Ewald Franck von Bühren mit Johann Franck von Strutteln wegen der Schloßschen Lande und Grenzen

1638, Juni 16⁸⁾) supplicirte er beim Herzog wegen der Schloßschen Fischerei und

1639, Aug. 10⁹⁾) verglich er sich mit seinem Bruder Johann auf Wiefeln wegen der im Schloßschen gelegenen Ländereien.

1632 stand Johann Franck von Wiefeln mit Johann Stromberg und 1634 mit Tobias Leo in Processen, von denen uns Bruchstücke aus Urtheilen des Appellationsgerichtes¹⁰⁾) bekannt sind. Aus den-

1) Appell. Absh. Buch v. 1623—39, fol. 533.

2) ibidem fol. 574.

3) Consign. № 44.

4) Consign. № 18.

5) Consign. № 23.

6) Consign. № 12.

7) Consign. № 13.

8) Consign. № 49.

9) Consign. № 73.

10) Appell. Absh. Buch v. 1623—1639: Urtheil vom 4 Febr. 1632 (fol. 408) und vom 11. Juli 1634 (fol. 479).

selben ergibt sich folgendes: 1470, Oct. 29 (Montag nach Simonis und Judae) hatte der Ordensmeister Johann Wolthus von Herse dem sel. Joh. Stromberg eine Wartstätte zu Randau bei S. Antonius-Kapelle verlehnt, die der sel. Kersten Stromberg 1518 Dec. 6 (am Tage des heil. Bischofs Nicolaus) an Jacob Franck verkauft hatte. Der sel. Jacob Franck und Dietrich Butteler hatten darauf 500 R zusammengebracht und damit eine Vicarie in der Kirchspielskirchenkapelle vor dem Schlosse Randau gestiftet, wozu der Ordensmeister Wolter von Plettenberg seinen Consens gegeben hatte, von den Renten dieser 500 R sollte jährlich das Salarium des Vicars bestritten werden. Es scheint nun, daß Johann Franck, der die Ehrenlast der Vicarie geerbt hatte, die Behauptung aufgestellt hatte, die jährliche Zins-Zahlung sei auf die 1470 verlehnte Wohnstätte aufgelegt worden, jedenfalls verlangte er sie von Tobias Leo (der wol in den Besitz des Hauses gelangt war) und hatte auch in den früheren Instanzen von demselben 6% von 500 R jährlich zugesprochen erhalten. Das Appellationsgericht verwarf das unterinstanzliche Urtheil, da es unerweislich wäre, daß das „angestrittene Haus“ mit dieser Last belegt worden sei und entband den Tobias Leo von der ferneren Zahlung (1634, Juli 11). Schon früher war Johann Stromberg, der auch Ansprüche an das Haus und die Vicarie erhoben hatte, abgewiesen worden.

Einen höchst interessanten Proceß müssen wir noch erwähnen, der 1634¹⁾ vor dem Appellationsgerichte seinen vorläufigen Abschluß fand. Es handelt sich in demselben um das von klägerischer Seite bestrittene Verhältniß eines Aftervasallenthums zwischen den Besitzern des Gütchens Skujen und den Herrn der Güter Wiefeln, Wilgen und Sehmen, den Francks. Der Kläger Wilhelm Sperling gab vor Gericht folgende Geschichtserzählung:

Der Ordensmeister Walter von Plettenberg hätte einen gewissen Dietrich Ketten mit einem im Tuckumischen belegenen, nicht in Franckscher Grenze eingeschlossenen, Gütchen, Namens Skujen, belehnt²⁾ „welches durch Verpfändung an Johann Francks Vorfahren ge-

1) Appell. Absch. Buch v. 1623—39, fol. 454 ff., Urtheil vom 6. März 1634.

2) 1533, Sept. 30 (Dienstag nach Michaelis) — Woldemars Sammlungen, Mappe XXXII unter Sehmen.

diehen wäre. Zwar hätte anno 1573 Herzog Gotthard diesen Pfandhandel angestritten³⁾, doch sei mit des Herzogs Tode die Sache in Vergessenheit gerathen. 1598 hätte darauf der seel. Ewold Franck das Gütchen, das einen Haken Landes groß sei, seinem Diener Wilhelm Sperling, so wie Dieterich Netten es besessen, zu Lehn gegeben, unter der Bedingung, daß er Zeit seines Lebens aufwarten sollte; eine weitere Bedingung wäre nicht daran geknüpft worden. So hätten denn auch weder Wilhelm Sperling der ältere, noch seine Wittwe und ihr anderer Mann, Nicolaus Hasing, Franck jemals als „dominus feudi“ angesehen, ihm auch nie des juramentum fidelitatis geleistet, ihre Lehnspflicht vielmehr stets dem Herzoge als ihrer fürstlichen Obrigkeit abgetragen, ohne daß Franck etwas dagegen einzuwenden gehabt hätte. Noch 1612, den 8. Jan. hätten Mutter und Stiefvater des Klägers beim Herzoge die Lehnsbewahrung gethan, erst 1614 Jan. 28, wäre der sel. Claus Franck beim Hofgerichte mit seinen Ansprüchen hervorgetreten und hätte die Sperlings als seine Lehnsleute in Anspruch genommen. Da aber auch der fiscalis sich im Namen des Herzoges gemeldet hatte und deshalb curatores ad litem verordnet werden sollten, zog sich die Sache in die Länge, das Jahr 1616 brachte die „mutatio rei publicae“ und das folgende führte die polnische Commission in's Land. Vor dieser hätte der seel. Claus Franck des damals noch unmündigen Wilhelm Sperlings Stiefvater verklagt, der durch Krankheit verhindert nicht selbst erscheinen konnte und blos einen Advocaten nach Hasenpoth schickte. Das Urtheil wäre 1617 gegen Sperlings ausgefallen, man hätte zu Recht erkannt, daß Skujen ein Lehn sei, das Franck „die Pflicht zu leisten“ hätte. Claus Franck hätte seine ihm nunmehr gerichtlich zuerkannten Lehnsleute unbehelligt gelassen, sein Nachfolger Johann aber hätte seit einigen Jahren sie zu „molestiren“ begonnen (soll wol heißen, hätte den Lehnseid von ihnen gefordert). Als seine Anforderungen aber mit Berufung auf Verjährung abgewiesen worden wären, hätte er ein weder in nobilitatis privilegio noch in formula regiminis fundirtes Lehngericht berufen, das über die Sperlings ein „gefährliches Urtheil“ gesprochen. Durch vielfache Bedrängung habe schließlich Johann Franck von den jetzigen Klägern einen Nevers

1) d. h. Skujen als eröffnetes Lehn einziehen wollen.

abgedrungen, wogegen sie bei dem Herzoge Protest eingelegt, und ein Mandat an Johann Franck erlangt hätten. Statt nun aber den Kläger in Frieden seinen Besitz genießen zu lassen, hätte der Beklagte drei Tage nach empfangenem Mandate wieder ein „unordentliches Lehngericht“ zusammen berufen, das Sperling vor sein Forum citirte. Als er nun aber nicht erschienen wäre und sich auf den fürstlichen Befehl berufen hätte, wäre ein Spruch des sogenannten Lehnsgerichtes ergangen, der ihn seines Lehns verlustig erkannt und Claus Franck, „wider alle Lehnrechte“ die Execution zuerkannt hätte. Zwar wäre ein erneutes fürstliches Mandat am 12. Juli an den Beklagten ergangen, das ihm alle Eigenmächtigkeiten wiederholt untersagte und einen neuen Gerichtstermin ansetzte, doch hätte das nichts geholfen. Zum dritten Male wäre das Lehngericht versammelt worden, das die Execution gegen den Kläger, als gegen einen ungehorsamen Lehnsmann, auf den 19. Oct. festgesetzt hätte; Inhibitoria des Herzogs an Franck und an die Lehnrichter wären nutzlos gewesen, Franck hätte „der Lehnrichter ihre Hoheit den fürstlichen Mandaten vorgezogen“, am 26. Oct. noch ein Innotescenzs Schreiben an Sperling abgehen lassen und schließlich am 29. Oct. die eigenmächtige Execution vollzogen. Mit 40 Mann wäre er vor das Höfchen Skujen gerückt, hätte dort, da Kläger abwesend gewesen, nur den alten franken Stiefvater vorgefunden und denselben, da er sich geweigert, freiwillig das Gut abzutreten, mit seinem Bette zusammen vor die Pforte tragen lassen. Das Luckumsche Instanzgericht, vor das Sperling sowohl Johann Franck als die Lehnrichter citirt hatte, verwies die Sache an den Herzog. Am 6. März 1634 hatten die Partner Termin vor dem Appellationsgerichte, der Kläger gab die eben wiedergegebene Darstellung des Streitfalles und bat, da ihm offenbar Gewalt geschehen, um eine restitutio in integrum. Johann Franck aber blieb bei seinem Einwenden, daß diese Angelegenheit nicht vor das ordentliche Gericht gehöre, „trate fürsäßlicher Weise“ vom Gericht ab und kehrte somit — wie das Protokoll besagt — „dem Rechte den Rücken“. Das Urtheil konnte in diesem Falle nicht zweifelhaft sein: Franck wurde wegen offenbaren Ungehorsams vor Gericht (ob manifestam istam contumaciam in termino) in amissionem causae und zur Restitution des Gutes verurtheilt. Eine vom Verurtheilten angemeldete Appellation an den König, wurde, da eine Appellation in puncto

spolii ausdrücklich wider die Regimentsformel war, nicht gestattet. Über den weiteren Verlauf dieser Sache erfahren wir nichts weiter; wir wissen nicht, ob Johann Franck nicht doch schließlich seinen Rechtsanspruch durchgesetzt hat, möglich ist es aber immerhin, da 1695 Skujen mit Sehmen zusammen von Johann Friedrich Franck, einem Großsohn Johannis, an Magnus Ernst Korff verkauft wurde.

1637, Mai 15, d. d. Candau¹⁾ (corr. Luckum, Juni 3) verkauften Tobias Leo und seine Hausfrau Elisabeth König ihr Haus nebst dazu gehörigem Garten im Städtlein Kandau für 240 fl. poln. an Johann Franck, Erbherrn auf Wieseln, Wilgen und Sehmen mit allen daran haftenden Rechten, ausgenommen den Kirchenstand in der Kandauschen Kirche, den sich das Ehepaar Leo vorbehielt. Das verkaufte Haus war belegen an dem Zabelschen Wege zwischen dem Hause, das der deutsche Pastor zu Kandau, Jeremias Heking, von Fricke erkaufte hatte und das vor Jahren Dammschlägers Haus genannt wurde und einem andern, gleichfalls dem Pastor Heking gehörenden Hause, das er von Franck erstanden hatte. Das Kaufobjekt selbst hatte früher²⁾ dem gewesenen Landschreiber von Kandau Antonius Pohlmann gehört, war von dem an den „ehrbaren und kunstreichen sel. Hans Fikken, gewesenen Goldschmied zu Kandau“ verkauft worden, sodann an das Ehepaar Petrus Winnaeus und Barbara Fikken gekommen und von diesem dem Kersten Pohl (en) vererbt worden. Pohl hatte sein Pfandrecht an den sel. Benedict Schütz cedirt, von dem dasselbe durch Erbgang an Schützens Schwiegersohn den Pastor Heking übergegangen war, dieser Pastor Heking schließlich verkaufte sein Pfandrecht 1623, März 27 an Tobias Leo, der endlich das Haus von den Erben des sel. Petrus Winnaei zu vollem Eigenthum erwarb, aber noch einen schweren Proceß bestehen mußte³⁾, bevor er sich als unbestrittenen Eigenthümer desselben betrachten konnte. Zugleich übergab Tobias Leo Johann Franck noch ein zu diesem Hause gehöriges Stücklein Land „wenn man nach Rheborg geht, zur rechten Hand, zwischen der Frau Steinratschen Krug und

1) B.=L. 9 I (Orig.) und 9 III (Copie) (alte Sig. 22 und 34) Consign. № 22.

2) circa 1560.

3) S. oben S. 361.

Heinrich Wiegand, Bürgers zu Randau Landen“ und die Brieflade dieses Hauses, von sel. Bollmanns Zeiten an.

(Zeugen: Christoffer Wigandt, Ewald Franck und Bartholtt Blumberg.)

- 1637¹⁾ verkauften Francks ihr Erbbegräbniß in der Randauschen Kirche, vielleicht war damals schon die Kirche in Bühren, deren Erbauungs-Jahr uns unbekannt ist, erbaut und das Randausche Begräbniß erschien entbehrlich. Herzog Friedrich ratificirte diesen Verkauf am 2. Oct. und am 19. Nov. stellten die Randauschen Kirchenvorsteher darüber eine Verschreibung aus.
- 1650, Mai 22²⁾, ebenso 1652, Juli 2, d. d. Mitau³⁾ stellte der Kanzler Melchior Foelkersam den Francks eine Schrift wegen des von ihm erkauften Franckschen Erbbegräbnisses in der Randauschen Kirche aus. Am 5. Oct., das Jahr wird nicht genannt, unterschrieben Melchior Foelkersam und Catharina von Plettenberg in Goldingen ein wohl auch auf diese Sache bezügliches Dokument, das seinerzeit sich in der Bührschen Brieflade, ausweislich der Consignation von 1728⁴⁾, befunden hat.
- 1639, Mai 12,⁵⁾ verabschiedete Herzog Friedrich auf eine Supplikation des Berthold Brincken, er solle dem Johann Franck von Wieselu dessen Gut, so wie es der klare Buchstabe des Contractes verlange, wieder zurückgeben; Franck scheint also Brincken eines seiner Güter, Wieselu, Wilgen oder Sehmen in Arrende oder Pfand gegeben zu haben.
- 1651, Oct. 3⁶⁾ tauschte Ewald Franck einige Heuschläge mit dem fürstlichen Amt Sauten aus;
- 1651, Oct. 21⁷⁾ ließ er die Grenze zwischen seinem Gute Paddern und Otto Torck zu Klein-Sauten renoviren.

1) Consign. № 26 und 27.

2) Consign. 28.

3) Consign. 32.

4) Consign. № 31.

5) Suppl. Absch. Buch v. 1623—1640, fol. 360, v.

6) Consign. № 39.

7) Consign. № 14.

1665, März 27, d. d. Ruckſchen (corr. 11. Juni in Tuchum)¹⁾ verkaufte Wilhelm Tidewitz an Gwald Franck auf Buhren, Hauptmann auf Randau²⁾ für 900 fl. poln. einen Bauern Namens Hermann Gerre, „ſo nahe an des Herrn Francken Grenze in den Paddernſchen Feldern (bei Herrn Francken Krüge Wehrnen genannt) belegen“ nebst Kindern und Kindeskindern „und ſeiner richtigen umzirkelten Grenze, wie auch Vieh, Pferde und aller ſeiner Habseligkeit, mit allen Rechten, die dieſem Gefinde zuſtanden, ſo wie des Verkäufers Großvater es beſeſſen.

(Zeugen: Jakub Rybski, Jan Gollejewski, Georgius Horn und Georg Herwik.)

1670, Juni 24, d. d. Buhren³⁾ ſchloßen der fürſtliche Landmarſchall Gwaldt Franck, Erbherr auf Buhren und ſeine Gemahlin Barbara Margareta Schwarzhoff einen Pfandcontract über das Gut Buhren mit dem kgl. Capitän Wilhelm Groll, dem jüngeren und den Vormündern von deſſen jüngeren Bruder, dem fürſtlichen Oberſecretarius und Archivarius Godefredus Fabricius und dem fürſtlichen Amtsverwalter zu Windau Wilhelm Groll, dem älteren, ab. Schon 1664 hatte das Ehepaar Franck Buhren auf 6 Jahre an die genannten Pfandnehmer verpfändet und eine Summe von 2252 vollwichtigen Dukaten und 1496 Reichs- oder Bankenthaler in Specie (worunter ſich keine Kreuz- oder Bärenthaler, Silien- oder dergleichen andere ſchlechte Thaler, auch keine von den neuen holländiſchen Thalern befunden hatten) darauf erhalten. Da es den Pfandgebern unmöglich war, die Summe zum Termine

1) B.-L. 9 III, (Conſign. 21).

2) Wol ein Neffe des biſher genannten Gwald und Sohn von Dietrich. Hier mögen einige Notizen aus Woldemars „Güter- und Familien-Lexicon folgen, die ſich noch auf den ältern Gwald beziehen.

1654 klagte Gwald Franck über die Teſtaments-executoren des weil. Otto Krummeß, die das ſeinen Söhnen legirte Vermächtniß vorenthielten, weil ſeine (Franck) beiden Söhne inzwischen verſtorben waren.

1654 klagte Gwald Franck, Rittmeiſter über Dietrich Franck, Amtmann zu Tummern, der Gwalds Gut Buhren in Pfand hatte aber ſchlecht bewirthſchaftete.

Vor 1657 hatte Gwald Franck ein Gütchen an Gerhard Nagel verkauft.

3) B.-L. 9 II (alte Sign. 20); Conſign. № 20.

zu erlegen, so verpfändeten sie aufs Neue ihr Gut den Brüdern Groll auf ein weiteres Jahr, mit der Abmachung, daß wenn auch nach Ablauf dieses Jahres, die Pfandsumme nicht restituirt werden könnte, das Gut ohne weitere Abmachung den Pfandnehmern von Jahr zu Jahr, gegen eine Zahlung von 40 Rthlrn Grobgeld, verbleiben sollte, so lange bis die Erbherrn ihnen die Pfandsumme baar auf einem Brette bezahlt haben würden. Das Gut wurde den Pfandnehmern laut Inventar übergeben und verstand sich mit allen Bauern, Feldern, Wiesen, mit Krügerei, Kaufmannschaft, Fischerei, und der Jagd auf kleines und großes Wild; nur sämtliche Stauungen behielt sich der Erbherr vor. Zugleich wurden noch folgende Punkte festgesetzt:

- 1) Pfandgeber versprachen für alle Ansprüche älterer Creditoren, die die Pfandhalter mit Mandaten und Evictionen molestiren würden, Eviction zu leisten und baten zugleich die fürstliche Obrigkeit „unterthänig und in Demuth dero fürstliche Hand darüber zu halten und den Pfandhaltern zu Schaden keine Execution in das Gut Puhren und dessen Bauern zu verhängen und auszugeben.“
- 2) Sollte Mißwachs oder Hagelschlag eintreten, so daß die Pfandnehmer nicht ihre völlige Interessen aus dem Gute Puhren machen konnten, versprach der Erbherr, „wenn es mit den Kiegenstöcken und Leuten erwiesen,“ den Mangel mit grober Münze oder mit Korn zu erstatten.
- 3) Der durch Pestilenz und Krieg entstandene Schaden sollte vom Erbherrn getragen werden, der sich anheischig machte, denselben zu ersetzen und auch versprach, die eventuell durch eine Pestilenz ausgestorbenen Gesinde neu zu besetzen.
- 4) Der Pfandhalter durfte die Bauern nicht über ihre gewöhnliche Pflicht beschweren, wol aber sie „mit Zwange und mit Ruthen zur Leistung der Hofesarbeit und Erlegung von Zins und Wacke treiben“ und sollte sich nicht daran kehren, wenn die Bauern mit Entlaufen drohten. Fünf Bauern sollten für die Frau Landmarschallin, die übrigen für die Pfandhalter den Flachß spinnen.
- 5) Wegen Bauerschulden sollte dem Erbherrn bei Einlösung des Gutes keine Nachrechnung gemacht werden.

- 6) Bauern, die wegen gerechter Strafen, (für Dieberei, Arbeitsunwilligkeit zc. entliefen, sollte der Erbherr wiederbeschaffen, ungerecht beschwerte und bestrafte mußten, falls sie verstrichen, die Pfandnehmer auf eigene Kosten wiederzuerhalten versuchen.
- 7) Die Pfandhalter hatten für Feuersbrünste, die durch ihre Schuld oder die ihrer „eigenen“ Leute entstanden waren, nach „guter Leute Erkenntniß“ zu haften.
- 8) Heu, Stroh und Raff durfte aus dem Gute nicht gegeben, ebenso wenig die Bauern auswärts verheuert werden. Das Getreide durfte „bis Riga, Goldingen, Libau, Windau und dergleichen Weite“ verführt werden.
- 9) Streitigkeiten zwischen Pfandgeber und Pfandnehmern sollten von unpartheiischen Leuten, von denen jeder zwei zu erbitten hatte, geschlichtet werden.
- 10) Beim Abzuge der Pfandhalter sollten die Bauern deren Habe bis 20 Meilen weit fortführen.
- 11) Zu Bau- und Brennholz wurde den Gross die Sehmische Wildniß angewiesen, doch versprach der Erbherr ihnen, falls die Wege böse wären und die Leute wegen zu großer Arbeit nicht soweit abkommen könnten, das nöthige aus dem Puhrischen Gehege zu verabsolgen, das er sich im übrigen für seine Person vorbehielt und wohin er einen eigenen Buschwächter gesetzt hatte.
- 12) Die Reparaturen der Gebäude, die Pfandhalter unter Dach zu halten versprach, gelobte der Erbherr, soweit dazu Handwerker nothwendig wären, auszuführen oder dem Pfandhalter die Kosten zu erstatten.
- 13) Contributiones und Stationes wollte der Erbherr selbst unter seinen Bauern repartiren, doch so, daß sie nicht verarmten und dem Pfandnehmer kein Schaden daraus erwachsen sollte; für die eventuell in Puhren einquartirten Mannschaften versprach er Proviant zu senden. Rosßdienst und Landesbeschwer hatte der Erbherr zu tragen.
- 14) Die peinlichen Gerichte blieben dem Erbherrn, Civil-Gerichte und gemeine Verbrechen sollten vom Pfandhalter gerichtet werden.

- 15) Grenzzwistigkeiten mit den Nachbarn und Bauerabforderungen nahm der Erbherr auf sich, in Richtigkeit zu bringen, dagegen versprach der Pfandnehmer darauf Acht zu geben, daß kein Fremder „in die Hofes-Fischzüge fischen möge.“
- 16) So viel Saat als vor sechs Jahren in Buhren ausgesät worden war, mußte bei der Übergabe auch wieder ausgesät sein; fand sich mehr Aussaat vor, so war das dem Pfandinhaber zu ersetzen.
- 17) Schließlich wurde eine Conventionalpön von 1000 Gulden festgesetzt, die das haltende Theil dem nicht haltenden zu zahlen hatte.

(Zeugen: Dietrich von Brunnow und Reinhold Johann von Medem.)

1679, Febr. 17¹⁾, schlossen (Gwald) Franc und Christoffer Torck einen Vorkauf-Kontrakt über Buhren und Paddern,

1679, Juni 24²⁾ verkaufte Franc Buren, Paddern und Beckhöfchen, von $\frac{3}{4}$ Hofdienst, für 55,500 fl. an den obengenannten Christoph Torck.

Der nunmehrige Besitzer von Buhren und Paddern, der fürstliche Kammerjunfer Christoph Torck hatte, wie es aus dem gleich folgenden Dokumente hervorgeht, die Güter von Gwald Franc schuldenfrei gekauft, d. h. der Verkäufer hatte versprochen, Forderungen die an das Gut gestellt werden würden auf sich zu nehmen und vor Gericht zu vertreten. Bald aber stellten sich Unzuträglichkeiten heraus. Gwald Franc³⁾ war mit Hinterlassung beträchtlicher Schulden gestorben und seine Wittve Margareta Barbara Schwarzhoff war nicht in der Lage dieselben, so namentlich einen größeren Posten an Dietrich Franc, (vgl. Obristleutnant⁴⁾) zu zahlen. Dieser hatte ihrem verstorbenen Gemahl und ihr laut einer Obligation d. d. Luckum 1669, April 24, 4000 fl. poln und laut einer zweiten, d. d. Krakau, 1669, Oct. 29, 200

1) Consign. № 25.

2) Consign. № 10.

3) Gwald war ... 1673—77 ... Oberburggraf, ... 1677—78 ... Kanzler und starb als Landhofmeister. 1682 war er schon verstorben.

4) Gwalds Bruder.

fl. poln geliehen und als Sicherheit seiner Forderung eine Specialhypothek auf Puhren erhalten. Nach Ewald Franck's Tode hatte Dietrich Franck herzogliche Monitorien erwirkt und dieselben 1683, Dec. 30, sowohl der Wittve, als auch Christoph Torck, dem neuen Besitzer von Puhren zugehen lassen und schließlich, da die Wittve nicht zahlte, Torck sich aber auf die versprochene Eviction berief und gegen Dietrich Franck's Vorgehen protestirte, vom Herzoge am 4. September 1684 eine Execution in Puhren zugesprochen erhalten, die ihm soviel von dem Gute einweisen sollte, daß er seine Forderungen daraus befriedigen konnte. Um weiteren Unannehmlichkeiten zu entgehen, schloß Christoph Torck

1685, Febr. 16, d. d. Mitau (corr. März 19, d. d. Tuckum)¹⁾ mit Wilhelm Diederich Torck, dem Bevollmächtigten des Oberstleutnants, Diederich Feiliger genannt Franck, einen Transact, wonach er die 4200 fl. poln. bezahlte, die Obligationen zurückempfang und sich ausdrücklich das Recht bestätigen ließ, auf Grund von Obligation und Quittung die von ihm erlegte Summe der 4200 fl. poln. von den Erben weil. Ewald Franck's wieder einzufassiren.

Nachdem Puhren und Paddern in den Besitz eines Fremden übergegangen waren, blieb der andere Theil des Complexes, Wieseln-Wilgen und Sehmen-Kulwen, zunächst noch in Franck'schen Händen. Der Besitzer dieser Güter, Johann Franck „auf Wieseln“, wie er meist genannt wird, hatte sich zweimal vermählt: in 1. Ehe mit Anna von Dönhoff²⁾, aus welcher Ehe bloß eine Tochter, Christine, vermählt mit Johann von Junck auf Raiwen und der Sohn Heinrich Georg bekannt sind²⁾; in 2. Ehe heirathete Johann, Sophia von Buttlar, eine Tochter Heinrichs auf Lammingen und der Elisabeth von Schenking, aus welcher Ehe der Sohn Johann Ernst entstammte. Im Anfange der 50er Jahre war Johann schon hochbetagt und schritt zu einer Theilung seiner Güter unter seinen beiden Söhnen, stieß aber dabei auf den energischen Widerspruch seines älteren Sohnes Heinrich Jürgen, der sich den väterlichen Anordnungen nicht fügen wollte und seinen jüngeren Bruder an Hab und Gut und Leib und Leben bedrohte. Daher wandte sich der Vater

1) B.-L. 9 II; Consign. № 16.

2) Gen. Tab.

1654, Ende Jan. mit einer Supplikation an den Herzog und bat ihn um ein Mandat an den ungehorsamen Sohn, das demselben bei Geldstrafe verbieten sollte, noch fernerhin den jüngeren Bruder zu bedrängen und ihm nachzustellen (Beilage 105).

1654, Febr. 5, d. d. Myntaw¹⁾ willfahrte der Herzog der Bitte des alten Vaters und erließ das gewünschte in strengem Tone gehaltene Mandat an den ungehorsamen Sohn und feindlichen Bruder.

Die Theilung der Güter geschah in der Weise, daß Heinrich Georg Wieselu und Wilgen, Johann Ernst²⁾ Sehmen und Kulwen erhielt; ob sich Heinrich Georg gefügt hat und die Theilung bei Lebzeiten des Vaters geschah, oder ob sie durch eine testamentarische Disposition angeordnet wurde, wissen wir nicht.

1656 oder 57 starb Johann³⁾, 1659, Aug. 13⁴⁾ folgte ihm seine zweite Gemahlin, die geborene Buttlar, nach.

Heinrich Georg Franck hatte sich 1646, Juli 22⁵⁾ mit Anna Dorothea von Korff, einer Tochter von Gerhard auf Tergeln und Anna von Lüdinghausen gen. Wolff a. d. Hause Karmahlen vermählt.

1687, Mai 12, actum Lammingen⁶⁾, renovirte Heinrich Geörge Pflitzer genond Franck seine Wieselische Grenze mit Nicolaus von Buttlar auf Lammingen. Beide Nachbarn erkannten die Grenzabführung, auf die sich ihre Väter, Johann Franck der jüngere zu Wieselu und Otto Buttlar von Ruhmen, am 13. Nov. 1626 geeinigt hatten, als zu Recht bestehend an, führten zusammen die Grenze, von dem Punkte ab, wo die Kackebefe sich in die Samenbefe ergießt und erneuerten eine Anzahl verfallener Kopizken. Tags darauf

1687, Mai 13, actum Wilgen⁷⁾, wurde die Grenze von Wilgen mit Buttnen einer Besichtigung unterzogen und mehrere Kopizken auf

1) Suppl. Absch. Buch v. 1652—1654, pag. 368.

2) Dessen Sohn war der oben, S. 365 erwähnte Johann Friederich, der 1695 Sehmen, an Korff verkaufte.

3) Kandauer Kirchenrechnungen; das genaue Jahr ließ sich nicht feststellen.

4) Kandauer Kirchenrechnungen.

5) Kirchenbuchexcerpte III, 253 (Piltten).

6) B.-L. 9 I; Consign. № 35.

7) 9 II (alte Sign. 17); Consign. № 36.

Wunsch Heinrich Geörge Pflizer genond Franck auf Wieseln und Wilgen und Christian Strombergs auf Puttnen renovirt.

1687, Juni 20¹⁾ scheint Heinrich Georg Franck sein Gut Wieseln seinem Sohne Jakob Friedrich in Arrende gegeben zu haben, da er unter diesem Datum, „als er solches (d. h. Wieseln) an seinen Sohn Jak. Friedrich verhandelte“ ein Inventarium von Wieseln aufstellte. Ein Verkauf kann dieser „Handel“ kaum gewesen sein, da 1690 wieder der Vater, Heinrich Georg Franck, als Eigenthümer des Gutes erscheint.

1687, Oct. 17²⁾, erließ der Herzog Friedrich Casimir eine Verabscheidung auf eine Supplik, die Heinrich Georg Franck und Christoph Torck an ihn wegen des Randauschen Begräbnißes gerichtet hatten.

1690, März 4³⁾, (corr. Aug. 3, d. d. ertheilte (Jakob Friedrich)⁴⁾ Franck seinem Vater Heinrich Georg eine Renunciationschrift wegen Verkaufung der Güter Wieseln und Wilgen.

1690, Juni 22, d. d. Willigen (corr. Aug. 3. d. d. Luckum)⁵⁾ verkaufte Heinrich Georg Franck nebst seiner Ehefrau Dorothea geb. Korff seine Güter Wieseln und Willigen an den Kammerjunker Christoph Torck und dessen Eheliebste für 16,666 $\frac{2}{3}$ Rthlr. (= 50,000 fl.). Die Güter die zusammen ein halbes Roßdienst-Pferd zu stellen hatten, verstanden sich mit allen adeligen Freiheiten und Rechten, dem Erbbegräbniß in der Randauschen Kirche und den 6 in Markgrafen wohnenden Fischerbauern. Bei Ausstellung des Kaufbrieses war der Kaufschilling erlegt worden, wofür gebührend quittirt wurde; wegen aller Ansprüche, die irgend jemand an das Gut stellen würde, sei es wegen Grenzpräntensionen, samenden Handes- oder Nähergeltungsrechten, väterlicher Testirung oder brüderlicher Verträge, versprachen die Verkäufer die Eviction zu leisten, ebenso gelobten dieselben ein Inventarium der Güter, die Briefflade und einen „Aufsatz“, in dem „die Pflicht,

1) Consign. № 29.

2) Consign. № 33.

3) Consign. № 50.

4) In der Consign. steht irrthümlich Heinrich Georg.

5) B.-L. 9 III, Consign. № 37.

Zins und Gerechtigkeit der Bauern“ verzeichnet stehn sollten, den Käufern einzuhändigen. (Unterschrieben von: Heinrich Geörg Pfl. genannnd Franck, Dorothea Korff der Franckſchen, Georg Johann von Bandemer der Frauen Franckin curator ad hunc actum, Gehrđ Eberhard von Mirbach als der Frau Mutter¹⁾ Curator und den Zeugen, Christian Stromberg, Otto Georg von Brugcken gen. Fock, Wilhelm Tidwitz und Wilhelm Ernst von den Brindken.)

An demselben Tage wurde dem Käufer ein Inventarium auf das Gut Wilgen²⁾ und sämtliche Siegel und Briefe³⁾, die auf den neuerworbenen Besitz sprachen, übergeben.

Der Kammerjunker Christoph Lorck, der nunmehr Erbherr von Bühren, Paddern, Wiefeln und Wilgen, also des Gutes Bühren in seinem ganzen heutigen Umfange war, starb schon im Nov. 1692⁴⁾ und seine ihn überlebende Wittwe Sophia Gedrutha von Drachenfels⁵⁾ verwaltete das Gut für ihren unmündigen Sohn Gerhard Johann Lorck⁶⁾. Trotz des bündigen Kaufkontraktes scheint es nicht ohne Streit abgegangen zu sein, da unter dem 26. Febr. 1694 die oft citirte Consignation von 1728⁷⁾ eine Protestation der Frau Kammerjunckerin Lorckin wider Heinrich Georg Franck anführt.

1695, Juni 24⁸⁾ gab (die Lorck, geb.) Sophia Gedrutha von Drachenfels dem alten Heinrich Georg Franck das Ablager in Wilgen, das er aber nicht lange genossen hat. Schon am 14. Sept. d. J. wurde sein Tod in der Randauschen Kirche beläutet, am 17. Nov. wurde er ebenda beerdigt.⁹⁾

1) G. G. Mirbach war vermählt mit Anna Sophia (getauft 1648, Jan. 18 — Kirchenbuch-Excerpte III, 106) einer Tochter Heinr. Georg Franck's.

2) Consign. № 38. Wilgen scheint um diese Zeit das Hauptgut gewesen zu sein und den Namen Wiefeln verdrängt zu haben.

3) Consign. № 70.

4) Gen. Tab.

5) Tochter von Wolter Christoph und Anna Barbara von Thiesenhausen.

6) Nach den Gen. Tab. geb 1678..

7) Consign. № 47.

8) Consign. № 40 u. 42; am 16. Juni 1695 hatte Franck einen Revers wegen seines Ablegens geben müssen.

9) Randausche Kirchenrechnungen.

1703 hatte Gerhard Johann Torck schon die Buhrschen Güter angetreten, in welchem Jahre wir ihn in einem Grenz-Proceße mit dem fürstlichen Amte Kandau finden. Der kgl. Leutnant Heinrich Johann Korff, Arrendator von Kandau, hatte gegen ihn geklagt, weil er den Buhrschen Bauern Gerre²⁾, der in das fürstliche Amt Eindrang verübte, wieder Fug und Recht zu defendiren unternommen hätte; der Klage accedirte der fürstliche Fiskal, Jagdsecretarius und Hofgerichtsadvocat Heinrich Keimers und Torck wurde vor Gericht ausgeladen. Am 9. Aug. constatirte das Gericht, daß der Buhrsche Buschwächter Silleneek die Grenze verfälscht hätte, am folgenden Tage wurden die Grenzzwistigkeiten älteren Datums zwischen Torck und Korff untersucht. Der Ausgang der Sache ist uns unbekannt.

1703, Dec. 5. actum im Semischen Walde in dem noch Buhren gehörigen Antheile³⁾ stellte der Luckumsche Hauptmannsgerichts-Secretarius Christoph Friederici dem Erbherrn der Sakschen, Jgschen, Burschen und Wilgschen Güter, Gerhard Johann Torck ein mit dem Gerichtsfiegel beglaubigtes Attestat aus, in dem er den Schaden bescheinigte, den der Erbherr von Sehmen und Bersen der kgl. Regimentsquartiermeister Georg Christopher Vieve, Torck durch Baumfällen im Buhrschen Antheile der Sehmenischen Wildniß gemacht hatte. Es wurde durch Nachzählen constatirt, daß Vieve im Buhrschen Theile des Waldes in einem Gehege nicht weit von dem zu Buhren gehörenden Pücke Matteneek-Gesinde 370 Stämme hatte fällen lassen, von denen die meisten — starke Stämme, einige — halb gewachsene Bäume, die wenigsten — kleine Stämme (von 2 Spannen Dicke) gewesen waren. Torck behielt sich, da er „in diesen troublen Zeiten doch nichts erreichen konnte“, seine Aktion für die Zukunft vor.

1) B.=L. 9 I (alte Sign. 65) und Consign. №№ 61—65.

2) Das Gerre-Gesinde war 1665 von Kucktschen gekauft worden; s. oben S. 367.

3) B.=L. 9 II; Consign. № 66; das später oft genannte Picken.

4) Consign. № 74: Erbverkauf einiger Strandbauern bei Schloß gelegen zwischen Gotthard Friedrich von Loebell und Johann Christian von Sacken, Mittau d. 24. Juni, anno 1711. (Der Struttelsche Antheil von Francendorff.)

B.=L. 9 I.: 1718, Juni 4, d. d. Falzgrawen, schenkt Gotthard Friedrich von Loebell einen Unterthänen Kiste nebst Weib und allen Habseligkeiten an Ulrich von der Brüggen auf Ilmagen. (Zeugen: Melchior Dietrich von Brunnow und Eberhard Dietrich von Blomberg.)

1712, Aug. 18, d. d. Mitau (corr. am selben Tage ebenda)¹⁾ transigirte Gerhard Johann Torck, Erbherr auf Bühren, Wilgen, Sachten und Iggen über den Nachlaß seiner kinderlos verstorbenen Schwester Sophia Gerdrutha mit dem Wittwer derselben, Major (Johann Christoffer) Taube; eine andere Schwester Torcks war mit Magnus Ernst Korff vermählt.

1724, Jan. 31²⁾ starb Gerhard Johann von Torck und hinterließ eine Wittwe und vier Kinder.

1728, Febr. 26, d. d. Mitau³⁾ verkauften dieselben, nämlich der älteste männliche Erbe, Christopher Heinrich Torck⁴⁾, seine Mutter Elisabeth Magdalena Torck geb. Kapp, in Assistenz des Johann Ernst Korff auf Kandau sowie Friedrich Casimir von Brücken gen. Jock und Johann Sigismund Torck, als Vormünder der drei unmündigen „Torcken-Kinder“, Magnus Ernst, Sophia Gerdrutha und Anna Elisabeth Torck, die väterlichen Erbgüter Bühren, Willgen, Wihffeln und Badern im Vorverkauf an Anna Lucia de Brene, verwittwete Generalin Könnin, der bei diesem Geschäfte ihr Sohn Carl Johann Ernst Könnne assistirte. Dabei wurden folgende Punkte festgesetzt:

- 1) Das Verkaufsobjekt bildeten die 4 genannten Güter, nebst den Branque-Zemeschen⁵⁾ und Marggraffischen Bauern, die eigenen Kirchen⁶⁾, das Gestühl und Gewölbe in der Kandauschen Kirche, und alle Rechte, die an den Gütern hafteten. Der Kaufpreis betrug 85000 fl. Mb.
- 2) Zu Johannis 1728 sollte ein ordentlicher Kaufbrief ausgestellt werden und die Käuferin 60000 fl. Mb. haar erlegen, für die restirenden 25000 fl. Mb. aber die Befriedigung derjenigen Creditoren übernehmen, die an sie gewiesen werden würden;

1) Klopms. Mit. der Güter-Chroniken in fol., pag. 936. „aus der Remtenschen B.-L.“

2) Gen. Tab.

3) B.-L. ohne №

4) Geb. 1708, Jan. 15; er hatte wol venia aetatis erlangt, da er ohne Vormund auftritt.

5) Frankendorff, das G. J. Torck 1721, Febr. 24, durch Ankauf des Struttelschen Antheils von Joh. Chr. Sacken (s. S. 375, Anm. 4) vergrößert hatte. (Consign. № 57.)

6) Zu Bühren und Markgrafen.

- 3) Christoph Heinrich Torck sollte als Principal-Verkäufer und ältester männlicher Erbe zu Johannis 500 fl. Ab. für den Erbnamen extra erhalten.
- 4) Die Generalin Köhne durfte sofort mit ihren Sachen in Puhren einziehen und versprach der Verkäuferin eine Klete zur Abstellung ihrer Habe einzuräumen.
- 5) Eviktion wurde von den Verkäufern geleistet, von denselben wurden bloß einige speciell bezeichnete, angestrittene Bauern ausgenommen.
- 6) Einer von den beiden Branntweinsbrennern, den die Generalin Köhne auswählen durfte, wurde Torckens nach Iggen mitgegeben.

Schließlich wurde versprochen, die Grenze den 14. Juli zureiten zu lassen und eine Conventionalpön von 1000 fl. Ab. stipulirt.

(Unterschrieben, außer von den genannten, von den Zeugen: Johann M. Funck, Friederich Casimir Rappe und Wilhelm Alexander von Heucking.)

1728, Juni 24, d. d. Mitau (corr. Juli 26. Tuckum)¹⁾ wurde der verwittweten Generalin Köhne geb. Anna Lucia de Breene von den im Vorkontrakte bezeichneten Käufern der definitive und feierliche Kaufkontrakt ausgereicht. In demselben wird hervorgehoben, daß die Torcks ihre Güter wegen äußerster Geldnoth (urgente aeris alieni necessitate) verkaufen mußten, im übrigen werden die im Vorkontrakte schon gemeldeten Kaufbedingungen wiederholt. Für empfangene 60,000 fl. Ab. wurde quittirt und bei einer Pön von 1000 Rthlr. Ab. versprochen, am 14. Juli die Grenze zureiten zu lassen und die Brieflade zu übergeben.

(Unterschrieben von den Verkäufern und deren Assistenten und Vormunde sowie von den Zeugen: Christoph Niclas Rappe, Ernst Christoph von der Brüggen, Hermann Carl Keyserlingk und Johann Friedrich von Dorthesen.)

1) B.-L. 19. Original auf Pergament mit 10 an grünen Seidenbändern hängenden Siegeln in Holzkapseln.

Von den 60000 fl. Ab., die den Verkäufern zu Johannis 1728 baar ausgekehrt worden waren, behielten sie ..13447 fl.

Sie zahlten:¹⁾

- 1) an Frau Wittibe Riewe geb. v. Bietinghoff, wegen vier Obligationen, die weiland Christoph Torck von 1683 bis 1688 an den Mag. Johann Breverius, Oberpfarrer der Stadt Riga und wegen einer fünften, die weil. Gerhard Johann Torck und seine Gattin Elisabeth Magdalena Kappe 1717 an die Breverschen Erben ausgestellt hatten, von zusammen 19500 fl. 14850
- 2) den Rutenbergischen Erben auf eine Obligation, des weil. Oberhauptmann von Goldingen Joh. Albrecht von Torck an Margaretha Anna Taube, Wittwe Rutenberg, d. d. 1700, Juni 24. von 6000 fl. 4000
- 3) den Taubeschen Erben die von Gerh. Joh. Torck und Gemahlin vom Hauptmann Joh. Christoph Taube von 1717 bis 1723, Juni 24 entliehenen 5643
- 4) dem Landmarschall Hahn wegen einer von denselben Torcks an Magnus Ernst Korff und dessen Gemahlin 1713, Juni 24, ausgestellten Obligation 4000
- 5) dem Herrn Ltn. Michael Wrangell von Abellen wegen seiner Schuldforderung an das genannte Ehepaar Torck v. J. 1713, Juni 24 und wegen einer Obligation, die dasselbe 1717, Juni 24 Christoph Balthasar von Tiedewitz gegeben hatte, von zusammen 5000 fl. 4500
- 6) An Heinrich Georg von Mirbach, von den 1717, Juni 24 von Gerh. Joh. Torck von ihm geliehenen 2000 fl. 1800

1) B.=L. ein mit „b“ sign. Dokumente.

7) der Capitänin Mirbach von den 2500 fl., die 1718, Jan. 24 ihr verstorbenen Gemahl Emrich von Mirbach dem Torckschen Ehepaar gegen Obligation vorgestreckt hatte	2250
8) an Eberhard Ludwig Schelking von wegen seiner Forderung vom 24. Juni 1716, groß 900 fl.	810
9) an Alexander von Taube eine Obl. v. 1717, Juni 24, groß	600
10) an Capitän Vietinghoff von Boenau wegen der 1715, Juni 24 von Maria Sophia Korff, geb. Torck an Gerh. Joh. Torck geliehenen 500 Rthlr. Ab.	1350
11) an des sel. Hauptmanns Roenne Erben wegen einer Summe von 5000 fl. Ab., die der Kammerjunker Christoph Ernst Nolde am 24. Juni 1700, d. d. Bühren Gerh. Joh. Torck geliehen hatte	4500
12) an den Oberfiskal Ulbeer wegen der Obligation, die Gerh. Joh. Torck 1720, Oct. 19, d. d. Plenen, der Frau Oberstin Kieroth auf 1200 fl. ausgestellt hatte	1080
13) und dem ehrenfesten Johann Kretschmann, von seinem Pfandschillinge ¹⁾ von 1300 fl.	1170
<hr style="width: 20%; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> Summa	60000 ²⁾

Die Generalin Roenne löste für 25000 fl. folgende Obligationen, ein von denen einzelne durch theilweise Abzahlungen schon reducirt worden waren:

- 1) 3 Obligationen, die das Torcksche Ehepaar von 1711, Juni 24 bis 1719, Aug. 21 an Mel-

1) S. unter Markgrafen den Pfandkontrakt vom 24. Juni 1718.

2) Rechnet man die einzelnen Posten nach, so findet man, daß die Torckschen Erben auf diese Obligationen 8460 fl. Ab. weniger gezahlt hatten, als worauf sie lauteten, sie hatten also diese verhältnißmäßig geringe Summe bisher abgezahlt.

chior Dietrich von Brunnow auf zusammen 2040 fl. ausgestellt hatten, für	1845 fl.
2) Eine Obligation, die dieselben Eheleute dem Joh. Christian Sacken, Kammerjunker, 1720, Juni 24, d. d. Puhren, als Kauffchilling der Frankendorffschen Bauern auf 1600 fl. ausgestellt hatten; die Kapitänin Koenne zahlte dafür 1696 fl., d. h. die Zinsen eines Jahres à 6% dazu	1696
3) 2 Obligationen derselben an Magdalena Bero- nica von Medem, Wittwe Vietinghoff v. 1719, Juni 24 u. 1723, Juni 24, groß 1500 fl. für	1350
4) Eine von denselben an den königl. Rittmeister Benjamin von den Wahlen, 1717, Juni 24, ausgestellte Obligation auf 150 Dukaten (900 fl.) für	878
5) Die Obligation derselben an Friedrich Mann- teuffel gen. Szoerge von	450
6) 2 Obligationen derselben an Anna Sybilla Neef geborene Goubantian v. 1705, Juni 24 u. 1708, Juni 24, groß 5000 fl. für	4500
u. 7) Eine Obligation derselben an Cordt Paul Redderhoff von 367 fl. für	330
Schließlich stellte die Käuferin noch am 24. Juni 1728 den Verkäufern eine Obligation aus, über	13951
Summa .	25000

Über diese Abrechnung quittirten die Torck'schen Erben 1728, Juli 29.
d. d. Puhren, (corr. eodem die in Luckum) der Frau Generalin
Koenne.

1728, Juli 27 u. 28¹⁾, ließ Christoph Heinrich Torck, Erbh. a. Iggen,
Saken und Sachten den der Käuferin versprochenen Grenzritt vor-
nehmen. Die Generalin Koenne wurde von ihrem Sohne, Carl

1) B.-L. 22 c.

Johann Ernst Freiherrn von Köhne¹⁾, assistirt, als Gerichtsperson war der Tuckumsche Hauptmannsgerichtsssekretär Christoph Ernst Friederici erschienen.

Der Grenzdukt begann mit dem fürstl. Amte Kandau nicht weit von der Swarren-bäche. Dort war der Kandausche Hauptmann Hermann Ernst Kayserlingck, Erbherr der Bliedschen Güter und Pfandhalter auf Abaushof, sowie der kgl. Vtn. und Pfandhalter auf Kandau, Johann Ernst Korff als Vertreter von fürstlicher Seite erschienen; man ging mit der Sonne und nahm an dem Punkte den Anfang, von dem die Grenzbeschreibung von 1436, nur in umgekehrter Reihenfolge²⁾, ausgegangen war. Es folgten als Grenznachbarn, immer zur linken Hand, Sachten, Grendsen, noch einmal Kandau, Zehren, Puttnen, Lammingen, wo der Erbherr Nikolaus Heinrich Manteuffel gen. Szoega, kgl. Vtn. persönlich erschienen war, wieder Kandau, wieder Lammingen, Kaiwen, dessen Besitzer, der Kammerjunker Johann Melchior Junck, zugegen war, Swarren, wo der Kammerjunker Junck den Erbherrn Philipp Heinrich Hahn, Landmarschall, vertrat und zum Schluß wieder Kandau.

1728, Juli 29, d. d. Puhren³⁾ wurde schließlich der Generalin Koenne die beim Abschluß des Kaufkontraktes versprochene Consignation

1) Die Generalin wird nie Baronin genannt, ihr Sohn hier „Freiherr“, im Kaufkontrakt v. 24. Juni 1728, „Baron“; im Vorkontrakt v. 26. Febr. 1728 fehlt dies Prädikat.

2) 1436 hatte Puhren noch nicht seinen heutigen Bestand.

3) Ritt.-Arch. Wold. Sammlung Mappe XXXII sub Puhren.

2) In der Puhrschen B.-L. finden sich in den Paketen 11—14 einige Nachrichten über die Familie Koenne aus der Zeit vor der Erwerbung Puhrens, die hier ihren Platz finden mögen.

1439, Jan. 10, d. d. Koneburg, belehnte der GB. von Riga Henning von Scharffenberg den Johann Renne mit dem Gute Teuren im Serbischen Distrikte (Beilage 107).

1464 kaufte Antonius Renne ein Stück Land in der Nähe des Dorfes Koneburg von Bresche Daniel (Beilage 107).

1545, Mai 14, d. d. Treyden, gestattete der GB. von Riga Wilhelm Markgraf von Brandenburg dem Georg Renne, seinen Antheil an den väterlichen Gütern in den Ämtern Koneburg und Serben für 1000 \mathcal{R} an seinen Bruder Johann zu übertragen (Beilage 106).

der Burschen Dokumente, angefertigt vom Luckumschen Secretarius Ernst Friederici, ausgereicht.

1592, Oct. 15, d. d. Warschau, inserirte Kg. Sigismund III auf Bitte der Anna Bluhm, fecl. Michael Kennes Wittwe, die Copien der Urkunden von 1439 u. 1464, deren Originale in Konneburg verbrannt waren und bestätigte sie von neuem (Beilage 107).

Carl Ewald Köhne (nach den Gen. Tab. geb. 1663, Dec. 25 † bei der Armee zu Brody in Polen 1716, ein Sohn von Hermann Heinrich a. d. H. Appuffen und der Amalie von den Brinken a. d. H. Wensan) nennt sich schon 1711, März 2, d. d. Mitau, Erbherr auf Konneburg (das ihm vom Zaren Peter als ein altes Familiengut donirt sein soll) Bershof und Alt-Poenaus, sowie „Großcaarischer Majestät bestalter General von der Cavallerie und Obrister über das Moskowische Regiment zu Pferde, des weißen Adlers und verschiedener anderer Orden Ritter“; den Titel Baron oder Freiherr hat weder der General noch seine Gemahlin, sondern erst deren Sohn Carl Johann Ernst (geb. 1700, Oct. 15) geführt.

1710, Febr. 24, d. d. Mitau bevollmächtigte der Gen. d. Cav. Carl Ewaldt Köhne den Oberstleutnant und Erbherrn der Zersendorffischen Güter, Georg Rudolf von Seidlitz, die 6000 Rthlr. einzutreiben, die der Generalmajor Florian von Seidlitz Köhne im Jahre 1707, Sept. 2 d. d. Warschau schuldig geblieben war.

1710, März 3, d. d. Schoden, schrieb (der 1726 als Oberhauptmann zu Selburg verstorbene) Johann Ernst Köhne (a. d. H. Scharcken) an den Generalen Carl Ewald Köhne und bot ihm, da er doch Güter kaufen wolle, das alte „Köhneische Stammgut“ Scharcken an, das, da viele Bauern in der Contagion — die eben etwas nachgelassen — gestorben sein, billig zu haben sein würde.

1710, Juli 2, d. d. Libau, richtete der Herzog von Kurland, Friedrich Wilhelm ein höchst gnädiges Handschreiben an den Generalen Köhne, in dem er ihm für seine Bemühungen um das Zustandekommen seiner Verlobung mit der Prinzessin Anna Iwanowna von Rußland dankte (Beilage 108).

1716, Febr. Bruchstück eines Schreibens des Generalen Köhne an einen nicht mit Namen Genannten, worin er bittet, ihm nach Polen hin Nachrichten über den Fortgang der polnischen Commission zu geben. (Sie war wegen der Ermordung des Carl Friedrich Fircks auf Lesten und Alt-Auz ins Land gekommen und brachte in ihrer weiteren Folge Kurland die „Statuten von 1717“).

Die Generalin Koenne, geb. Anna Lucia de Preen, soll bei der Herzogin Anna Oberhofmeisterin gewesen sein; sie war eine wohlhabende Dame, die nach dem Jhrigen sah und Schulden mit einer gewissen Strenge einkassirt zu haben scheint, dafür spricht wenigstens der in der Beilage 109 abgedruckte Brief.

1729, Mai 23¹⁾, wurde die Grenze der an der Na belegenen an Kliewenhof und Pawassern grenzenden Branquezeemischen Bauern abgeführt. Zugegen waren der Verkäufer Christoph Heinrich Lortz auf Iggen, Sazen und Sachten, der neue Besitzer Carl Johann Ernst Freiherr von Köne auf Wendsau und Bühren sowie der fürstliche Fiskalis Johann Erdmann Goercke.

1729, Mai 18,²⁾ fand die Grenzeinweisung Koennes in den zu Bühren gehörigen Antheil der Sehmischen Wildniß, oder wie in der Grenzbeschreibung gesagt wird „in die Bickische Grenze“ statt. Der Anfang wurde an einer Koppitze gemacht, wo Sehmen, Kaiwen und Bicken an dem Luckumschen Wege zusammenstießen, es

1727, Juli $\frac{1}{2}$ ⁵⁾, d. d. St. Petersburg, stellte ihr der Fürst Alexander Menschikoff, der von ihr die 30 Haken großen Güter Konneburg und Launekaln gekauft hatte, eine Affekurationschrift dahin aus, daß sie für den Verkauf keine Decimation bei den Livländischen Gerichten zu entrichten haben würde (Beilage 110).

1724, Oct. 3 war Baron Carl Johann Ernst Köne schon Erbh. der Wensauschen Güter, die er wol kurz vorher erworben hatte. d. d. Neumoken, ohne Jahr und Tag quittirte Benigna Agnese Köne geborene Grotthuß in Assistenz ihres Ehemannes Carl Johann Ernst Baron Köne, ihrer Mutter Benigna Elisabeth Sacken, verwittweten Grotthuß und wiedervermählten Oberhauptmannin Philipp Heinrich Hahn auf Postenden, Neumoken zc. über ihr väterliches und mütterliches Antheil an Geschmeiden, Mobilien, Silber, Kupfer, Leinzeug, Bettgewand und Vieh. Sie hatte erhalten: 1 Diamant am Halse zu tragen von 100 Rthlr., 1 Diamant Ring mit 7 Brouillanten-Steinen von 100 Rthlr., 1 Paar Ohrgehänge von 100 Rthlr., Armschnallen mit Diamanten 40 Rthlr., 1 Leibschnalle mit Diamanten 30 Rthlr., 1 $\frac{1}{2}$ P f Silber, 15 P f Zinn, 20 P f Kupfer, 40 Stück Hornvieh, 10 aufgemachte Betten, 40 Paar Bettlaken, 40 theils gezogene theils einfache Tischtücher, 40 Handtücher, 40 Duz. Servietten, 40 Stück flächsen Leinwand, 1 holländischen Schaff, 1 holländischen Kantor von Rußbaumholz, 2 große und 2 mittelmäßige Kasten, auch 1 Braut-Bette u. Kleidung, welches beides wenigstens 666 $\frac{2}{3}$ Rthlr. Alb. zu rechnen ist.

1728, Febr. 27, d. d. Mitau, wurde der fürstliche Waldförster Adeloff angewiesen, dem Baron Carl Johann Ernst Koenne das nöthige Bau- und Brennholz, das dem fürstl. Lehngute Alt-Boenau (jetzt Friedrichslust) vermöge Privilegio zukomme, als dem Inhaber dieses Lehngutes zukommen zu lassen.

1) B.-L. 22 c., Frankendorff.

2) B.-L. 22 b.

folgte Bresfilgen als Gutsnachbar, wobei der halbe Simwen-See zu Picken gehören sollte, schließlich bildete wieder Sehmen die Grenze; nach Schlichtung einiger kleiner Streitigkeiten wurde man einig.

1731, Juli 28, d. d. Mitau¹⁾, manifestirte sich der Windausche Hauptmann Carl Johann Ernst Koenne, Erbherr auf Puhren und Wensau, Herr auf Bershof und Alt-Boenau, vor dem Mitauschen Instanzgericht und brachte zur Kenntniß, daß in sein und seiner Gemahlin Abwesenheit sein Wohnhaus zu Puhren in der Nacht vom 14. auf den 15. Juli gänzlich abgebrannt sei, wobei ihm namentlich die auf das Lehngut Boenau sprechenden Dokumente und eine Obligation über 1000 Rthlr. Ab. verbrannt wären. Am 17. Sept. wiederholte er diese Manifestation und Juris Reservation vor dem Tuckumschen Instanzgerichte am 2. Oct. vor dem Biltenschen Landgerichte.

1738, Juni 24, d. d. Mitau²⁾ schlossen Benigna Agnesa Grodthuß, verwitwete Koenne in Assistenz von Eberhard Christoph Philipp Hahn, sowie Ernst Christopher von der Brüggen und Fromhold Ulrich von der Osten gen. Sacken³⁾, als Vormünder der unmündigen Koenneschen Erben mit Ernst Johann von Buttlar, als dem Bevollmächtigten des Herrn Gen.-Maj. Carl Magnus de Biron⁴⁾ einen Vertrag, wonach die Koenneschen Erben ihre 33 in Alt-Boenau vorhandenen Erbunterthanen für 1000 Rthlr. Ab. an den Gen.-Major de Biron verkauften. Da alle Papiere über Boenau verbrannt waren, wurde der Verkäuferin die Eviction erlassen, die ihrerseits wieder die an die Bauern gemachten Vorschüsse fallen ließ und derentwegen, keine Nachrechnung zu machen, versprach. Zwei Puhrische Erbunterthanen, „die nicht gern aus Alt-Boenau weg wollten,“ sollten dableiben, dagegen

1) B.-L. 13; Carl Johann Ernst Baron Koenne lebte also noch im J. 1731; darnach ist die Nachricht der Geschlechtstabellen, er sei d. 15. Juni 1730 gestorben, zu streichen.

2) B.-L. 14.

3) Sacken war der Bevollmächtigte des zweiten Koenneschen Vormundes, Christoph Heinrich von Altenbockum.

4) Sohn von Otto Friedrich, Herr auf Alt-Boenau und Anna von Schlubhut; vgl. Jahrb. f. Gen. v. 1894, S. 135 a.

zwei Boenauische Leute, von denen „eine Magd mit einem Bührschen Kerl verlobt war,“ nach Bühren übergeführt werden. Schließlich wurde dem Generalmajor Biron das Recht eingeräumt, innerhalb 12 Wochen a dato dieses Vertrages, denselben zu revociren; die Koenneischen Erben hatten in diesem Falle die 1000 Rthlr. Ab. zurückzuzahlen und die 33 Leute wieder in Empfang zu nehmen.

An demselben Tage¹⁾ stellten die beiden Vormünder der Koenneischen Minorennen Ernst Christoph von der Brügggen und Christoph Heinrich von Altenbockum dem Generalmajor Biron eine Schrift aus, in der sie mittheilten, daß nach ihrem Wissen der sel. Großvater der Minorennen, der General en Chef von Koenne auf Alt-Boenau erstmalig 12000 fl. Ab., sodann später dem sel. Generalleutnant de Biron²⁾ noch 3000 fl. gegeben hätte, worüber ihm damals Biron eine Obligation ausgestellt hätte; sodann verpflichteten sich die Vormünder, es den Generalmajoren sofort wissen zu lassen, wenn sich über die Boenauischen Pfandsummen etwas Sicheres constatiren ließe. Sollte innerhalb 6 Jahren festgestellt werden, daß entweder Biron zu viel gezahlt oder Koennes zu wenig erhalten, so sollte der Fehler sofort regulirt werden, vorläufig wurden 15000 fl. Ab., die Koenne an die Biron's als Pfandsumme auf das Gut³⁾ gezahlt hatte, von dem Bevollmächtigten Buttler zurückgezahlt.

1740, Juni 24, d. d. Mitau (corr. 1741, März 21, d. d. Mitau⁴⁾), quittirten die Eheleute Ulrich Behr und Anna Lucia Catharina von Koenne⁵⁾ den Vormündern der minorennen Koennes, vorläufig, bis zu der definitiven Erbtheilung, 10000 fl. Erbtheil, 1000 fl. für das Brautbett und eine gewisse Menge an Juwelen, Gold, Silber, Zinn, Kupfer, Betten, Leinen und andern Meubles empfangen zu haben. Die zuletzt empfangenen 10000 fl. Ab. hatte

1) B.-L. 14.

2) Otto Friedrich? derselbe wird sonst nur als Generalmajor bezeichnet; vgl. Jahrb. f. Gen. 2c. v. 1894, S. 125 f. u. 134.

3) Bühren's besaßen das Lehngut Alt-Boenau seit 1654; vgl. Jahrb. f. Gen. 2c. v. 1894.

4) B.-L. 15.

5) verm. zu Mitau 1739, Oct. 8 (Kirchenbuchexcerpte I, S. 144).

Behr zur Befriedigung der Creditoren seines Gutes Bohden angewandt.

(Zeugen: Fromhold Ulrich Sacken und Christoph Ferdinand von Gohr.)

1740, Aug. 20¹⁾, fand eine Grenzrenovation des zu Puhren gehörigen Antheils der Sehmenschen Wildniß, der sogenannten Piffschen Grenze statt. Erschienen waren, um am Grenzritte theilzunehmen, der ehemalige Erbherr auf Puhren Christoffer Heinrich Torck, Erbherr auf Sarzen und Iggen, der Hauptmann Rutenberg als Bevollmächtigter des wohlgeborenen Herrn von Lieben, Erbherrns auf Bersen und Sehmen und Fromhold Ulrich von Sacken, Erbherr auf Senten, als Puhrenscher Bevollmächtigter. Die Grenze wurde mit Zugrundelegung der alten Grenzrenovirung vom 12. Juni 1630 abgeführt, die von Ewald Franck, Johann Franck von Wiesel, Obristleutnant Johann Dönhoff und von Kühnrath unterschrieben gewesen war.

1745, Jan. 16, d. d. Mitau²⁾ bezeugte das Ehepaar Gotthard Wilhelm Schroeders und Alexandrina Catharina Schroeders, geborene Köenne³⁾, daß sie gemäß der Erbschaftsexecution des väterlichen Nachlasses v. 30. Juni 1742, d. d. Mitau, ebensoviel an Preciosen und Mobilien erhalten hätten als die Schwester Anna Lucia, vermählte Behr und daß ihnen die Mutter, Benigna Agnesa Grotthaus, verwittwete Köenne „aus mütterlicher Gnade eine freie standesmäßige Hochzeit nebst der nöthigen Kleidung“ gegeben.

1748, Jan. 29, d. d. Garrosen⁴⁾, quittirten in derselben Weise die Eheleute Sophia Dorothea von Henking geborene Köenne und Wilhelm Alexander von Henking ihrer Mutter und Schwiegermutter Benigna Agnese von Grotthaus, verwittweten Hauptmannin Baronin von Köenne.

1748, Juni 24, d. d. Mitau⁵⁾ quittirte dasselbe Ehepaar ihrem Bruder und Schwager Carl Philipp Köenne, Erbherrn auf Puhren und

1) B.-L. 22 b.

2) B.-L. 15.

3) Vermählt zu Mitau 1744, Mai 7 (Kirchenbuchexcerpte I, S. 141).

4) B.-L. 15.

5) B.-L. 16 a.

mehreren Gütern über den richtigen Empfang von 17000 fl. All., welche Summe der Sophia Dorothea Heyking, geb. Köhne laut Erbvergleich vom 30. Juni 1742 zuzam.

Carl Philipp Freiherr von Roenne, Erbherr auf Wensau, Bühren, Bershof und Dreln, war geboren den 24. Dec. 1721¹⁾. Wol schon am 30. Juni 1742, in Anlaß des (nicht vorhandenen) Erbvergleichs²⁾ hatte er die väterlichen Güter angetreten; vermählt³⁾ war er mit Anna Elisabeth von Grotthuß⁴⁾, die ihm 18 Kinder geboren hat.

1748, April 3, d. d. Bühren⁵⁾ stellten die verordneten Revisoren, Friedrich Casimir Korff, Hauptmann zu Durben und Eberhard Christoph Philipp Hahn, für die Bühren-Markgraffschen Güter einen Revisionschein aus. Darnach fanden sich in den Gütern 74 zum Ackerbau tüchtige Wirthen, Knechte und Jungens, die 18^{1/2} Pflüge ausmachten⁶⁾. Die Ernte wurde, wenn pro Pflug 6 Lof Roggen, 3 Lof Gerste und 5 Lof Hafer ausgesät und von Roggen und Gerste 3 Korn, vom Hafer 2 Korn geerntet wurden, auf 333 Lof Roggen, 166^{1/2} Lof Gerste und 185 Lof Hafer oder in Geld (Roggen und Gerste à 1/2 Athlr., Hafer 1/4 Athlr. pro Lof) auf 296 Athlr. veranschlagt. Dazu kamen die Jahreseinnahmen von einem Krüge in Randau in der Höhe von 5 Athlr. und vom Bührschen Kirchenkrüge von 10 Athlrn., der Ertrag einer haufälligen und reparaturbedürftigen Mühle von 15 Athlr. und die Wackenleinsaat (31 Lof à 2 Athlr) 62 Athlr; schließlich gaben noch die Franckendorffschen Strandbauern, worunter auch die von dem sel. Capitän Loebel erkaufte mit sein sollten, in allem, ohne Gehorch zu praestiren 37 Athlr. 45 Gr., so daß der Bruttoertrag des Gutes auf 425^{1/2} Athlr. zu berechnen war. Von dieser Summe wurden in Abzug gebracht: 29 Athlr. 54 Gr., wegen der Entlegenheit der Seestadt auf 12

1) Gen. Tab.

2) Er mag in der Wensauschen oder Bershöfischen Brieflade aufbewahrt werden.

3) Vor 1745, da am 11. Mai d. J. das älteste, jung verstorbene, Kind aus dieser Ehe geboren wurde.

4) Geb. 1725, April 1, † 1785 Dec.; Tochter von Wilhelm aus Bersteln und Anna Dorothea von der Brügggen a. d. S. Klein-Strasden. (Gen. Tab.).

5) B.-L. 20.

6) Wegen des Berechnungsmodus siehe S. 36.

Meilen, wegen des Randauschen Priesters, der alle 14 Tage in der Buhrschen Kirche, den Montag, predigte — 20 Rthlr. und wegen der Randauschen Kirche selbst 1 Rthlr. 55 Gr. und 18 Loß jeden Getreides oder 22^{1/2} Rthlr., zusammen also 73 Rthlr. und 64 Groschen, so daß als Summa Revisionis 351 Rthlr. und 71 Groschen übrig blieben. Zum Schluß machten die Revisoren noch einige Notanda und setzten es zur Entscheidung des Landtages aus, ob einige specificirte Leute zu den Pflügen zu rechnen wären oder nicht. Sie hatten in Buhren gefunden:

- 1) 2 Ältesten, 1 Schildreuter, 3 Buschwächter, 1 Hofeschütz, 1 Hofeschmied und ein Koch, alle auf Land, welche nebst ihren Knechten 16 tüchtige Kerls,
- 2) 1 Vorsinger zur Buhrschen Kirche, ein tüchtiger Kerl.
- 3) An Hofesbedienung, die auf Lohn und Brod sein, machen in allem 7 tüchtige Kerls aus.
- 4) Der Kalkbrand bei den Buhrschen Gütern soll vormals noch einigermaßen was eingebracht haben, anjehz aber und zwar schon von etlichen Jahren her wurde nur Hofesnothdurft besorgt und hätte dasjenige, so verkaufet werden könnte, gar wenig zu bedeuten.

An Wacken=Perfelen gaben die Leute 27 Schinken und 155 fl . Garn.

1755, Oct. 22, d. d. Wensau¹⁾, setzten sich die Erben der kürzlich mit Tode abgegangenen Benigna Agnesa Grothuß verwittweten Hauptmannin Baronin Könne²⁾, nämlich ihre Kinder, Carl Philipp Freiherr von Roenne auf Buhren zc., Anna Lucia Catharina von Könne (Gemahl: Ulrich Behrch Oberjägermeister und Erbherr auf Zohden), Benigna Elisabeth von Könne (Gemahl: Christopher Johann von der Osten genannt Sacken), Alexandrina Könne (Gemahl: Gotthard Wilhelm Schroederß) und Sophia Dorothea Könne (Gemahl: Wilhelm Alexander von Henking) über die

1) B.:L. 15.

2) Darnach ist also die Angabe der Gen. Tab., die ihren Tod in das Jahr 1756 setzen, zu berichtigen; ihr Tod kann nicht allzuweit zurückliegen, da die Kinder alle mit schwarzem Lack siegeln.

mütterliche Erbschaft auseinander und beschloffen das in Wensau Vorgefundene sogleich zu theilen, die Theilung der in Mitau und Bershof nachgebliebenen Mobilien aber erst am 8. Dec. d. J. vorzunehmen (Zeugen: Friedrich Johann von den Brincken, Gerhard Gotthard von Vietinghoff g. S., Christoph Ferdinand von Gohr und Eberhard Christoph Philipp Hahn).

1756, Jan. 23, d. d. Mitau¹⁾ fand die Consignation des in Mitau und Bershof vorgefundnen Nachlasses der verstorbenen Baronin Koenne statt. Es fanden sich vor: Juwelen für den Taxwerth von 8537 fl. 10 Gr. cour., Silberfachen im Gewichte von 90 \mathcal{Z} . $8\frac{3}{4}$ Loth und an „Dokumenten“, Obligationen über 1350 Rthlr. und „ein Schein auf 65 Schock 53 Stück Ziegenkäse, so nach Bershof gesandt und von dem Herrn von Schroeders geschrieben und vom Herrn von Hahn unterschrieben war.“ Die übrigen Mobilien repräsentirten nach den Preisen für die sie von den 5 Erben erstanden wurden, einen Gesamtwertth von 6597 fl. 7 Gr. Unter ihnen befand sich ein großer neuer Wagen mit roth Blüsch ausgeschlagen, der von Carl Philipp Koenne mit 960 fl. bezahlt wurde, eine goldene Repetiruhr mit goldener Kette brachte 240 fl., eine Singuhr 400 fl., ein Schlafschlitten 84 fl., ein Duzend Wandleuchter mit „Koenne und Grotthuß Wappen“ 36 fl., ein großes Nußbaum Kontor mit Silber beschlagen 240 fl., ein Duzend Kelchgläser 2 fl. 12 Gr., 2 Becher von Dresdener Porcellan 60 fl., eine Dresdener Tasse in einem mit roth Atlas gefütterten Futteral nebst Theelöffel 35 fl. ein Paar Schweißbüchse 292 fl. u. s. w. Die Passivschulden in der Höhe von 5655 fl. 15 Groschen wurden von Carl Philipp Baron Koenne bezahlt.

1756, Juni 24, d. d. Mitau²⁾ führten die genannten Geschwister, als Erben der sel. Baronin Koenne, die Erbschaftserdivision in der Weise zu Ende, daß

- 1) Carl Philipp Baron Koenne, von den der Mutter gehörigen und auf Wensau locirten 39000 fl. Alb. jeder Schwester das ihr zukommende Fünftheil von 7800 fl. Alb. auskehrte,

1) B.-Z. 15.

2) B.-Z. 15.

- 2) derselbe das Haus in Mitau für 5000 fl. antrat und jeder der vier Schwestern 1000 fl. erlegte,
- 3) wegen des Bershöffchen Inventars an dieselben je 800 fl. Cour. (= 600 fl. Alb.) auskehrte und
- 4) jeder 86 Rthlr. 25 Gr. Alb. als Antheil an den Aktiv-Schulden der Mutter übergab.

Die Schwester Heyking erhielt „wegen nicht genossener freier Hochzeit“ 500 Rthlr. Alb. extra.

(Unterschieden und unterschrieben (schwarzer Lack) von den Transigenten und den Zeugen, Friedrich Reinhold von Bietinghoff, und Eberhard Christoph Philipp Hahn.)

1759, Juni 24, d. d. Mitau kaufte Carl Philipp Baron Koenne vom Randauschen Hauptmann Friedrich von Mirbach 6 im adeligen Markgraffschen belegene Gefinde (siehe unter Markgrafen).

1765, Juli 25, d. d. „auf der Grenze zwischen Bühren und Schmarren“¹⁾ verglichen die Médiateure, Carl Johann Gustav von Rahden, Eberhard Christoph Philipp Hahn und Herbert Christoffer von Heyking die Herrn Carl Philipp Baron Koenne auf Bühren und Philipp Ernst von der Brüggen auf Neumoken und Schwarren, wegen einer zwischen den Gütern Bühren und Schwarren strittigen Grenze. Es wurden einige Kopieen erneuert, von beiden Seiten angelobt, die angestregten Klagen wegen Grenzverletzung zurückzuziehen und von nun ab, in freund-nachbarlicher Eintracht mit einander zu leben. Ein Heuschlag von dem Bührenschen Gerrenlande, den Koennes Vater nach Neumoken verhandelt hatte, wurde jetzt, da sich ein Bührenscher Bauer „auf Gerrenland setzen wollte“, von Brüggen an Carl Philipp Baron Koenne zurückgegeben, der dafür Brüggen ein Paar gute Pistolen dedicirte.

1768, Mai 25, d. d. Bühren²⁾ gestattete Philipp Ernst von den Brüggen, daß Carl Philipp Baron Koenne einen Entwässerungsgraben, der auf dem Wege vom Bührenschen Buschenkrüge bis zur Bührenschen Mühle Schwarrensche Grenze durchschnitt, renovirt würde,

1) B.-L. 23 a.

2) B.-L. 22 d.

ohne daß aber diese Erlaubniß der alten und richtigen Grenz-scheidung in irgend etwas praejudicirlich sein sollte.

1768, Mai 26,¹⁾ renovirte Bühren seine Grenze mit dem Erbherrn auf Zehren, dem tuckumischen Instanzgerichtsassessor Reinhold Ernst von Bistramb.

Der Baron Carl Philipp von Roenne gehörte zu den eifrigsten Anhängern des Herzogs Karl, den sogenannten Carolinern, denen von Herzog Ernst Johann, so lange sie den Huldigungseid nicht ablegten, die Gagen gesperrt wurden, erst 1768 scheint Roenne die bestehenden Verhältnisse anerkannt zu haben, da

1768, Dec. 21 d. d. Mitau²⁾ der Herzog Ernst Johann auf seine Supplikation resolvirte, daß ihm sein Salarium (als von Herzog Karl ernanntem Instanzgerichtsassessor) ausgezahlt werden sollte, doch erst von der Zeit ab gerechnet, „da derselbe sich seinen Huldigungspflichten gemäß gegen Ihre hochfürstliche Durchlaucht betragen.“

Trotz dieser Ausföhnung mit den neuen Verhältnissen hat aber Roenne mit seinem Herzen zu Herzog Carl gestanden, von dem die Bührensche Brieflade zwei hübsche Schreiben, an Carl Philipp gerichtet, aufbewahrt; sie finden sich in der Beilage 111 abgedruckt.

Vom Sept. 1768 bis zum Juli 1769³⁾ zog sich ein Streit, in den Roenne mit dem Propst und Pastor zu Sahren Joh. Sigism. Bilterling gerathen war. Bilterling hatte nämlich einen alten auf Pastoratsgrund befindlichen Weg, der zum Bühren gehörigen, sogenannten Gallenzeemischen Floß führte, aufspflügen und mit Roggen besäen lassen. Der Briefwechsel in dieser Frage wurde ein reger und bald auch ein gereizter, doch wurde durch die Vermittelung des Superintendenten eine Einigung erzielt: Roenne gestattete, daß Bilterling erst das Feld aberntete und der Propst machte sich verbindlich, sofort nach der Ernte den Weg zu restituiren (Juli 9).

1768, Oct. 17 und 1769, Mai 18⁴⁾ supplicirte Baron Carl Philipp Roenne beim Herzoge gegen die Erblehnsbesitzer von Walterschoff

1) B.-L. 22 c. u. S. 251 unter Zehren

2) B.-L. 16 b.

3) B.-L. 16 c.

4) B.-L. 16 e.

Philipp Heinrich von Mirbach und dessen Gemahlin Anna Elisabeth geb. von Blomberg, die „eine tutorio nomine formirte obligationsmäßige Forderung“ nicht zahlen wollten und bat, dem Tuckumschen Mannrichter und Erbherrn auf Wilkajen, Grotthuß, den Befehl zu ertheilen, zu Gunsten der Pupillen des Supplikanten eine Execution in Waltersshoff vorzunehmen.

1770, April 20¹⁾ verfaßte Carl Philipp sein Testament. Darnach sollte der älteste Sohn Gustav Philipp Buhren für 90000 fl. Alb., Wensau für 60000 fl. Alb. und Bershof für 30000 fl. Alb. antreten, vorbehaltlich einer vom Testator etwa noch zu verfügenden Erhöhung, falls er Güter zukaufen oder bedeutende Verbesserungen machen sollte; Buhren und Wensau, sowie das auf die männliche Nachkommenschaft verliehene Lehngut Bershof²⁾, sollten nicht von der männlichen Linie abkommen, sondern als samende Handgüter, wozu er sie hierdurch constituirte, bei ihr verbleiben, so daß, wenn der älteste Sohn sich bei einem oder dem andern Gute nicht sollte erhalten können, oder sie nicht antreten wollte, der zweite, der dritte Sohn und jederzeit der nachfolgende männliche Erbe die Güter Buhren und Wensau anzutreten hatte. Bei dem Erlöschen der männlichen Nachkommenschaft, succedirten die fräulichen Nachkommen, wobei die ältere Linie stets der jüngeren vorgehen sollte. Die Antrittspreise der drei Güter sollten unter den Erben getheilt werden mit Ausnahme von 10000 fl. Alb. von der Buhrenschen Antrittssumme, die zur Unterhaltung des Pastorats und der Kirche bestimmt wurden. Wenn die Kirche bei dem Ableben des Testators noch nicht erbaut sein sollte, so hatte der Nachfolger 5000 fl. Alb. zur Fertigstellung der Kirche einzubehalten und für Buhren nur 75000 fl. Alb. zur Theilung zu bringen. Für das bei den Gütern verbliebene Wirthschaftsinventar sollten die Söhne, die die Güter antraten, jeder seiner Töchter 400 fl. Alb. auszahlen. Die Gemahlin des Testators Anna Elisabeth von Grotthuß hatte ihr Eingebrahtes von 23000 fl. Alb. und ein Prälegat von 7000 fl. Alb. entweder baar zu erhalten oder Anspruch auf den lebenslänglichen Nießbrauch von

1) Fand sich nicht in der B.-L.; hier nach Klopmanns Miss. in fol., pag. 936 f.

2) 1710 von Herzog Friedrich Wilhelm dem Generalen Carl Ewald von Roenne verliehen; Klopman nennt den Herzog (l. c. p. 936) irrig — Jakob.

Bershof und dem Mitauschen Stadthause, unbeschadet ihrer Rechte auf das Trauerjahr und der freien Wahl zwischen den obigen 30000 fl. Ab. und einem Kindesheile.

1771, Mai 13, d. d. Mitau,¹⁾ ernannte der Herzog Carl Philipp Baron Koenne, an Stelle des zum Randauschen Hauptmanne beförderten Carl Johann Gustav von Rahden, zum Luckumschen Instanzgerichtsassessor und setzte ihm dazu ein Salarium von 100 Rthlr. Ab. aus. (Zu Herzog Karls Zeiten war Koenne schon Instanzgerichtsassessor gewesen, doch hatte Ernst Johann, da ihm Koenne nebst vielen andern die Anerkennung verweigerte, den Posten anderweitig besetzt und auch die Gage erst wieder seit 1768 (siehe dort) an Koenne ausgezahlt. Den Titel Assessor hatte Koenne immer geführt²⁾).

In Anlaß dieser Ernennung bemühte sich Carl Philipp darum, die ihm von 1762—68 gesperrte Gage nachträglich ausgezahlt zu erhalten, doch resolvirte der Herzog darauf

1771, Juni 26, d. d. Mitau³⁾. Die Regierung hätte sich mit dem Supplikanten wegen der Assessorgage ebenso wie mit den andern gewesenen Officianten (d. h. den von Hzzg. Karl angestellten) „benommen“, auch hätte Koenne bisher die ihm vom Herzoge bewilligte Gage stets entgegengenommen, daher solle es bei dem Abschiede vom 21. Dec. 1768 sein Bewenden behalten und könne eine Erklärung über die Annahme des ihm conferirten Postens abgeben.

Es scheint, daß der „jetzt bestallte Assessor“ kein großes Verlangen nach dem ihm übertragenen Amte gehabt hat, denn noch 1772, April 2⁴⁾ läßt er sich vom Herzog Peter mahnen, endlich eine Erklärung abzugeben, ob er den Posten annehmen wolle oder nicht.

1773, Sep. 21, d. d. im Hofe Bühren⁵⁾ verglichen sich Carl Philipp Baron Koenne, hochfürstlicher Assessor und Erbherr auf Bühren zc.

1) B.-L. 16 b.

2) Die Adresse des Ernennungsdekretes nennt ihn im Hinblick darauf, daß er früher Assessor in partibus war: „jetzt bestalltem Assessori.“

3) B.-L. 16 b.

4) B.-L. 16 b.

5) B.-L. 23 a.

und Otto Wilhelm von Schilling, russ. kais. Kapitän und Erbherr auf Buttnen per compositionem amicabiliter wegen einiger Grenzstreitigkeiten, die in nachfolgender Weise beigelegt wurden.

- 1) Verkaufte Schilling nach Bühren den Semes=Blawe=Heuschlag, der zu manchen Irrungen Anlaß gegeben hatte, für 150 Rthlr.
- 2) Restituirte Buttnen einen, von den Willgetschen Hofesfeldern durch Buttnewsche Grenze nach Dschekaln führenden, Servitutsweg, den es aufgepflügt hatte, wogegen Können versprach, mit der Restitution zufrieden sein zu wollen und auf die Erstattung der Unkosten, die ein begonnener Proceß verursacht hatte, verzichtete.
- 3) Stellte Koenne eine Obligation über 150 Rthlr. aus und erhielt für Bezahlung des Kauffschillings Quittung.

(Reinhold Ernst von Bistramb und Carl Friedrich von Mannteuffel gen. Szoege als Médiatoren.)

1774, Aug. 8, d. d. Bühren¹⁾ überreichte Ludwig Adam Ernst Willstrohlm, gewesener Amtmann von Bühren, seinem Patron auf dessen Wunsch ein Pro Memoria, indem er die Vorgänge bei einem Grenzstreite zwischen Adfirn und Bühren schilderte. Ein gewisser Reichert, schrieb er, hätte vor circa 3 Monaten gemäß einer ihm ertheilten Erlaubniß von dem zu Bühren gehörigen, bei Randau gelegenen und an Adfirn angrenzenden Landstück Strauch abgeführt, wäre aber von Adfirnschen Leuten gepfändet worden, die ihm 2 Beile abgenommen hätten; ohne Wissen des Baron Koenne hätte Reichert sodann die Pfänder gegen Zahlung einer vom Adfirnschen Erbherrn, Jakob von Koschkull, bestimmten Pön wieder eingelöst. Kaum hätte dieses Baron Koenne, der Patron des damals noch in Bührenschen Diensten stehenden Amtmanns Willstrohlm erfahren, als er diesem den Auftrag gegeben, nach Adfirn hinüberzureiten, die Pfänder dort dem Erbherrn wieder abzugeben und Jakob Koschkull auf einen von ihm selbst zu bestimmenden Termin an die strittige Grenze zur Beilegung des Zwistes einzuladen. Dieses hätte er, der Amtmann, gethan,

1) B.=L. 22, d.

wäre aber in Absirn sehr übel empfangen worden; Koschfull hätte ihm gedroht, dieselbe Procebur mit ihm vorzunehmen, die er vor einiger Zeit mit dem Juden Smuel vorgenommen und von einem Termine zur Beilegung des Streitfalles hätte er auch nichts wissen wollen. Da wäre ihm nichts anders übrig geblieben, als flüchtig davonzureiten.

1775, Mai 6—8¹⁾) ließ Bühren seine Grenze mit Randau und mit Grendsen im Beisein des Hauptmanns von Randau Rahden und des Kamaerverwandten Koehler renoviren. Man begann an der Wilzingbäche und folgte dem Grenzdukte vom 27. Juli 1728, wobei einige alte bekrenzte Eichenbäume, da sie verfault waren, durch Kopitzen ersetzt wurden, an der Killwischen Bäche wurde am hohen Ufer eine neue Kopitze aufgeworfen und da, wo es im Grenzdukte von 1728 hieß „längs dem großen Walde“ wurden „zu mehrerer Deutlichkeit“ einige sichere Grenzmerkmale errichtet. Der Dukt mit Grendsen wurde nach dem Instrument von 1728 geführt, wobei die Grenzmale in noch gutem Stande gefunden wurden.

1775, Juni 12, d. d. Bühren²⁾) kaufte der Erbherr von Bühren und mehrerer Güter, der Assessor Baron von Roenne von dem Erblehnsbesitzer von Waltersshof David Geveke ein Stück Land, das an den Bührschen Kalne-Krug und an das Degunsche Kaschokneeks-Gesinde angrenzte, und das vor Jahr und Tag von Geveke dem jetzigen Käufer als Unterpfand eingewiesen war, für die Summe von 200 fl. Alb.

1775, Sept. 25, d. d. Wilzlahlen³⁾) gestand der Erbherr auf Wilzahn der Randausche Hauptmann Carl Johann Gustav von Rahden dem Erbherrn von Bühren Carl Philipp Baron Roenne aus freundnachbarlicher Gesinnung für die Bührschen Leute einen Weg zu, der unweit Birte Wehte von der von beiden Gütern über den Grenzbach geschlagenen Brücke in gerader Richte durch Wilzalsche Grenze in den Birken Wald (d. h. den Bührschen Antheil des Sehmenschen Waldes) führte und bedang sich dabei folgendes aus:

1) B.-L. 22 e.

2) B.-L. 22.

3) B.-L. 22 d.

- 1) Die Bührenſchen Leute durften nur dieſen, durch Pfähle abgegrenzten Weg befahren, dem Wilkſchen Walde keinen Schaden zufügen und namentlich dort kein Vieh weiden; Contravenienten, verpflichtete ſich Koenne, mit 3 Paar Ruthen abzuſtrafen.
- 2) Eine Laſt für Wilkſch ſollte aus dieſer Freundlichkeit des Erbherrn nicht erwachſen, daher verpflichtete ſich Koenne, jedesmal, wenn der Weg reparirt werden müßte, den Erbherrn um das nöthige Material „in freundschaftlicher Art zu bitten“.

Schon 1774, im Dec.¹⁾ hatte der Erbherr von Kruffen und Staroſt auf Gitany, Georg Chriſtoffer von Mirbach ſich an Carl Philipp Baron Koenne mit dem Erſuchen gewandt, ihm zu Johannis 1775, behufs Ankaufs eines an Kruffen angrenzenden und ihm ſehr wichtigen Landgutes, 5000—6000 Rthlr. Ab. zu leihen und als Beweis ſeiner Erkenntlichkeit, 100 Loſ reinkeimende Saat-Gerſte (100 ℓ . ſchwer) nach Berſhof zu dediciren verſprochen. Er wollte das Geld auf 6 Jahre haben und verſprach (1775, Febr.) neben den landesüblichen Zinſen noch jährlich 10 Faden Holz oder 40 Rthlr. zu zahlen. Koenne gab ihm thatsächlich die 6000 Rthlr. Ab. zu Johannis 1775, aber nur auf ein Jahr und ließ ſie auf Kruffen beſichern, kündigte ſie zu Weihnachten 1775 und bat 1776, Juli 8, den Herzog um eine Execution in Kruffen; hierauf ließ Mirbach durch den Capitän von Bietinghoff auf Dannenthal Koenne mittheilen, daß die 6000 Thlr. nebst Interellen und die Gerichtskosten, ſoweit ſie Koenne zugesprochen werden ſollten, am 30. Sept. d. J. für ihn bereit ſtehen würden, doch trat Koenne daraufhin nicht von dem Proceß zurück, der wie es ſcheint z. Th. auf dem Compensationswege (Mirbach hatte eine Schuldforderung an eine Schwelter Carl Philipps, Sophia Dorothea Koenne, verwittwete Heycking und wiedervermählte Brincken) beendigt worden iſt. Als Mirbachs Gattin wird in den hierhergehörigen Akten Chriſtine Emerentia Molde genannt.

1777, Juni 20²⁾, erwarb Carl Philipp Freiherr von Koenne Dreln und Belkicken für 89000 fl. Ab. auf dem Meiſtbot.

1) B.-L. 16, e.

2) S. Dreln, S. 325.

Nach dem am 3. Mai 1778 erfolgten Ableben des Freiherrn Carl Philipp von Roenne erkannten die Erben einen Transakt, den der Verstorbene mit seinem ältesten Sohne Gustav Philipp am 24. Juni 1773 zu Bühren geschlossen hatte, ausdrücklich an und trafen besondere Dispositionen wegen Dreln¹⁾; in diesem Instrument wird Gustav Philipp²⁾ Erbherr auf Bühren, Wensau und Bershof genannt.

1779, Mai 21 (corr. 1803, Oct. 15)³⁾ fand die definitive Auseinandersetzung der Erben statt und Gustav Philipp trat Bühren, Wensau und Bershof gemäß der väterlichen Bestimmung an. Dieser Transakt fand sich in der Briefflade von Bühren zwar nicht vor, doch geht aus den zu Johannis 1779 von den Geschwistern an den Bruder Gustav Philipp ausgestellten Quittungen einiges hervor, was die oben gegebene kurze Notiz ergänzt. Darnach erhielt die Mutter, Anna Elisabeth Grotthuß, verwitwete Roenne, außer den Interessen ihrer auf Wensau stehenden 40000 fl. Ab. 6000 Rthlr. für das Trauerjahr in Bühren und 800 Rthlr. für das Trauerjahr in Wensau und quittirte im Namen ihrer unmündigen Kinder⁴⁾ über den Empfang von je 18310 fl. Ab. für Christian und Benjamin und über je 9155 fl. Ab. für Philippine und Julianne sowie über 400 fl. Ab., die sie für die unmündigen Philippine und Julianne (gemäß dem 5. Punkte des Transaktes vom 21. Mai 1779) erhalten hatte. Es quittirten ferner, für 18310 fl. Erbportion: Carl Freiherr von Roenne und für 9155 fl. Ab. Erbportion die Schwestern: Benigna Jacobine Behr geb. Baronesse Roenne (in ehelicher Assistenz Hermann Ulrich Behrs) Carolina Roenne⁵⁾ (in Assistenz von Christoph Wilhelm Derschau) und Christine Roenne⁶⁾ (die denselben Assistenten wie ihre Schwester hatte). Außerdem bescheinigten noch die drei mündigen Schwestern, je 100 fl. Ab. erhalten zu

1) 1778, Juli 23. Vgl. Dreln, S. 327 f.

2) Geb. 1748, Sept. 11. (Gen. Tab.)

3) Klopmanns Güter-Chroniken im Mss. in fol. pag. 937.

4) B.-L. 16 a.

5) deren Vormund war Philipp Magnus von Gohr; als Assistent der Wittwe fungirte Johann Raphael Grotthuß.

6) später vermählte Frau von Rosenberg.

7) später vermählte Oberhofmeisterin Derschau.

haben, die ihnen nach dem Punkt 5 des genannten Transactes zukamen. Von dem Bruder Friedrich Christoph Alexander liegt keine Quittung vor.

Der nunmehrige Erbherr auf Bühren Gustav Philipp Freiherr¹⁾ von Roenne hatte sich in 1. Ehe mit Sophia Elisabeth von Sacken aus dem Hause Senten vermählt²⁾, als deren Brüder uns Ernst Christopher von der Osten gen. Sacken, Erbherr auf Wahren und Peter Ernst von der Osten gen. Sacken genannt werden³⁾.

1780, Juni 24, d. d. Mitau⁴⁾ befundete die verwittwete Assessorin Freiherrin von Roenne, geborene von Grotthuß, daß sie den, bei dem Transacte von

1779, Mai 21, ihr auf ihre Lebtag zugeworbenen, Huhnkeschen oder den „sogenannten Berlinerschen“ Heuschlag ihrem ältesten Sohne Gustav Philipp Freiherrn von Roenne, Erbherrn auf Bühren 2c. gegen Erlegung der darauf haftenden Pfandsomme von 775 Rthlr. in Ab. cedirt und in wahren Besitz tradirt habe.

1780, Juli 13, d. d. Adfern (corr. Juli 20, d. d. Tuckum)⁵⁾ tauschten Gustav Philipp Freiherr von Roenne und Jacob Koschull auf Adfern streugelegene Landstücke aus (Vgl. Adfern S. 16).

1780, Oct. 23, d. d. Mitau⁶⁾ wurden zwei von Roenne gegen die verwittwete Obristleutnantin Maria Elisabeth Lieven geb. Lieven auf Lievenhof angestrengte Restitutionsprocesse auf Interposition des Regierungsrathes Adolf Georg Wilhelm Hahn in freundschaftlicher Weise verglichen. Es wurde beschlossen die Processe mit Compensation der beiderseitigen Unkosten aufzuheben und einen genauen Grenzdukt zwischen dem Bührenschen Warfalln- und dem Lievenhöfischen Leies Samme-Heuschlag vorzunehmen,

1) Von der Zeit Gustav Philipps ab schreiben sich die Glieder der Familie Roenne fast ausschließlich Freiherr statt Baron.

2) 1772, Aug. 27. Sie war eine T. von Fromhold Ulrich auf Senten und der Agnesa Catharina von den Brincken. (Gen. Tab.)

3) B.-L. 17, a. Sackensche Quittung v. 1777, Juni 17.

4) B.-L. 16 a.

5) B.-L. 22, d.

6) B.-L. 22, c.

und dabei ein Grenzinstrument vom Tuckumschen Instanzgerichtsfekretären ausfertigen zu lassen; auch wurde festgesetzt, daß von dem Tage dieser Einigung ab keines der Güter mehr in den Grenzen des andern Gutes irgend eine Possessio oder irgend ein Servitut sollte acquiriren können, und wäre es auch sonst nach dem Rechte erlassen und gültig, so sollte es doch jederzeit ungültig und von keinem effectu juris sein.

(Unterschrieben von Maria Elisabeth geborenen und verwittweten von Lieben und Sigmund Georg Schwander als ihrem Assistenten, von dem genannten Médiateur und von den Zeugen Otto Johann von Nettelhorst und Johann Christopfer Wittenburg.)

1781, Juni 7¹⁾, fand unter Theilnahme des Tuckumschen Instanzgerichtsfekretärs Johann Christoph Boetticher der in Aussicht genommene Grenzritt zwischen Bühren und Lievenhof statt, wobei der Hofrath Schwander die Obristleutnantin Lieben als Bevollmächtigter vertrat. Man begann an der Dreiherrnkopitze, wo Buttneu, Bühren und Lievenhof zusammenstießen und führte die Grenze über 15 Kopizen, die verificirt wurden, bis zu dem Punkte, wo das Amt Kandau zu grenzen anfing, ritt über den Strich fort, wo Lievenhof nicht mehr mit Bühren sondern mit Kandau grenzte, und begann erst dort wieder, wo Kandau von Bühren in der Grenze abgelöst wurde und zwar an der Killuschen-Bäche. Hier war wegen der 15. Kopitze „Quaestion“ gewesen, doch wurde das strittige Grenzmal durch einen Vergleich von beiden Theilen angenommen und renovirt; zwischen der 17. und 18. Kopitze überschritt man den Apsche-kaln und endigte den Dukt dieser zweiten Bühren-Lievenhöfchen Grenze „in der Mitte der Sehmebäche, da wo die Sackebäche sich mit der Sehmebäche vereinigt und wo Lievenhof, Bühren und Rahwen zusammenstoßen und Lievenhof zu grenzen aufhört.“ Alles, was bei diesem Dukt zur rechten Hand lag, gehörte zu Bühren was zur Linken lag, zu Lievenhof.

1781, Juni 27, d. d. Mitau²⁾ quittirten Mutter und Geschwister dem Freiherrn Gustav Philipp von Roenne über den richtigen Empfang

1) B.=L. 22, c.

2) B.=L. 16 a.

ihrer Erbquoten aus den bis zu Johannis 1781 eingegangenen und zur Erbmasse gehörigen Geldern und erklärten daß jetzt nur noch folgende Summen als Aktivschulden des sel. Vaters ausstünden, nämlich

Vom Kammerherrn Howen	600 fl. Mb.
Vom Frl. Karoline von Derschau	900 " "
Vom Hauptmann Nolde	5000 " "
Von Lunzer et Bogelsang	13500 " "
Vom Herrn Starosten Mirbach oder Kamm à Riga	9000 " "
Vom Commissionrath Pauffler	30 " "
und vom Starosten Mirbach für den Juden Meher	180 " "

In Summa . 29210 fl. Mb.

(Unterschieden von denselben Transigenten wie 1779, Mai 21, nur daß hier noch der Bruder Friedrich Christopffer Freiherr Koenne hinzukommt.)

1781, Juli 17, d. d. auf der Grenze zwischen Puhren und Puttnen (corr. 1782, Jan. 22, d. d. Luckum¹⁾) verglichen sich die Erbherrn von Puhren und Puttnen (Sigismund Ernst von Schilling) in freundschaftlicher Weise über ihre Grenze und stellten dabei folgende Gesichtspunkte fest. Bei der Grenzrenovirung ist die wohlmeinende Absicht vorhanden, etwaigen Irrungen und Grenzstreitigkeiten in der Folge vorzubeugen, zu dem Zwecke sollen die allzuweiten Zwischenräume zwischen den einzelnen bereits vorhandenen Kopixen durch neue Kopixen in der Weise ausgefüllt werden, daß eine „geometrische Richte“ von einem Malzeichen zum andern entsteht; dadurch soll das häufig irrige und mißliche Duktführen der Bauern, das zu vielen Mißhelligkeiten und Meineiden führt, für die Zukunft entbehrlich gemacht werden. Die Grenzführung fand in der geplanten Weise statt; es wurden viele neue Kopixen sowohl zwischen Puhren und Puttnen, als auch um einen zu Puhren gehörigen aber ganz außerhalb Puhrescher Grenze liegenden Heuschlag (an des Puttnenschen Upsche Krügers Heuschlag grenzend) aufgeworfen. Zum

1) B.-L. 23, a.

Schluße entfragten Roenne und Schilling allen Servitutserwerbungen in der Grenze des Nachbars, in der Weise, wie es 1780, Oct. 23, zwischen Bühren und Lammingen¹⁾ geschehen war.

1781, Juli 20, d. d. Bühren²⁾ stellte Gustav Philipp Freiherr von Roenne dem Herrn von Junck, Erbherrn auf Kaiwen und Kären eine Affekurationschrift aus, in der er, eine gleichlautende Schrift seines sel. Vaters wiederholend, die Versicherung gab, daß er nicht die Absicht hätte ein Servitut zu erwerben, wenn ihm der Nachbar Junck aus nachbarlicher Liebe die Erlaubniß gäbe, Bührisch=Vickisches Vieh bei dem Schalbern=Gesinde über Kärenschen Grund und Boden zu treiben.

Nach dem am 13. Jan. 1781 erfolgten Ableben seiner ersten Gemahlin ging Gustav Philipp am 2. Febr. 1782 eine zweite Ehe mit Charlotte Louise von Landsberg aus dem Hause Wiereln ein³⁾.

1783, Juni 24, d. d. Mitau⁴⁾ quittirten die sämtlichen Roenneschen Erben ihrem ältesten Bruder Gustav Philipp in derselben Weise wie drei Jahre vorher und konstatirten als einzige noch ausstehende väterliche Aktivschulden 5000 fl., die der Hauptmann Kolbe laut Obligation zu zahlen hatte, 30 fl. die Kaufler wegen Brüggmann schuldete, sowie eine Obligation von Vietinghoff=Groß=Versen auf 600 fl. und eine zweite von Berner auf 1976 fl. 5 Gr.

(Die Unterschriften wie 1780, Juni 24, nur daß die Mutter bloß für 3 unmündige Kinder quittirt, der Sohn Christian⁵⁾ eigenhändig und Christine in ehelicher Assistenz⁶⁾ von Christoph Wilhelm Derschau unterschrieben.)

Laut einer an demselben Tage aufgestellten Berechnung waren von 1780—83 an bezahlten Aktivschulden eingekommen — 5148

1) 1780 wird das Gut von der Erbherrin schon Lievenhof, 1781 von Ferner=stehenden noch Lammingen genannt.

2) B.=L. 22, b.

3) Geb. 1763, Nov. 26 † 1830, Oct. 21. (Gen. Tab.)

4) B.=L. 16, a.

5) Geb. 1763, Jan. 3 † 1829, Aug. 29. (Gen. Tab.)

6) Vermählt 1781, Dec. 23.

Rthlr., von denen nach Abzug einiger Summen, die erst zu Johannis 1784 getheilt werden sollten und nach Bezahlung von 229 Rthlr. „Trauerrechnung an Herrn Berner“, 4053 Rthlr. 25 Gr. zur Theilung kamen, so daß auf jeden der 10 Erben 405 Rthlr. 29¹/₂ Gr. Ab. entfielen.

1783, Juni 25, d. d. Mitau¹⁾ wurde der Freiherr Gustav Philipp von Roenne von dem Amte eines gerichtlich bestellten Curators entlassen, nachdem der Kammerherr und Ritter des Stanislaus-Ordens Otto Hermann von der Howen nachgewiesen, daß diejenigen Summen, auf die sich Roenne in Howens Namen mit Howens Gläubigern geeinigt hatte, richtig bezahlt worden wären.

1783, Oct. 20, d. d. St. Petersburg²⁾ regelte ein allerhöchster Ukas die Verhältnisse derjenigen Landestheile, die „durch eine von Kurland geschehene Restitution“ an das Reich gekommen waren. Bühren hatte insofern Interesse daran, als ein zu ihm gehöriges Stück Land, die Brankezeem Bauern³⁾, in der Nähe des restituirten Schloß lag, und in dem Ukas wegen der est- und livländischen Läuflinge gesagt worden war, „daß die vor Einverleibung Ausgetretenen in ihren gegenwärtigen Wohnungen gelassen, hinfüro aber mit den Läuflingen nach denen Reichsverfassungen verfahren werden sollte.“ In demselben Ukas wurde dem General-Gouverneur Browne befohlen „mit der Zeit und bei Vermehrung der Einwohner des Städtchens Schloß“ ins Auge zu fassen, dort „eine ordentliche Handelsstadt zu errichten.“

1784, Juni 24, d. d. Mitau, und 1785 zum selben Termine und am selben Orte⁴⁾, quittirten die oftgenannten Erben ihrem Bruder Gustav Philipp Freiherrn von Roenne, das erste Mal für eine Theilzahlung, das zweite Mal für die endgültige Auszahlung der ihnen zukommenden Anthelle an den eingetriebenen Aktivschulden ihres sel. Vaters.

1) B.=L. 17 a.

2) B.=L. 17 a.

3) In der Bührenschen B.=L. findet sich kein Nachweis darüber, wann Gustav Phil. Franckendorff verkauft hat. Heute ist es ein Weithof von Pawassern, vgl. Hagemeister I S. 38.

4) B.=L. 16, a.

1785, Januar 14, d. d. Luckum¹⁾ verbanden sich freiwillig vier Personen jährlich eine solidarische Unterstützung von 100 Rthlr. (25 Rthlr. pro Person) an Ulrich Magnus Ernst von Grotthuß zu zahlen. Es waren dies die Mutter des jungen Menschen, „der noch kein etabliertes Glück hatte“ Lovisa Magdalena von Grotthuß geb. von Sacken, ferner Ernst Christopher von Sacken, Peter Ernst von Sacken und Gustav Philipp Freiherr von Köne²⁾; die Unterstützung war klagbar und sollte bis zu dem Ableben Johann Friedrichs von Grotthuß, des Vaters des Nießlings, gezahlt werden.

(Unterschieden von den Genannten und von Adam Ulrich von Landsberg, als Assistent der Frau von Grotthuß.)

1785, Juni 29³⁾ verkaufte Gustav Philipp Frhr. von Köene sein Erbgut Bershof, als ein nach dem Sinne des Modifikationsdiploms freies Gut, für 83000 fl. Ab. an seinen Bruder Christian Freiherrn von Köene.

1786, Jan. 17, d. d. Mitau (corr. 1786, Febr. 1, d. d. Mitau)⁴⁾ quittirten die Geschwister Köene ihrem Bruder Gustav Philipp über die richtige Auszahlung der ihnen laut Transakt von 1779 zukommenden Erbquoten. Darnach war der älteste Bruder gehalten gewesen, von dem Antrittspremium für Bershof, jedem Bruder 4000 fl. und jeder Schwester 2000 fl. und wegen der auf die Modifikation dieses Gutes verwandten 1000 Rthlr. Ab. jedem der Geschwister, nach dem Ableben der Mutter, 100 Rthlr. zu zahlen und hatte, da die Mutter nun verstorben war⁵⁾, jedem seiner Geschwister 100 Rthlr. baar erlegt, die Auszahlung der Antrittssumme von Bershof aber seinem Bruder Christian, dem nunmehrigen Besitzer dieses Gutes, mit Einwilligung seiner Geschwister anheimgestellt und auf Bershof assignirt. Für das in

1) B.=L. 17 a.

2) Die drei letztgenannten waren Onkel des Unterstützten.

3) Klopmanns Mss. der Güter-Chroniken in fol. pag. 937; Klopmann nennt Christian Köene den jüngsten Bruder Gustav Philipps, doch lebte 1785 noch Benjamin, der 2 Jahre jünger als Christian war.

4) B.=L. 16 a.

5) † 1785 im Dec. (Gen. Tab.)

Bershof verbleibende Vieh und Braugeräth erhielt jede Schwester noch 100 fl.

(Unterschieden von den 6 mündigen Geschwistern Koenne und den ad hunc actum exdivisionis konstituirten Vormündern der Unmündigen, Anton Gebhard von Vietinghoff gen. Scheel und Johann Jeremias Luz.)

1786, Aug. 2, d. d. Mitau¹⁾) resolvirten die Oberräthe in Herzog Peters Namen, daß gemäß der Supplikation des Puhrenschen Koenne eine Grenzrenovation zwischen Puhren und dem Amte Randau stattfinden sollte. Es wurden dazu von fürstlicher Seite der Commissions-Secretär Reimer, sowie der Hauptmann von Randau, Gideon Heinrich Saß und der Disponent des Amtes Randau, Christoph Dietrich von Schwarzhoff, demandirt, denen neben der Grenzrenovirung noch aufgetragen wurde, Streuländereien die Puhren in Randau oder Randau in Puhren haben würde, durch den dazu befehligten fürstlichen Revisor vermessen zu lassen und wenn sie an Güte und Größe gleich befunden worden wären, gegeneinander auszutauschen.

1786, Oct. 23²⁾), fanden sich zur Grenzabführung zwischen Puhren und den fürstlichen Ämtern Randau, Grendsen und Deguhnen, die verordneten fürstlichen Commissarien (an Reimers Stelle war Joachim Friedrich Neander ein herzoglicher Kammerverwandter erschienen) der Revisor Babst und die Besitzer der anstoßenden Güter Neu-Mocken und Neu-Sahten endlich auch der Freiherr Gustav Philipp von Koenne wegen Puhren ein. Zunächst tauschte Puhren seine im Amte belegenen Streustücke, nämlich Garzen-Gesinde, Kalnenkrug und den Krug im Städtchen Randau nebst den dazugehörenden Ländereien gegen die beiden, ganz von Puhrenscher Grenze umschlossenen und bisher fürstlichen, Killuschen-Gesinde aus; dabei mußte sich Koenne zu folgendem verpflichten:

- 1) Soviel Gebäude auf seinen cedirten Stücken zu erbauen, als dort bisher weniger als auf den beiden Killuschen vorhanden waren.

1) B.-L. 22 e.

2) B.-L. 22 e.

- 2) Das an Ausfaat in Garzen-Gesinde und Killenfrug an den Feldern noch Fehlende zu reguliren.
- 3) Die verwachsenen Heuschläge auszuräumen und die verarbeiteten Gräben 6 Fuß breit ziehen zu lassen.
- 4) Sobald die Abau mit Schlitten befahren werden konnte, den beiden Killuschen Wirthen bei der Abfuhr mit dem ganzen Bührenschen Gebiete behülflich zu sein.
- 5) Zäune und Dächer in eben den Stand zu setzen, so wie selbige sich bei der Übergabe der Killuschen-Gesinde befinden würden.
- 6) Das bei dem Ausräumen des mentionirten Heuschlages taugliche Brennholz in Haufen aufzuhauen und das untaugliche zu verbrennen.

Die regulirte Grenze wurde nun in der Weise festgestellt, daß sie, „nachdem beim Austausch ein Abschnitt von Bühren gemacht worden, bei der Abau begann, anstatt daß Bühren vor dem mit Grendsen bei der Abau zu grenzen anfing.“ Man trat aus der Abau, wo in sie ein „merklich großes Siep hineinflöß“ und ließ rechts Kandau und links Bühren, ging über 2 Kopitzen die Richte bis zu einer Straute, wo Grendsen zu grenzen anfing und über 3 Grenzmale zur Dreiherrnkopitze, wo Grendsen, Bühren und Neu-Sahten zusammenstießen. In dem erwähnten Abschnitt von Bühren an der Abau wurde den Bührenschen Gallezeemwirthen Vor- und Nachweide reservirt und festgesetzt, daß der Heuschlag nicht vor Alt-Georgi bekreuzigt werden durfte und daß die Kreuze spätestens 14 Tage nach Alt-Peter und Paul abgenommen werden mußten. Nach Übersprungung der Neu-Sahtensche Grenze wurde der Dukt mit dem Amt Kandau fortgesetzt; hier hatte wieder Bühren ein Stück Land an Kandau gegeben, so daß neue Kopitzen nothwendig waren. Zwischen der 4. und 5. Kopitze passirte man „den Sprink Abse Awoht“, zwischen der 22. und 23. überschritt man die Swarrit-Bäche, die 26. und 27. Kopitze lagen auf dem Wege der nach dem Bührenschen Breeschen-Krüge führte und nach der 36. Kopitze kam man zum Dreiherrnen-Sprink, wo Swarren zu grenzen anfing. Hierauf wurde der Grenzdukt, da der Antheil, welchen Deguhnen bei der Bührenschen Grenze gehabt,

durch einen Abschnitt austauschweise nach Puhren gediehen war, bei der Dreiherrnkopke, wo Puhren, Kandau und Zehren zusammenstießen, wieder aufgenommen und bis in die Puhrensche Wilzing Mühlenbäche fortgesetzt, wo in dieser Bäche, Kandau wieder mit Puhren zu grenzen aufhörte. Puhren hatte nun, wie ausdrücklich constatirt wurde, jenseits der Abau keine Grenze mehr, mit Ausnahme der zwischen der alten und neuen Abau belegenen Inseln Lawing und Kehwe, die beide unweit des Hofes Puhren lagen und, mit Ausnahme der den Gallezeem-Wirthen zugestandenen Vor- und Nachweide in dem Puhrenschen Abschnitte, kein weiteres Servitut im fürstlichen Gebiete.

Die Ausführung der von Roenne übernommenen Verpflichtungen in Bezug auf Räumung und Bauten verzögerten sich ein wenig, was den Punkt 2, die Übergabe des Kalnenkruges, anbetraf. Hier wurden Roenne und dem Revisor Babst, der die Felder reguliren sollte, vom Arrendator von Deguhnen, Herr von Voebel, Schwierigkeiten gemacht und behauptet, ein Stück Land, das zu einem Felde zugezogen werden sollte, sei zu Deguhnen gehörige Viehweide und den Deguhnischen Leuten unentbehrlich. Zwar erklärte Roenne, daß dies „beim Lichte betrachtet eine ganz unnütze Caprice wäre, maßen die Deguhnischen Leute anderwärts auf allen Seiten genug Viehweide hätten“, doch mußte die Erfüllung des Punktes 2 hinausgeschoben werden; daß er an der Verzögerung unschuldig, ließ sich Roenne noch 1790, Dec. 14 (er wird hier Erbherr auf Puhren und Wensau und Besitzer des hochfürstlichen Amtes Kandau genannt), bescheinigen. Nach einer Notiz Gustav Philips wurde 1791, April 28, „bei Gelegenheit, da Herr von Simolin die Grenzen seines an den Herrn Oberjägermeister von Albedyll verkauften Erbgutes Neu-Sahten dem Käufer gerichtlich zureiten ließ, die durch den Austausch vom 2. Nov. 1786 von Puhren zum Amte Kandau gekommenen und an Neu-Sahtencher Grenze anstoßenden Ländereien ganz wie fürstlich Kandausche Grenzen betrachtet und im Dufft mit Neu-Sahten behandelt.“ Die fürstliche Commission bestand damals aus dem Arrendator von Matzkulu, Herr von Brincken, dem Kammerverwandten Lottien und den ffl. Förstern Seiler aus Grendsen und Bernitz aus Kandau.

Nach einer 1786, Oct. 23. producirten „Berechnung“ betrogen die beiden Killuschen-Gesinde, die im Tausch an Puhren kamen

119 $\frac{1}{2}$ Loffstellen Acker, 269 $\frac{5}{6}$ Lofft. Heuschlag, 11 $\frac{1}{2}$ Lofft. zu reinigenden Heuschlag, 76 $\frac{5}{6}$ Lofft. Viehweide, 11 Lofft. Buschland und 148 $\frac{1}{2}$ Lofft. Wald, in Summa 637 $\frac{1}{6}$ Lofft. gegen 74 Lofft. Acker 197 $\frac{1}{3}$ Lofft. Heuschlag, 33 $\frac{1}{3}$ Lofft. zu reinigenden Heuschlag 64 $\frac{1}{3}$ Lofft. Buschland und 5 $\frac{2}{3}$ Lofft. Viehweide, in Summa 374 $\frac{2}{3}$ Lofft., die die von Puhren dagegen gegebenen Streuländereien umfaßten. Man berechnete, daß der Überschuß der herzoglichen Ländereien sich mit dem auf 70 Rthlr. berechneten Ertrage der beiden Puhrschen Krüge und mit der Aufgabe aller Servitute seitens Puhrens compensirte. (Beilage 112.)

1786 Nov. 2, d. d. Puhren¹⁾ bekundete Gustav Philipp Freiherr von Könnne, daß sein sel. Schwiegervater, der weiland Erbherr auf Senten und Middeldorf, Fromhold Ulrich von der Osten gen. Sacken, ihm einen Jungen namens Johann erb- und eigenthümlich geschenkt hätte, dem Könnne „zu mehrerer Aufmunterung einer guten Aufführung den Beinamen Krause, den Johanns Vater geführt, als er sich unter Wahren erblich ergeben, beigeleget“. Diesem hätte er nun die Abicht, die Freiheit zu schenken und er solle dieselbe sofort nach Könnnes Ableben erlangen, wenn sich nicht etwa in seinem Testamente ein Widerruf dieser Freilassung vorfinden würde. Bei weiterer guter Führung sicherte Könnne in diesem Freilaßbrief, der im Tuckumschen Instanzgerichte deponirt werden sollte, dem Johann Krause auch noch eine besondere später zu bestimmende und nach Könnnes Tode auszuführende Belohnung zu.

Von 1787, April 29, d. d. Zehren, liegt ein Schreiben des Erbherrn von Zehren (Meinhold Ernst von) Bistram an den Freiherrn von Könnne auf Puhren vor, aus dem wir ersehen, in welcher Weise man sich damals vor neuen Servitutserfahrungen in eigener Grenze zu schützen suchte. Hatte 1775²⁾ der Erbherr von Wilxaln, Rahden, verlangt, daß Könnne ihn um die Gewährung einer Viehtrift in einem besondern Schreiben zu bitten hatte, so finden wir hier für die einem Zehrschen Wirth gewährte Weideerlaubnis die Zahlung von 10 Stiern stipulirt; in beiden Fällen sollte es festgehalten werden, daß es sich

1) B.=L. 17 a.

2) Siehe oben.

um kein Servitut, sondern bloß um ein sofort wieder lösbares Verhältniß handelte. (Beilage 113.)

1787, Juni 9, d. d. Puttnen¹⁾ arrondirte Gustav Philipp Freiherr von Roenne sein Gut, indem er von Sigismund Ernst von Schilling, Erbherrn auf Puttnen, für 100 fl. M. jenen kleinen Heuschlag von circa 2 Fuder werth kaufte, der in dem ehemaligen herzoglichen, nunmehr Puhrenschen, Killusch-Gefinde als Enclave drinlag.

1788, Mai 20²⁾ wurden die Grenzen von Picken, das bisher nur mit Sehmen seine Grenze regulirt hatte, mit allen drei Nachbarn, Kaitwen, Sehmen und Breßilgen abgeführt.

1792, April 2, d. d. Puhren (corr. 13. April, d. d. Tuckum)³⁾ schenkte Roenne seinem Erbunterthan Johann Krause, dem er 1786 die Freiheit auf den Fall seines Ablebens zugesichert hatte, schon jetzt die Freiheit, behielt es sich aber vor, diese Freilassung zurückzunehmen, wenn Johann Krause, „sich durch eine schlechte Führung oder durch einige, der großen Dankbarkeit, welche er ihm schuldig war, zuwiderlaufende Handlungen, derselben selbst verlustig machen sollte.“

1794, Nov. 13, d. d. „an der Grenzbäche zwischen Puhren und Willcksfallen“⁴⁾ beschloffen die Erbherrn von Puhren und Wilxalu (Christophor Ernst von der Brügggen) den Bach, der die Grenze zwischen ihren beiden Gütern bildete und der sehr „verschleimt und verwachsen“ war, auf gemeinschaftliche Kosten und zwar möglichst in einer „Richte“ auszugraben und zusammen in Stand zu halten und verabredeten, daß dieser umgewandelte Bach oder Graben von nun ab die unbestrittene Grenze zwischen den beiden Gütern bilden sollte.

1795, Sept. 24, d. d. „an der Grenzbäche zwischen Puhren und Kaitwen“⁵⁾ faßten die Erbherrn von Puhren und Kaitwen (Wilhelm

1) B.=L. 23 a.

2) B.=L. 22 b.

3) B.=L. 17 a.

4) B.=L. 22 d.

5) B.=L. 22 d.

Otto von Funck) denselben Beschluß, wie das Jahr vorher Buhren und Wilxaln. Hier sollte der Grenzbach auch soviel wie möglich in einer geraden Richte gegraben werden und zwar ungefähr von der Hälfte des anstoßenden Buhrschen Morastes genannt Lamminge Burwe an bis zur Sacke Uppe, d. i. bis dorthin, wo die Lievenhöfsche, Buhrensche und Kaiwensche Grenzen zusammenstießen.

1797, Oct. 26, d. d. Buhren¹⁾, quittirte Natalie von Funck geborene von Kömme²⁾ (in ehelicher Assistenz von Wilhelm Otto von Funck) ihrem Vater dem Freiherrn Gustav Philipp von Kömme für die bei ihrer Verheirathung erhaltene Aussteuer. Zu derselben gehörte außer verschiedenen Möbeln, Bett- und Silberzeug auch ein „Fortepiano nebst Flötenwerk“. Von derselben liegt von 1800, Juli 29, eine Quittung über den Empfang der Juwelen ihrer sel. Mutter und von 1803, April 16, eine weitere Quittung vor, die die Auszahlung ihres mütterlichen Erbtheils bestätigt. Darnach hatte sie 9279 fl. Alb. und 5 $\frac{3}{8}$ $\frac{5}{8}$ Gr. Alb. sowie seit ihrer Verheirathung 6% von dieser Summe erhalten.

1799, Oct. 25, d. d. Buhren³⁾, deklarirte, in Befolgung eines allerhöchsten Befehls, der Freiherr von Roenne, daß Buhren außer der ihm 1786 für seinen Gallezeem-Wirth zugestandenen Vor- und Nachweide im „Buhrschen Abschnitt“ keine anderen, privilegirten Berechtigungen oder Servituten in Kronswäldern oder in Kronsgrenzen habe.

1803⁴⁾ trat in einem von dem Besitzer von Bershof, Christian Freiherr von Roenne, ausgebrachten Ediktalproceße der älteste Sohn des Verkäufers, Christian Leonhard Gustav Freiherr von Roenne, mit einer Rechtsbewahrung gegen den Verkauf von Bershof auf, nahm dieselbe jedoch wieder zurück.

1803, Oct. 10 (corrob. 1803, Oct. 24 u. Nov. 18 und bestätigt 1805, Febr. 1, von dem Luckumschen Oberhauptmannsgerichte)⁵⁾ errich-

1) B.=L. 17 d.

2) Einzige Tochter 1. Ehe Gustav Philipps, geb. 1776, April 5, † 1810, April 18. (Gen. Tab.)

3) B.=L. 27.

4) Klopmanns Mss. der Güter-Chroniken in fol., pag. 937.

5) l. c. pag. 937 f.

teten Gustav Philipp Freiherr von Roenne und dessen Brüder Carl Christoph Freiherr von Roenne Erbherr von Oreln und Belzicken, Friedrich Christoph Freiherr von Roenne, Kurländischer Kanzler und Christian Freiherr von Roenne, Erbherr von Bershof sowie der älteste Sohn des Erstgenannten, Christian Leonhard Gustav Freiherr von Roenne einen Transakt und setzten fest, daß, da der erste Stifter der Gesamten Hand 1770 die Bedingung gemacht, durch in Anschlag zu bringende Meliorationen den Antrittspreis der Güter erhöhen zu dürfen, der gegenwärtige Besitzer aber die Güter für über 40,000 Rthlr. Ab. meliorirt habe, der zukünftige Antrittspreis für Bühren 150,000 fl. Ab. (50,000 Rthlr. Ab.) groß sein solle, worin die 10,000 fl. Ab., die der Bührschen Kirche gewidmet waren, mit inbegriffen sein, aber nie zur Theilung kommen sollten. Zugleich reassumirten sie das Familiengesetz, daß die ältere allemal vor der jüngeren und die männliche Linie vor der fräulichen den Vorzug haben sollte und erkannten nochmals die Gültigkeit des Verkaufs von Bershof als eines freien Gutes an.

1803, Oct. 10 (corr. Oct. 19 und Nov. 17)¹⁾ trat Gustav Philipp Freiherr von Roenne seinem ältesten Sohne²⁾ Christian Leonhard Gustav den Besitz des Gutes Wensau gegen eine jährliche Zahlung von 1800 Rthlr. Ab. vorläufig ab und kehrte ihm sein mütterliches Vermögen im Betrage von 9279 fl. 5¹/₂ Gr. Ab. unter der Bedingung aus, daß er seiner Stiefmutter dereinst die Wohnung im Bührenschen Wohnhause, Bedienung, Futter für die nöthigen Pferde und das Küchenvieh zu reichen und ihr jährlich 1000 Rthlr. Ab. zu zahlen habe.

1803, Oct. 16, d. d. Bühren³⁾, verfaßte Gustav Philipp eine Specification der baaren Capitalien und Auslagen, die er zur Melioration der Bührenschen Güter seit dem Jahre 1778, Juni 24, verwandt hatte. Dieselbe sagt wörtlich:

1) Um den gehörigen Gehorch in den Gefinden bei den Bührschen Wirthen zu besetzen, von Zeit zu Zeit Menschen angekauft, für . . . 6000 Rthlr.

1) l. c. pag. 941.

2) Einziger Sohn erster Ehe.

3) B.-L. 17 a.

- 2) Heuschläge und Weiden zu räumen, die neu angelegten Felder durch einer großen Anzahl von neuen Grabens wie auch die alten Grabens eine zweckmäßigere Breite und Tiefe zu geben, alle Bauten im großen Hoffe, sowie auf den andern Hofflagen, welche ich fast durchgängig von Stein vollziehen lassen, bei welchen ich mehrentheils 2 bis 3 teutsche Maurer alljährlich in Arbeit gehalten, sowie auch alles von Anfange dieses 2ten Punktes an durch rußische Potreddeu und rußische Handlanger vollziehen lassen 14000 Rthlr.
- 3) Außerhalb der Grenze belegene Grundstücke angekauft, welche ich hernach gegen die beiden Willuschen-Gesinde zusammt der ganzen Grenze und Gehege am damaligen fürstlichen Hause vertauscht, nebst der ganzen Berichtigung der Puhrenschen Grenze, specieller Aufmefung derselben nebst Aufertigung einer großen Karte 9000 "
- 4) Denen Puhrenschen Wirthen gleichfalls durch russische Potreddeu Heuschläge räumen lassen, Felder und Heuschläge mit Grabens durchziehen lassen, theils gewellerte theils hölzerne Gebäude mit Schornsteinen, fast durchgängig durch teutschen Meistern und russischen Handlangern, ihnen aufführen, sowie auch in sehr vielen Gesinden neue Bronnen für baares Geld durch Bronnengräber ziehen lassen . 4000 "
- 5) Die Vorschüße an Getreide, Vieh und Pferden, von dem Jahre meines Antritts der Puhrenschen Güter bis in diesem jezigen Jahre, die ich an der Puhrenschen Bauerschaft gereicht und selbst in den Mißjahren zu hohen Preisen für baares Geld ankaufen müssen und welches ich, um sie nicht wieder zu ruiniren, von ihnen nicht habe eintreiben können, nebst dem,

welches bei jedesmaliger Umsezung der Wirthhe
verloren gegangen ist, ganz mäßig gerechnet 8000 Rthlr.

Summa Summarum . 41000 Rthlr.

Zum Schluß betont Gustav Philipp, daß laut Familientransakt wegen dieser specificirten Meliorationen der Antrittspreis von Bühren um 20000 Rthlr. Ab. oder 60000 fl. Ab. erhöht worden sei und daß die jüngeren Kinder befugt sein sollten, die Auszahlung der 41000 Rthlr. zu verlangen, falls der älteste Sohn Christian Leonhard Gustav, der hierüber eine Affekurationschrift ausgestellt hatte, oder irgend einer der künftigen Besitzer von Bühren sich weigern sollten, den erhöhten Antrittspreis auszusahlen.

1803, Nov. 2.¹⁾ verfaßte Gustav Philipp Freiherr von Roenne sein Testament. Darnach hatte ihm seine erste Gemahlin, Sophia Elisabeth von Sacken aus Senten 32193 fl. Ab. zugebracht; aus dieser Ehe stammten Christian Leonhard Gustav und Justina Katalie vermählte von Junck. Bühren mit der neuerlichst auf 150000 fl. Ab. erhöhten Antrittssumme und Wensau mit dem stehen bleibenden Preise von 60000 fl. Ab. sollten immer von dem ältesten des männlichen Stammes und, wenn dieser nicht vorhanden, von dem ältesten der Collateralen männlichen Stammes seines Hauses und nach dem Erlöschen von der ältesten seines weiblichen Stammes in linea recta angetreten werden. Seine 2. Gemahlin, Charlotte Louise von Landsberg aus Wiereln, welche ihm 12057 fl. Ab. zugebracht hatte, sollte 17943 fl. Ab. zum Gegenvermächtniß, folglich 30000 fl. Ab. im Ganzen, ferner die Wohnung, ein Deputat und vom ältesten Sohne eine jährliche Zahlung von 1000 Rthlr. Ab. erhalten. Die Kinder zweiter Ehe des Testators waren Ewald Carl Wilhelm Eduard, Charlotte Lydia vermählte Brunnow²⁾, Dorothea später vermählte Bolfchwing³⁾, Johann Julius Otto und Julie. Die jüngeren Söhne mit Ausschluß des Nachfolgers in den Gütern, sollten jeder ein Prälegat von 15000 fl. Ab. erhalten; zur Erbauung einer Kirche wurden 5000 fl. Ab. bestimmt. In dem endlichen Nachlasse

1) Klopff. Güter-Chroniken Wff. in fol. pag. 938.

2) Friedrich auf Spahren, vermählt 1800.

3) Otto, kurl. Kameralhofsrath, vermählt 1807, Oct. 4.

sollten die Söhne zu zwei, die Töchter zu einem Theile erben. Zu dem Heergewette des ältesten Sohnes gehörte auch das mit Brillanten besetzte Porträt Peters des Großen, das bei der Familie erhalten bleiben sollte. Der Gehorch der Bauern durfte nicht erhöht werden.

1807, Juni 9, starb in Franzensbrunn bei Eger in Böhmen der Freiherr Gustav Philipp von Koenne im Alter von 59 Jahren. Er war nach den Schilderungen der Zeitgenossen ein schöner Mann von Geist und Wissen und von vortrefflichen Formen gewesen. Elisa von der Recke reklamirt ihn in ihren Denkwürdigkeiten¹⁾ als einen ihrer zahlreichen Freier; wie dem auch sei, jedenfalls haben beide bis in die späteste Zeit sich gute Freundschaft gehalten; drei Briefe Elisas sind in den Beilagen abgedruckt (Beilage 114). Ebenda findet man einen Brief der Herzogin Dorothea (Beilage 115), die Koenne sehr gewogen gewesen ist und ein Schreiben Koennes an den nachmaligen Grafen Bahlen, in dem sich einige interessante Bemerkungen über den damaligen Landesbevollmächtigten Wirbach finden (Beilage 116).

1807, Aug. 1²⁾ setzten sich Gustav Philipps Erben auseinander. Der älteste Sohn, der schon oft genannte Christian Leonhard Gustav Freiherr von Koenne trat nun auch Buhren für 150000 fl. Ab. an. Die Wittve sollte lebenslänglich die durch den Vertrag von 1803 festgesetzten Zuständigkeiten erhalten, ihr eingebrachtes Vermögen betrug 11907 fl., das Gegenvermächtniß 17943. Jeder Sohn erhielt von dem väterlichen Nachlasse zwei, jede Tochter einen Theil, der Schwiegerohn Otto Bolschwing einen halben Tochtertheil³⁾. Die theilenden Geschwister waren: außer dem ältesten Sohn, die Brüder Ewald Karl Wilhelm, (nachher Besitzer von Wensau), Eduard (später Hauptmann in Windau) und Johann Julius Otto (später Präsident der Meß- und Regulirungscommission) und die Schwestern Justine Natalie vermählte Funck, Charlotte Thda vermählte Brunnow und die Fräulein Dorothea (später vermählte Bolschwing) und Julie von Koenne.

1) Vgl. Paul Rachel: Elisa von der Recke.

2) Klopmann, l. c. pag. 941.

3) Otto Bolschwing war in 1. Ehe vermählt mit Laura (der älteren Schwester seiner zweiten Gemahlin, Dorothea), die den 13. Juni 1803 kinderlos verstorben war.

1809, Mai 27¹⁾) fand auf Grund des vorläufigen Transaktes von 1807 eine definitive Auseinandersetzung der Erben statt. Diese bestimmten, bei der Erwähnung dessen, „daß die nachgesuchte „Bestätigung des auf 150000 fl. Alb. erhöhten Antrittspreises „für Buhren zufolge der auf allerhöchsten Befehl ergangenen „Resolution des Herrn Justizministers, Fürsten Lopuchin vom 13. „Januar 1805 an das gebührende Gericht verwiesen gewesen „und hierauf das Luckumsche Oberhauptmanns-Gericht mittelst „rechtskräftigen Erkenntnisses vom 11. Febr. 1805 solche Erhöhung „bestätigt habe“, daß der älteste Bruder, der Collegien-Assessor Carl²⁾ Leonhard Gustav befugt sein sollte, die Güter nach seinem Gutbefinden entweder beizubehalten oder auf seine Erben und erlaubte Rechtsnehmer aus der Familie zu vererben oder zu übertragen. Wegen unerwarteter Kürzungen der Massa konnten die Prälegate für die jüngeren Brüder von je 15000 fl. Alb. nicht realisiert werden. Nach Abzug aller zu leistenden Zahlungen blieben 20115 Athlr. Alb. 71⁶/₈ Gr. zur Theilung und es erbte ein jeder Sohn aus der Antrittssumme und der nachgelassenen Fahrniß 4067 Athlr. 38³/₈ Gr. Alb. und jede Tochter 2318 Athlr. 14⁵/₁₆ Gr. Alb.; dem Schwager Collegien-Assessor von Bolschwing wurde ein halbes Tochtertheil zugestanden.

Bereits 1810 erklärte sich der neue Besitzer von Buhren, nachdem er schon 1808, Juni 12 Wensau dem nächstfolgenden Bruder Carl Ewald Wilhelm für die Antrittssumme von 60000 fl. Alb. abgetreten hatte, durch eine Schuldenlast von mehr als 150000 Athlr. Alb. bedrängt und

1815, Dec. 3, wurde der förmliche Konkurs über sein Vermögen verhängt und zu Konkurskuratoren Wilhelm von Junck auf Raiwen und Peter Freiherr von Koenne auf Altmocken ernannt. Die Vollmacht zur Bewirthschaftung des Gutes Buhren war an Junck auf Raiwen übertragen worden.

Von 1818 bis 1822 zog sich ein Prozeß, den die Koenneschen Curatoren wegen Buhren nebst den Besitzern von Altmocken, Wilxalu und Raiwen gegen Jakob Carl Fehrmann, den Erbpfandbesitzer von

1) Klopmann, l. c. pag. 939.

2) Ein Irrthum, wol von Klopmann — der erste Vorname war Christian.

Lievenhof angestrengt hatten und den für die klägerische Seite der Advokat L. Broch, für Fehrman der geh. Justizrath Grünmacher führte. Der Besitzer von Lievenhof hatte den Grenzbach, welcher die Hauptgrenze der Güter Altmoken, Wilxaln, Raiwen, Bühren und Lievenhof bildete, aufgestaut, dadurch die Heuschläge der angrenzenden Güter ruinirt und der Bührenschen Mühle die Möglichkeit des Mahlens genommen. Die dagegen angestrenzte Klage gedieh bis an den Senat, der durch einen Ukas vom 5. Oktober 1820 (publ. 25. Oktober) anordnete, das Bührensche Curatorium wegen des gestörten Nutzungsrechtes (nämlich des zur Bührenschen Mühle laufenden Wassers) nach vorgängigem Verfahren gegen das Gut Lievenhof zu restituiren und in den Besitz zu reinduciren. Zu einem weiteren Verfahren gegen Lievenhof kam es nicht, da sich

1822, März 3, d. d. Bühren und Lievenhof, Funck auf Raiwen als Curator von Bühren, der Bührensche Majoratsherr selbst und die Erbpfandbesitzerin von Wilxaln, Natalie Helene Louise von Reutern geb. Gräfin Mellin, als eine Partei mit dem beklagten Erbpfandbesitzer von Lievenhof, Carl Jacob Fehrman, in der Weise einigten, daß vorläufig der Proceß suspendirt und vorher untersucht werden sollte, ob nicht durch Anwendung anderer Mittel derselbe Zweck des besseren und freieren Wasserlaufs erreicht und dadurch zugleich die Verschlämmung der Bühren, Raiwen und Wilxalnschen Heuschläge verhütet werden könnte. Es wurde dabei festgesetzt, daß von Seiten Lievenhofs nur gestaut werden durfte, wenn die Bührensche Mühle Überfluß an Wasser hatte oder mit andern Worten, wenn der Bührensche Müller Freiwasser lassen mußte und daß in den Jahren 1822 und 1823 von Seiten sämmtlicher Betheiligten in ihren Grenzen die Fließchen durch Graben gereinigt werden sollten, um zu sehen, ob die Stauung von Seiten Lievenhofs oder die Nichtreinigung der Flußbetten an der Versumpfung der Heuschläge die Schuld trug. Sollte es sich im Herbst 1823 ergeben, daß die Stauung die Ursache der Heuschlags-Versumpfung gewesen, so verpflichtete man sich ein Nivellement durch einen Sachverständigen veranstalten zu lassen, um die Höhe einer unschädlichen Stauung bestimmen zu können. Zum Schluße versprachen beide Theile, dem sich ergebenden Resultate gemäß, wegen Proceß- und Nivellementskosten zu verhandeln und sich zu vereinigen; mißglückte trotzdem

die Einigung, so sollte der Proceß in denjenigen Terminaten wieder aufleben, in denen er unterbrochen worden war.

Erst 1825¹⁾ wurde der Proceß endgültig aufgegeben und aus den Gerichtsakten delirt, nachdem Lievenhof das bündige Versprechen gegeben, nur dann Wasser zu stauen, wenn der Buhrensche Müller Freiwasser lassen mußte und sich sämtliche Nachbarn dazu verpflichtet hatten, auch in den Jahren 1826 und 1827 den Grenzbach, jeder auf seiner Grenze, auszugraben. Lievenhof zahlte an Buhren einen Theil der Proceßkosten.

1820, November 9²⁾ wurde das Classifikationsurtheil in der Concurssache des Freiherrn Christian Leonhard Gustav von Roenne publicirt. Während der curatorischen Verwaltung der Güter sollten unter anderem auch 4295 Rbl. 61¹/₂ Kop. B. Mss. an Artellgeldern des Mohilewischen Infanterieregimentes, so wie 539 Rbl. 16 Kop. B. Mss. an Forderungen der Feldprobiants-Commission beigetrieben werden, wobei es sich erwies, daß er die ihm aus den Gütern zugebilligte Competenz seiner Gemahlin Flora³⁾ von Brunnow abgetreten gehabt und daß bei seiner Scheidung von derselben die Abtretung auf seinen Sohn Alexander Freiherrn von Roenne übergegangen war.

Der Freiherr Gustav⁴⁾ von Roenne war in dieser Zeit bloß sehr selten in Kurland; er stand in Kriegsdiensten, hatte den Rang eines Obristen und nahm an dem Feldzuge von 1827 Theil (siehe Beilagen 117 u. 118). Seine Gattin war eine Tochter des Gotthard Dietrich von Brunnow auf Spahren und der Constantia Gotthardine von Denffer genannt Jansen, die nach Brunnows Tode den Majoratsherrn der Postendenschen Güter, Friedrich Carl Philipp von Hahn ehelichte. Aus seiner Ehe mit Flora von Brunnow hatte Gustav Freiherr von Roenne drei Kinder, den Sohn Wilhelm (geb. 1809, April 15) der als Junker schon den

1) B.-L. 22, e das genaue Datum fehlt; Original auf einem Stempelbogen zu 3 Rbl.

2) Klopmann l. c. pag. 941 f.

3) Mit vollem Namen: Elisabeth Florentine.

4) Gustav war sein Rufname.

25. März 1827 verstarb, den Sohn Alexander, der uns noch beschäftigten wird und die Töchter Charlotte¹⁾ und Lina²⁾).

1830, Mai 31, d. d. Talsen,³⁾ wurde im Beisein des Freiherrn Gustav v. Roenne, als Assistenten seiner Frau, eine Consignation über den Nachlaß der am 21. Mai d. J. im Flecken Talsen verstorbenen Constantia Gotthardine von Hahn, früher vermählt gewesen Brunnow, geb. Denffer genannt Jansen, angefertigt. Es wurden dabei sowohl 23 Obligationen im Gesamtbetrage von 25681 Kthlr. Alb. und 19852 Kbl. 33 1/3 Kop. S., oder (der Reichsthaler zu 126 Kop. S. gerechnet) von 41466 Kthlr. Alb. als auch die übrige Verlassenschaft an Möbeln, Tischzeug, Service und Juwelen von dem Gerichtsfekretären aufnotirt. Außer der Freifrau von Roenne waren Miterben die Kinder ihrer kürzlich verstorbenen Schwester Natalie Gottliebe von Philipps geb. v. Brunnow und zwar „die Fräuleins“ Constantie, Catharina Natalie, Lyda Florentine Wilhelmine und die damals noch minderne Charlotte Adelaide von Philipps.

1835, Juni 18 (corr. Juni 19),⁴⁾ stellten der Obrist und Ritter Gustav Freiherr von Roenne auf Buhren und Markgrafen und Wilhelm Freiherr von Roenne als Kurator des Obrist von Roenne-Buhrenschen Konkurses eine Pfandverschreibung an den kurl. Kreditverein über 36850 K. S. aus, unter Specialverpfändung der Güter Buhren und Markgrafen. Von dieser Summe wurden vom Kreditverein 5050 K. S. zur Sicherstellung des Buhrenschen Kirchenkapitals unverzinslich asservirt; der Rest von 31800 K. S. gelangte zur Liquidation.

1840, Juni 27 (corr. 1852, Mai 30),⁵⁾ publicirte die zur Regulirung der Erbrechte der freiherrlich von Roenneschen Familie Allerhöchst niedergesetzte Kommission ihr Urtheil, in dem sie folgendes feststellte:

1) Geb. 1803, Oct. 2 † unvermählt 1895, Oct. 14 in Mitau (Gen. Tab.).

2) Geb. 1807, Aug. 24 † 1872, März 21. Verm. zu Buhren 1837, Oct. 21, mit Theodor von Behr, Erbh. auf Bersteln.

3) B.-L. 18, h.

4) Akten des kurl. Kreditvereins.

5) Ebenda.

- 1) Das Testament Karl Philipps vom 20. April 1770¹⁾ hat nur in so weit Gültigkeit, als seine Bestimmungen sich mit denen des Transaktes vom 21. Mai 1779 decken.
- 2) Der Vertrag vom 24. Juni 1773 enthält keine Familienstiftung.
- 3) Der Transakt vom 21. Mai 1779 besteht zu Recht und ist für die ganze Familie von Roenne verbindlich; durch ihn sind die Güter Buhren und Wensau als Fideikommiße errichtet worden.
- 4) Der Transakt vom 10. Oct. 1803 hat bloß für die Transigenten und deren Erben und Rechtsnehmer Verbindlichkeit.
- 5) Alle durch spätere Verträge und Verabredungen einzelner Familienglieder geschehenen Modifikationen und Abänderungen der im Transakte von 1779 enthaltenen Familien-Fideikommiß-Stiftung haben nur für die Kontrahenten und deren Verbindlichkeitsnachfolger Gültigkeit, binden aber nicht die übrigen Roenneschen Familienglieder.

Freiherr Gustav von Roenne gab sich die größte Mühe seinen vielen Gläubigern gerecht zu werden; Quittungen über Theilzahlungen, Anweisungen der Gläubiger auf die Gage und die sogenannten Tschetweriggelder finden sich vielfach in der Gutsbriefflade. Aus der Konfignation seines Nachlasses ersehen wir, daß er am 17. Mai 1838²⁾ seine Avancementsgelder für den Generalsrang bezahlt hatte und daß das feierliche Patent mit der Ernennung zum Generalmajor vom 29. März 1839³⁾ datirt war, daß er 1825, Oct. 13,⁴⁾ 60 Rbl. B. A. an Patentgeldern für den St.-Annen- und Wladimirorden gezahlt und von dem Feldmarschall Paskevitch-Griwanzki ein Patent über die Medaille für den preuß. Feldzug empfangen hatte. Sein Sohn Alexander war als Bürge in manchen Fällen für ihn eingetreten, in andern hatte er auf eigenen Namen borgen müssen, die Verarrendirungen einzelner Gutstheile (so Willjaettens 1841, April 5, an C. Kleinberg⁵⁾) halfen wenig, die Kronsz-

1) Die Güter waren hier zu samenden Hand-Gütern gestiftet worden.

2) B.-L. 18, i. № 12.

3) ib. № 68.

4) ib. № 13.

5) ib. № 8.

arrenden, Doblen und das noch von Gustav Philipp überkommene Bra-
wingen, brachten nichts ein, so gelang es Gustav Koenne nicht aus den
Schulden herauszukommen; er starb in währendem Konkurse 1849 am
18. Juni zu Bühren als Generalmajor a. D. und sein Allodial-Nachlaß-
inventar zeigt uns, daß er außer seinen Orden, Kleidern und einigen
wenigen Möbeln thatsächlich nichts hinterlassen hat. Außer den ge-
nannten Orden hat er noch den preußischen Orden Pour le Mérite und
das Abzeichen für 15jährigen untadelhaften Dienst besessen.

Sein einziger Sohn und Nachfolger in den Fideikommissen,
Alexander Freiherr von Koenne war seit 1833 in kinderloser
Ehe mit Alvine Alexandra Elisabeth Dorothea von Hoerner¹⁾,
vermählt.

1852, April 29 (corr. Mai 30),²⁾ erklärte Baron Alfons Koenne,
Majoratsherr auf Wensau³⁾, als nächster Agnat seines Bühren-
schen Veters, daß er für den Fall, daß ihn die Nachfolge in das
Fideikommiß träfe, den Antrittspreis von 150000 fl. Ab. oder
63000 R. S. für Bühren und Markgrafen auch für sich bin-
dend hielt.

1852, Mai 21 (corr. Mai 30),⁴⁾ schloß das Freiäulein Charlotte von
Koenne mit ihrem Bruder Alexander auf Bühren (unter Beitritt
seiner Ehefrau Alexandra geb. von Hoerner) eine Konvention ab,
wornach sie auf alle ihr an Bühren und Markgrafen zuständig
gewesenen Rechte gegen 10000 R. S. M. verzichtete. Diese
Summe blieb bis auf weiteres bei ihrem Bruder stehen, der sie
mit 6% zu verzinzen versprach.

1873, Juni 21 (corr. Juni 21),⁵⁾ schlossen sich die Freiherrn Karl und
Otto Koenne, als nächste Anwärter auf Bühren, der von ihrem
Vater den 29. April 1852 abgegebenen Deklaration an und er-
klärten, daß sie den erwähnten Antrittspreis für Bühren und
Markgrafen als auch für sie verbindlich anerkannten.

1) Geb. 1814, April 25, T. v. Carl Otto Gebhard auf Zhlen und Elisabeth
von Heyking.

2) Akten des kurl. Kred.-Ver.

3) Sohn von Wilhelm auf Wensau, also ein Stiefvetter Alexanders.

4) Ebenda.

5) Ebenda.

Nach dem am 14. Jan. 1873 erfolgten Ableben seiner ersten Gemahlin, die nach 40jähriger Ehe kinderlos aus der Welt gegangen war, vermählte sich Alexander Freiherr von Koenne zum zweiten Male, und zwar mit Emma von Klopmann a. d. Hause Wilgahlen¹⁾.

1880, Jan. 11 (corr. Jan. 15),²⁾ verpachtete Alexander Koenne die Hoflage Buhren auf 12 Jahre, nämlich von Georgi 1880 bis Georgi 1892, für 2350 R. S. jährlich an Theodor Blumberg.

1881, Dec. 12 (corr. 1882, Sept. 20), errichtete der Majoratsherr der Buhrschen Güter mit den sämtlichen übrigen damals lebenden männlichen agnatischen Nachkommen des weiland Karl Philipp Freiherrn von Koenne einen Erbvertrag, der zugleich als eine wirkliche Fideikommißstiftung gelten sollte. Die Agnaten waren folgende (hier in der Reihenfolge ihrer Successionsberechtigung aufgeführt):

Der Sohn des Majoratsherrn mit Namen Alexander, Alfons (Wilhelms Sohn), Majoratsherr auf Wensau, dessen Söhne Karl, Otto, Alexander, Leo und Eduard, Theodor (Eduards³⁾ Sohn) Majoratsherr auf Bershof, Julius und Arthur (Eduards⁴⁾ Söhne), Paul (Karls Sohn) und dessen Söhne Ludwig, Karl und Paul, Adolf (Ludwigs Sohn), Alexander (Karls Sohn) und seine Söhne Karl und Paul, Alexander, Friedrich, Nikolai und Johann (Theodors Söhne), Eugen (Karls Sohn) und dessen Sohn Herrmann, Nicolai (Karls Sohn) und dessen Söhne Karl, Eduard, Nicolai, Wilhelm und August, Leo (Adalberts Sohn), Rudolf (Karls Sohn) und seine Söhne Wilhelm (nebst dessen Söhnen Erich und Heinrich), Theophil und Victor, Ernst (Konstantins Sohn), Franz und Alfred (Ottos Söhne), Karl und Max (Richards Söhne) und Hermann (Peters Sohn) nebst seinen beiden Söhnen Peter und Wilhelm. Von den hier Genannten waren viele persönlich erschienen, andere in Vormundschaft oder Vollmacht vertreten. Man einigte sich dahin, daß,

1) Geb. 1840, Oct. 10, T. v. Fried. Heinr. Alex. auf Wilgahlen und Elisabeth von Brucken gen. Fock.

2) Akten des kurl. Kredit-Vereins.

3) Bruder von Alfons auf Wensau.

4) Bruder von Wilhelm auf Wensau.

da die Testamente, Transakte und Urtheile von 1770, 1779, 1803, 1805, 1809 und 1840 vielfach Ungewißheit über die fideikommissarische Natur der Güter Bühren-Markgrafen geschaffen hatten, nun eine unanfechtbare Fideikommisserrichtung an deren Stelle gesetzt werden sollte. Es wurden somit die genannten Güter in ihrem gegenwärtigen Bestande, mit Ausschluß der verkauften 20 Gesinde (an deren Stelle der bei dem kurl. Ritterschaftskomiteé zu asservirende Verkaufserlös getreten war) für die Nachkommenschaft des Karl Philipp Freiherrn von Koenne zu einem unveräußerlichen, untheilbaren und bei Strafe der Nullität nicht über den Antrittspreis von 63000 R. S. zu beschuldenden adligen Güter-Fideikommiss konstituirt. In der Antrittssumme waren die der Bührenschen Kirche zuständigen 4200 R. S. enthalten. Zum Schluß wurde festgesetzt, daß der jeweilige Fideikommissinhaber der Bühren-Markgrafenischen Güter jährlich 315 R. S. an die Koennesche Familienstiftung zu zahlen hätte.

1883, April 4 (corr. Mai 13),¹⁾ empfing Alexander Freiherr von Koenne ein neues Darlehn vom kurl. Kredit-Verein in der Höhe von 32900 R. S. Von dieser Summe wurden 6300 R. wegen der jährlich an der Koennescher Familienstiftung zu zahlenden 315 Rbl. beim kurl. Kredit-Verein asservirt, für 18800 R. ältere Obligationen eingelöst und 7800 R. dem Darlehnsnehmer zu Johannis 1883 ausgekehrt.

Nach dem am 26. April 1896 zu Mitau erfolgten Ableben des Freiherrn Alexander von Koenne²⁾ succedirte in die Bühren-Markgrafenischen Güter dessen einziger Sohn, der am 20. Juli 1880 geborene Freiherr Alexander Gustav von Koenne, der nach erlangter Volljährigkeit im Jahre 1901 die Bewirthschaftung seiner Güter selbst übernahm.

Er ist unverheirathet.

1) Akten des kurl. Kredit-Vereins.

2) Beerdigt am 2. Mai 1896 zu Bühren.



XV.

Markgrafen

(lett. Mehfu raggas)

wird in der Hakentabelle von 1766, da es keinen Koszdienst leistete, nicht geführt; hatte 1843 50 männl. und 56 weibl. Seelen. Hat heute 152,90 Dess. Hofesland und 47,66 Dess. Bauerland, im Ganzen 1299 Dess. und auf dem Gut 10 männl. und 8 weibl., in den Häuslereien 160 männl. und 170 weibl. Seelen, im Ganzen 348 Seelen.



Dieses Strandgütchen, das in älterer Zeit im Gesamthand-Besitze aller Franckschen Bettern stand und von dem Theile durch Verkauf der alten Franckschen Güter in andere Hände kamen, gehört nun seit e. 150 Jahren in seinem alten Umfange zu Puhren. Es hat im Laufe der Zeit einige Veränderungen in seinem Bestande erfahren und eigene Schicksale erlebt, die, wenn auch in aller Kürze, aufgezeichnet werden müssen.

Aus der Chronik von Puhren wissen wir, daß der erste Besitzer von Markgrafen Wilm Kummel hieß und daß dessen Nachfolger Gordt Goldbeck wurde. Von Goldbeck gedieh es an Hans Francke, dem der Komtur von Sandau, Ludwig von Hatzfeld, 1469, Dec. 10, die 2 von Conrad Goldbeck gekauften Haken (Markgrafen) zuritt. 1495, Sept. 17, wird Mergera (Markgrafen) in der Gesamtbelehrung die der DM. Wolter von Plettenberg dem Claus Francke ertheilte, wieder namentlich angeführt. In den Besitz des Gutes theilten sich die Herren auf Puhren-Paddern, Wieseln-Wilgen, Schmen-Gulwen und Strutteln.

1685, Oct. 18, d. d. im Dorf Margraff,¹⁾ schlossen die vier zur samenden Hand gehörigen Herren, nämlich Johann Sügmundt von

¹⁾ F.-L. 26.

Löbell (wegen Strutteln), Hindrick Georg Feilizer gen. Franck (wegen Wieseln-Wilgen), Johann Friedrich Feilizer gen. Franck (wegen Sehmen-Kulwen), Johann Feilizer gen. Franck (wol der noch lebende Vater Johann Friedrichs¹⁾) und Christoph Torck (wegen Puhren-Paddern) einen Transakt, aus dem wir erfahren, daß „vor weniger Zeit im Marggraffischen Sahnenden-Hand-Busch am Strande und Angerschen See gelegen“ ein Brand entstanden war, der „den Wald so ziemlich ruiniret“ und daß die Fischerbauern „sothanem Wald zur merklichen Verwüstung, über ihre alten Heuschläge und Räumnisse hinaus, sich neue zu machen, unterstanden hatten“. Nachdem die schuldigen Bauern abgestraft worden waren, wurde beschloffen, alles aus dem Walde von den Bauern fortgeführte Holz zum Besten der Gesammthandgenossen zu sequestriren und jedem der Berechtigten daran ein gleiches Theil auszufehren; Strutteln aber sollte sich noch erst durch Vorzeigung der Transaktion, die einst zwischen Strutteln und den Vettern Franck geschlossen worden war, als wirklich Mitberechtigter legitimiren. Von diesem Transakt sollten 4 gleichlautende Exemplare angefertigt werden. (Unterschrieben von Joh. Sügmundt Loebell für sich und in Vollmacht für Hindrick Georg und Johann Franck, von Johann Friedrich Franck und den Zeugen: Magnus von Buttler, Ewaldt von der Brüggen, Wilhelm Diederich Torck und Nicolauß von Buttler. Torck unterschrieb das für Puhren bestimmte Exemplar, da er Eigenthümer von Puhren war, nicht.)

1679 erwarb Christoph Torck das erste Viertel von Markgrafen durch den Kauf von Puhren-Paddern.

1690, Juni 24, fügte derselbe durch den Kauf von Wieseln-Wilgen das zweite Viertel (6 Fischerbauern) hinzu.

1706, Mai 29, d. d. Puhren,²⁾ verkauften die Eheleute Magnus Ernst Korff, Rgl. Lt. und Erbherr der Sehmisschen Güter und Maria Sophia Torck an Gerhard Johann Torck, Erbh. der Puhrischen und Wilgischen Güter, ihre 6 Strandbauern im Marggraffischen, zwischen der offenbaren und Angerschen See gelegen, mit allen

1) Der seinem Sohne vielleicht einen Theil der Güter cedirt hatte.

2) B.=L. 26.

Rechten mit Jagd und Fischerei, für 5000 fl. Ab. die zu Johannis 1706 zu zahlen waren; dazu gab noch Torck das zu Puhren gehörige, an dem Sehmischen See belegene Einfüßlingsland drauf¹⁾ und verzichtete auf das ihm bisher zugestandene Recht der freien Fischerei in den Sehmischen Seen; den Einfüßling selbst aber nebst Weib und Kindern und aller Halbseligkeit behielt er nach Puhren. Schließlich versprach Korff noch Eviction für die 6 Strandbauern zu leisten und versicherte den Käufer, daß Puhren wegen der 6 Strandbauern, was Hafenzahl und Kontribution anbeträfe, nicht im Geringsten beschwert werden solle, da Sehmen stets von der jezigen Hafenzahl weiter steuern wolle und werde. (Friedrich Heinrich Rappe als Zeuge.)

Nach diesem Kaufe gehörten schon $\frac{3}{4}$ von Markgrafen zu Puhren das letzte Viertel, der Struttelsche Antheil wurde zunächst

1714, Juni 26, d. d. Mitau (corr. 1724, Aug. 2, d. d. Tuckum),²⁾ von dem Erbherrn der Struttelschen Güter, dem Capitän Gotthard Friedrich von Voebell an den fürstlichen Hauptmann und Erbherrn auf Sillen Georg Heinrich von Wirbach und seine Gemahlin Lovisa Charlotta von Brackel verkauft. Der Kaufpreis, für dessen Empfang quittirt wurde, betrug 3690 fl. Ab., dafür wies ihm der Verkäufer die 5 Marggraffschen Gesinde, Bomex, Kallen, Cranen, Skut und Sannen ein und ewincirte wegen aller verborgenen und offenbaren Schulden, die die Strandbauern gemacht haben könnten nicht aber für etwaige Ansprachen, die Jemand an die Bauern machen könnte, „weil die Zeiten wegen Zurückforderung der Bauern sehr mißliche“ wären. Der Kofzdiens wurde von dem Verkäufer auf seine Güter genommen.

(Zeugen: Sigismund Korff und Casimir Christoph von Brackel.)

1718, Juni 24, d. d. Puhren (corr. 1721, Mai 14, d. d. Tuckum),³⁾ verpfändete Gerhard Johann Torck, Erbherr auf Puhren, Sagen und Iggen an Johann Kretschmann seine Strandbauern im Marggraffen gelegen auf 4 Jahre für 1300 fl. Ab. Pfandhalter sollte

1) Vgl. zum J. 1630, Seite 360.

2) B.-L. 26.

3) B.-L. 9 I.

selbst in Kilwit-Gesinde wohnen, nach Belieben Rodung und Felder machen, das Vorhandene nützen und die Arbeit der Bauern genießen, die Wacke aber, bestehend in „Fischwerk und etwas Geld nebst den gehörigen Lösesfischen“ hatten die Bauern nach wie vor dem Erbherrn zu entrichten. Kretschmann versprach einen Krug „von einer Stuben, zwei Endenkammern und einer Stadolle“ zu bauen, in dem er seine 4 Pfandjahre hindurch Bier und Brauntwein verkaufen durfte; nach Ablauf der 4 Jahre fiel der Krug an den Erbherrn, der sich beim Bau derselben nur mit Fenstern und Thüren, so weit sie Tischlerarbeit waren, und mit dem Bauholze, das nach Möglichkeit von „wüsten Gebäuden“ genommen werden sollte, theiligen wollte. Gerichte und Strafen blieben beim Erbherrn, der auch die Landessonera zu tragen hatte, für Läuflinge, die wegen Bedrückung verstrichen waren, hatte der Pfandnehmer aufzukommen, Meliorationen durften nach Ablauf der Pfandjahre nicht in Anrechnung gebracht werden. Die Rodungen, die dem Pfandnehmer zugestanden worden waren, verstanden sich dergestalt, „daß solche in guten Ländern geschehen, welches nutzbar ins künftige zu Hofes-Felder gebraucht werden kann, denn im sandigen Lande zu roden, ist keine Nutzbarkeit ins künftige zu Felder.“

1728, Juni 24, gelangte nebst Puhren, drei Vierteltheile von Markgrafen durch Verkauf der Familie Torck in den Besitz der Familie Koenne.

1748, April 3, d. d. Puhren,¹⁾ stellten die verordneten Revisoren Friedrich Casimir Korff, Hauptmann zu Durben und Eberhard Christoph Philipp Hahn einen „Revisionschein des adligen Gütchens Marggraffen zu Puhren gehörig“ aus und hoben hervor, daß dieses Gütchen erst „nach der Best durch den sel. Herrn von Torck zur Hoflage von den ausgestorbenen Fischerbauer-Ländereien aufgenommen worden“ und „ob nun gleich der Hof wie auch die Bauern nicht gnügligh Ländereien und hauptsächlich die Hofesfelder nicht so groß befunden, daß die nach den Pflügen auskommende Saat darein zu säen wäre, und die Leute sonst eigentlich Fischerbauern wären“, so hätten die Revisoren doch, weil die Bauern Gehorch leisten mußten, nach dem § 5 des modus revisionis die

1) B.-L. 26.

Leute zu Pflügen gerechnet und die fernere Decision dem nächsten Landtag anheingestellt.

Das Revisionsergebniß selbst war, nach bekanntem Berechnungsmodus¹⁾ von 5 Leuten oder 1¹/₄ Pflug und bei der Annahme, daß der schlechte Strandboden nicht mehr als 1¹/₂ Korn über die Aussaat bringen würde, an Einnahmen:

Für Roggen	5 Athlr.	56 ¹ / ₄ Gr.	
„ Gerste	2 „	73 ¹ / ₈ „	
„ Hafer	2 „	30 ¹⁵ / ₁₆ „	
Ein kleiner schlechter Krug, taxirt	4 „	— „	
Die Wackengelder betragen in Allem	1 „	45 „	
20000 truckene Strömking à 15 Gr. p. 1000	3 „	15 „	
1000 Bretking	— „	22 ¹ / ₂ „	
25 Band Tonnenbutten à 10 Gr.	2 „	70 „	
5 L ^{tt} . fettere Butten à 1 Athl. 15 Gr.	5 „	75 „	
5 Viertel gesalzene Strömkinge à 1 Athlr	5 „	— „	
3 Band truckene Sandaten à 45 Gr.	1 „	45 „	

Summa 34 Athlr. 72¹/₆ Gr.

Abschlag wegen Entlegenheit der Seestadt
auf 15 Meilen pro Pflug 12 Gr. auf
jede Meile

2 „ 45 „

Deductis deducendis war

die Summa Revisionis 32 Athlr. 27¹/₆ Gr.

1759, Juni 24, d. d. Mitau (corr. 8. Juni d. d. Luckum),²⁾ verkaufte der Hauptmann zu Randau und Erbsaß auf Sarzen und Neuhoff, Friedrich von Mirbach, seine 6 im Markgraffischen gelegenen

1) Vgl. S. 36.

2) B.-L. Original auf Pergament mit 5 Siegeln in Holzkapseln.

Strandbauern: Bohmer, Skutt, Kalley, Ansing, Arane und Schange (den ehemals Strutelschen Antheil) an den Baron Carl Philipp von Roenne, Erbherrn auf Puhren, Wensau und Bershof für 5300 fl. Ab., für deren richtigen Empfang er quittirte. Da der Originalkaufbrief, den Loebel dem sel. Vater des jetzigen Verkäufers ausgereicht hatte, verbrannt war, so überreichte Mirbach dem Baron Roenne eine Copie desselben, die unter Beidrückung des Instanzgerichtssiegels aus dem Tuckumschen Ingrossationsbuche angefertigt worden war.

(Zeugen: Casimir Gustav von Mirbach, Herrmann Friedrich Grotthuß und Eberhard Christoph Philipp Hahn.)

Seit diesem Tage ist das alte Markgrafen in seinem bisherigen Bestande in einer Hand vereinigt geblieben und bildet seit der Majoratsstiftung von Puhren (1770) einen untrennbaren Bestandtheil des letztgenannten Gutes. Ein bürgerliches Lehn, als welches es öfters bezeichnet wird, ist es nie gewesen; es hat nur wegen steter Einherrigkeit mit irgend einem andern Gute nie ein gesondertes Stimmrecht exerciren können und ist auch wegen der Abwälzung des Rossdienstes auf andere Güter aus der Hafentabelle verschwunden; in dem Revisionsschein von 1748 werden, wie wir sahen, nur 5¹⁾ Bauern in Marggraffen erwähnt, und das Gütchen selbst wird als ein „adliges“ aber doch nicht als ein selbständiges, sondern „zu Puhren gehöriges“ bezeichnet.

Die Wackentabellen für Markgrafen liegen uns von 1735—1756 und von 1763—1802 vor. Darnach waren 1735 erst drei Gesinde wieder besetzt, 1739 kam ein viertes, 1742 zwei weitere hinzu, die zusammen das zu leisten hatten, was die Revisoren im J. 1748 als die Wackenabgaben von 5 Wirthen aufnotirten²⁾. Von 1763—1776 leisteten 13 Wirthe zusammen (und zwar ein jeder so viel wie der andere) 6500 Bretlinge, 4250 kleine Butten und 13 $\frac{1}{2}$ Speckbutten, 52000 trockene und $3\frac{1}{4}$ Tonnen gesalzene Strömlinge und 2 Mthlr. 54 Gr. an baarem Gelde. Von 1777—1802 blieb die Leistung bei derselben Anzahl von Wirthen dieselbe wie in der vorhergehenden Periode, es

1) In der Pest waren die Markgrafenschen Bauern alle ausgestorben.

2) Ein Wirth, Wiskop Willum, hatte blos 1 Band Sandart zu liefern; es ist wahrscheinlich, daß er aus irgend einem Grunde zur Feldarbeit untauglich war und deshalb in den Pflug nicht hereingerechnet wurde.

kam nur noch eine gewisse Anzahl „Lesevische“ hinzu, die ein jeder Wirth zu liefern hatte.

1799, Oct. 25 (prod. im Tuck. Instanzgerichte Oct. 28),¹⁾ bezeugte Gustav Philipp Freiherr von Roenne, daß von Alters her seinen Marggraffenschen Leuten folgende drei Servitute in der Kronsgrenze zuständen, nämlich

- 1) Daß der Hof und die Wirthhe mit Vieh und Pferden nicht nur während der Bekreuzigungs- und Mähezeit der Heuschläge stets da, wo keine Heuschläge vorhanden (von der einen Seite bis zu dem nach Angern gehörigen Krüge Lepsten und von der andern Seite nach Appesgrawe zu, bis 2 Werst von den Grenzkopizen, in dem dahin gelegenen Walde) gemeinschaftlich mit den zu Angern gehörigen Kronswirthen zu weiden berechtigt wären, sondern daß sie auch die Vor- und Nachweide auf den in den genannten Wäldern befindlichen Heuschlägen hätten und daß dieses Recht auch jederzeit vom Gute Marggraffen und dessen Leuten ausgeübt worden wäre. Da die darauf sprechenden Siegel und Briefe „leider in den ehemaligen troublesen Kriegszeiten verloren gegangen waren“, erbot sich Roenne, den ununterbrochenen Posses eidlich erhärten zu lassen.
- 2) Daß die 4 Marggraffenschen Wirthhe Skanje, Givald, Bohme und Kallen, alljährlich unter der Sense gehaltene Heuschläge hätten, welche in der Kronsgrenze belegen wären, und daß
- 3) Die Marggraffenschen Wirthhe von jeher das Recht gehabt und exercirt hätten, beim Auswerfen ihrer Netze in die Ost-See „unter verschiedenen Umständen“ auf der Kronsgrenze zu landen, daselbst ihre Böte aufzuziehen und sich auch in den ganz dunkeln und späten Herbstnächten am Ufer der See ein kleines Feuer zu ihrem Zeichen in der See, gleich den Angerschen Kronslenten anzumachen und bis zu ihrer Retour aus der See zu unterhalten.

Zum Schluß betonte der Erbherr der Puhren-Marggraffenschen Güter, daß sowol das Kronsgut Angern, als auch der Angersche Förster und verschiedene Angersche Wirthhe in der Marggraffenschen Grenze Heuschläge nutzten und reciproker Weise sich der

1) B.-L. 27.

Weiderechtigkeit gemeinschaftlich mit den Marggraffschen Leuten in Marggraffscher Grenze bedienten.

1820, Jan. 3, d. d. (Mesragga, tai trescha jaunagabda mensesi 1820),¹⁾ unterzeichneten der Aрендebesitzer von Markgrafen, Johann Redlich, der Gemeindegerechtigter und dessen beide Beisitzer (die drei letztgenannten jeder mit drei Kreuzen), mit Wissen und Willen des Erbherrn (Gustav Freiherrn von Roenne) und der Kuratoren von Puhren-Markgrafen, eine in lettischer Sprache geschriebene Gehorchstabelle für die Markgraffschen Leute. Darnach hatte jeder Wirth jährlich entweder 3 Rbl. gangbarer Münze²⁾ zu zahlen oder zu liefern: $\frac{1}{16}$ Faß Lesefische, 250 Stück getrocknete Breitlinge, 125 St. kleine Butten, von denen das Band (30 Stück) 5 *u.* weg, 10 *u.* Speckbutten, 2000 St. getrocknete Strömlinge, $\frac{1}{2}$ Tonne gesalzener Strömlinge und 9 Groschen Silbermünze. Eine Woche um die andere mußte ein Mann mit einem Pferde und ein Weib ohne Pferd sich zur Hofesarbeit einstellen; die Keesche³⁾ war 3 Loffstellen groß, Heumachen und Holzfällen (10 Rigasche Faden d. h. $9 \times 9 \times 2$ und 5 Faden $7 \times 7 \times 7$) ebenso wie der Wachtdienst wurde besonders geregelt.

1829, Juni 12,⁴⁾ schloß das Puhren-Markgrafensche Konkurs-Kuratorium einen Arendekontrakt über Markgrafen mit Friedrich Birkenberg.

Nachdem schon 1839, Nov. 3, die an den Angernschen See angrenzenden Güter den Beschluß gefaßt hatten, durch Entwässerung dieses Sees ihre Gutsgrenzen zu vergrößern bezw. das vorhandene Terrain zu verbessern, fand

1842, Aug. 19, zu Tuckum⁵⁾ eine nochmalige Versammlung der Interessenten statt, die dahin wirken sollte, das schon weit fortgeschrittene Unternehmen noch im Herbst d. J. 1842 zu Ende zu führen. Es waren erschienen, Herr von Landsberg auf Wiereln, Herr von Fircks auf Murbhusen, Herr Bezirksinspektor von Vietinghoff und

1) B.=L. 26.

2) skaidras naudaš.

3) Das einem jeden Wirthen zugetheilte Arbeitsareal.

4) B.=L. 18, i. № 7.

5) B.=L. 26, k.

der Herr Graf von Lambsdorff auf Middelsdorff und Kinseln, der auch die Stimmen der abwesenden Herrn, Fürsten Lieven auf Senten und Baron Koenne auf Puhren laut Vollmacht exercirte. Es wurde beschlossen von sämtlichen Gütern 100 arbeitsfähige Menschen, nach dem Verhältniß des zu gewinnenden Landes zu stellen, die am Morgen des 14. Sept. sich an Ort und Stelle einzufinden und auf die Befehle des Herrn Bezirksinspectors von Vietinghoff zu warten hatten. Darnach schickte Kurmhusen 36, Kinseln 33, Senten 10, Markgrafen 10, Middelsdorff 8 und Wiereln 3 Menschen.

1845, April 26,¹⁾ wurde Markgrafen an Friedrich Koerich]

1848, Juni 11,²⁾ an Peter Leyen in Arrende gegeben.

1860, Jan. 10, d. d. Puhren,³⁾ erwiderte der Freiherr Alexander von Koenne, Erbmajoratsherr auf Puhren und Markgrafen auf eine Anfrage des Baltischen Regulirungschefs Baron Hoven, warum Markgrafen der Angernschen Forsteiwidme die Nutzung eines ihr gehörigen und in Markgrafenscher Grenze gelegenen, des sog. Kiester-Heuschlages plötzlich seit dem Jahre 1855 verweigere, daß ein solcher Heuschlag Kiester überhaupt nicht existire, daß der Angersche Förster in Markgrafenscher Grenze überhaupt keinen Heuschlag habe, daß ein solcher nie prätendirt und deshalb auch seine Nutzung nie verweigert worden sei. Das einzig Wahre an der ganzen Sache sei, daß bei Gelegenheit einer in Angern tagenden Commission (wegen Kirchenbauverpflichtungen) im Jahre 1855 der tuckumsche Bezirksinspektor Romanowsky Koenne mitgetheilt habe, er hätte in einem Angernschen Inventar den in Rede stehenden Heuschlag gefunden und daß bei einer in Markgrafen vorgenommenen Lokalinspektion weder Romanowsky noch auch die ältesten Leute diesen Heuschlag hätten nachweisen können; er, Koenne, sei nicht in der Lage, wegen eines nicht von ihm veranlaßten Irrthums, jetzt einen Heuschlag in Markgrafenscher Grenze zum Nutzen des Kronsförsters zu freiren.

Der heutige Besitzer von Markgrafen ist seit dem 26. April 1896 der Majoratsherr von Puhren-Markgrafen, Alexander Gustav Freiherr von Koenne, der mit erlangter Volljährigkeit am 20. Juli 1901 neben Puhren auch dieses Strandgut angetreten hat.

1) B.=L. 18, i № 15.

2) B.=L. 18, i № 1.

3) B.=L. 26.



XVI.

R e m t e n

(lett. Remtesmuischa.)

Der Komplex Remten-Kappeln-Weesahen umfaßt heute die Hoflagen: Remten, Mittelhof, Saulit, Friedrichshof, Tirol, Neuhof, Kappeln, Weesahen, Klapfaln und Grosten.

1766 hatte Remten $1\frac{1}{16}$ Haken, Kappeln $\frac{7}{8}$ Haken, Tierohlen $\frac{3}{8}$ Haken und Weesahen $1\frac{1}{2}$ Haken. 1843 steuerten Remten-Kappeln-Tirol von $2\frac{5}{16}$ Haken¹⁾ und hatten 322 männl. und 330 weibl. Seelen; Weesahen war $1\frac{1}{2}$ Haken groß und hatte 224 männl. und 230 weibl. Seelen. Heute hat der ganze Komplex 5091 Dess. Hofesland und 2839 Dess. Bauerland.



Die Brieflade dieses Gutes, die namentlich für das 18. Jahrhundert sehr reichhaltig ist, konnte eingesehen werden. Ihre Anordnung ist eine chronologische, doch führen viele Dokumente außerdem eine Numerirung, die, wo sie sich fand, angegeben worden ist. Für die recht verwirren, parallel laufenden, Konkursproceße von Remten und Kappeln gaben die Akten des Oberhofgerichtes²⁾ an vielen Stellen erwünschte Auskunft.

Remten im eigentlichen Sinne, nämlich Remten-Kappeln-Tirol, lag, wie dies aus der Belehnungsurkunde hervorgeht, ursprünglich in 3 Kirchspielen, die ältesten vorhandenen Kopfdienstrollen zählen es aber zu Randaun und erst die jüngste Zeit hat seine Überführung in das Neuenburgische Kirchspiel veranstaltet, wo es als Remten-Kappeln-Weesahen 3 Stimmen exercirt. Den Jahrhunderte lang feststehenden geographischen

1) Bienenstamm hat den Druckfehler $1\frac{5}{16}$.

2) Abbr. Dsf.

Abgrenzungen folgend und nicht den zufälligen Veränderungen der neuesten Zeit ist Kemten von uns als noch dem Randauschen Kirchspiel zugehörig betrachtet worden; die kurze Chronik Weesahdens, wird, obzwar es immer zum Neuenburgischen Kirchspiele gehört hat, hier als Anhang gegeben werden, weil es wünschenswerth erschien, die Güter in der Darstellung nicht aus einander zu reißen.

1506, Nov. 6 (Freitag vor Martini) d. d. Wenden, belehnte der Ordensmeister Wolter von Plettenberg den Ladewich Butteler mit einem Landstücke, das in drei verschiedenen Gebieten, nämlich im Randauschen, Tuckumschen und im Frauenburgischen belegen war. Als Grenzflüsse werden die Ammelinge (Ammul) mit den Zuflüssen Ackmen-straute und Wesite-straute, der von der ersten Straute zu scheidende Wesyte-bach und eine zweite Agmen-straute genannt.

Es ist nach dem Grenzdukt nicht zu entscheiden, ob das alte Buttlersche Gut Plahnen in diese Verleihung mit einbegriffen gewesen ist oder nicht, da die Kemtensche Brieflade uns für die ersten 200 Jahre vollständig im Stich läßt, ebensowenig lassen sich die alten Grenzen der Gebiete Randau, Tuckum und Frauenburg, die nach der Belehnungsurkunde in dem gn. Komplexe zusammengestoßen sind, feststellen.

Die ältere Chronik von Kemten ergibt sich aus denjenigen von Strasden, Dreln und Samiten, die hier zu vergleichen sind. Wie schon oben¹⁾ gezeigt, ist Barthau Buttlar, Erbherr auf Kemten-Cappeln-Tirol, Plahnen, Neu-Dfirren, Strasden-Dreln-Sknaben, Samiten und Koffian wahrscheinlich ein Großsohn des 1506 belehnten Ludwig Buttlar gewesen. Nach Bartholds Tode (zw. 1601 u. 1604) erhielt der ältere Sohn, Magnus (II), den Strasden-Drelnschen sowie den Kemtenschen Complex, der jüngere Ewert die Samiten-Plahnenschen Güter. Magnus (II), vererbte (1634) seine sämtlichen Güter auf seinen Sohn Magnus (III), der 1671 mit Hinterlassung dreier Söhne und dreier Töchter starb. Von den Söhnen trat Otto Strasden, Dreln und Sknaben, Magnus (IV) die Kemtenschen Güter an, in deren realen Besseß er aber erst nach dem Tode der Mutter Elisabeth geb. Buttlar treten sollte; dem jüngsten Bruder Wilhelm Dietrich hatte Magnus 15000 fl. poln. auszuzahlen.

¹⁾ S. 301 f.

1673, Nov. 29, d. d. Strasden¹⁾ trat Magnus IV, der sich mit der Mutter geeinigt hatte, Kemten an, zahlte 3400 fl. und nahm die ledige Schwester Anna Sophie zu sich.

1677, Nov. 3,²⁾ berichtigte der Major Magnus (IV) von Buttlar, Erbherr von Kemten, Cappeln und Struncken seine Gutzgrenzen mit dem benachbarten Blahnen, welches dem Fähnrich Salomon Henning erblich gehörte; zugleich wurden Streuländereien ausgetauscht.

1696, Juni 24, d. d. Mitau (corrob. 1696, Juni 26, ibidem)³⁾ verkauften die Eheleute Magnus von Buttlar, kgl. poln. Major, und Dorothea Benigna Schullte die Güter Kemten, Cappeln und Tirolen für 18000 Rthlr. in Species an den kgl. Capitänleutnant Magnus Ernst von den Brincken und dessen Ehefrau Anna Constantia von den Wahlen. Jeder Reichsthaler war zu 3 Floren und jeder Floren zu 30 Groschen gerechnet und der Kauffschilling baar erlegt worden, wofür die Eheleute Buttlar quittirten. Eviction wurde geleistet und das Versprechen gegeben, die Grenze ehestens zureiten zu lassen.

(Zeugen: Lorenz Heinrich von Offenberch und Christoffer Buchholz.)

An demselben Tage kaufte Magnus (IV) Buttlar das Gut Kleinsanten von den Eheleuten Korff für 23000 fl. poln.⁴⁾ Zieht man die Größe des Kemtenschen Complexes und die geringe Ausdehnung Kleinsantens in Betracht und vergleicht man damit die an demselben Tage gezahlten Preise (54000 und 23000 fl. poln.), so wird man zur Überzeugung kommen müssen, daß damals blos ein verhältnißmäßig kleiner Theil von Kemten unter Kultur gewesen sein kann. Das Gut, das bis zum Jahre 1673 mit dem Hauptsitze Strasden einherrig gewesen und von den Besitzern wol stiefmütterlich behandelt worden war, brauchte durchaus einen kapitalkräftigen Eigenthümer, um floriren zu können, eine solche Gunst sollte indeß Kemten vor der Hand noch nicht beschieden

1) Siehe oben Seite 106.

2) Klopmanns Mss. der Güter-Chr. in fol., pag. 959.

3) B.-L. Orig. auf Pergament mit 5 anhangenden Siegeln; № 3.

4) Siehe oben S. 67.

werden. Schon vor Erkaufung der Remtenschen Güter hatte der Kapitänleutnant Magnus Ernst von den Brincken Geld aufnehmen müssen.

1694, (Juni 24) (corr. 1720, Aug. 31),¹⁾ lieh er gegen Obligation 1000 Rthlr. Ab. von Dorothea Elisabeth von Bercken, Wittibe von Buttlar.

Zum Kaufe von Remten und weiter in der Folgezeit stellte er zahlreiche Obligationen aus, die hier in der chronologischen Reihenfolge aufgeführt werden sollen.

1696, Juni 23, d. d. Mitau (corr. 1707, März 16), entlieh gegen Obligation das Ehepaar Brincken zur Erkaufung von Remten 10000 fl. alb. zu 6^o/_o von der Frau Margaretha Buchholz, Wittibe von Grotthusen³⁾ Frauen auf Birshof und versprach diese Summe zu Johannis 1697 wiederzuerstatten (Zeugen: Joh. Fr. von den Brincken und Fr. von Derschow).

1696, Juni 23, d. d. Mitau (corr. 1720, April 16),⁴⁾ erhielt Brincken zu demselben Zwecke und zu denselben Bedingungen 1000 Rthlr. von Catharina Wrangel, Wittibe Buchholz, Erbfrauen auf Paddern (der Mutter der eben genannten Buchholz, verwittweten Grotthuß) (Zeuge: Heinr. Johann Korff).

1697, Juni 24, d. d. Mitau (corr. eodem die et loco),⁵⁾ bezeugte Magnus Ernst von den Brincken, daß er dem Erbherrn der Ringischen Güter Röttcher von Ascheberg 1000 Rthlr. Ab. schuldig geworden war und das Geld zur Erkaufung seiner Rembtischen Güter verwandt hätte. Er versprach diese Summe zu Johannis 1698 nebst Erstattung der landesüblichen 6^o/_o Zinsen zurückzuer-

1) B.-L. „Designationsurtheil in der Remtenschen Konkursache v. 1720, 8. Oct.“ in der Folge abgekürzt. „Def.-Urth.“

2) Akten des kurl. Oberhofgerichtes, № 351 „Remtensche Konkursache“; Abgekürzt: Dhf. 351,54.

3) Wittwe von Johann Philipp auf Bersteln; vgl. Alopom. Güter-Chr. Band I. (1856) S. 198 f.

4) Dhf. 351,72.

5) Dhf. 351,47.

statten und verhypothecirte, gleich wie bei den vorherigen Geldaufnahmen, seine sämmtliche Güter und in Specie Kemten.

(Zeugen: Heinrich Christian von den Brincken und Heinrich Johann Korff.)

1701, Jan. 18, d. d. Grensen¹⁾, stellte derselbe Capitänleutnant Brincken dem Majorn und Erbherrn auf (Klein-) Santen, Magnus von Buttlar (seinem Kemtenschen Vorbesitzer) einen Revers über 60 Rthlr. aus, die er „mit ehestem“ zu zahlen versprach.

(Zeuge: Magnus Friedrich von den Brincken.)

1702, Juni 24,²⁾ lieh derselbe 400 Rthlr. von den Eheleuten N. N. und Catharina von Stempel geb. Landsberg (1720 war dieselbe Wittwe²⁾, 1727 saß sie auf Dworfahnen und wurde von Heinrich Wilhelm Stempel „Betterchen“ genannt³⁾.

1703, Juni 23,⁴⁾ empfing er 300 Rthlr. Ab. von Nicolaus Pfeilitzer gen. Franck, die übers Jahr nebst 6% Zinsen zu Mitau wiederzuerstatten waren.

1703, Dec. 15, d. d. Jrmlau (corrob. 1720, Sept. 17, d. d. Mitau),⁵⁾ stellte Brincken, jetzt Erbherr auf Kemten und Herr auf Grenzen⁶⁾ genannt, der Frau Pastorin Anna Elisabeth Herbert, Wittibe Wischmannin eine Obligation auf 200 Rthlr. Ab. aus. Die Zeit der Wiederzahlung sollte sein „4 Wochen nach bevorstehenden Weihnachten dieses (!) 1704ten Jahres“ nebst landesüblichen Interessen von 6%.

1705, Juni 24, d. d. Grenzen (corrob. am selben Tage in Mitau),⁷⁾ vergrößerte er seine Schuld bei Röttcher Ascheberg auf Ringen,

1) DStf. 351,53.

2) Des.-Urth.

3) DStf. 351,74 u. 75.

4) DStf. 351,84.

5) DStf. 351,81.

6) Der er wohl schon 1701, Jan. 18. war; vgl. die Obligation unter diesem Datum.

7) DStf. 351,49.

indem er auf ein Jahr 180 Rthlr. von ihm borgte und darauf eine bündige Obligation ausstellte.

(Zeuge: Melchior Dietrich von Brunnow.

1705, Juni 24, d. d. Grenzen,¹⁾ stellte er der Anna Margaretha Graewen, des sel. Herrn Pastors Bilterling²⁾ nachgelassener Wittwe, eine Obligation über 1000 Rthlr. aus, die nebst 6⁰/₁₀ Zinsen nach einem Jahre zurückgezahlt werden mußten.

1706, Juni 24, d. d. Grenzen,³⁾ stellte derselbe Kapitanleutnant Magnus Ernst von den Brincken, Erbherr auf Remten und Herr auf Grendsen dem kgl. Lt. Heinrich Johann Korff, Herrn der Satingschen und Randauschen Güter, ein Obligationsblankat auf 93¹/₃ Rthlr. Alb. aus, die zu Johannis 1707 zahlbar sein sollten.

(Zeuge: Matieas Ernst Korff).

Am selben Tage (corr. 1717, Juni 22, d. d. Mitau),⁴⁾ brachte er noch ein zweites Obligationsblankat unter die Leute, das auf 200 Rthlr. Alb. lautend, zwar bloß an den „treuen Inhaber dieses“ ausgestellt war, sich aber 1720 in den Händen der Wittwe Foelkersam befand.

(Zeugen: Christoph Ernst Nolde, Matias Ernst Korff und Heinrich Wilhelm von Wettberg.)

Auch eine Schuld von 5000 fl. Alb. (corrob. 1718, Juni 23),⁵⁾ kontrahirte er an demselben Johannisterrmine 1706, die 1720 gleichfalls von der Wittwe Foelkersam eingefordert wurde und deren Ursprung sich aus der gleich folgenden Urkunde ergibt.

1706, Juni 24, d. d. Mitau (corr. 1718, Juni 23, d. d. Mitau),⁶⁾ verpfändete nämlich der Kapitanleutnant Magnus Ernst von den

1) Df. 351,56.

2) Melchior II, Pastor zu Hasenpoth; sein Sohn Jakob Melchior war Pastor zu Remten (1698—1711) Vgl. Kallm.=Otto. Anna Marg. Graeven als Jakob Melchiors Mutter genannt Df. 351,4.

3) Df. 351,86.

4) Df. 351,80.

5) Des.=Urth.

6) Df. 351,77.

Brincken, Erbherr der Nemtischen Güter und Herr auf Gahlen, mit Consens des Herzogs das Gut Gahlen¹⁾, das ihm auf seine und seines Sohnes Lebtag verliehen worden war, für 7333¹/₃ Rthlr. Ab. auf 6 Jahre an die Eheleute Gotthardt Wilhelm von Felfersahm und Catharina Angnesa Blomberg. Weil aber Felfersahm jetzt 5000 fl. mehr gab, als Brincken dem Herzoge erlegt hatte, so verschrieb Brincken die 5000 fl. zu des Pfandnehmers Gunsten auf Nemten.

(Zeugen: Johann Friedrich Feilizer genannt Franck, Otto Wilhelm Henning und Johann Nicolaus Wigand.)

Die Brinckensche Schuldenmasse war zu groß geworden, ein Kämpfen gegen den Ruin schien aussichtslos. Trotzdem versuchte der Erbherr von Nemten durch Verpfändungen einzelner Theile seines Nemtenschen Gutes sich noch über Wasser zu halten. Nachdem er schon früher Klein-Nemten dem Johann Conrad Fegefeuer in Pfand gegeben hatte, verpfändete er jetzt, als Erbherr auf Nemten, Gappeln und Tirohlen,

1707, Juni 21, d. d. Nempten (corr. 1707, Juni 24, d. d. Luckum),²⁾ sein Gut Tirohlen dem kgl. St. Matthias Ernst Korff für 3283¹/₃ Rthlr. Ab. (9850 fl. Ab.). Das Gut verstand sich mit allen Alt- und Pertinentien, „sonderlich der so genannten Paßen-Staunung“ nebst dem Mcheneek-Lande und den dazu gehörigen Staunungen und Teichen, mit den Bauern, ihrer Arbeit und ihren Wacken, 7 Kreuzfaden Holz aus dem Nemtenschen Walde und der Civiljurisdiktion. Die Criminaljurisdiktion, onera publica, contributiones, Cinquartirung, das jus patronatus und die Schüttung des Kirchenfornes lag dem Erbherrn ob. Eine jährlich um Weihnachten zu geschehende Kündigung auf Johannis wurde von beiden Theilen beliebt und dem Pfandnehmer das Recht eingeräumt, auch ohne vorherige Erlaubniß des Erbherrn Tirohlen einem andern weiter zu verpfänden.

(Zeugen: Heinrich Johann von den Brincken und Heinrich Christian Stromberg.)

1) Gahlenhof, heute ein Weihof von Neu-Auz wurde 1688 und 1691 vom Hzzg. Friedrich Casimir an Magnus Ernst v. d. Brincken verpfändet und 1739 von Carl Magnus von Blomberg wieder eingelöst (Klopms. Güter-Chroniken Band I (1856) S. 78 Anm.

2) DStf. 351,51.

Da die Wittve Grotthuß weder zu den Zinsen noch zu dem Capitale ihrer 1696 an Brincken geliehenen 10000 fl. kommen konnte, verflagte sie ihn vor dem in Mitau in der Kriegszeit konstituirtten schwedischen Commissorial-Gerichte.

1708, Sept. 1, d. d. Mitau,¹⁾ resolvirte diese Behörde, daß Magnus Ernst von den Brincken unweigerlich an die Wittve Grotthuß die schuldigen 10000 fl. poln. nebst Interessen zu zahlen hätte und schickte ihm ein dahin zielendes Monitoriale zu.

(Unterschieden vom Praeses des Commissorialgerichtes Jaan Enander.) Zwar wandte

1708, Dec. 1, Brincken vor demselben Forum ein, daß seine Rentischen Güter wegen der auf dieselben verwandten Meliorationen nunmehr auf mindestens 70000 fl. poln. geschätzt werden müßten, daß er durchaus bereit sei, die rückständigen Interessen an die Wittve Grotthuß zu zahlen, vom Kapital aber „in dieser geldknappen Zeit“ unmöglich etwas abtragen könne, doch ließ sich eine Einigung nicht erzielen. Margaretha Grotthuß lehnte es ab, sich mit den übrigen Rentenschen Gläubigern zusammen zu einigen, bestand auf dem Versprechen einer Pfandbesicherung, die in ihrer, der ältesten Obligation ausgesprochen worden war und erhielt die Einweisung in so viel Rentische Bauern zugesprochen, daß sie dadurch ihre obligationsmäßigen Interessen à 6^o/_o jährlich herausmachen konnte. Für den Werth der einzelnen Bauern, deren Auswahl die Klägerin in Vorschlag bringen durfte, sollte das Wackebuch maßgebend sein, während man die genaue Feststellung der rückständigen Interessen, weil die Partien einander contradicirten, ad liquidandum aussetzen wollte. Wegen der wirklichen Inmission wurde die Klägerin an den hochwohlgeborenen Herrn General-Major und Vice-Gouverneur Johann Adolph Clodt von Jürgensburg remittirt.

Nachdem am 4. Dec. die wirkliche Execution vom Vice-Gouverneur Clodt der Wittve Grotthuß zugesprochen worden war und das Gericht festgestellt hatte, daß zu den 10000 fl. alb. Schuldforderung noch 265 fl. alb. wegen Gerichts-Expensen und Exeku-

1) B.-L. unter den Grotthufenschen Konkursakten.

tionsunkosten hinzuzuschlagen seien, so daß die jährlichen Interessen der ganzen Summe 615 fl. 17¹/₂ Ferding zu betragen hätten, begab sich der ad hunc actum kommandirte Leutnant Köder am 6. Dec. nebst 8 Gemeinen und dem Kommissions-Gerichtsfekretarius Christian Mendo nach Renten und zeigte seine Anwesenheit dem Erbherrn an, den Mendo zugleich um Übersendung des Wackenbuches ersuchte. Tags darauf antwortete Brincken aus Grendsen, er befände sich „was unpäßlich“, das Wackenbuch aber sei bereits in den Händen der Wittwe von Grotthuß. Man schritt darauf ohne den Erbherrn zur Exekution und wies der anwesenden Gläubigerin 12 Cappelsche Bauern (Gesinde) ein, deren Wacken und Arbeit den der Grotthuß zugesprochenen 615 fl. 17¹/₂ Ferding¹⁾ entsprechen sollten. Es wurde dabei folgende Aufrechnung gemacht: Von den eingewiesenen Gesinden waren 7 Ganzhäfer, in jedem von welchen 2 Leute saßen, 3 Halbhäfer mit je einem Manne, ein Gesinde auf Neuland, ein kleines Gesinde mit zwei Leuten, im Ganzen 20 männliche arbeitstüchtige Personen. Mit Ausnahme der beiden letztgenannten Gesinde, die bloß eine Woche um die andere zu Fuß zur Hofesarbeit kamen, gehorchten alle andern eine Woche zu Pferde und eine Woche zu Fuß, die Arbeit der Gesinde, die mit Pferden aufwarteten, wurde pro Mann zu 7¹/₂ Rthlr. jährlich, die der Leute, die bloß zu Fuß dienten auf 3¹/₂ Rthlr. jährlich veranschlagt, so daß die Gesammtarbeitsmenge der 20 überwiesenen Leute mit 138 Rthlrn. bewerthet wurde. An Gerechtigkeits-Perselen brachten sie in Summa an: Wackengeld 26 Ferdinge²⁾, Roggen 11 Lof 3 Kilm. à ¹/₂ Rthlr. = 5 Rthlr. 54 Ferd., Gerste 28 Lof 4¹/₂ Kilm. à ¹/₂ Rthlr. = 14 Rthlr. 27 Ferd., Hafer 22 Lof 2. Kilm. à ¹/₄ Rthlr. = 5 Rthlr. 45 Ferd., Heu 69 Fuder à ¹/₄ Rthlr. = 17 Rthlr. 8 Ferd., Ruckeln Brod 24 Stück à 2 Ferd. = 48 Ferd., Flächsen Garn 17 *℔*. à 4 Ferd. = 68 Ferd., Flach 1 *℔℔*. 14 *℔*. à 1 Rthlr. = 1 Rthlr. 50 Ferd., Hanf 1 *℔℔*. 14¹/₂ *℔*. à 30 Ferd. = 51¹/₂ Ferd., Gänse 16 Stück à 8 Ferd. = 1 Rthlr. 56 Ferd., Hühner 38¹/₂ Stück à 2 Ferd. = 1 Rthlr. 5 Ferd., Eier 85 Stück à 2 ein Groschen-Schilling³⁾ =

1) Wie es später (1720) heißt: den besten Theil des Gutes Cappeln.

2) Der Reichsthaler hatte 72 Ferdinge.

3) 3 davon auf einen Ferding.

14 Ferd., Böttlinge $8\frac{1}{2}$ Stück à $\frac{1}{2}$ Rthlr. = 4 Rthlr. 18 Ferd., Schinken 228 \mathcal{L} . à 3 Ferd. = 9 Rthlr. 36 Ferd., Kuhstricke 85 Stück à 2 Groschen-Schillinge = $56\frac{2}{3}$ Ferd., lange Stricke $8\frac{1}{2}$ Stück à 2 Ferd. = 17 Ferd., Spänne $8\frac{1}{2}$ Stück à 2 Ferd. = 17 Ferd., Getrocknetes Fleisch 26 Stück à 2 Ferd. = 52 Ferd. und Hopfen 26 \mathcal{L} . à 3 Ferd. = 1 Rthlr. 6 Ferd., was zusammen 67 Rthlr. $17\frac{1}{6}$ Ferd. ausmachte und der in Gelde berechneten Arbeitskraft hinzugezählt die Summa von 205 Rthlr. $17\frac{1}{6}$ Ferd., ergab. Den Reichsthaler zu 3 fl. Alb. gerechnet, entsprach diese Summa den zugesprochenen Interessen von 615 fl. $17\frac{1}{2}$ Ferd. Alb. Nach geschehener Einweisung erklärte der Commissions-Gerichts-Sekretarius Mendo den Bauern, daß sie von nun ab einzig und allein der Wittve Grotthuß zu gehorchen hätten und befahl den Hofesältesten dem abwesenden Erbherrn mitzutheilen, daß die nunmehr immitirte Klägerin oder die ihr per Exekution übergebenen Bauern keineswegs in irgend einer Beziehung, bei einer Pön von 100 Goldthalern, zu turbiren wären.

1709, Jan. 2, d. d. Klein-Renten,¹⁾ arrendirte Margaretha Wittve Grotthuß von Johann Conrad Jegesewer dessen Pfandgütchen Klein-Rentben auf ein Jahr für den Preis von 100 fl. Alb. Das „bei der Kirchen liegende Pfandhöfchen“ umfaßte 2 „Bauern“, Krummeß Jahn und Krummeß Matsch, welche 3 Felder, „da in jedem die Ausfaat 8 Lof Roggen ist“, zu bestellen hatten, zwei Stauungen und einen Heuschlag von 2 Auen; Strauch war frei, Holz wurde nur 2 Faden zum Backen und Brauen geliefert. Die „Bauerngerechtigkeit“ bestand für beide Gesinde zusammen in einem Schinken, 4 Hühnern, 10 Eiern, 10 Viehstricken, einem langen Strick, einem Wasserspann, 2 \mathcal{L} . flächsen Garn, 4 \mathcal{L} . Flachs, 2 Gänse, 3 Plosten Heu und einem Schaf. Das Korn durfte in Groß-Renten gedroschen werden, da Klein-Renten keine eigene Miege hatte. Der Pfandinhaber quittirte zum Schluß für richtigen Empfang des Arrendeschillings und versprach der Arrendenehmerin die Vorhand zu lassen, falls er sich übers Jahr noch entschließen würde, sein Pfandgütchen weiter zu verpachten.

(Unterschrieben von den Kontrahenten und Mathias Ernst Korff als Zeuge und als Assistance.)

1) B.-L.

1709, Juni 23, d. d. Klein-Rembten,¹⁾ stellte Margaretha Buchholz, Wittve von Grotthuß der Anna Catharina Blohm, Wittve Heltig eine Obligation über 300 fl. aus, welche Summe am 23. Juni 1710 nebst den landesüblichen Interessen von 6^o/_o zurückzuzahlen war.

Während bei der oft genannten Wittve Grotthuß sich bereits eine gewisse Geldknappheit bemerkbar machte, war über den Erbherrn der Remtenschen Güter, den Kapitänleutnant Magnus Ernst von den Brincken, das Unglück bereits hereingebrochen. In welcher Weise sich seine Gläubiger mit ihm arrangirt hatten, wissen wir nicht; ein Theil derselben wurde durch den Pfandherrn von Tyrohlen, Matthias Ernst Korff vertreten, der eine Art Wirthschaftsvollmacht über die noch nicht verpfändeten Gutstheile gehabt zu haben scheint, ein anderer Theil mag sich haben vertrösten lassen. Wann Brincken gestorben, erfahren wir nicht²⁾; als im Jahre 1720 der Konkurs eröffnet wurde, war er schon lange todt. Von seinen Erben ließ sich in den Gerichtsverhandlungen keiner blicken, niemand mit einer Forderung angeben — eine Hoffnung, irgend etwas aus dem Schiffbruche zu retten, war offenbar nicht vorhanden.

1713, Mai 23, d. d. Hoff zum Bergen,³⁾ überließ Hermann Ernst von der Brüngen dem Pfandherrn von Tyrohlen Matthias Ernst Korff einen Bauern, den Brüngen vor 9 Jahren von seinem seligen Schwiegervater⁴⁾ geschenkt erhalten hatte und empfing dagegen einen Tyrolischen Bauer, der sich unter Hofzumberge niedergelassen hatte.

1713, Juni 19, d. d. Schmucken,⁵⁾ tauschten Georg von der Necke, Erbherr auf Groß-Blieden und Schmucken, und der fgl. Lt. Matthias Ernst von Korff, Pfandhalter auf Tyrohlen und „Gevollmächtigter Theils der Creditoren der Remptenschen Güter“,

1) B.=L.

2) Da er 1713 schon todt war, 1708 aber noch lebte, so mag er in der Pest (1710) gestorben sein.

3) B.=L. 11.

4) Brüngen war Erbherr auf Schwirkaln und hatte sich mit Catharina Elisabeth von den Brincken, einer T. Magnus Ernsts auf Remten, vermählt. (Gen. Tab.)

5) B.=L. 11.

Schmuckſche gegen Throllſche Erbleute aus und verſprachen ſich gegenseitig vor Gericht zu evinciren.

Margaretha Buchholz, Pfandfrau auf Birshof (im Schrundenschen) und Cappeln und Arrendenehmerin von Klein-Remten war die zweite Gemahlin Johann Philipps von Grotthuß auf Bersteln,¹⁾ dem ſie die Söhne Ernst Johann und Wilhelm Dietrich und die Tochter²⁾ Louise, vermählt mit Otto Johann Krummeß, geboren hatte; 1718 war letztere mit Hinterlaſſung einer Tochter geſtorben.

Die Wittwe Grotthuß ſcheint keine gute Wirthin geweſen zu ſein. Ihre Söhne konnten es ihr nachrechnen, daß ſie im Jahre 1695 beim Verkaufe Bersteln's an den Herzog 9750 fl. gewonnen hatte und daß ſie, einschließlich ihres Eingebrachten von 10000 fl., im genannten Jahre über 52750 fl. disponirt haben mußte, in welcher Summe die Erbportionen ihrer Kinder mit enthalten waren. Vielleicht war ſie im Placiren dieſer Gelder zu eilig geweſen und hatte nicht dafür geſorgt, ſtets einiges, gerade in jener Zeit ſo nothwendige, Betriebskapital parat zu halten, denn es ließ ſich nachweiſen, daß ſie gleich in der erſten Zeit gegen Obligationen ausgeliehen hatte: an den Landhofmeiſter von den Brincken 10000 fl., an den Erbherrn auf Remten, Magnus Ernst von den Brincken 10000 fl., an den Kapitänleutnant von den Brincken von Panckelhof 6000 fl., an den Kapitän Haudring von Wartayen 3000 fl. und an Brincken von Bezern 2000 fl.; auf das Gut Bersteln hatte ſie 17000 fl. Pfandschilling gezahlt und ihrem Stieffohne Otto Johann Grotthuß 2000 fl. ausgekehrt, ſo daß ihr bloß 2750 fl. übrig blieben, was bei den vielen Proceſſen, die ſie zu führen hatte, bald drauf gegangen ſein mag.

Unter dieſen Umſtänden war ſie ſchon früh ſelbſt gezwungen, Geld aufzunehmen. Sie ſtellte im Laufe von 10 Jahren aus:

1699, Aug. 25, d. d. Mitau (corr. Aug. 28), eine Obligation über 1174 fl. 15 ¹/₄ Gr. Ab. empfangener Waren an den Bürger und Kaufhändler zu Mitau Hillard Ihufen.

1) Dieſe Darſtellung iſt dem ſehr weitläufigen „Cappelſche Konkursprotokolle“ in der Remtenſchen Briefflade entnommen worden.

2) Da l. e. die Tochter Marie, die Klopſm. in 1. Bande der Güter-Chroniken (1856) S. 199 anführt, nicht erwähnt wird, es 1718 vielmehr von Louise Krummeß heißt „ihre einzige, nunmehr jelige Tochter“, ſo iſt dieſe Marie wohl zu ſtreichen.

- 1701, Dec. 13, d. d. Goldingen (corr. Dec. 14), eine Obligation über 441 fl. 18 Gr. Cour. = 368 fl. Alb., an den Gerichtsvogt und fürstlichen Postmeister zu Goldingen.
- 1703, Juni 24, d. d. Schründensche Waldförsterei Mas-Fahn (corr. 1710, Dec. 12), eine Obligation über 600 fl. Alb. an den Schründenschen Waldförster Caspar Rath, die ihre beiden Söhne und ihr Bruder Christoph Buchholz mit unterschrieben hatten. Das Geld war zu einer Auslandsreise für den zweiten Sohn, den späteren Capitän Wilhelm Dietrich Grotthuß verwandt worden.
- 1703, Juli 22, d. d. Birshof (corr. 1719, Mai 9), eine zweite an denselben Förster Caspar Rath über 100 Lof Roggen (zur Ausfaat für die Birshöfchen Felder) 30 Lof Hafer und 20 Rthlr. baares Geld. Hier hatte der älteste Sohn, Ernst Johann, mit seiner Mutter in solidum unterschrieben.
- 1704, Aug. 15, d. d. Birshof, einen Revers über 80 Lof Roggen, die sie von dem Administrator der Kettlerschen Güter¹⁾ Mathias Friedrich Ehlerdt erhalten hatte.
- 1706, März 3, d. d. Birshof (corr. 1718, Juni 20), eine Obligation über 600 fl. Alb. an Gerhard Krüger, die ihr Sohn Ernst Johann mit unterschrieb und
- 1707, Sept. 23, d. d. Birshof (corr. 1718, Juni 20), eine zweite an denselben über 878 fl. 20^{1/2} Gr. Alb., die von beiden Söhnen unterzeichnet wurde und die nebst der vorhergehenden durch Erbgang an die Tochter des Creditoris Anna Dorothea, verhehelichte Blander gedieh. Schließlich stellte sie noch
- 1708, Dec. 13, d. d. Birshof, zusammen mit Johann Conrad Fegefeuer und dessen Ehegattin Anna Lange eine Obligation über 500 fl. Alb. aus, die im Jahre 1719 in den Besitz Otto Friedrich Behrs, Capitäns und Erbsassen der Zierauschen, Strickschen und Rabillschen Güter, gekommen war.

¹⁾ Der hochwohlgeborene Freiherr von Kettler wird Hessen-Casselscher Premier Ministre d'Etat und Oberhofmarschall genannt.

1706, Jan. 12, hatte sich die Wittwe Grotthuß auf 6 Jahre in Pension zu ihrem Sohne Ernst Johann begeben, wofür sie ihm 300 Rthlr. an Alimentationsgeld schuldete. Sie scheint demnach hauptsächlich in Birshof gelebt und ihren Kappelschen Besitz nur gelegentlich besucht zu haben. Die Zwangseinweisung in die Kappelschen Bauern, durch ein zu Kriegszeiten konstituirtes Gericht der Feinde hatte ihr der Sohn Ernst Johann abgerathen, ebenso wie die Arrende des Höfchens Neu-Remten; sie war aber ihrem Sinne gefolgt und hatte es nun zu bedauern. Die Hoflage von Neu-Remten brannte im ersten Arrendejahre ab, Fegefeuer wollte es erweisen, daß der Schaden durch die Schuld ihrer Leute entstanden wäre und forderte vollen Schadenersatz, dann kam die Pest und raffte die Mehrzahl der Bauern fort. Die Lage der Wittwe war gewiß eine prekäre, doch entschloß sie sich zu einem Schritte, den ihr Erstgeborener wieder nicht gutheißen konnte: sie setzte sich in das „Gut“ Kappeln, d. h. sie annektirte auch die ihr nicht eingewiesenen Gesinde und nahm die Hoflage in Besitz. Der trostlose Zustand des ausgestorbenen und ausgezogenen Landes bewirkte es, daß sich niemand fand, der ihr ernstlich zu Leibe ging, bloß Fegefeuer hatte gegen sie geklagt (Beilage 122) und ein Mandat der herzoglichen Regierung (vom 9. März 1714) gegen sie erwirkt, das ihr anbefahl den Kläger in seinen Anforderungen zufrieden zu stellen. An erweislichen Schulden waren in dieser Zeit zwei weitere hinzugekommen,

1712, Aug. 31, hatte sie dem fürstlichen Guarde Reuter, Heinrich Jakob Hadelich, einen Revers über 20 Rthlr. Alb. ausgestellt und

1714, Juni 24, gegen Obligation und Specialverschreibung des Ansche Petern Gesindes, von Heinrich Christian Stromberg, Pfandherrn auf Laßchen 1000 fl. poln. empfangen, wobei Johann Friedrich Torck ihr Assistent gewesen war.

Im Jahre 1715¹⁾ starb Margaretha Buchholz, Wittwe Grotthuß, gerade zu der Zeit als ihr ältester Sohn Ernst Johann zu Goldingen

1) Noch 1715, Juni 24, d. d. Cappeln, hatte sie an Christian Friedrich Hardeloff, fürstl. Amtmann auf Rusten, ein Schreiben gerichtet, in dem sie ihn bat, wegen der Schuld an die Jungfer Tochter der Frau Leutnant Heltichschen mit ihr Geduld zu haben; „bezeuge es mit Gott, daß ich gerne zahlen wollte mit Korn, ich habe aber dies Jahr gar kein Korn und die Sachsen

schwer krank darnieder lag und ihr zweiter Sohn, der Kapitän Wilhelm Dietrich Grotthuß „setzte sich in dem Gute Cappeln und disponirte darin“. Zwar mahnte ihn der Bruder Ernst Johann, wie er das selbst in einem Entwurfe zu einem Status Causae der Konkursfache sagt, „weiln sich einige Creditores gefunden, daß er eine Nichtigkeit treffen möchte, doch hat Dietrich Wilhelm das von einer bis zur andern Zeit verschoben“. Der Gläubiger, der darauf drang, daß mit ihm Nichtigkeit getroffen werden möchte, war der oben erwähnte Heinrich Christian von Stromberg, Pfandherr auf Laschen. Er hatte zu Johannis 1715 vergeblich auf die Bezahlung der ihm zustehenden 1000 fl. poln. gewartet und als auch sein Mahnen um Bezahlung der Schuld nichts fruchtete, vom Herzoge die Einweisung per executionem in den ihm unterpfändlich verschriebenen Kappeln'schen Halbhäcker, Anse Peter erbeten und erhalten. Gegen diese herzogliche Entscheidung wandten sich die Brüder Grotthuß, Ernst Johann Pfandherr auf Birshof und Wilhelm Dietrich Pfandherr auf Blonian mit einer Supplikation, in der sie um Aufhebung der verhängten Exekution baten und ausführten, daß sie gar nicht die Absicht hätten, ihre sel. Mutter zu beerben; sie wollten bloß ihre väterliche Erbschaft, die bis zuletzt bei der Mutter gestanden, heraushaben, im übrigen aber die ganze mütterliche Verlassenschaft den Gläubigern cediren. In demselben Sinne erklärten sich

1716, März 24, vor dem Mitauschen Instanzgerichte, in rechtskräftiger Form, die genannten Brüder Grotthuß und ihr Schwager Otto Johann Krummeß, Erbsaß auf Dselßen, als natürlicher Vormund seiner unmündigen Tochter erster Ehe. Sie renunciirten feierlich auf die Erbschaft der Mutter, reservirten sich den Vorzug vor allen andern Gläubigern wegen der bis zuletzt bei der Mutter gestandenen väterlichen Erbschaft und konvocirten auf den 13. Mai d. J. sämtliche Gläubiger der Mutter nach Mitau.

1716, Mai 14, d. d. Mitau, fand eine vorläufige Einigung der erschienenen Gläubiger mit Grotthusens statt. Die Passiv-Schulden

schon so viel Wochen im Hofe stehen: 4 Mann und eine Frau mit 3 Kinder auf Execution, als bitte den Herrn bis an künftigen Winter Geduld zu haben, denn am ersten Schlittenwege ihm Korn liefern will und das beste Feld gut besät ist und ist gut eingegrast.“ Daß sie 1715 gestorben, bezeugt ihr Sohn Ernst Johann im erwähnten Status Causae.

der Wittve betrogen, so weit sie damals angemeldet waren, 11109 fl. Alb. Dazu kamen 12000 fl. Alb. väterliche Erbportion die die Geschwister Grotthuß noch zu beanspruchen hatten, aus Entgegenkommen für die Gläubiger aber auf die Hälfte, nämlich auf 6000 fl. Alb. heruntersetzten, so daß die mütterlichen Passiva sich auf 17109 fl. Alb. beliefen. Als Aktiva standen diesen gegenüber die Obligation des weiland Kapitänsleutnant Brindken auf Remten, die durch die unterpfändliche Einweisung der „Kappelschen Bauern“ sicher gestellt war, und eine zweite, auf 2000 fl. Alb. vom Herrn von den Brindken auf Bezern ausgestellte. Man einigte sich 5109 fl. Alb. fallen zu lassen und die wirklich vorhandenen 12000 fl. Alb. pro rata der Forderungen zu theilen; Kappeln sollte, da die Brindkenschen Erben insolvent waren, geschätzt und getheilt werden. An fahrender Habe hatte die Wittve Grotthuß so wenig hinterlassen, daß aus deren Erlös die Kosten der Beerdigung nicht bestritten werden konnten. Auf dieser ersten Gläubigerversammlung hatten sich blos der Erbherr von Leeparn und Rath Christopher Johann von Vietinghoff gen. Scheel, Ihnen, Hadelich und Arends vertreten lassen, es wurde daher beschlossen, auf den 22. Sept. deselben Jahres eine zweite und definitive zusammenzuberufen, die eine endgültige Entscheidung treffen sollte.

Zu dieser zweiten Versammlung kam es aber nicht. Es hatten sich viele Gläubiger gefunden, die auf der ersten Versammlung nicht vertreten gewesen waren und die von dem getroffenen Arrangement nichts wissen wollten. Zu diesen gehörte Heinrich Christian Stromberg, der, wie wir oben sahen, vom Herzoge die Exekution in das Anse Peter Gefinde erwirkt hatte und sich nun in den Besitz des ihm verschriebenen Unterpfandes setzen wollte. Er erwirkte, da sich Dietrich Wilhelm Grotthuß der ordinären Exekution (was nicht ungewöhnlich war) widersetzt hatte, 1716, Oct. 14, die Executio armata manu, schloß aber, ehe dieselbe vollzogen wurde,

1717, Febr. 6, mit Grotthuß einen Transakt, wornach Grotthuß versprach, sich der wirklichen Exekution und Immission Strombergs in das Anse Peter Gefinde nicht widersetzen zu wollen, Stromberg dagegen auf die Bezahlung der „aufgeschwollenen Interessen und verursachten Ankosten“ verzichtete.

- 1717, Mai 31, fand die Execution thatsächlich statt und Stromberg wurde für seine Forderung von 1000 fl. in das Gefinde eingewiesen.
- 1718, Jan. 17, d. d. Mitau, baten die Gebrüder Grotthuß, die trotz mehrfacher Versuche eine vollständige Gläubigerversammlung nicht zusammenbringen können, die herzogliche Regierung um die Festsetzung eines Termins pro concursu per proclama über ihren mütterlichen Nachlaß. Am 24. Jan. wurde ihrer Bitte entsprochen und der 17. Mai d. J. als Termin bestimmt. Noch vor Eröffnung des Konkurses manifestirte sich
- 1718, Febr. 25, der ältere der Brüder, Ernst Johann Grotthuß vor dem Goldingenschen Instanzgerichte und brachte bei, daß sein Bruder Wilhelm Dietrich vom Tode der Mutter ab (1715) bis 1718 Kappeln disponirt und die Früchte genossen hätte. Sollte dieses dem Anspruche an die väterlichen Erbportionen, den beide Brüder erhoben, in irgend einer Beziehung praejudicirlich sein, so erinnerte er daran, daß Wilhelm Dietrich ganz allein die Nutznießung der Pfandbauern gehabt, er, der Komparent, aber nicht allein nichts davon gehabt, sondern überhaupt auf die ganze mütterliche Erbschaft verzichtet hätte; zu größerer Sicherheit wollte er diesen Verzicht noch einmal wiederholen und sich dagegen verwahren, daß irgend eine Handlung, die sein Bruder auf eigenes Risiko vorgenommen, ihm, Ernst Johann, von Nachtheil sein könnte.

Nachdem der Mai-Termin 1718 resultatlos verlaufen, wurde der zweite und Präklusivtermin in der Grotthusenschen Konkursache auf den 7. Dec. 1719 anberaunt und an diesem Tage auch wirklich in die Verhandlungen eingetreten. In die Details dieses sehr umfangreichen Processes kann hier nicht eingegangen werden, soviel mag nur bemerkt werden, daß ein jeder für seine Forderung den besten Platz zu erobern versuchte und daß sich viele Stimmen geltend machten, die die Gebrüder Grotthuß und ihren Schwager Krummeß mit ihren Ansprüchen ganz abweisen wollten und daß Gläubiger der Remtenschen Erbmasse, so namentlich Röttcher von Ascheberg auf Ringen, es nicht zugeben wollten, daß zur Befriedigung der Grotthusenschen Gläubiger die Kappelschen Pfandbauern, die ein Remtensches Pertinens wären, verwandt würden.

1720, März 21, wurde der Designations-Bescheid publicirt. Darnach wurden den Provokanten ihre von 450 auf 240 fl. Ab. moderirten Konkurs-

unkosten erstattet, sodann denselben ihr väterliches Antheil, das auf 6750 fl. Ab. berechnet worden war, zugesprochen und der Rest nach Maßgabe der durch die Korroboration bestimmten Anciennetät den übrigen Gläubigern ausgekehrt. Unkorroborirte Schuldscheine wurden als werthlose Chartequen bezeichnet. Die ziemlich spät locirte Forderung des Gaspar Rath sollte, falls er aus diesem Konkurse nicht zu dem Seinigen gelangen konnte, Ernst Johann, als unterschriebener Mitschuldner, von seiner väterlichen Erbportion zu erstatten, schuldig sein und dieselbe Verpflichtung wurde Wilhelm Dietrich Grotthuß Stromberg gegenüber auferlegt, weil er, wenn er auch anfangs der Exekution Widerstand geleistet hatte, später doch auf einen Vergleich eingegangen war und ihm den Bauern freiwillig abgetreten hatte. So retteten von ihrem nicht unbeträchtlichen väterlichen Vermögen die Brüder Grotthuß aus diesem Konkurse nur je 2700 fl., von denen Wilhelm Dietrich noch 1000 fl. an Stromberg zu zahlen verpflichtet worden war; die Richte Krummeß hatte das Tochtertheil von 1350 fl. Ab. zu empfangen.

Noch vor Beendigung des eben geschilderten Processes brach auch über den Brincken-Remtenschen Nachlaß der Konkurs herein und

1719, Nov. 14, ergingen auf Provokation Röttchers von Ascheberg Erbherrn von Ringen die förmlichen Ladungen zu demselben.

1720, März 13, wurde er eröffnet und am 8. Okt. desselben Jahres das Designations-Urtheil mit der Classification der Gläubiger publicirt. Darnach nahm den ersten Locus ein Posten von 400 fl. Ab., als Konkursunkosten ein, es folgten, unter den Gläubigern an erster Stelle, die Brüder Grotthuß mit 10000 fl. Ab., für die sie, wie angeführt wurde, den Besitz von Kappeln nemine contradicente viele Jahre innegehabt hatten, sodann die Wittve Vietinghoff als Inhaberin der 1696 ausgestellten Buchholz-Brangelschen Obligation mit 3000 fl. Ab., Röttcher Ascheberg mit 3000 fl. Ab. und Matthias Ernst Korff, der seit 1707 das Gut Tirohlen als Pfand genutzt hatte, mit 9850 fl. Ab. Die obengenannten Gläubiger erhielten nach dem Verkaufe von Remten, mit Ausnahme Korffs, der ein Privatabkommen geschlossen hatte, das ihnen Zukommende, die weiter locirten,

zehn an der Zahl, mußten auf ihre Forderungen in der Gesamthöhe von 17150 fl. Ab. verzichten.

1721, Oct. 9, d. d. im Howe Cappeln, verfaßten die vom Herzoge ernannten Taxations-Kommissarien, der Randausche Hauptmann Georg von der Necke, Friedrich Johann von Meerfeld und Melchior Dietrich von Brunnow ihren Bericht über die geschehene Abschätzung der Güter Kemten-Cappeln und Tirohlen. Darnach hatten sie sich zuerst am 15. Sept. in Cappeln, da der Hof Kemten völlig wüst lag, eingefunden und zunächst ein Schreiben des Majors Hörner im Empfang genommen, das im Namen des Rittmeisters Kenserlingk einen vom sel. Kapitänleutnant Brincken verschenkten Cappelschen Erbkerl nach Ofken reklamirte, sodann die Cappelschen Leute verhört, um festzustellen, welches die 1708 der Wittwe Grotthuß eingewiesenen Landstücke und Gesinde gewesen seien und schließlich ein Inventarium der Tirohlenschen Bauerschaft anzufertigen versucht. Da aber die Brüder Grotthuß den im herzoglichen Anschreiben gebrauchten Ausdruck „vormals zu Cappeln gehörig“ so interpretiren wollten, als sollte zur Befriedigung der Cappelschen Creditoren auch alles das verwandt werden, was über die Einweisung von 1708 hinaus von den Pfandinhabern in eigenmächtiger Weise zu ihren Pfandbauern hinzugezogen worden war und da auch wegen einiger Tirohlenscher Bauern Meinungsverschiedenheiten mit Korff vorhanden waren und die Taxatoren die Ofkensche Bauernforderungssache nicht von sich aus entscheiden wollten, so hatten sie die Entscheidung dieser Fragen dem Herzoge anheimgestellt und den endgültigen Termin der Abschätzung auf den 6. Okt. festgesetzt. Nach herzoglichem Befehle geschah nun die Taxation in der Weise, daß erst Kemten und dann die beiden verpfändeten Güter ohne einen Versuch der Abgrenzung der Pfandbauern taxirt wurden, da der Herzog es sich vorbehalten hatte, nach geschehener Taxation seine Entscheidung zu treffen.

Die Berechnung die die Taxatoren aufstellten war folgende:

Kemten hatte folgende 10 Gesinde: die Ganzhäker Mureneek (wüst), Strunke (wüst), Bahlingen (das Gesinde bebaut), Pieping (wüst), Plattigen (bebaut und bewohnt) und Egglith (bebaut und bewohnt), sowie die 4 Halbhäker Saulit (das Gesinde allein übrig),

Sweineef (wüßt), Spige (wüßt) und Krummes (wüßt), von 10 Gesin-
den also nur 2 bebaut und 2 weitere bewohnbar. An arbeits-
fähigen Leuten gab es in Kemten selbst nur 4, einschließlich der-
jenigen aber, die in Kappeln und Tirohlen angesiedelt worden
waren, betrug die Kemtensche Bauerschaft 10 Kerls, 9 Weiber,
8 kleine Söhne und 11 kleine Töchter; 2 weitere auch zu Kemten
gehörige aber unter Kappeln sitzende Kerls waren nicht ad taxam
gebracht worden, weil sie vom Rittmeister Keshserling und von
Neuenburg prätendirt wurden. Stauungen wurden 13 in der
Gesamtgröße von 211 Loffstellen gezählt, Heuschläge gab es
3 von zusammen 10 Kuhstellen. Als Gehege, „die meisten-
theils aber ganz ruiniret“, wurden Blattingen, Egglit, Saulit,
Effer Leefne, Baddegge und ein Ufer an der Wehsatschen See
genannt. „Nach dieses Ortes introducirter Gewohnheit“ säte
jeglicher Wirth, der einen Knecht hatte, 4 Lof aus Leeziben, was
für die 10 vorhandenen Kerls 20 Lof ausmachte und außerdem
alle zusammen (= $2\frac{1}{2}$ Pflug) 10 Lof auf den Pflug oder 25
Lof, was zusammen eine Ausfaat von 45 Lof ergab. Die Ernte
an Roggen sollte (bei 3 Korn) 135 Lof, an Gerste von $22\frac{1}{2}$
Lof (bei 3 Korn) $67\frac{1}{2}$ Lof und an Hafer von $37\frac{1}{2}$ Lof (bei 2
Korn) 75 Lof ergeben; die Wacke wurde auf 18 Athlr. veran-
schlagt. Zusammen mit der in Geld umgerechneten Getreideernte
ergab dies eine Gesamteinnahme von 138 Athlr., oder zu 6%
kapitalisirt einen Taxationswerth von **6900 fl. 11b.**

Cappeln hatte 11 Gesinde, von denen 3 Ganzhäker Leies Sille, Ansche
Peter und Baute und die 4 Halbhäker Leische, Leela Kiewe,
Laugall und Kemmeß bewohnt waren, die 3 Halbhäker Uppes
Kiewe, Zuser und Jaunsem aber sowie der Achtelhäker Velle wüßt
standen. An Leuten gab es hier: 16 Kerls, 17 Weiber, 27 kleine
Jungens oder Kinder und 18 kleine Mädchen, Stauungen waren
4 von zusammen 76 Loffstellen vorhanden, Heuschläge 11, die
zusammen 15 Kuhsteten Heu werth waren. Über die Cappeln-
schen Gehege finden wir folgende Bemerkung der Taxatoren:
„Baute Leien Gehege ist ganz ausgehauen; in Kuile Burwe wird
die gemeinsame Hölzung von Cappeln mit Thirohlen prätendirt;
Thirele, das große Gebreck, soll allen Gütern gemein gewesen
sein, allwo gar nichts wächst.“ Die Berechnung geschah wie bei
Kemten. Die vorhandenen 16 Arbeitsleute hatten pro Pflug

10+8, im Ganzen also 72 Lof Roggen und dem entsprechend 36 Lof Gerste und 60 Lof Hafer auszusäen¹⁾, die Einnahmen hätten also, einschließlich einer auf 28 Rthlr. 71 Gr. veranschlagten Wacke 220 Rthlr. 71 Gr. und der Taxwerth von Cappeln 11000 fl. Alb. betragen müssen, weil die Felder aber nach Aussage des vereidigten Ältesten so schlecht waren, daß sie den Anschlag nicht tragen sollten, so wurden von den errechneten Einnahmen des Gutes Cappeln 30 Rthlr. Alb. in Abzug gebracht und der abgeschätzte Werth derselben auf **9500 fl. Alb.** festgesetzt.

Thirolen hatte 8 Gesinde und zwar die bewohnten Ganzhäfer Kalne Sille und Ziskain, die bewohnten Halbhäfer Weendedsen, Kettler, und Reckar und den bewohnten $\frac{3}{4}$ Häfer Steppan; wüst standen der Halbhäfer Ascheneef und der Viertelhäfer Katzing. Es fanden sich an Unterthanen 18 Kerls, 13 Weiber, 18 kleine Söhne, 11 kleine Mädchen und 1 große Magd. Stauungen waren 5 von zusammen 190 Lofstellen vorhanden, Heuschläge 8 mit 9 Kunstellen. Die Berechnung ergab, einschließlich einer Wacke von 32 Rthlr. 34 Gr., die präsumirte Einnahme von 248 Rthlr. $12\frac{3}{8}$ Gr. oder den Taxwerth von 12400 fl. Alb. Aus demselben Grunde wie bei Cappeln wurden hier 40 Rthlr. von den Einnahmen in Abzug gebracht, was eine Verminderung der Schätzung auf **10400 fl. Alb.** zur Folge hatte. Der Gesamtwert der Kemtenschen Güter war also von den Taxatoren auf **26800 fl. Alb.** berechnet worden.

Zum Schluß wurden noch das Pastorat, „wovon noch einige Gebäude stehen, doch ganz baufällig“ und Staddeln, das Küsterland, als Wüsteneien angeführt.

1722, Jan. 8, d. d. Mitau,²⁾ wurde durch gerichtlichem Bescheid die Subhastation der Güter Kemten, Thirolen und Cappeln festgesetzt; der Ausbot sollte mit 25000 fl. Alb. beginnen, von welcher Summe 10000 fl. Alb. auf Thirolen, 6800 fl. Alb. auf Kemten und 8200 fl. Alb. auf Cappeln kamen.

1) Die Ausfaatmengen von Roggen, Gerste und Hafer verhielten sich, wie wir das aus den mehrfach mitgetheilten Revisionsheften wissen, auch später noch wie 6 : 3 : 5.

2) B.=L. № 12.

Durch die in den 4 Oberhauptmannschaften, „debite affigirten“ Proklamata aufmerksam gemacht, nahm der königliche Leutnant und Erbherr von Basserten, Friedrich Casimir von den Brucken genannt Fock die Güter in Augenschein, beschloß sie zu kaufen und einigte sich vor dem Ausbot mit den Hauptgläubigern. Er löste von Constantia Elisabeth von Butlar Wittve von Bietinghoff die auf 1000 Rthl. (3000 fl. Mb.) am 23. Juni 1696 ausgestellte Obligation ein und befriedigte auch Röttcher Ascheberg wegen seiner 4040 fl. Mb. großen Forderung.

1722, Febr. 4,¹⁾ löste er das Pfand Cappelu von den Brüdern Ernst Johann und Wilhelm Dietrich Grotthuß und deren Nichte Arummeß in der Weise ein, daß er den Grotthusenschen Erben die ihnen im Cappelnschen Designations-Urtheil zugesprochenen 6750 fl. Mb. erlegte und die Verpflichtung auf sich nahm, die noch übrigen Cappelnschen Creditoren, soweit die darauf licitirte Summe zu reichen würde, zu befriedigen.

1722, April 22, d. d. Tirolen (corr. 1722 Juni 1, d. d. Tuckum),²⁾ reluirten derselbe Lt. Friedrich Casimir von Brucken gen. Fock, Erbherr auf Basserten, Herr auf Cappelu und seine Ehefrau Agnesa Veronika Keyserlingk auch das Pfandgut Tirolen von den Eheleuten Matthies Ernst Korff, kgl. Lt., und Catharina Elisabeth Hahn in der Weise, wie es in „gewissen Punktationen“ 1721, Dec. 29, d. d. Satingen, in Aussicht genommen worden war. Fock zahlte $2666\frac{2}{3}$ Rthlr. Mb. (8000 fl. Mb.) und zwar 2000 fl. Mb. baar und 6000 fl. Mb. mit einer Obligation, die zu Johannis 1724 zahlbar sein sollte und von der es ihm gestattet war, jeden Johannis im Hofe Cappelu Theilzahlungen zu machen, die aber nicht geringer sein durften als 2000 fl. Mb. Dagegen empfing er das Pfandgut Tirolen nebst dem darauf haftenden Pfandschillinge von $3283\frac{1}{3}$ Rthlr. Mb. (9850 fl. Mb.) und eine förmliche Quittung über wirklich ausgekehrte 9850 fl. Mb. Die Korffschen Sachen sollten durch 20 Posten Tirolenscher Leute und beim nächsten Schlittenwege durch 20 weitere Posten bis Kleenen befördert werden (Zeugen: Carl Sigmund Henning und Heinrich Johann von den Brincken)

1) B.-L. № 12.

2) B.-L. № 11.

1723, Jan. 20, d. d. Mitau²⁾, wurden endlich nachdem sich kein anderer Bieter gefunden hatte, dem genannten Lt. Fock die Güter Tyrohlen für 10000 fl. Alb., Remten für 6800 fl. Alb. und Cappelrn für 8200 fl. Alb. gerichtlich zugeschlagen. Dazu kamen noch 1000 Rthlr. Alb. (3000 fl. Alb.) Meliorationskosten, die der Käufer in wählender Pfandzeit, consentiente regimine ducali, auf die Güter verwandt hatte und 900 fl. Alb., die er auf „hohe Interposition“ freiwillig den sehr dürftigen und mittellosen Inhabern der Strauchschen und Krögerischen Obligation ausgezahlt hatte, so daß das ganze Kaufpretium der Remtenschen Güter 28900 fl. Alb. groß war.

Die erste Sorge des neuen Erbherrn von Remten³⁾ war, seinem von Bauern so sehr entblößten Gute neue Arbeitskräfte zu schaffen und wir sehen ihn, gleich im ersten Jahre seines Besitzes, mit Erfolg in dieser Richtung thätig sein.

1723, Febr. 27, actum Doblen, sprachen die Richter Herman Friedrich von Bietinghoff gen. Schell, Wilhelm Dietrich Grodthuß, Ernst Heinrich von Nimptsch, Johann Sigismund Torck und Magnus Friedrich Grodthuß Fock einen Remtenschen unter Doblen sitzenden

1714, Aug. 30, d. d. Zelloden, setzte sich die Wittwe des kgl. Lt. Johann Christopffer von Brugcken gen. Fock, Anna Dorothea Bolschwingf (in Assistenz des Hauptmanns zu Grobin und Erbherrns der Sarzenschen Güter Heinrich Georg von Wirbach) mit ihren Kindern über die väterliche Erbschaft auseinander. Der älteste Sohn, der kgl. Kapitän Christopffer Johann war abwesend und wurde durch seinen Vetter, den kgl. Majorn und Herrn auf Pundern Otto Georg von Brugcken genannt Fock vertreten, anwesend waren die beiden andern Kinder, der kgl. Lt. Friedrich Casimir und die Tochter Dorothea Elisabeth (in natürlicher Vormundschaft des Veters Otto Georg). Der Nachlaß bestand in 3500 fl. Alb., begeben auf das fürstliche Gut Zelloden; die Mutter verzichtete auf ihr Erbtheil und gab jedem der Kinder, nachdem die Söhne dem zugestimmt hatten, daß die Schwester zu gleichen Theilen mit ihnen erben sollte, 1000 fl. Alb. Der Rest von 500 fl. Alb. war für Schulden und Begräbniß des Vaters verwandt worden.

²⁾ B.=L. № 13, Original auf Pergament mit dem Herzoglichen Siegel an rothem Seidenbände.

³⁾ Bis auf weiteres war Cappelrn der Wohnsitz des neuen Erbherrn und galt auch als das Hauptgut, das vorangestellt wurde: „Erbherr auf Cappelrn und Remten“.

Bauer zu, den auf diese Sentenz hin, der Disponent des fürstlichen Amtes Doblen, der Rittmeister Franck, herausgeben mußte.

1723, April 17, d. d. Planen, einigten sich die Erbherrn von Kemten und Blahnen (Georg Christopher von Dorthesen) dahin, daß, um Streitigkeiten zu vermeiden und das gute nachbarliche Verhältniß aufrechtzuerhalten, der augenblickliche Besitzstand an Bauern in beiden Gütern für die Eigenthumsfrage maßgebend sein solle und daß von keiner Seite mehr eine Klage auf Herausgabe von Bauern angestrengt werden dürfe. Für die Zukunft verpflichteten sie sich, Läuflinge sofort dem Erbherrn zurückzuschicken. Ein Kerl nebst Weib wurde bei dieser Gelegenheit von Blahnen nach Kemten cedirt.

(Zeugen: Johann Christian von Sacken und Johann Friedrich Henning).

1723, Juni 16, d. d. Cappeln, erhielt Fock nach vorhergegangenem Zeugenverhör aus Neu (Klein-) Santen von Ewaldt Franck 2 Kemtensche Bauerfamilien ausgefolgt; statt einer dritten, die er gleichfalls reklamirt hatte, gab er sich mit einem 100 fl. Abwerthen Pferde zufrieden.

1723, Juli 21, d. d. Neu-Warriben, schenkte Friedrich von Ascheberg einen Neu-Warribenschen Erbkerl, der sich unter Doblen gesetzt hatte, nach Kemten.

(Zeugen: Georg Heinrich Hahn und Nicolaus Magnus von Derschau.)

1723, Nov. 23, d. d. Goldingen, tauschte Friedrich Casimir von Fock einen Kemtenschen Bauern gegen einen Passertenschen Bauern aus, der zwischen dem Baron Carl Johann Ernst Kömme auf Wensau und Anna Maria von Ehden, Wittve Buttlar¹⁾ strittig gewesen war und für den er beim Verkaufe Passertens an die Wittve Buttlar Eviktion geleistet hatte.

1724, Mai 2, actum Tuckum, erlangte er vom Erbherrn von Absirn, Ernst Kroschkull 2 Kerle, deren Väter bei der Donation ihres

1) Sie hatte Passertens 1722, Juni 24 von Fr. Cas. Fock gekauft. (B.-L. № 33).

Großvaters von Remten an Otto Buttlar nicht mit verschenkt worden waren.

1724, Aug. 26, d. d. Ziepelhof, bezeugte, Christoph Heinrich von Bittinghoff gen. Schell, daß der Kaufbrief über 100 fl., den ihm Jock wegen des Krügersohnes gegeben, keine Gültigkeit habe und nur pro forma gegeben sei, um die Extradition dieses entlaufenen Remtenschen Erbhunterthanen, um die sich Bittinghoff bemühen wollte, zu erleichtern. Von dem Krügersohne Matthis sei es bekannt, daß er nach Remten gehöre und kein anderer an ihn einen Anspruch haben könnte.

(Zeuge: Johann Fridrich Henning.)

1724, Sept. 20, d. d. Schloß Doblen, erhielt er laut Urtheil des Doblenschen Hauptmannsgerichtes einen weiteren Remtenschen Bauern zurück, der einige Jahre vor der Pest, zu der Zeit, da der sel. Marschall von Medem das Remtensche Beigut Cappeln besessen, aus dem Remtenschen Gebiete verstrichen war.

(Unterzeichnet: Georg von Offenber, fürstlicher Hauptmann zu Doblen.)

1725, Juni 20, d. d. Zellooden,¹⁾ quittirte Dorotea Elisabt (sic) Trendin geb. von Brucken gnandt Jock ihrem Bruder Christoph Johann von Brucken gen. Jock, Erbherrn von Endenhoff, Wolgund Bechhof und Zellooden²⁾ über den Empfang von 2000 fl. Ab. väterlicher und mütterlicher Erbportion und verzichtete auf künftige Beerbung der Mutter.

(Zeugen: Wilhelm M. Schwarzhof und Michäl George Kenferlingf.)

1728, Dec. 9., d. d. Cappeln³⁾ kaufte Jock 2 Remtensche Erbbauern für 500 Rthlr. von Philipp Ernst von den Brincken, an den er sie zuerst verkauft hatte, zurück. Brincken hatte die Leute, die sich in Udsen niedergelassen hatten, von dem Mitauschen Schloß-

1) B.=L. № 15.

2) Ein Irrthum, er besaß Zellooden nicht als Erbherr.

3) B.=L. 16.

gerichte zugesprochen erhalten und folgte nun, indem er sie an Fock zurückverkaufte, einer gleich beim ersten Verkaufe zwischen den beiden Herrn getroffenen Abmachung.

1729, März 25, d. d. Neuhof, verkaufte Georg Johann Keyserlingk eine Erbmagd nach Kemten, die er von seiner seligen Mutter geerbt hatte.

1729, März 30, d. d. Cappeln,¹⁾ ließ Friedrich Casimir von Bruckengen. Fock 5 alte Kemtensche Leute, die alle noch die Zeiten des Majors Magnus Buttlar und dessen Vaters erlebt hatten, über die Fischereiberechtigung der Adjacenten im Kemtenschen See verhören und darüber ein Protokoll aufnehmen. Sie sagten übereinstimmend aus

- 1) Kemten hätte, seit sie sich erinnern könnten und wie sie es auch von ihren Eltern gehört, von einem Ufer zum andern, über den ganzen Kemtenschen gefischt.
- 2) Außer Kemten hätten nur Neuenburg, Klein-Blieden und Frauenburg conjunctim mit Gaulitzen Seegrenze.
- 3) Muischezeem wäre wegen Fischens stets gepfändet worden.
- 4) Ein Zeuge erinnerte sich, daß Mt-Bezern „ungefähr vor der Sachsenzeit“ aber nur in dem Frauenburgischen Ufer gefischt hätte.
- 5) Alle 5 Zeugen deponirten, „daß die Lehnmänner zwar kurz vor der Pest in der Kemtenschen See gefischt hätten, welches der damalige Kemtensche Amtmann Tegfeuer ihnen gewährt hätte und wie sie demselben, daß er still schweigen möchte, ein Theil der Fische angeboten, hätte er es nicht angenommen und ihnen auch nicht verstattet, weiter zu fischen, worüber der sel. Herr Hauptmann Necke aus Neuenburg sie allein actioniren wollen, weil damals kein Erbbesitzer in Kemten gewesen. Da aber die Pest eingefallen, wären die Lehnmänner drüber verstorben und der Proceß dadurch unterblieben.“

1) B. & L. 17.

- 6) Brocken hätte nie gefischt.
- 7) Der Remtensche See wäre ehemals viel kleiner gewesen und man hätte dort, wo nun Wasser stehe, vor Jahren noch Heu gemacht.
- 8) Diejenigen, die Ufergrenze hätten, hätten niemals das Remtensche Ufer besischt oder das Netz auf das Remtensche Ufer gezogen.

(Zeugen, von Fock „Richter“ genannt: Johann Friedrich Henning, Gerhardt Friedrich von Dorthesen, Georg Johann Kenjerlingck, Philipp Ernst von den Brincken, Ernst Heinrich von Medem und Gottfriedt Magnus von Fabritien.

1730, Dec. 19¹⁾, d. d. Cappeln²⁾ errichteten Agnesa Elisabeth von Brucken gen. Fock³⁾, (das einzige Kind⁴⁾ Friedrich Casimirs und der Agnesa Veronica von Kenjerling) und der Erbherr von Iggen Christopff Heinrich Torck, Ehepacten, wobei folgendes stipulirt wurde. Die Eltern der Braut versprachen ihrem Kinde, nebst einer adeligen Aussteuer und freien Hochzeit 7000 fl. Ab. mitzugeben, ohne das, was ihr künftig zufallen würde, der Bräutigam verschrieb 7000 fl. Ab. zum Gegenvermächtniß und 3000 fl. Ab. als Morgengabe. Die Hochzeit scheint erst 1731, Sept. oder später stattgefunden zu haben (vgl. unten S. 459.)

(Unterschieden von: Elisabeth Magdalena Kappe verwittibte Torck⁵⁾, ihrem Assistenten Johann Ernest Korff, Agnesa Elisabeth von Brucken gen. Fock, Friederich Casimir v. Br. g. F., Agnesa Veronica v. Br. g. F. geb. Kenjerlingck und Christopff Heinrich Torck.)

1) Im Original ist eine Lücke gelassen worden, doch ergibt sich das Datum aus B.=L. № 23.

2) B.=L. № 18.

3) Sie starb 1784, Aug. 11/12 (Jahrbuch f. Gen. 2c. 1894, S. 51 № 478, war also 1717 geboren. Damit stimmt die Angabe Elias von der Necke (B. Rachel, l. c. S. 72) überein, ihre Stiefmutter hätte sich in ihrem 14. Lebensjahre mit Torck vermählt.

4) Zwei im Windauschen Kirchenbuche eingetragene Söhne, Joh. Friedr., getauft 1719, Jan. 5, und Gottlieb Friedr., getauft 1721, Juli 29, waren jung verstorben (Kirchenbuch-Excerpte III, p. 111.)

5) Vgl. S. 376, die Mutter Christoph Heinrichs.

Elisa von der Necke berichtet in ihren Aufzeichnungen¹⁾, Christoph Heinrich Torck wäre ein reicher Mann gewesen; nach den in der Kemptenschen Briefflade aufbewahrten Torckschen Papieren scheint das nicht der Fall gewesen zu sein. Noch im Jahre 1700²⁾ hat sich die Familie Torck in leidlichen Vermögensverhältnissen befunden. In diesem Jahre schritten die Erben des 1692 verstorbenen Kammerjunkers Christopher Torck (des Großvaters von Christoph Heinrich) zur Theilung seines Nachlasses und trafen gleichzeitig Dispositionen über die Verlassenschaft eines unvermählten Bruders dieses Christopher, des Pfandhalters auf Walgahlen Eberhard Torck³⁾. Damals trat der einzige Sohn Gerhard Johann die Puhrischen Güter für 105000 fl. Alb. Sarken und Iggen für 30000 fl. Alb. und das Pfandgut Walgahlen für 23000 fl. Alb. an, deren Erdivisionswerth nach Abzug der väterlichen Schulden 65000 fl. Alb. betrug; von dieser Summe hatte er den Schwestern die Hälfte auszufehren, erhielt aber dafür circa 7000 fl. aus der Erbschaft seines Onkels Eberhard. Auch hier wird wol in erster Linie die Pest das Zurückgehen des Wohlstandes veranlaßt haben, auch der frühzeitige Tod Gerhard Johann Torcks, der eine Wittve und 4 minderjährige Kinder hinterließ, mag die Schwierigkeiten erhöht haben. 1728 verkauften seine Erben die Puhrenschen Güter für 85000 fl. Alb. und erhielten zu eigenen Händen bloß 13447 fl. Alb.; daß diese bescheidene Summe aber noch mehr zusammenschmelzen sollte, ersehen wir aus dem gleich folgenden Erdivisionsinstrumente.

1730, Juli 24, d. d. Iggen⁴⁾ schritten die Erben des 1724 verstorbenen Gerhard Johann Torck zur definitiven Theilung. Es waren dies die Wittve Elisabeth Magdalena Kappe, Erbfrau von Iggen, Sarken und Sachten (in Assistenz von Johann Ernst Korff, Pfandhalter auf Randau) der älteste Sohn Christopher Heinrich Torck und die unmündigen Geschwister Friedrich Magnus, Sophia Gerdrutha und Anna Elisabeth Torck (in constituirter Vormundschaft des Hauptmanns zu Frauenburg und Herrns der Talsischen und Satingschen Güter Sigismund Korff und des

1) l. c. S. 72 f.

2) B.-L. № 6; Erbschaftstransakt, d. d. Puhren 1700, Juli 23.

3) Danach ist die Angabe der Gen. Tab., er sei 1709 gestorben, zu streichen.

4) B.-L. № 19.

Erbherrns der Nemtischen Güter Friedrich Casimir von Bruckengen. Fock). Es wurde constatirt daß aus dem Verkaufe der Puhrenschen Güter den Erben nach Bezahlung aller Schulden nur 100 Rthlr. Ab. (!) übrig geblieben waren und daß die ganze massa exdivisionis nach Berichtigung weiterer 26050 fl. nur noch 25500 fl. Ab. betrug, von denen der Wittve wegen ihres Eingebrachten 14000 fl. zukamen und die sie zum Theil auf Sachten (6000 fl.) und zum Theil auf Sarzen (8000 fl.) stehen ließ. Sachten trat die Wittve für 12000 fl. an und übernahm die Alimentation der unmündigen Kinder, Iggen wurde von Christoph Heinrich für 12000 fl. angetreten, wobei seine eigene Erbportion nur 3000 fl. Ab. betrug (7000 fl. hatte er an die Geschwister, 2000 fl. an väterlichen Schulden zu bezahlen), Sarzen wurde für 18000 an die Mutter verkauft, die 8000 fl. darauf stehen hatte und für 10000 fl. Schulden bezahlte, die auf Sachten stehende Schuld an Herrn von Knor im Betrage von 6000 fl. Ab. hatte gleichfalls die Mutter zu bezahlen. Möbel, Silber und Kupfer fiel der Mutter zu, „es war wenig vorhanden, weil der sel. Herr Vater bei seinen Lebzeiten zu der Güter Puhren Schulden mehrentheils veräußert und wenig davon übrig geblieben“. Die Aktivschulden von 5500 fl. und der mit 3000 fl. bewerthete „Marschall-Stub“ blieben bei der Mutter, die sich dagegen verpflichtete für 8500 fl. Ab. consignirte Schulden zu bezahlen.

Man sieht, reich war Christoph Heinrich Torck mit seinen 3000 fl. Erbportion nicht zu nennen und es ist ersichtlich, daß die 7000 fl. Mitgabe, die von seinem Schwiegervater an seine Mündel, d. i. die unmündigen Geschwister Christoph Heinrichs ausgekehrt werden sollten, dem Erherrn von Iggen erst die Möglichkeit gaben, sich auf seinem Erbgute halten zu können.

1731, im September, d. d. Cappel¹⁾ schenkten die Eheleute Fock ihren lieben Kindern dem Ehepaare Torck, einen Hochjungen, eine Magd, einen kleinen Jungen und einen Kerl nebst Weib, älftem und jüngstem Sohne, Tochter und Neffen.

(Zeugen: Gerhard Friedrich von Dorthesen und Fridrich Wilhelm Keyserlingf.)

1) B.-L. № 20.

1732, Juni 24, d. d. Mitau¹⁾ quittirte Christoph Heinrich Torck seinem Schwiegervater über 1000 Rthlr. Alb. als Theilzahlung der Mitgift seiner Frau, welche Summe zu Johannis 1733 zur Abfindung Friedrich Magnus Torcks, wegen dessen auf Iggen stehender Erbquote, verwandt worden sollte. Desgleichen bestätigte er den Empfang von 500 fl. Alb., für die im nächsten Jahre das Aussteuer-Silberzeug anzuschaffen war.

1733, Juni 24, d. d. Mitau²⁾ quittirte Magnus Friedrich³⁾ Torck seinem Bruder Christoph Heinrich über die richtige Auszahlung seiner väterlichen Erbschaft im Betrage von 3000 fl. Alb. und entsagte allen ferneren Ansprüchen an die Güter Iggen und Sarben.

(Zeugen: Melchior Ernst von der Brüggen, Johann George Kappe und George Friedrich Fircks.)

1738, Juni 24, d. d. Mitau⁴⁾, befundeten die Eheleute Jock, auf Cappeln und Kemten Erbgeessen, daß ihr Schwiegerohn Torck den Rest der ihm verschriebenen fränklichen Mitgabe, nämlich 4000 fl. Alb. seiner Frau geschenkt habe und daß sie nun ihrerseits ihrer Tochter Agnesa Elisabeth Torck geb. Jock das im Sandauschen belegene Gut Kemten für 7000 fl. Alb. unter folgenden Bedingungen tradirt hätten:

- 1) Die 4000 fl., die die Tochter noch als Mitgabe zu empfangen hatte, wurden ihr auf das Gut angewiesen, während sie für 3000 fl. väterliche Schulden getilgt hatte.
- 2) Das Gut durfte bei Lebzeiten der Eltern weder verkauft noch verpfändet werden, da die Eltern ihr dasselbe nur übergeben hatten, „um in ihrem Alter und fränklichen Zustande ihr einziges Kind und Augenweide immer um und bei sich zu haben“.

1) B.=L. № 21.

2) B.=L. № 22.

3) Dieses ist die Reihenfolge der Vornamen in der eigenhändigen Unterschrift, während der Text dieser und anderer Urkunden ihn stets Friedrich Magnus nennen; er war geb. 1712, Nov. 15 (Gen. Tab.)

4) B.=L. № 23.

- 3) Die Eltern erklärten sich bereit, zu jeder Zeit das Gut, das sie für doppelt so viel werth hielten, für den Preis von 7000 fl. Ab. zurück zu nehmen.
- 4) Bei dem kinderlosen Tode der Tochter fiel Kemten an die Eltern zurück und der überlebende Ehemann blieb bei seinen in den Ehepacten stipulirten Rechten.
- 5) Hafenzahl und Landesonera sollte Kemten $\frac{3}{8}$ von sämtlichen Gütern tragen, falls die bevorstehende Revision ihm nicht $\frac{1}{3}$ zuwies; in demselben Verhältnisse sollte es sich auch an der Unterhaltung und an dem Bau der Kemtenschen Kirche theiligen, „die, so Gott will, nach Cappeln verlegt werden soll“ und zu der Kemten das jus Compatronatus zugebilligt wurde.
- 6) Die Briefflade blieb bei Cappeln, nach Kemten kamen bei Bedürfniß vidimirte Kopieen; die Fischerei in der Kemtischen See, Wesit genannt, stand Cappeln allein zu.
- 7) Die Grenze sollte „von der Kemtischen See ab, die Bäche Wesit hinlängst (als welche die Grenz-Scheidung zwischen Neuenburg und Kemten formirt, bis an die Balingen Gesinder, von dar ab bis an die beide Gesinder Sauliten, von da bis an das Gesinde Padaggen und von da, dem Cappelschen Gesinde Sifeln vorbei, geradeswegs auf das Gesinde Juppern bis zu der Kaulizschen Grenze“ gehen, also daß alles was jenseits lag, zu Kemten und was diesseits lag, zu Cappeln gehören sollte.
- 8) Zum Besatz des Gutes wurden nicht mehr als 30 Stück „Groß- und Klein-Horn-Vieh“ gelassen, weil die Tochter zu ihrer Aussteuer schon 70 Stück empfangen hatte, dergleichen erhielt sie einige Schafe, Schweine und etwas Fasel; der bisherige Arrendator von Kemten, Herr von Schilling, war verpflichtet worden, ihr zur Ausfaat 21 L. Weizen, 19 L. Roggen, 44 L. Gerste, 30 L. Hafer, 1 L. Leinsamen und 1 L. Erbsen, reiner und gutkeimender Qualität zu hinterlassen.

(Zeugen: Gotthard Conrad von der Raab gen. Thülen und Reinhold Friederich Korff.)

Das an demselben Tage¹⁾ übergebene Inventarium von Kernten läßt uns sehen, wie sehr sich das Gut in den 15 Jahren unter Friedrich Casimir Fock's Regiment gehoben hatte. Es hatte jetzt 8 Gefinde, alles Halbhäfer (2 Baling, 2 Saulit, Spng, Paddag, Schweineck und Jupper) einen Weber, einen Koch und einen Krüger Mathis, der alle Sonntag die Kirche versah (!!), im Ganzen aber an Unterthanen 27 Kerls, 24 Weiber, 8 große Jungens, 8 Mägde, 9 kleine Jungens und 14 kleine Töchter²⁾. Der Gehorch war bei sechsen 1 Woche zu Pferde und 1/2 Woche zu Fuß, bei zweien 1/2 Woche zu Pferde und 1/2 Woche zu Fuß; die Wacken betrug 15 Rthlr. baar Geld, 2 L. Leinsaat, 8 Gänse, 16 Hühner, 80 Eier, 4 Säcke, 4 Spänne, 16 *ll.* Hanf-Garn, 40 Kuhstricke, 8 Rilm. Strickbeeren, 2 *ll.* Garn und 4 lange Stricke, der Ertrag des Kruges war auf 25 Rthlr. veranschlagt worden. Die Kerntenschen Heuschläge sollten 15 bis 20 Ruten Heu, die Büsche (Paddaggen, Sauliten und Absarg) sowie das Salksche-Kaln-Gehege und die Kerntische Birse das nöthige Nutz- und Brennholz liefern. An Stauungen von zusammen 222 Loffstellen wurden aufgezählt: Murneck, Strunck, Singes, Mellpurw, Paddag, Lun, Struncke-Riege, Sketenez, Egle und Doble. Jeder Wirth hatte seine Ruten Heu von 10 Faden, wozu seinem Knecht 8 Arbeitstage und eine eigne Meesche von 4 Lof, wozu dem Knecht 5 Arbeitstage erlassen wurden, nämlich je ein Tag zum Pflügen, Kartagen, Säen, Mähen und Zusammenwerfen.

1738, Juni 24, d. d. Mitau,³⁾ quittirte Gertruda Sophia Torck in ehelicher Assistenz von Johan Diedrich von Mirbach ihrem Bruder Christoph Heinrich Torck über empfangene 2000 fl. Ab., die ihr laut Transakt d. J. 1734 als ihre Erbportion aus Iggen und Sarken zukamen.

(Zeugen: Adam Friedrich von den Brincken und Hanß George von Taubenheim⁴⁾).

1) B.-L. 25.

2) 44 männl. und 46 weibl., zusammen 90 Seelen.

3) B.-L. 24.

4) Das Taubenheim'sche Siegel fehlt.

1741, Aug. 21, d. d. Cappeln,¹⁾ quittirte Christian de Korff dem Erbherren von Remten und Cappeln Fr. C. von Brucken gen. Jock über die stets richtig geschehene Zahlung der ihm aus seiner väterlichen, mütterlichen und großväterlichen Erbportion zugekommenen Interessen, sowie über die Auskehrung des ihm gehörigen, bisher von Jock verwalteten Kapitalrestes, im Betrage von 890 fl. Alb. und bezeugte zugleich daß er wegen der ursprünglich Jock zur Verwaltung übergebenen 4000 fl. Alb. an seinen bisherigen Vormund „keine Ansprache“ mehr hätte²⁾.

(Zeuge: Reinhold Friderich Korff).

1743, Jan. 12, d. d. Gndenhof,³⁾ verfaßte Christoph Johann von Brucken gen. Jock sein Testament⁴⁾ ernannte darin seinen Bruder Friedrich Casimir zum Testaments-Exekutor und bat ihn, er möge „nach seiner Prudenz mit mehreren zu sehen geruhen“, daß sein letzter Wille von seinen Kindern nicht gebrochen und seiner Mutter und Ehegattin „kein Ungemach und bethrante Augen“ bereitet werden mögen.

(Zeugen: Wilhelm Christopher Schmid, Pastor zu Sessau und Friedrich Wilhelm Klopmann).

1743, März 26, d. d. Jggen,⁵⁾ verschrieb Christopff Heinrich Torck, dem seine Schwiegereltern auf den Fall des kinderlosen Ablebens seiner Ehegattin ein Erbrecht an die 1731 der Frau von Torck geb. Jock geschenkten 8 Remten-Cappelschen Erbleute zugestanden hatten, seiner Gattin, für den Fall, daß er vor ihr aus der

1) B.=L. sub Litt. B.

2) Ein im Hinblick auf obige Generalquittung recht merkwürdiger Schuldschein desselben Korff fand sich, derselben beigelegt, in der Remtenschen Briefflade vor. Darnach bekennt C. v. Korff, d. d. Troppau, 1742, April 28, von Carl Christop v. Clerdt, fgl. preuss. Lt. 60 Dukaten geliehen zu haben und weist ihn wegen Bezahlung dieser Summe an den Herrn Leutnant von Bock, Erbherren auf Cappeln, wo das Geld „von dem Meinigen zu haben“ sein würde.

3) B.=L. № 28.

4) Vgl. G.=Chr. N. F. S. 207.

5) B.=L. № 29.

Welt gehen sollte, an Stelle dieser nach Iggen gesetzten Leute¹⁾ 6 Kerle und 2 Mägde aus Iggen, die er namentlich specificirte.

1744, Juni 30, d. d. Mitau (corr. 1748, April 4, d. d. Tuckum,²⁾ traf der Erbherr von Kemten und Cappeln, Friedrich Casimir Fock, mit seinen Kindern, dem Ehepaare Torck, ein neues Abkommen wegen der Mitgift. Von den ursprünglich (19. Dec. 1730) der Tochter assignirten 7000 fl. Ab. standen in Iggen 3000 fl., in Cappeln 4000 fl., nun wies Fock seinem Schwiegersohne neben den 4000 noch weitere 21000 fl. Ab. in der Weise auf Kemten an, daß er, als Erbherr, das Gut Kemten mit allen Att- und Pertinentien erb- und eigenthümlich seiner Tochter für den Preis von 25000 fl. Ab. abtrat, die es darauf ihrem Gemahl als Mitgift zubrachte und ihn für den Fall, daß sie kinderlos vor ihm versterben sollte, zum Erben desselben einsetzte. Torck dagegen vermachte ihr sein Gut Iggen, das seine andern nahen Erben nur reklamiren durften, wenn sie neben den ihm eigenthümlich zugebrachten 3000 fl. Ab. noch weitere 25000 fl. Ab. an die Wittwe ausgezahlt hätten. Über das, was beide Eheleute über das Verschriebene hinaus besaßen oder einst besitzen würden, behielten sie sich vor, testamentarisch zu disponiren.

(Zeugen: Dieterich Casimir von der Neck und Friedrich Casimir Keyserlingf.)

Nach einem dieser Urkunde hinzugefügten mit dem Notariats-siegel versehenen Zeugniß haben die Transigenten und Zeugen erst unterschrieben, nachdem der Notarius apostolicus juratus C. A. W. Gönner die Schrift klar und deutlich verlesen und namentlich die lateinischen Expressiones erklärt hatte.

1) Der Zusatz, „welche Leute auch wirklich bei Antritt unserer Ehe erhalten“ und der Umstand, daß die Donationsurkunde von . . . Sept. 1731 ausgestellt ist und das Tagesdatum unausgefüllt hat, beweisen, daß für den Septembermonat 1731 die Hochzeit geplant war; der oben citirte „Zusatz“ scheint aber dafür zu sprechen, daß dieselbe wenn auch nur um kurze Zeit verschoben worden ist. Im Sept. 1731 kann die Hochzeit trotzdem sehr wohl stattgefunden haben und damit würde die Angabe Elisas von der Necke, die Ehe habe 16 Jahre gewährt auch stimmen.

2) B.-L. № 30.

1744, Sept. 30, d. d. Iggen,¹⁾ wurde ein Streit zwischen den Brüdern Christoph Heinrich auf Iggen und Magnus Fridrich Torck auf Passerten in der Weise beigelegt, daß der jüngere Bruder die Erlaubniß zum Verkaufe von Iggen an Herrn von Korff ertheilte und dafür neben 5000 fl. Mb. die Zusicherung erhielt, nach dem Tode der Mutter Sarzen für 18000 fl. Mb. antreten zu dürfen, ohne davon dem älteren Bruder etwas auskehren zu müssen. Korff war bereit gewesen für Iggen 45000 fl. Mb. zu zahlen.

(Zeugen: Heinrich Christian von Offenbergh, Oberhauptmann zu Luckum, Ulrich Ewald von der Osten gen. Sacken, H. G. von Elmendorff, Heinrich Christoff von Vietinghoff gen. Schell, und Heinrich Leopold von Brucken gen. Fock. In Vollmacht für Heinrich Christoph Torck unterschrieb Dieterich Casimir von der Reck.)

1745, Sept. 18, d. d. Remten,²⁾ schenkte Christopff Heinrich Torck seiner Gemahlin einen Iggenischen Erbjuden, Namens Ans, den er sich im Verkaufe von Iggen an Alexander von den Brincken vorbehalten hatte.

1746, Aug. 13, d. d. Planen,³⁾ hoben Fock auf Remten und Cappeln und Gerhardt Fridrich von Dorthesen auf Planen alle Servitute auf, die die beiden Güter untereinander hatten, zugleich überließ Fock seinem Nachbarn auf dessen Lebenszeit die Nutzung des Cappelschen Sirmall-Deefne-Heuschlages und erhielt die Anerkennung des Grenzdruktes vom 3. Nov. 1677 von seinem Nachbar zugesichert.

(Zeuge: Johann Christopher Feilizer gen. Franck.)

1747, Nov. 22, actum Cappeln,⁴⁾ wurde über eine des Kindsmordes angeklagte Hofesmagd Anne Gericht gehalten, dieselbe dieses Verbrechens freigesprochen, ihr aber, wegen Verheimlichung der Schwangerschaft, zwei mal zu 8 Paar Ruthen zuerkant.

(Unterschrieben von den Richtern: Fridrich Christ. von der Reck, Reinhold Christopher von Drachenfels, Heinrich Ernst Reyslerlingk,

1) B.-L. 31.

2) B.-L. 32.

3) B.-L. № 37.

4) B.-L. № 38.

Herman Gotthard von Brunnow, Dieterich Casimir von der Neef und Johann Friedrich von Derschau, sowie von dem Protokollisten Johann Friedrich Friksche, medic. doct. et practic., der schon am 19. Oct. 1747 ein Obduktionsprotokoll über den Befund der Leiche verfaßt hatte.)

Das Todesdatum Christoph Heinrich Torcks steht nicht fest. Falsch ist die Angabe der Geneal. Tabellen, er sei 1749, Jan. 3, gestorben, da 1748, Aug. 26, seine Wittve schon neue Ehepacten schloß, wahrscheinlich ist aber sein Tod in das Ende des Jahres 1747 zu setzen. Am 24. Dec. d. J. schreibt nämlich der Pastor von Muischazeem, A. Wittenburg, an Fock auf Remten und wünscht ihm und seiner Tochter innigst, Gott möge ihnen „in dero Trauerfinsterniß die Sonne seiner Gnade wieder aufgehen lassen und hinfüro alle Wolken der Betrübniß von dero ganzem hochadeligem Hause weit entfernen,“ was wir wol sicher auf den Tod des Fock'schen Schwiegersohnes zu beziehen haben. In ihren späteren Jahren hat seine Wittve, nunmehr schon in dritter Ehe mit Medem vermählt, ihren ersten Gatten als einen unverbesserlichen Trinker geschildert,¹⁾ den sie nur genommen habe, weil er ein reicher Mann gewesen. Daß dieser Reichthum am Tage der Eheschließung nicht vorhanden war, haben wir nachgewiesen, daß sie eine wohlhabende Wittve war, als Torck die Augen schloß, steht aber auch fest. Ihr verstorbener Mann hatte es verstanden sein Erbgut Jagen, wenn auch anfänglich mit schwiegerväterlicher Hülfe, wieder soweit in Flor zu bringen, daß nach Abzug aller Passiv-Schulden 15400 fl. nach dem Verkaufe desselben als sein wohlervorbenes Eigenthum übrig geblieben waren, das Hauptfunda-

1) P. Rachel, l. c. 72 f.

2) 1748, Oct. 10, d. d. Suhrs, errichteten Fräulein Lovisa Charlotta von Medem a. d. Hause Wilzen und Ulrich Behr, Erbherr auf Anzen, Ehepacten. Sie brachte ihm für 9000 fl. Alb. Juvelen, Silber und Möbel und 11500 fl. Alb. in baar zu, die ihr Bruder Dietrich Georg von Medem, Erbherr auf Wilzen und Kahrenbeck zu Joh. 1749 in Mitau auszahlen sollte und empfing an Gegenvermächtniß und Morgengabe 14500 fl. Alb. und das Versprechen, daß sowol Mitgift, Morgengabe und Gegenvermächtniß von zusammen 26000 fl. Alb. als auch alles, was sie noch einst von ihrem Manne erben würde gehörig sichergestellt werden sollte. (Unterschrieben: Ulrich Behr, Lovisa Charlotta von Medem, Ulrich Johann Behr, Dohretea Julian Behr, Johan Diedrich Behr als Zeuge, Emrich Johan von Mirbach als Zeuge.) (B.=L. № 39.)

ment ihres Wohlstandes blieb aber immer neben dem ihr eigenthümlich gehörenden Renten die Aussicht auf die Cappelnischen Güter, die ihr als einzigem Kinde sicher einmal zufallen mußten.

1748, Aug. 28, d. d. Mitau¹⁾ schlossen nach dem Ableben des Christoph Heinrich Torck dessen Erben, nämlich seine Wittwe Agnesa Elisabeth geb. von Jock (in Assistenz ihres Bräutigams des Kapitäns Friedrich von der Recke)²⁾ seine Mutter Elisabeth Magdalena geb. Rappe, Erbfrau auf Sarzen, sein Bruder Magnus Friedrich Torck Erbherr von Passerten, und seine Schwestern Sophia Gerdrutha verhehelichte Mirbach und Anna Elisabeth verhehelichte Sacken einen Vergleich. Die Wittve erhielt zunächst 3000 fl. Eingebrahtes, 3000 fl. Morgengabe und 8150 fl. Mb. zur Tilgung einiger Passiv-Schulden, zur Deckung der Beerdigungskosten und wegen der ihr zustehenden 100 Stück Hornvieh. Es verblieben dann noch 15400 fl. Mb. zur Theilung von denen die Wittve nur 12000 fl. Mb. auf ihr Theil nahm (gemäß den Ehepacten von 1744 hätte ihr mehr zugestanden als der Nachlaß betrug) und 3400 fl. Mb. den andern Erben cedirte. Sie stellte eine zu Johannis 1749 zahlbare Obligation über 2600 fl. Mb. aus, ließ 400 fl. Mb. auf Sarzen stehen und überreichte für die letzten 400 fl. Mb. eine gravirte goldene Uhr, die an Zahlungsstatt angenommen wurde.

(Unterscrieben: Gotthard Johann Korff als Bevollmächtigter der Wittve Torck geb. Rappe, Magnus Fridrich Torck, Agnesa Elisabeth Wittibe Torck geb. Jock, Fridrich Christoph von der Reck, Gerhard Gotthard von Vietinghoff gen. Scheel als Médiateur, Eberhard Christoph Philipp Hahn als Médiateur, Herrmann Friederich Grotthuß als Zeuge und Dieterich Ernst von Henking als Zeuge.)

1749, Juni 24, d. d. Mitau,³⁾ quittirte Magnus Friedrich Torck der Frau Agnesa Elisabeth von Brucken gen. Jock, verhehelichten Ka-

1) B.-L. № 40.

2) Friedrich Christoph, zweiter Sohn des Erbherrn der Neuenburgschen Güter George und dessen Gemahlin Anna Dorothea geb. von der Recke war geb. 1712 (Reckesche Familiengeschichte § 672).

3) B.-L. № 42.

pitänin von der Neck über empfangene 2600 fl. Ab., die den Torckischen Miterben laut dem Transakte von 1748, Aug. 26, zukamen.

(Zeugen: Johann Dieterich von Mirbach und Friederich Wilhelm von der Osten genannt Sacken.)

1749, Juli 11, d. d. Greiffenhof,¹⁾ arrendirte Friedrich Casimir Fock mit fürstlichem Consens auf 3 Jahre von dem Fiskal Johann Erdmann Görcke das diesem vom Herzoge auf Lebenszeit verliehene fürstliche Gut Greiffenhof (im Annenburgischen), von Johannis 1749 bis dahin 1752, wobei ihm der fürstliche Rentmeister Johann Christoffer Lupulow²⁾ das Gut einwies. Es hatte 9 Wirthen bei $2\frac{1}{8}$ besetzten und $\frac{1}{2}$ wüsten Bauerhaken und 26 Knechte, im Ganzen aber 52 männliche und 40 weibliche Seelen, brachte an Wacken 3 Lof Leinsaat, 1 Lof 3 Rilm. Roggen, 3 Lof Gerste, 3 Lof Hafer, 35 ℓ . Hopfen, 30 ℓ . Hanf, 46 fl. 15 Gr. baar Geld, $7\frac{1}{2}$ ℓ . Garn, 7 Hühner, 35 Eier, Heu 30 und Langstroh 90 Griestenbünde, 18 fl. Reutergeld und 90 Griestenbünde Reuterheu und hatte einen Krug, der vom Hofe mit Bier und Branntwein „verlegt“ wurde. Unter der „Bauern fernerer Pflicht“ wurde unter andern hervorgehoben, es sei „vor einigen Jahren introduciret worden, daß die Bauern umzoch³⁾ eine Viehmagd im Hofe wöchentlich zu stellen haben.“

1750, Jan. 7, d. d. Mitau,⁴⁾ donirte Fock seinem Schwiegersohne Friedrich Christopher von der Neck, Erbherr auf Kempten und Herr auf Guddenecken⁵⁾ einen Cappelschen Erbkerl, der sich zur Zeit in des Kapitän Keyserlings Erbgut Satticken im Tabben Gefinde als Knecht aufhielt.

1) B.=L. № 43.

2) Lupulow siegelt mit einem pfahlweise gestellten Fisch (Hecht?) besetzt von 2 Bacchusstäben und 6 Sternen. Helmz.: 5 blättrige Rose zwischen offenem Flug, darüber I. C. L.

3) Abwechselnd.

4) B.=L. № 45.

5) Fürstliches Gut im Allschwangschen.

1750, Jan. 24, d. d. Mitau,¹⁾ legte Friedrich Casimir von Brucken genannt Jock, in Beisein des königl. Secretarius und Notarius publicus, seinen Nichten Vormundschaftsrechnung ab. Jocks Schwester Dorothea Elisabeth war als Wittwe des Majors Georg Wilhelm von Trotta gen. Trenden im Jan. 1739 mit Tode abgegangen und hatte drei Kinder hinterlassen, den Sohn Ferdinand, der 1747 in russischen Diensten als Fähnrich verstorben war und die Töchter Anna Dorothea, verhehelichte Rybski und Maria Elisabeth verhehelichte Gelski. Der Vater Trenden hatte gar nichts, die Mutter nur 6000 fl., die als Pfandsomme auf Klein-Wischeln standen, hinterlassen. Klein-Wischeln hatte darauf der Vormund an Georg Dominicus von Landsberg weitergegeben, die 6000 fl. von ihm empfangen und davon 2000 fl. an den Neffen Ferdinand Trenden ausgezahlt der bei seinem Tode 354 Rthlr. (1062 fl. Alb.) hinterlassen hatte. Diese Summe kam nun an die Schwestern zur Vertheilung, die für Empfang derselben, ebenso wie für stets richtig erhaltene Zinszahlung bis zum 24. Juni 1750 und endlich für die Auskehrung des jeder Schwester zukommenden Kapitals von 2000 fl. Alb. quittirten. An Juwelen erhielt die ältere Schwester, Anna Dorothea Rybski ein diamantenes Kreuz mit 6 Tafelsteinen und einen Ring mit 9 kleinen Steinen, die jüngere Schwester, Maria Elisabeth Gelski aber einen Ring mit 9 diamantenen Tafelsteinen und ein Paar Ohrbuckeln zusammen mit 16 diamantenen Tafelsteinen. Die Möbel, die nach dem „eigenen Geständniß“ der Großmutter²⁾ (Anna Dorothea Jock, geb. Bolschwing) „nur in alten ledigen Kasten und Lumpen bestanden“ erbot sich Jock jederzeit in Gappeln ausfolgen zu wollen. Zum Schluß dankten die gewesenen Mündel ihrem Onkel für alle erwiesene Güte und namentlich dafür, daß er ihre Eltern auf seine Kosten beerdigt und nichts dafür in Anrechnung gebracht hatte.

An demselben Tage³⁾ quittirte „der mit constituirt gewesene Vormund“ Johann Ernst Fölckersamb der Frau Capitänin Neck geborenen Jock über richtig abgelegte Vormundschaft, die ihr ver-

1) B.=L. № 44.

2) Der gewesenen Mündel.

3) B.=L. № 46.

storbener erster Gatte Christoph Heinrich Torck für die minoren-
nen Erben des weil. Stallmeisters Ewald Fircks, Erbherrns auf
Gresen, geführt hatte.

(Unterschrieben von Wilhelm Heinrich von Ungern gen. Stern-
berg als hierzu erbetener Bevollmächtigter und den Zeugen Frie-
derich Wilhelm Schoppingf und Dieterich Ernst von Hencking.)

1750, d. d. Mitau, kaufte Johann Daniel Reich von Fr. Cas. Fock
einen unbebauten Hausplatz (in Mitau?), wie er gerichtlich ein-
gewiesen, für 250 Reichsthaler und unter folgenden Bedingungen.
Für 200 Rthlr. stellte der Käufer eine bündige, zu Johannis
1753 zahlbare, Obligation à 6% aus und versprach für die
restirenden 50 Rthlr. Alb. nachstehende Arbeiten für Focks Mi-
tausches Haus innerhalb eines Jahres auszuführen.

- 1) In Focks Wohnhause eine gute, neue, standhafte, gedoppelte
Pforte nebst guten Pfosten und Gesimsen, fertig vermal,
2) Die Fock'schen Ahnen auf gutem Pergament, sauber und
nett gemalt, sowie an der Hausthür das Wappen mit Kriegs-
armatur und Krone,
3) Den Anstrich des Wohngebäudes: voren ganz neu aufzu-
frischen, zu überstreichen, Simse und Postamente egal dem
Andern mit Oelfarbe zu vermahlen, hinten und an den Sei-
ten das Haus, wie auch Herberge und Klete überall roth
anzustreichen.
4) Inwendig in der Herberge Thüren und Fensterschläge mit
Oelfarbe, die Oberdecke und das Vorhaus mit weißer Leim-
farbe anzustreichen.
5) Alle Zäune des Hauses und Gartens roth, die Köpfe und
Kugeln am Gartenzaune mit blauer Oelfarbe anzustreichen.
6) Die kleinen Lichtfenster zu verfertigen und
7) Dem Zaun zwischen beiden Hausplätzen einen dauerhaften
Anstrich zu geben.

Alle Farben hatte Reich zu liefern, der eine Pön von 40 Rthlr.
Alb. zu zahlen versprach, wenn er diese Arbeiten nicht innerhalb
eines Jahres fertig gestellt haben würde.

(Unterschrieben vom Käufer und seiner Ehegattin Maria Schal-
lotta¹⁾ und Jacob George Heylbronner als Zeuge.)

1) Der Familienname fehlt.

1750, Juni 26, d. d. Mitau,¹⁾ verkaufte Ewald Ernst von der Brüggen für 300 Thlr. Alb. an den Erbherrn der Cappelnschen Güter, den Lt. Fock einen Erbkerl nebst Weib, 3 Söhnen und Tochter, und noch einen andern nebst Weib, Sohn und Tochter, die alle von einem gewissen Ermann abstammten, den der sel. Kapitänleutnant Magnus Ernst von den Brincken am 9. Aug. 1709, d. d. Tummern, Brüggens Großvater, dem kgl. Lt. Ewald von der Brüggen, Pfandhalter auf Tummern, donirt hatte. Diese Erbleute waren durch Erbgang von Ewald auf seinen Sohn Otto Johann und von dem auf dessen Sohn, den jezigen Verkäufer Ewald Ernst von der Brüggen gekommen, wie das eine Versicherungsschrift auswies, die Ewald Ernsts Stiefmutter Dorothea Sibylla von Dorthesen, verwittwete von der Brüggen, am 25. Juni zu Mitau ausgestellt hatte. Zugleich versprach der Verkäufer, daß wenn es sich herausstellen sollte, daß einer oder der andere der verkauften Leute²⁾ „gebrechlich oder wegen seines Gesundheits zustandes zur Arbeit untauglich zu sein befunden werden sollte“, er für jeden „dergleichen befundenen Menschen“ an Fock 20 Rthlr. Alb. zu bezahlen schuldig und gehalten sein sollte.

(Zeugen: Gotthard Wilhelm Schroederß und Gerhard Ernst Korff.)

1750, Aug. 24, d. d. Blahnen,³⁾ sprechen die Richter, Reinhold Christopher von Drachensfels, Johann Gotthard von Sacken und Johann Friedrich von Buttlar einen Blahnschen Menschen, der angeklagt war, Russischen Soldaten beim Stehlen von Cappelnschem Heu behilflich gewesen zu sein, nachdem er seine Unschuld eidlich behauptet hatte, frei und verurtheilten einen kleinen Jungen, der aus „Dummheit“ 4 Loffstellen Cappelnschen Waldes durch Feuer zerstört hatte, zu „guter Ruthenstrafe“. Dazu bemerkte Fock auf dem ihm zugestellten Exemplare des Gerichts-Protokolles:

„Da die Sache weiter zu poussiren nicht importiret, so will zwar bei dem Urtheil bleiben, jedennoch aber meine Gedanken darüber entwerfen.

1) B.-L. 49.

2) nachgetragen: „von männlichem Geschlecht“.

3) B.-L. № 47.

- 1) Sind meine Zeugen bereit gewesen, eidlich zu verificiren, daß der Beklagte Jurre die Russen ganz ungezwungen und sehr confident mit ihnen im Gesinde eingeführet, selbst nebst den Russen besoffen gewesen, auch noch in dem Gesinde mit ihnen gesoffen.
- 2) Daß Beklagter die Wirthin gedrohet, wenn sie nicht würde das Heu verkaufen, würde sie die Aune, die sie im Busch hätte, verlieren.
- 3) Hätte man des Klägers Bruder confrontiren müssen, ob es auch wahr, daß er gesaget, Kläger hätte Heu zu verkaufen.
- 4) Formula juramenti ist zwar in allen Stücken wie gewöhnlich, nur hätte das auch sollen darinnen inscribiret sein, daß er den Russen auch nicht angewiesen, wo die Heukune im Busche befindlich, angesehen daß Kläger beschwören wollen, daß ihm der verstorbene Blahnische Kerl gesagt, daß er vor sein Weg weisen was bekommen hätte.
- 5) Actorem succumbirt die Probation, insonderheit da vollkommene Indicia der That vorhanden und 3 unverwerfliche Zeugen es eidlich erhärten wollen. Auf solche Art, wenn die nicht admissibel, könnte ein jeder Dieb vom Galgen sich losschwören. Sat sapienti.
- 6) Über den Buschbrand bin mit dem Spruch derer Herrn Richter wohl zufrieden, nur es competirt keinen Richter, das gesprochene Urtheil zu mitigiren, wie es hier geschehen sein soll von Herrn von Neck aus Feldhoff."

1750, Nov. 12, d. d. Blinten,¹⁾ verfaßte die Capitänin von der Neck geb. Jock ihr Testament und setzte in demselben ihren Gatten, den Capitän Friedrich Christoph von der Neck, zu ihrem Universal-erben ein. Zugleich hat sie ihren Vater, wenn er sie überleben sollte, diesem letzten Willen seine Zustimmung nicht zu versagen und Neck sowol ihr Baarvermögen als auch Nemten zukommen zu lassen.

(Zeugen: George Dieterich von Diepelskirch und Johann Christian von Tornaun.)

1) B.-L. № 48.

1752, Mai 6, d. d. Cappeln,¹⁾ verglichen sich der Capitän Friedrich Christoph von der Reck, Erbherr auf Remten und Wehsaten²⁾ Herr auf Gudnecken und der fgl. Capitänleutnant George Sigismund von Haudring Erbherr auf Subern wegen einer von Remtenscher Seite erhobenen Bauernforderungsklage und schlugen den schon mehrere Jahre währenden Proceß, der sogar auf dem Appellationswege bis nach Polen gediehen war, nieder. Man einigte sich dahin, daß Recke den einen der beiden strittigen Brüder nebst seiner Descendenz und Haudring den andern gleichfalls nebst Descendenz behalten sollte.

(George Diedrich von Stempell in Vollmacht für Haudring, Fr. Chr. v. der Reck, Fr. Cas. v. Br. gen. Fock und Friedrich Johann von Schlippenbach als Zeuge.)

An demselben Tage verglichen sich in derselben Weise und traten von einem seit 1749 währenden Proceße zurück Friedrich von der Reck auf Remten zc. und Heinrich Ernst Kesyserlingk auf Alt-Satticken, fgl. Capitän.

1752, Juni 24, d. d. Mitau (corrob. 1752, Juli 4, ebenda),³⁾ verkaufte der Mitauische Oberhauptmann Georg von der Reck, Erbherr der Schloß Neuenburgschen, Wesathschen und mehrerer Güter sein im Neuenburgschen Kirchspiele gelegenes Erbgut Wesathen an seine lieben Kinder den Capitän Friederich⁴⁾ Christopher von der Reck und dessen Ehefrau Agnesa Elisabeth von Brucken gen. Fock. Das Gut verstand sich mit allen Alt- und Pertinentien, den drei dazu gelegten Wirthen Sielen genannt, dem Wirthe Salum, dem Schweinecken Busch und der Grosen-Gelegenheit; vorbehalten wurde das Paepchin-Gesinde und das im Jahre 1712 den Gütern Neuenburg, Feldhof und Neuhof reservirte Hölzungsrecht im Wesathenschen Walde. Für den Kaufpreis von 46447 fl. Alb.

1) B.-L. № 50.

2) Der förmliche Kaufbrief über Wehsaten wurde zwar erst 1752, Juni 24, ausgestellt, doch ist der Capitän Recke offenbar schon vor Ausreichung desselben in das Gut eingewiesen worden.

3) B.-L. № 52.

4) Der Kalligraph der Urkunde hat die Namen in verkehrter Reihenfolge gegeben.

quittirte der Vater und versprach gegen alle Ansprüche, die wegen Nählerrechte oder Schulden gemacht werden würden, vor Gericht zu evinciren.

(Zeugen: Franz George Pfeiliker gen. Franck, George Dieterich von Diepelskirch und Magnus Ernst Baron von Ungern gen. Sternberg.)

1753, Dec. 1, d. d. Luckum,¹⁾ erhielt Friedrich Christoph von der Neck auf Kemten und Wesatten vom Luckumschen Instanzgerichte einen aus Kemten entwichenen Erbkerl zugesprochen, der sich unter Kawan gesetzt hatte und von dem Pfandherrn auf Warduppen und Kawan, dem Capitän Friedrich Wilhelm Götecke, als ein ihm gehöriger Erbbauer prätendirt und gutwillig nicht herausgegeben worden war. Vier Tage später hielten die zu diesem Zwecke erbetenen Richter, Dieterich Casimir von der Necke, Daniel Wilhelm Sandhoff und Christian Ludvig Kühnemann über den eingebrachten Läufling Gericht und erkannten ihm, da er schon mehrfach verstrichen auch Zeugen vor Gericht zum Meineide hatte verleiten wollen, eine „harte Leibesstrafe“ zu. Auf Bitten des Erbherrn und auf das heftige Bethuern der Besserung von Seiten des Delinquenten wurde ihm aber dieselbe erlassen und ihm auferlegt, „daß er nach geleisteter öffentlicher Kirchenbuße in der Kemtenschen Kirche, Andern zum Exempel, ihm selbst aber zu mehrerer Festhaltung seines Versprechens einer aufrichtigen Besserung, einen Eid der Treue förmlich abschwören sollte.“

Die Jahre 1752—56 sind vollständig ausgefüllt mit Processen, die Cappeln und Kemten mit den verschiedensten Personen wegen Bauerforderungen auszukämpfen hatten; wir erwähnen die Streitfachen mit Gerhard Ernst Korff auf Groß-Santen und Fr. Johann von Schlippnbach auf Muischazeem und Gaiken. Die Proceßakten sind sehr weitläufig und geben gestützt auf das Muischazeemische Kirchenbuch ausführliche Stammtafeln. Es handelte sich um die Nachkommenschaft eines Cappelschen Bauern Willum, von dem ein Sohn in Cappeln geblieben, ein anderer nach Muischazeem und ein dritter nach Groß-Santen verstrichen sein sollten, und dessen Urenkel, 8 aus Muischazeem und 5 aus

1) B.-L. № 53.

Groß-Santen, von Cappeln prätendirt wurden. Interessant ist der Kampf der Advokaten um das von Pastor Wittenburg geführte Kirchenbuch, das der einen Partei von der höchsten Autorität zu sein scheint, während die andere ihm gar keine Beweiskraft zuzusprechen wünscht.

1755, Mai 27, d. d. Mitau, hatte Fock dem Hofgerichts-Advokaten Jodocus Johannes Goercke¹⁾ für die Zuendeführung der oben genannten beiden großen Proceffe zu den ursprünglich abgemachten 100 Rthlr. Ab. noch 200 hinzugelegt „in Erwägung der gemachten Weitläufigkeit und großer Bemühungen,“ doch hatte sich Goercke verpflichten müssen, für dieses Honorar auch den lateinischen Statuts causae auszuarbeiten, wenn die Appellation nach Polen gehen sollte. Im Juni 1756 war aber der Advokat, nachdem er schon mehr als das Stipulirte, nämlich 350 Rthlr. empfangen hatte, an einem hitzigen Fieber gestorben und seine Wittve hatte sich mit den Gläubigern in Mitau auf $\frac{1}{3}$ ihrer Forderungen geeinigt; die Rechtsbewahrung, die Fock am 3. Juli 1756 vor dem Mitauischen Instanzgerichte that und in der er seine Forderungen auf 200 Rthlr., die der Proceß noch kosten würde, angab, wird daher wol von einem praktischen Erfolge nicht begleitet gewesen sein.

1755, Juni 18, d. d. Mitau²⁾ ernannten in des Königs Namen die Oberräthe auf Bitte der Elisabeth Magdalena von Keyserlingk, verwittweten Kapitän von Stromberg, Erbbesitzerin von Bächhof, den Erbherrn von Remten und Wesathen Friedrich von der Reck, Kapitän, zum Vormunde Charlottas von Stromberg, der unmündigen Tochter der Supplikantin. Der zweite Vormund war Alexander Korff.

1755, Juni 24, d. d. Mitau,³⁾ quittirten die Eheleute Reck ihrem Vater und Schwiegervater über 6000 fl. Ab., die er „aus väterlicher Gnade und Liebe“ über die empfangene Mitgabe hinaus, seinen Kindern als „Zulage“ ausgezahlt hatte, „mit kindlich fußfälligstem Danke.“

(Zeuge: Gotthart Casimir Pfeilizer gen. Franck.)

1) Er siegelt mit einem Baumstumpf, aus dem 3 gestielte Lilien hervordachsen; Helmzier: nach rechts drohender rechter Schwertarm.

2) B.-L. sub Litt. H.

3) B.-L. № 56.

1755, Oct. 1, actum „auf dem Wesahtschen Grenzritt¹⁾ wurde von dem Mitauschen Instanzgerichtszekretär Johann Friederich Bauer die genaue Grenzbeschreibung Wesahtens zu Protokoll genommen und den Interessenten je ein Exemplar des Instrumentes ausgereicht. Zum Grenzritte waren persönlich erschienen: der Erbherr der Schloß-Neuenburgschen Güter und Oberhauptmann zu Mitau George von der Neck nebst seinem gefolgten Freunde Baron Maximilian Diederich von Knigge auf Birten, der Erbherr von Wesahten und Kemten, der Kapitän von der Neck (des oben genannten George Sohn) nebst seinem gefolgten Freunde Alexander Friederich von Medem auf Tettelmünde und Johann Friederich von Pfeilizer gen. Franck, Besitzer des Gutes Brinckenhof als Bevollmächtigter des Kapitäns von Hülsem der z. Z. die Irmlauschen und Weinschenkenschen Güter besaß. Die Grenzführung begann dort, wo die Pelne-straute in die Wesahte tritt und wo Strutteln zu grenzen anfang und ging mit der Sonne, so daß Wesahten immer zur rechten Hand blieb. Die Nachbarn waren: Strutteln, Neuenburg, Feldhof, Cappel, Blahnen, Irmlau und Weinschenken.

1757, Juli 11, d. d. Cappel, hatte der Lt. Jock zur Aburtheilung einer Civil- und einer Criminalsache sechs Herrn als Richter nach Cappel convocirt: Georg Sigismund Haudring, George Friederich Pf. gen. Franck, Friderich Wilhelm Keyserlingk, Friederich Christopher Hahn, George Ernest Heinrich Stromberg und [Carl] Wilhelm] [Schmied] v[on] [Schmiedensfeldt] g[enannt] Fabritten²⁾. Der Fall war folgender. Die Hofmutter Elisabeth Janischewsky hatte durch schlechte Wirthschaft (Verwahrlosung des Faisels und Klein-Viehs) ihrem Herrn einen Schaden von 62 Rthlr. verursacht und dafür Ersatz leisten sollen, ihr Mann, der Sattler Janischewsky aber war gegen den Diener Mathias, der von dem Herrn mit der Rechnung zur Hofmutter geschickt worden war, grob geworden und hatte ihm und andern³⁾ gegenüber geäußert, er gestände dem Herrn gar nichts zu, er würde, wenn man ihn greifen wollte, wohl wissen, womit er sich wehren würde; wenn er auch keinen Degen und keine Pistolen dazu brauchen würde, „derjenige“ sollte

1) B.-L. № 55.

2) Er besaß Wiertrauten.

3) Als Amtmann von Cappel wird Lauenstein genannt.

wol das Aufstehen vergessen, oder: wenn der Herr ihn in Fesseln und Bloß legen sollte, so wollte er den, der ihm das Seinige genommen, auf den Kopf schießen. Da der Sattler sich durch die Flucht entzogen hatte, wurde erkannt, daß er für infam erklärt werden sollte, wenn er sich nicht innerhalb 6 Wochen dem Gericht gestellt hätte; er wird es kaum gethan haben. Die Hofmutter wurde, nachdem ihr ihr Herr einen Theil der Schuld erlassen hatte, zur Zahlung von 36 Rthlr. Alb. und 15 Sechsern¹⁾ verurtheilt, für welche Summe sich Fock an der Beklagten Habseligkeiten und Vieh halten sollte. Aus den detaillirten Meiereirechnungen ersehen wir, daß Butter damals nach „Vierteln“ gerechnet wurde und daß auf ein „Viertel“ 4 Vießpfund oder 80 Pfund gingen; der Preis für das „Viertel“ Butter war 4 1/2 Rthlr. Alb. Käse wurde nach Schock gehandelt und 5 Sechser (= 1/4 Rthlr. Alb. oder 22 1/2 Gr. Alb.) pro Schock gezahlt. Parallel mit der Albertusthalerrechnung lief in dieser Zeit eine andere, die mit „Thalern Courant“ operirte. Dieser Thaler Cour. hatte statt 20 nur 15 Sechser oder 3 fl. cour. und stand zu dem Albertusthaler in dem Verhältniß von 3:4, so daß der Alb.=Th. 90 Gr. Alb., 120 Groschen Cour. oder 20 Sechser, der Thaler Cour. aber 67 1/2 Gr. Alb., 90 Gr. Cour. oder 15 Sechser hatte.²⁾

Von Fock, der ein sehr genauer Herr gewesen zu sein scheint, finden sich mehrere Kontrakte, die er mit Handwerkern geschlossen hat, in der Briefflade von Remten vor. Einer ist oben auszugsweise mitgetheilt worden, ein weiterer findet sich unter den Beilagen abgedruckt (Beilage 123.)

1758, Mai 14, d. d. Riga (corr. am selben Tage, ebenda),³⁾ cedirte Carl Gideon Laudohn dem Kapitän Friedrich Christoph von der Reck auf Remten und Wehsaten die Descendenz eines zu Laudohns Erbgut Saulhof gehörigen Bauern, die sich zum Theil in

1) Der Sechser ging nicht nach dem Albertusfuß; es waren 15×6 alte Groschen (15 Sechser) = 3/4×80 = 60 Gr. Alb. oder 2/3 Rthlr. Alb.

2) Es findet sich aber auch das Verhältniß von 4:5, so daß der Thaler Cour. 72 Gr. Alb. hatte.

3) B.-L. № 61 auf einem russ. Stempelbogen von 1 R(op.) pro folium, der im Stempel die Jahreszahl 1756 führt.

Strutteln aufhielt und aus 3 Erbkerlen nebst deren Kindern bestand und machte sich anheischig eine Versicherungsschrift nachzuliefern, die seinerzeit der Kapitän von Voebell, als damaliger Besitzer von Strutteln an den jetzigen Cedenten ausgestellt hatte.

1758, Juni 24, d. d. Mitau,¹⁾ quittirte das Ehepaar Neef, in derselben Weise wie zu Johannis 1755, ihrem Vater und Schwiegervater Fock über 4000 fl. Ab., die er ihnen am 2. Juni in Capeln geschenkt hatte.

1759, Febr. $\frac{1}{2}$ ⁷/₈, d. d. Mitau, nahm Friedrich Chr. Neefe das Amt Gailhof²⁾ von dem russischen wirklichen Kanzlei-Rath und in Kurland accreditirten Minister Carl Edler von Simolin auf 6 Jahre in Arrende. Es wurde darüber ein Vorkontrakt aufgerichtet und festgesetzt, daß die Höhe der Arrendepension sich „aus dem zu formirenden neuen Anschlag ergeben würde.“

1759, April 15, d. d. Rembten,³⁾ gab der Remtensche Erbherr, der Kapitän Fr. v. der Neef das Amt Gailenhoff,²⁾ das er „aus hoher Milde und Gnade Ihrer keiserlichen Majestät aller Reußen“ auf 6 Jahre, nämlich von 1759 bis 1765 in Arrende bekommen hatte, an Friedrich Wilhelm Keyserlingk weiter, da er es wegen Abgelegenheit „nach guter Wirthschaftsart“ nicht wol disponiren konnte. Keyserlingk hatte die Arrendepension jährlich mit 700 Rthlr. Ab. zu Johannis zu pränumeriren und sich im übrigen völlig nach dem Kontrakte zu richten, den Neef mit dem Ministerresidenten abgeschlossen hat. Die Abführung der jährlichen Zahlung an die kaiserliche Kammer übernahm Neef zu effectuiren; beide Kontrahenten setzten eine Konventionalpön von 100 Dukaten fest.

(Gerhard Ernst Korff als Zeuge.)

Zu Johannis 1759³⁾ wurde die Höhe der Arrende von Gailhof auf 365 Rthlr 30¹/₂ Gr. Ab. festgesetzt, so daß Neefe dadurch jährlich

1) B.-L. № 58.

2) Gailhof, heute ein Behof von Ekau, war bis zum Ausgange der Herzogszeit ein fürstliches Gut und wurde gleich wie die andern sequestrirten Aemter vom russ. Ministerresidenten verwaltet. (Ritterschafts-Archiv; Archiv der russ. Ministerresidenten vom J. 1759.)

3) B.-L. № 59.

335 Rthlr. gewann. Herzog Karl aber machte ihm bald einen Strich durch die Rechnung, da er gewillt war, die Güter durchweg zu höheren Preisen zu vergeben.

1759, Sept. 22, d. d. Mitau,¹⁾ resolvirte Herzog Karl von Kurland, der die Disposition der herzoglichen Ämter nunmehr selbst übernommen hatte, auf eine Supplikation des Obristleutnants Friedrich Christoph von der Reck wegen der Gailhöfischen Arrende, daß er dem Supplikanten den Besitz des Gutes vorläufig bis Johannis 1760 lassen wolle, wenn spätestens bis zum 31. Okt. 1759 185 Rthlr. in die fürstliche Kentei eingezahlt worden wären. Falls Recke auf des Herzogs neu zu stellenden Kontraktbedingungen eingehen wollte, würde er ihm Gailhof eventuell auch auf mehrere Jahre in Arrende geben, doch müßte dann „statt der sonst gewöhnlicher maßen zu pränumerirenden halbjährlichen Arrende vorläufig ein Gewisses in die Hzgl. Kentei abgetragen werden.“

Ein weiterer Arrendekontrakt über Gailhof ist zwischen Herzog Karl und Recke nicht zustande gekommen; 1760 wird Recke blos Herr auf Schründen genannt, das er also scheinbar statt Gailhof gepachtet hatte.

1760, Aug. 14, d. d. Schloß Neuenburg²⁾ setzten sich die Erben des 1760, Mai 29 mit Tode abgegangenen Oberhauptmanns und Commandanten zu Mitau Georg von der Reck auf Neuenburg und Annenhof über die Nachlassenschaft des Verstorbenen auseinander. Die genauere Analyse dieses Transaktes gehört in eine Chronik von Neuenburg. Hier mag nur bemerkt werden, daß bei den großen Schulden die der Verstorbene hinterlassen hatte, sein Sohn der Oberstleutnant Friedrich Christoph Erbherr auf Kemten und Wesathen, Herr auf Schründen, über das bei Lebzeiten des Vaters bereits Empfangene hinaus nichts mehr zu beanspruchen hatte und in diesem Sinne seinen Bevollmächtigten Heinrich Reinhold Koschull seinem ältesten Bruder Diederich Casimir Reck, Erbherr auf Neuenburg 2c. quittiren ließ.³⁾

1) B.-L. № 60.

2) B.-L. № 67.

3) Aus einer diesem Dokumente beigelegten Aufrechnung ergibt sich, daß der Rthlr. cour. zu 15, der Rthlr. Alb. zu 27 Sechsern gerechnet worden ist, was ein Verhältniß von 5 : 9 ergibt.

1766, Jan. 31, starb Friedrich Christopher von der Necke als kurfürstlich sächsischer Obrister von der Cavallerie. Die „Geschichte der Herren von der Necke“ meldet zwar¹⁾, daß er nach 3 1/2 jährigem hessischen Dienste 1737 als Souslieutenant in das kursächsische Garde-Infanterieregiment getreten sei und dort 1740, Oct. 26, seinen Abschied genommen habe, um in preußische Dienste überzugehen, doch werden wir annehmen müssen, daß er zum Schluß wieder in sächsische Dienste gegangen. 1759, April 15, wird er noch Kapitän, Sept. 22 aber schon Obristleutnant genannt. Es ist unwahrscheinlich, daß Sachsen einem in preußischen Diensten stehenden Officier, auch wenn er ein Freund und Parteigänger des Prinzen Karl war, zur Zeit des 7jährigen Krieges ein Avancement hon. causa gegönnt haben sollte. Dürfte da das in der citirten Familiengeschichte erwähnte Bildniß, das Friedrich Christopher als preußischen Obristleutnant darstellen soll, nicht eher das eines kursächsischen Oberstleutnants sein? Nach derselben Quelle ist Necke seiner Zeit ein berühmter Jäger gewesen, nach den Aufzeichnungen der Elisa von der Necke hat ihn seine Wittve als einen jähzornigen Menschen geschildert, der in seinem Leben viele Händel gehabt und viele Duelle ausgefochten hat.

1766, Juni 21, d. d. Mitau (corr. Juni 30, ebenda),²⁾ fand die Erbschaftsauseinandersetzung über den Nachlaß des kursächsischen Obersten Friedrich Christopher von der Necke statt, zu der seine Wittve, Agnesa Elisabeth von Brucken gen. Jock sämtliche Erben ihres Mannes convocirt hatte. Es waren erschienen: Catharina Helena Junck, die Wittve des ältesten Bruders Diederich Casimir Necke, nebst ihren beiden volljährigen Söhnen George Peter Magnus auf Feldhof und Friedrich Ernst Johann auf Schnepeln, Maximilian Dietrich Freiherr von Knigge auf Birten, als Vormund der unmündigen Kinder des preußischen Obristleutnants Jacob Ernst von der Necke (eines Bruders des Verstorbenen), Anna Maria von Drachenfels geb. von Korff, Erbfrau auf Warriben, als natürliche Vormünderin ihrer mit dem fgl. Obristleutnant Johann Carl von der Necke, (gleichfalls einem Bruder Defuncti) erzeugten Kinder, Maria Juliana von Mehrscheid gen. Hülfsem geb. v. der Necke, Erbfrau auf Almahlen,

1) I. c. S. 308 § 672.

2) B.-L. № 64.

(eine Schwester Friedrich Christophers) Anna Sibylla von Henking geb. von der Recke, Erbfrau auf Ruckfchen (gleichfalls eine Schwester) und Hieronymus Sigismundus von Buttlar, fgl. Starost auf Kivillen und fgl. schwedischer Kammerherr in väterlicher Gewalt seiner mit seiner sel. Gemahlin Franciszka Eleonora von der Recke (auch einer Schwester Friedrich Christophers) erzeugten Kinder. Die Wittve gab den Miterben eine Aufrechnung der Hinterlassenschaft ihres sel. Gemahls, der ohne Testament und ohne Leibeserben aus der Welt gegangen war. Dieselbe bestand in Wesafthen und 28190 fl. Mb. Aktiv-Kapitalien, Silber, Garderobe, Gewehren und Mobilien. Die fremden Schulden betrugten über 32000 fl. Mb., die Forderungen der Wittve an Zugebrachtem, Morgengabe und Gegenvermächtniß (ohne Kempten, Silber, Pretiosen zc.) 47000 fl. Mb., Kur- und Beerdigungskosten 3619 fl. Mb. Dazu kamen 29 Erbleute und 100 Stück Hornvieh, die von Kempten nach Wesafthen übergeführt worden waren. In Erwägung dieser Sachlage verzichteten seine Verwandten auf den Nachlaß, Wesafthen mit einbegriffen, und überließen der Wittve die ganzen Erbschaft, die sie mit Übernahme aller Schulden antrat.

(Unterschieden von den Transigenten und von Friderich Christoph Hahn als Assistent der Wittve Recke geb. Fock, Johann Friederich de Drachensfels als ehelicher Assistent seiner oben genannten Gemahlin und von Alexander Friederich Schiemann¹⁾ als Bevollmächtigter der Frau von Henking geb. Recke.)

1766, Juni 23, d. d. Mitau (corr. Juni 30, ebenda),²⁾ bezeugte Maximilian Diedrich Freiherr von Knigge, daß er von der Wittve Recke auf Kempten und Wesafthen, richtige Rechnungsablegung über die von ihrem verstorbenen Gemahl (Knigges Mitvormunde) für die unmündigen Kinder Jacob Ernsts von der Recke verwalteten Gelder erhalten und zugleich die Summe von 4341 fl. 23 ¹/₂ Gr. Mb. für die gedachten Pupillen in Empfang genommen habe.

1766, Juni 24, d. d. Mitau (corr. Juni 30, ebenda),³⁾ quittirte Heinrich Reinhold Roschkull der Wittve in derselben Weise wie

1) Er siegelt mit einem Monogramm.

2) B.-L. № 66.

3) B.-L. № 65.

oben und empfang für Peter von Kenferlingks minorene Erben die bisher von Necke verwalteten Kapitalien im Betrage von 34109 fl. 12 Gr. Mb.

1766, Juni 26, d. d. Mitau (corr. Juni 30, ebenda) gab auch Friderich Christopher Hahn in derselben Veranlassung als Mitvormund der Wittwe Necke eine Quittung über die richtige Abrechnung der verwalteten 15746 fl. Mb. und über die Auskehrung von 5684 fl. 15¹/₄ Gr. Mb. in baar. Die Pupillen, deren Vermögen Necke allein verwaltet hatte, waren die Kinder des weiland Jacob Ludwig von Blomberg, Cornet, Erbherr auf Puttnen und seiner gleichfalls verstorbenen Ehegattin Margaretha Dorothea geb. Behr: Frau Jacobina Lowisa von Weiß, Frau Helena Dorothea von Tiedewitz, Johann von Blomberg und Ulrich Ernst von Blomberg.

In demselben Jahre bezahlte die Wittwe Necke einige Schulden ihres verstorbenen Mannes in Dresden und übersandte zu dem Zwecke 1000 Thlr. Mb. (= 2000 kaiserl. Gulden) an den kurfürstlich sächsischen Major Alexander Magnus von der Brüggen, mit der Bitte, die Gläubiger ihres Mannes zu befriedigen. Hierauf quittirten ihr¹⁾: Phielip Christoph von der Brüggen=Capitain und Esquadron=Commendant, Carl Friederich Benjamin Fröden Obrist=Leutnant et Directeur de l'Ecole de l'Artillerie und Christian Siegmund von Schlieben, Capitaine und Commandant der Carabiniers Compagnie des Churfürstl. Curassiers Regimentes. (13. Sept. 1766.)

1766, Nov. 12 (corr. 1784, Sept. 10)²⁾ verfaßte Friedrich Casimir von Brücken gen. Jock sein Testament und vermachte Cappeln und Neuhof nebst 30000 fl. Mb. Aktiv=Kapitalien seiner einzigen Tochter Agnese Elisabeth, verwittweten Obristin von der Necke.

Am 1. Jan. 1767 starb Jock und seine Universalerin trat nunmehr die sämtlichen Remtenschen Güter an.

1767 Jan. 21, d. d. „Remten im Hofe“³⁾ quittirte der „Prediger zu Remten und Semiten, Samuel Rhanaeus“⁴⁾ der Wittwe Necke

1) B.=L. № 67.

2) Klopms. Mss. der Güter=Chron. in fol. S. 963.

3) B.=L. № 70.

4) Sein Siegel: Schild gespalten; vorn linksgewandter aufrecht stehender Löwe einen Pfahl in den Vorderpranken haltend, hinten 3 Frösche (rana) pfahlweise. Helmzier, offener Flug.

über den Empfang von 100 Rthlr. Alb., die ihm laut Testament Friedr. Casimirs von Brücken gen. Fock zustanden.

1767, März 5, d. d. Mitau,¹⁾ errichtete die verwittwete Obristen von der Necke, geb. Fock zum dritten Male Ehepacten und zwar mit dem kgl. Kammerherrn und Erbherrn der Ellenſchen und Wohlfarthſchen Güter, Johann Friedrich von Medem. Die Transigenten wollten ſich gegenseitig nicht beerben, ohne jedoch Schenkungen unter den Lebenden und auf den Todesfall auszuschließen; der Bräutigam erhielt die Verwaltung von Remten, Cappeln und Wehsaten sowie die des Aktiv-Vermögens aufgetragen, versprach die Zinsen der specificirten Schulden pünktlich zu bezahlen und verpflichtete sich, seiner zukünftigen Ehegattin jeden Johannis 500 Rthlr. Alb. zur freien Disposition zu stellen.

(Zeugen: Otto Ernst von Medem und Christoph Levin Mantuffel.)

Johann Friedrich von Medem war der jüngere Sohn George Christophers von Medem, Erbherrns auf Wilzen und Kahrenbeck und dessen zweiter Gemahlin Sibylla Charlotta Freiin Knigge²⁾. Er hatte Suhrs³⁾, später Mesothen in Arrende, kaufte 1753, Jan. 24 (der förmliche Kaufbrief vom 24. Juni) Ellen und Wohlfarth von Johann Ulrich Behr und (wol um dieselbe Zeit) die Starosteï Oknian nebst den Pertinentien Weggern, Suginken und Kyrſchen von N. N. Gielgud; 1765 veräußerte er die genannte Starosteï nebst Pertinentien aber wieder und zwar für 22333 $\frac{1}{3}$ Rthlr. Alb. an den kgl. Generalen und Kammerherrn Johann Alexander von Vietinghoff. Die Ehe, die er mit Agnese Elisabeth von Brücken gen. Fock, verwittweten Torck und wiederverwittweten Obristin Necke schloß, war auch seine dritte Ehe. In 1. Ehe hatte er sich 1753 Juli 11 mit Louise Dorothea von Korff, einer Tochter Nikolaus Friedrichs auf Kreuzburg zc. und der Constantia Ursula von der Wahlen⁴⁾, vermählt und aus dieser Ehe

1) B.-L. № 68.

2) Vermählt 1715, März 18 zu Birten; in erster, kinderloser, Ehe war George Christopher Medem 1712, Febr. 11 mit Sophia Agnesa von Neuhoſ gen. Ley, der Wittwe des Obersten Goes, vermählt gewesen (Kirchenbuch-Excerpte I, 141).

3) Klopms. Güter-Chr. Mff. in 4^o p. 244 ff.

4) Vgl. über diese Frau „Elisa von der Necke“ von Dr. P. Rachel.

eine Tochter Charlotte Elisabeth Constantia¹⁾ (erst Lottchen, später Elisa genannt) und einen Sohn Christoph Johann Friedrich Ernst²⁾ (genannt Fritz) gehabt. Seine 2. Ehe schloß er nach dem Tode seiner ersten Frau³⁾, 1760 April 18 mit Louise Charlotte von Manteuffel gen. Szpege⁴⁾ verwittweten Stallmeisterin von Kolde, einer Tochter Christoph Friedrichs auf Platon und Louise Katharinas von der Brügggen a. d. Hause Schwirkaln. Die Kinder der 2. Ehe waren: Maria Charlotte Dorothea (Dora genannt, die nachmalige Herzogin von Kurland),⁵⁾ Karl Johann Friedrich⁶⁾ und Christoph Johann Friedrich⁷⁾ (genannt Seannot), die alle in Mesothen geboren wurden.

1767, Juni 27, d. d. Mitau,⁸⁾ bezeugte Johann Ernst Schoppingck in Vollmacht des oben genannten Majors Alexander Magnus von der Brügggen, daß nach geschehener Rechnung und Gegenrechnung die Schuld des sel. Obristen Necke an Brügggen auf 3811 Rthlr. Ab. festgesetzt worden sei, für welche Summe der Kammerherr Johann Friedrich von Medem, als Ehenachfolger des Obristen Necke, eine Obligation auf des Major Brügggens Namen ausgestellt und Schoppingck als dem Bevollmächtigten eingehändigt hatte.

(Zeugen: Sigmund Christopher Korff und Eberhard Johann von Medem.)

1768, März 4, d. d. Mitau (corr. März 7. ebenda),⁹⁾ gestattete der Herzog Ernst Johann dem Kammerherrn Johann Friedrich von Medem, da die Wesath-Bäche sich schon vor vielen Jahren ein neues Flußbett gesucht hatte, über den alten Flußlauf einen Damm zu schlagen und einen neuen Weg zu machen, der die Mahlgäste mit einer auf der neuen Wesathe zu errichtenden Mühle

1) Geb. 1754, Mai 20. Elisa macht sich in ihren Aufzeichnungen gern um 2 Jahre jünger.

2) Geb. 1757, Mai 25 † in Strassburg 1778, Juni 12.

3) † 1757 Aug. 6 in Mesothen.

4) Geb. 1732, Juni 24 † 1763, Aug. 24. in Mesothen.

5) Geb. 1761, Febr. 3.

6) Geb. 1762, März 29.

7) 1763, Aug. 24.

8) B.-L. № 69.

9) B.-L. № 71.

verbinden sollte. Für diese Erlaubniß wurde aber Medem verpflichtet 140 Lof Grob-Roggen und 60 Lof gebeutelt Roggenmehl unentgeltlich und ohne alle Mezabgabe für das fürstliche Gut Weinschenken mahlen zu lassen und Damm und Weg auf eigene Kosten zu unterhalten.

1768, Juli 30¹⁾ kaufte der Kammerherr Joh. Friedr. von Medem die Güter Alt-Muz, Mittel- und Endenhof für 225,000 fl. Mb. auf dem Meistbot aus dem Grotthußenschen Konkurse.

1768, Nov. 27, d. d. Feldhof,²⁾ schlossen George Peter Magnus von der Recke, Erbherr auf Neuenburg, Annenhof, Feldhof zc. und Johann Friedrich von Medem, Kammerherr und Erbherr der Altauz-Glley-Besahmenschen und mehrerer Güter einen Vorkontrakt, wornach Recke an Medem für 3000 Rthlr. Mb. nachfolgende drei Landstücke zu verkaufen versprach:

- 1) Den Budsen-Teich in dem Umfange, als er überhaupt aufgestaut werden konnte,
- 2) den Wirth Gludain mit Feldern, Heuschlägen und Menschen und
- 3) die Wüstenei, die an die Besahmenschen Sause-Dambe anstieß und wohin der Käufer ein Gesinde setzen wollte. In dieses Gesinde sollte ein Wirth gesetzt werden, der Teichwärter sein und zugleich auf den anstoßenden Neuenburgschen Wald Acht haben sollte, wofür ihm dann alles Pfandgeld versprochen wurde.

Am 24. Juni, 1769, d. d. Mitau (corr. 1769, Sept. 25, ebenda)³⁾ wurde der förmliche Kaufbrief von Recke ausgereicht.

(Zeugen: Carl Friedrich von Manteuffel gen. Szoega und Georg Diedrich von Lieven.)

Im Jahre 1769 wandte sich Joh. Friedrich Medem wegen zu hoher Besteuerung seiner Rentenschen Güter mit einer Bitte um Ab-

1) Klopms. Güter-Chron. Band I. (1856) S. 62.

2) B.=L. № 72.

3) B.=L. № 73.

stellung an den Landtag. Er führte aus, 1746 hätte die Revisionskommission Kemten auf $1\frac{1}{16}$, Kappeln auf $\frac{7}{8}$ und Tirohlen auf $\frac{3}{8}$ Haken eingeschätzt. Dagegen hätte der sel. Fock protestirt und nachgewiesen, daß 1739 der Hof Tirohlen gänzlich eingegangen und Kemten an seine Stelle getreten sei, auch gebeten, bis zu einer weiteren Revision bloß für Kappeln von $\frac{7}{8}$ und für Kemten von den Tirohlenschen $\frac{3}{8}$ Haken steuern zu dürfen. Dieselbe Bitte wiederholte nun Medem und hoffte auf besseren Erfolg als sein Vorgänger¹⁾. Zu gleicher Zeit bat er um Bezahlung von 500 fl. Ab., die der sel. Fock ausweislich des Conferentialschlusses vom 3. März 1754 dem damaligen Landesbevollmächtigten Wilhelm Alexander Magnus von Torck zur Sagirung des Delegirten nach Warschau, Wilh. Alexander von Henking auf Starkeln, geliehen hatte.

Der Entwurf, von Medems Hand geschrieben, liegt vor, eingebracht zu haben aber scheint er dieses Deliberatorium erst 1773, in welchem Jahre eine Berechnung zwischen dem Lande und Medem stattfand.

1771, Mai 20 fand die Vermählung Charlotte Medems, der ältesten Tochter von Johann Friedrich, mit George Peter Magnus von der Recke auf Neuenburg statt; sie sollte später als Elisa von der Recke eine nicht unbedeutende Rolle in den schöngeistigen und wissenschaftlichen Kreisen Deutschlands spielen²⁾

1773 machten die Landschaftsufficiere mit Medem-Kemten eine Berechnung wegen der von beiden Seiten erhobenen Anforderungen. Medem prätendirte wegen der 1751 von Fock dem Landesbevoll-

1) Medem hat es nicht gewußt, daß der Landtagschluß v. 1748, Sept. 2, im § 22 bestimmte, die $\frac{3}{8}$ Haken von Tirohlen seien zu streichen, da das Gut jetzt wüßt liege. Es ist in der That nicht einzusehen, warum der eingerichtete Hof Kemten, der 1746 von der Revisions-Commission geschätzt wurde, nun aus der Hakentabelle gestrichen werden sollte. Die Entscheidung des Landes war unzweifelhaft die einzige richtige, sie setzte die Hakenzahl von Kemten-Kappeln auf $1\frac{15}{16}$ Haken fest und zog Tirohlen gar nicht in Betracht. Nach Medems Vorschlag hätte der ganze Complex nur von $1\frac{1}{4}$ Haken steuern müssen. Der Beschluß v. 1748 muß aber bald wieder durch einen andern ersetzt worden sein, da schon 1766 alle 3 Güter zusammen für $2\frac{5}{16}$ Haken zu den Landesabgaben herbeigezogen worden sind.

2) Auf ihre, von P. Rachel in ganz unzulänglicher Art herausgegebenen, Denkwürdigkeiten und Briefe ist oben schon hingewiesen worden.

mächtigten geliehenen 500 fl. Alb. 600 Rthlr. 27¹/₂ Gr. Alb., wegen 100 fl. Alb., die der sel. Oberst Necke 1752 der Landschaft vorgeschossen, 113 Rthlr. 25¹/₂ Gr. Alb., wegen 100 Rthlr., die er selbst 1764 Sr. Exc. dem Landhofmeister Howen geliehen, 168 Rthlr. 82¹/₂ Gr. Alb., wegen 50 Dukaten, die ihm der Kammerherr Henking, gleichfalls in Landesangelegenheiten im Jahre 1764 schuldig geblieben war, 171 Rthlr. 53 Gr. Alb., wegen zweier Schuldposten des Obergewermeisters Sacken von zusammen 100 Rthlr. (aus dem Jahre 1764) 150 Rthlr. 25 Gr. Alb., wegen der seit 1764 bestehenden Schuld des Herrn v. Hahn von 44 Rthlr. 78³/₄ Gr. 74 Rthlr. 22 Gr. Alb. und wegen einer Verschreibung desselben aus dem Jahre 1763 über 100 Rthlr. Alb. 173 Rthlr. 12¹/₂ Gr. Alb.; in Summa belief sich Medems Anforderung an Kapital und Zinsen auf 1451 Rthlr. 72 Gr. Alb.

Die Gegenrechnung des Landes betrug an nicht gezahlten Willigungsgeldern und Verzugszinsen, für Cappeln 260 Rthlr. 71 Gr., für Kemten 317 Rthlr. 26¹/₂ Gr. für Wefaten 447 Rthlr. 77 Gr., für Altauß 429 Rthlr. 21¹/₂ Gr. und für Ellen 67 Rthlr. 37 Gr. sowie 22 Rthlr. 22 Gr., die der Kammerherr von Sacken bereits an Medem ausgezahlt hatte, so daß Medem noch 138 Rthlr. 17 Gr. Alb. in den Landeskaßen zu zahlen hatte.

1775, Sept. 24., führten Kemten und Schmucken ihre Grenzen ab.

1776, April 12, d. d. Strutteln (corr. Juli 6, d. d. Mitau),¹⁾ traten die Besitzer von Strutteln (Kapitän Dietrich von Pfeilitzer gen. Franck), Neuenburg (Kammerherr George Peter Magnus von der Necke), Feldhof (Oberhauptmann Moritz von der Osten gen. Sacken) und Wefathen (Kammerherr Joh. Friedr. von Medem) zusammen, vertrugen durch Vermittelung des Hauptmannes Karl Johann Gustav von Rahden, Erbherrns auf Wilzaln, einen zwischen Wefathen und Strutteln ausgebrochenen Restitutionsproceß und hoben, nachdem Strutteln auf die ihm bisher zugestandene Viehweide in den Nachbargütern verzichtet hatte, nun alle und jede Servitute auf, die ein Gut an dem andern hatte oder haben konnte, so daß ein jeder Besitzer in seiner Gutsgrenze das völlige

1) B.=L. № 75.

Dominium ohne die geringste Einschränkung von nun ab haben und behalten sollte.

(Unterschrieben von Moritz Sacken, Dietrich Franck für sich und in Vollmacht für Neuenburg und von Gideon Heinrich von Saß und Eberhard Christoph von Mirbach die beide von Medem für Wesafthen bevollmächtigt waren, sowie von dem genannten Mediateur Nahden und den Zeugen Philip Christoph Hahn und Georg Diedrich von Lieven).

1779, Nov. 6, fand die Vermählung der zweiten Tochter des Kammerherren Joh. Friedrich von Medem, der schon erwähnten Dorothea, mit Peter, dem regierenden Herzoge von Kurland und Semgallen, statt.

1779, Nov. 18, d. d. Friedland in Böhmen, erhob Kaiser Joseph II den Kammerherrn Joh. Friedrich von Medem nebst seiner ganzen Descendenz in des heil. röm. Reiches Grafenstand.

1780, Sept. 9 (corr. 1784, Sept. 10)¹⁾ verfaßte Agnesa Elisabeth von Brucken gen. Jock, verhelichte Reichsgräfin von Medem ihr Testament. Zum Erben ihres ganzen Vermögens setzte sie ihren Gemahl Johann Friedrich Reichsgrafen von Medem, Kammerherrn, Stanislausritter, Erbherrn der Ellenischen und Alt-Muzschen Güter dergestalt ein, daß derselbe zwar die Güter Remten, Cappeln und Weesafthen nebst der angekauften Stauung, dem Gesinde und der Wüstenei, so wie ihren übrigen Nachlaß nützen, jedoch die Güter nicht ohne Noth veräußern, sondern mit allen Alt- und Pertinentien seinem ältesten Sohne Karl Johann Friedrich und wenn dieser ohne männliche Leibeserben sterben möchte, seinem zweiten Sohne Christoph Johann Friedrich hinterlassen sollte. Nach ihres Ehegemals Tode sollte dessen Sohn die genannten Güter mit allem Wirthschaftsinventar, wie solches von ihr nachgelassen und verzeichnet werden würde, nicht höher als für 120000 fl. Mb. antreten; würde ihr Gemahl sich aber durch Umstände zu dem Verkaufe der Güter genöthigt sehen, so hatte die Summe, die er dafür über den Betrag von 120000 fl. Mb. erlangen würde, ganz auf dieselbe Weise wie die Güter, wenn sie nicht verkauft worden

1) Alop. Güter-Chr. Wff. in fol. S. 964.

wären, in seiner Descendenz fortzuerben. An Legaten vermachte sie 1000 Rthlr. Ab. ihrem Better Casimir von Brücken gen. Jock, 2000 Rthlr. Ab. ihrem Better Leopold von Br. gen. Jock, Disponenten zu Schründen, 1000 Rthlr. ihrer „Betterchen“ Anna Dorothea v. Br. gen. Jock, verwittweten Kapitänin Hahn, der Remtenschen Kirche 1000 Rthlr. Ab., welche die jedesmaligen Besitzer der Güter mit 6% zu verzinßen hatten, 12000 Rthlr. Ab. ihrem ältesten Stieffohne Karl Johann Friedrich und 12000 Rthlr. Ab. ihrem jüngeren Stieffohne Christoph Johann Friedrich Reichsgrafen von Medem. Die beiden letztgenannten sollten jedoch erst nach dem Ableben ihres Vaters in den Genuß dieser Vermächtnisse gelangen.

1784, Aug. 12, starb Agnesa Elisabeth Reichsgräfin von Medem, geb. von Brücken genannt Jock, ein Jahr später 1785, Aug. 4, folgte ihr der Reichsgraf Joh. Friedrich nach und in den Besitz von Remten, Cappeln und Weschten gelangte gemäß dem stiefmütterlichen Testamente der älteste Sohn Karl Johann Friedrich Reichsgraf von Medem.

1785, Dec. 14, d. d. Cappeln,¹⁾ wurde ein Inventarium der Cappelnschen Leute aufgenommen. Es fanden sich in 22 Gefinden 22 Wirthe, 22 Wirthsweiber, 34 Wirthsöhne, 29 Wirthstöchter, 38 Knechte (von denen 3 als alt bezeichnet werden), 55 Knechtswеiber (von denen 3 alt und eines „verloffen“), 21 Knechtsöhne, 19 Knechtstöchter, 41 Jungens, 31 Mädchens und 154 Pferde²⁾, in Summa 312 Seelen (156 männl. und 156 weibl.) und 154 Pferde.

1786, Juni 24 (corr. 1790 Febr. 27), fand die Erbschaftsauseinandersetzung unter den Erben des Grafen Joh. Friedrich Medem statt³⁾. Der älteste Sohn, Karl, trat gemäß dem väterlichen Testamente vom 24. Juli 1785 Alt-Muß und die litthauischen Güter Eggliß und Swanofsky für 120000 Rthlr. Ab. an; sein Erbtheil von der leiblichen Mutter betrug nur 3333 1/2 Rthlr. Ab.

1) B.-Z. № 78.

2) Pferde gehören eigentlich nicht zu „Leuten“, sie sind aber mit inventirt worden, weil die Wirthe ihren Gehorch mit Pferden zu leisten hatten.

3) Im Nachfolgenden wird dasjenige wiederholt, was bereits im 1. Bande der vergriffenen Klopmanischen Güter-Chroniken (1856) unter „Alt-Muß“ gegeben worden ist. (S. 63 f.)

wogegen er durch Vorsorge seiner Stiefmutter die Kemtenschen Güter für 40000 Rthlr. Alb. in Besitz nahm. Von diesen hatte er 16000 Rthlr. Alb. an fremden Schulden und 12000 Rthlr. Alb. an seinen Bruder Johann auszufehren.

Die Kemten betreffenden Testamente fanden Anfechtung. Der Starost Anton Tadeusz Rybski, Erbherr der Gilewiepschen Güter in Lithauen, beanspruchte für sich und seine Mutterchwester, Maria Elisabeth Blusjowna geb. Trotta von Treyden¹⁾ ein Erbtheil, da sie mit der Gräfin Medem geb. von Brucken gen. Fock, die Kemten ihrem Stiefsohne vermacht hatte, eine gemeinschaftliche Großmutter, Anna Dorothea von Brucken gen. Fock geb. von Bolschwing, gehabt hätten, von der das ganze Vermögen herstammte. Sie dürften daher um so weniger übergegangen werden, als sie mit dem Disponenten von Schrunden Friedrich Leopold von Brucken gen. Fock, der durch eine ansehnliche Zahlung für seine Ansprüche von der Familie Medem befriedigt worden, in gleichem Grade der Verwandtschaft ständen.

Diese Reklamation, die bereits 1785 erhoben und 1786 den 7. Aug. gerichtlich erneuert worden war, fand durch einen Vergleich und eine Zahlung von 3000 Dukaten ihre Erledigung.

Der nunmehrige Besitzer der Kemtenschen und Alt-Außschen Güter, der kgl. preuss. Hauptmann Graf Karl Johann Friedrich von Medem errichtete

1788, Nov. 22 (corr. 1790, Febr. 3), Ehepacten mit der Reichsgräfin Elisabeth Margaretha Wilhelmine von Browne of Camus²⁾, Tochter des Generals en Chef, Statthalters der Herzogthümer Livland und Estland, Ritters des heil. Andreas und der übrigen russischen Orden, Erbherr von Smilten, Segewold und Kempenhof. Sie brachte ihrem Gemahl zu 60000 Rthlr. Alb., 20000 Rthlr. an eingesammelten Zinsen, sowie die von ihrer Mutter Eleonore Christine geborenen von Mengden³⁾ ererbten 21660 Rthlr. und 5370 Rbl. Graf Medem setzte aus seinem Vermögen 10000 Rthlr. dagegen,

1) Siehe oben die Vormundschaftsabrechnung vom 7. Jan. 1750, in der als Mann der Maria Elisabeth Treyden ein Gelski genannt wird.

2) Geb. 1770, Oct. 20 † 1821, Febr. 15/27.

3) In erster Ehe vermählte Kammerherrin von Bietinghoff.

1788, Dec. 12, fand die Gheschließung statt.

1791, Febr. 18 (corr. 1792, Febr. 20),¹⁾ schlossen die Gebrüder Grafen Karl und Johann Medem einen Vertrag, nach welchem der jüngere Graf Johann Erbherr der Ellenschen Güter, auf die ihm durch das Testament der Stiefmutter vorbehalten bedingte Nachfolge im Besitze der Kemtenschen Güter verzichtete und davon recedirte, solche seine Rechte auch dem Bruder förmlich abtrat gegen Zahlung einer convenirten Summe von 7500 Rthlr. Ab. mit Aufrechterhaltung jedoch ihres gegenseitigen Erbschaftsrechts im Falle einer von ihnen ohne Leibeserben verstarbe.

1791, Aug. 4, d. d. Wesathen²⁾ entwarfen die Erbherrn von Neuenburg und Wesathen Punktationen wegen Austausch einiger am Loden-Busch belegener Ländereien und wechselten am 18. Aug. desselben Jahres in Mitau die Austausch-Instrumente.

1796, Juni 24 (corr. 1796, Juli 14),³⁾ kaufte Graf Karl Medem Bundsenberg von der Obristin Friederika Wilhelmine v. Bohl-schwing geb. von Kahlen für 6000 Rthlr. Ab. und verkaufte es

1798, Juli 13 (corr. Juli 14), für 6500 Rthlr. Ab. an den Kandidaten Gustav Wilhelm Freimann.

1800, Juni 4, d. d. Weesaten⁴⁾ schlossen der Pfandbesitzer von Planen, Herr H. v. Meiners und Graf Karl Medem auf Kemten einen Vorvertrag, wornach Meiners das Erbpfandrecht an 5 Planenschen Gesinden (2 Nikuschen, Apsheneef, Ruge und Zaune) gegen eine Zahlung von 8000 Rthlr. Ab. an Medem verkaufte. Am $12/24$ Juni dess. Jahres (corr. $13/25$ Juni)⁵⁾ wurde der förmliche Kaufbrief über diese 5 Gesinde ausgereicht, nachdem der Erbherr von Planen, Peter von Medem, sein Erbrecht an denselben dem Grafen Medem abgetreten hatte. Am 27. Juni fand sodann die förmliche Besitzeinweisung Medems von Seiten des Erbpfandbesizers von Planen statt.

1) Klop. Güter-Chroniken. Mff. in fol. p. 965.

2) B.-L.

3) Klop. Güter-Chroniken, Band I (1856) S. 192.

4) B.-L.

5) Klop. Güter-Chr. Mff. in fol. p. 965.

1804, Febr. 26,¹⁾ erwarb Graf Karl Medem das Gut Bundsenberg zum zweiten Male; Freimann, dem er es 1798 verkauft hatte, hatte weder seine für den Kaufpreis gestellten Obligationen eingelöst noch die Renten gezahlt. Medem erhob gegen ihn Klage und wurde für den Rest des Kaufpreises im Betrage von 5500 Rthlr. Ab., die rückständigen Renten von 1145 Rthlrn. und die richterlich festgestellten Kosten von 377 Rthlr. 6¹/₃ Scheftern, durch den Mannrichter Friedrich von Grotthuß zu seiner Sicherheit wieder in den Besitz von Bundsenberg gesetzt. Das Oberhofgericht stellte das Gut zum öffentlichen Verkaufe, worauf es unter dem oben genannten Datum dem Grafen Karl von Medem für das Meistgebot von 6000 Rthlr. Ab. gerichtlich zugeschlagen wurde.

1811, März 16 (corr. 1828, Jan. 13),²⁾ errichteten die Eheleute Graf Karl Medem und Gräfin Elisabeth Wilhelmine Browne ein gegenseitiges fideicommissarisches Testament. Sie setzten sich einander zum lebenslänglichen Genuße des ganzen Vermögens als Erben ein, bestimmten ihrem Sohne zwei und jeder Tochter ein Theil aus dem väterlichen Vermögen, aus dem mütterlichen dagegen jedem Kinde ein gleiches Theil.

Über den Status ihres Vermögens stellten die Eheleute folgende Berechnung auf. Sie hatten gekauft:

1793, Juli 18, Weitenfeld und Delsen vom Kapitän Karl Nikolaus Mexius von Simolin für	75000	Rthlr. Ab.
1796, Juni 24, Bundsenberg (siehe oben) für	6000	" "
1800, Juni 12, 5 Blahnische Gesinde nebst Wald (siehe oben) für	8000	" "
1802, Jan. 14, Groß-Auß und Gahlenhof vom Senateur Briskorn für	15500	" "
1802, Juni 23, Keweln von der Gräfin Sophia Elisabeth von Mengden geb. von Plettenberg und deren Schwester Helene Gott-		

¹⁾ Klopms. Güter-Chron. Band I (1856) S. 192.

²⁾ Klopms. Güter-Chron., Band I (1856) S. 65 f.

liebe Marquise de Harchies geb von Blettenberg, für	71000	Rthlr. Ab.
1802, Aug. 25, vom Grafen Pahlen einen Hofzumbergschen Wald für	8000	" "
1804, Juni 1, Neuauß und Charlottenhof vom Assessor Johann Ferdinand von Orgies gen. Rutenberg, für	80000	" "
Medemrode und Carlzfeld in Litthauen für Von Ihlen das Gerdensche Holzprivile- gium für	45000 3000	" "
Das Mitausche Stadthaus für	12000	" "
Einen Heuschlag bei Mitau für	500	" "
Rechnete man hiezu Alt-Auß für	166666 ² / ₃	" "
und Kemten zc. für	44500	" "
so betrug das Aktiv-Vermögen	674666 ² / ₃	Rthlr. Ab.

worin 219969 Rthlr. 13 ¹/₂ Sechser
Frauen = Vermögen einbegriffen und
wovon 200000 Rthlr. an Schulden
abzuziehen waren.

Ihren Erben rechneten sie die Besitz-
thümer zu folgenden Preisen an:

Alt-Auß mit Zutheilung von Dfelsen, einigen Heuschlägen von Iwanofsky und den Gaudalschen Dörfern	133333 ¹ / ₃	Rthlr. Ab.
Groß-Auß, Wilhelminenhof, Tauenhof, Endauß oder Gahlen und Egglißlauken	133333 ¹ / ₃	" "
Neu-Auß und Gahlenhof nebst den früher zu Groß-Auß gehörigen Döring-Bojoren Gesinden	80000	" "
Weitenfeld mit der von Alt-Auß, Groß- Auß und Hofzumberge zugetheilten Grenze	75000	" "

Keweln mit der jetzt bestimmten Grenze	70000	Rthlr. Ab.
Kemten, Cappeln, Weesahen nebst den von Blahnen zugekauften Wirthen und dem Bundsenberger Lande	58000	" "
Medemsrode, Carlsfeld, Egglis und Zwa- noffsh	60000	" "
Das Stadthaus nebst dem Heuschlage	12000	" "
Zusammen .	621666 ² / ₃	Rthlr. Ab.

Über die Art der Vertheilung und den Besitz dieser Güter bestimmte das Testament noch besonders:

- 1) Die Kinder sollten die Güter für den oben unabänderlich festgesetzten Preis entweder nach der elterlichen Zuweisung oder nach der Entscheidung durch das Loos antreten und
- 2) jedes der Kinder ein Erbgut erhalten, wenn es nicht ausdrücklich darauf verzichtete.
- 3) Dem einzigen Sohne, dem Grafen Johann Friedrich Otto Karl wurden die Kemtenschen Güter als Erbtheil dergestalt zugewiesen, daß der immerwährende nicht zu überschuldende Antrittspreis 58000 Rthlr. Ab. blieb, von denen 4000 Rthlr. unablöslich auf Kemten ruhen sollten, damit von den Zinsen der englische Garten in Flor erhalten werde. Zu diesem Fideicommiss gehörten zugleich zwei in Augsburg gefertigte silberne Terrinen mit kurländischen Thalern. Die Erbfolge in den Kemtenschen Gütern wurde so bestimmt, daß zuerst der Sohn und dessen männliche Nachkommenschaft nach der Erstgeburt, in Ermangelung derselben dessen weibliche Nachkommenschaft nach der Erstgeburt, nach deren Aussterben die Töchter der gegenwärtigen Testatoren und deren männliche und weibliche Nachkommen nach der Erstgeburt und nach der Regel, daß das männliche dem weiblichen Geschlechte vorgeht, im Besitze zu folgen hatten; gelangte das Fideicommiss an weibliche Erben, so mußten sie und deren Gemahl, als eine Besitzbedingung sine qua non, den Namen Medem annehmen, sonst ging das Recht auf den Nächstfolgenden über. Sollte die ganze Nachkom-

enschaft des Testatoren aussterben, so gelangte das Fideicommiß unter denselben Bedingungen an die Nachkommen des Bruders, des Grafen Johann auf Ellen.

- 4) Von den testirenden Ehegatten durfte der überlebende Theil einem oder dem andern der Kinder auch schon bei Lebzeiten, unter den obigen Bestimmungen ein Gut abtreten, ohne daß es für die andern Geschwister eine Regel werden sollte.
- 5) Das Mobiliar in Kemten verblieb dem Sohne, die übrigen Inventarien gehörten eo ipso zu den einzelnen Gütern; alles andere Mobiliar sollte unter die Schwestern, die Equipagen unter allen Erben gleichmäßig getheilt werden.

Der in dem Testamente angegebene Güterbestand erlitt dadurch eine Veränderung, daß Graf Karl Medem

1818, Juni 19, (corr. 1818, Oct. 31) das Gut Behnen aus dem Prahlischen Konkurse im gerichtlichen Ausbot für 77050 Rbl. S. erstand, dagegen

1820, Juni 12, (corr. 1821, Febr. 1) das Gut Eggliš in Litthauen für 9000 Rbl. S. an den Oberdisponenten Adam Heinrich Ludwig veräußerte.

Nachdem seine Gattin zu Mitau 1821, Febr. 15, im Alter von 51 Jahren verstorben war, verfaßte

1822, Sept. 27, (corr. 1828, Jan. 13) Graf Karl Medem ein Codicill zu seinem Testamente, durch das er Alt-Muß nebst Behnen seinem Sohne Karl für 200,000 Rbl. S. zuwies.

Der Graf Karl Johann Friedrich von Medem, Ritter des St. Annen-Ordens erster Klasse, Kommandeur der französischen Ehrenlegion, war zwei mal kurländischer Landesbevollmächtigter gewesen: von 1797 bis 1801 und von 1814 bis zu seinem Tode. Er starb zu Mitau 1827, Nov. 26.

1830, Febr. 12, (corr. 1830, März 24) setzten sich seine Kinder wegen des Nachlasses auseinander. Der einzige Sohn Johann Friedrich Otto Karl Graf Medem¹⁾ (wie der Vater mit dem Rufnamen

1) Geb. 1801, Febr. 3.

Karl) trat nach dem Testamente die Güter Alt-Muß, Dselsen und Behnen so wie Remten, Kappeln, Weesahen, und Bundsenberg, ingleichen das Mitausche Stadthaus mit dem Heuschlage für 275,800 Rbl. S. an und zwar Alt-Muß, Dselsen und Behnen für 200,000 Rbl. S., die Remtenschen Güter für 68000 Rbl. S., wovon das Kirchenkapital mit 1260 Rbl., die zur Erhaltung des Parks bestimmten 4000 Rbl. und zur Erhaltung der Remtenschen Kirche und Kapelle bestimmten 200 Rbl. ruhen blieben, endlich das Stadthaus und den Heuschlag für 15120 Rbl. S. Er zeichnete für den Betrag von 158000 Rbl. S. Schuldverschreibungen und verpflichtete sich zu den den Erben obliegenden Leibrenten und Pensionen im Betrage von 623 R. 33¹/₃ Kop., sowie zu den etwa der Krone zu leistenden Ersatzzahlungen den dritten Theil beizutragen. Von den Töchtern war die älteste Dorothea (Eleonore Annette,¹⁾ die erste Gemahlin Ferdinands von der Kopp auf Birten 1807 den 13. Nov., die zweite, Wilhelmine,²⁾ vermählt mit Gustav Baron Mengden, Erbherr auf Stolben in Livland, am 3./15. März 1815 in Wien gestorben. Die nunmehrige älteste Tochter (Caroline³⁾ vermählt mit dem genannten Wittwer ihrer Schwester, Ferdinand von der Kopp auf Birten trat Neu-Muß und Gahlenhof für 100000 Rbl. S. an; die Tochter Dorothea,⁴⁾ vermählt mit dem Geheimenrath Magnus von Schöppingk, Erbherrn von Bornsmünde, übernahm Keweln für 80000 Rbl. S.; die Tochter Sophie,⁵⁾ vermählt mit dem Grafen Iwan von der Pahlen, Weitenfeld für 90000 Rbl. S. und die Tochter Elisabeth,⁶⁾ Gemahlin des Grafen Wilhelm Bogeslaw von Kleist, Groß-Muß für 150000 Rbl. S. Das Gut Medemrode nebst Karlsfeld und Iwanofsky in Litthauen wurde eine Zeitlang für gemeinschaftliche Rechnung verwaltet, bis sich die Geheimrätthin von Schöppingk entschloß, es für den festgesetzten Preis zu übernehmen.

1) Geb. 1789, Nov. 13, vermählt 1806, Oct. 20.

2) Geb. 1791.

3) Geb. 1794, Juni 13, vermählt 1808, Nov. 28 † 1872, Febr. 7.

4) Geb. 1797, Febr. 8, verm. 1817, März 25 † 1850 Jan. 29.

5) Geb. 1799, März 24, verm. 1821, März 26 † 1872, März 28.

6) Geb. 1807, Mai 29, verm. 1830, Mai 1 † 1858, Juni 17.

Der nunmehrige Majoratsherr der Remten-Kappeln-Weesachtschen Güter Graf Karl von Medem hatte sich 1822 den 29. Juli mit Elisabeth von Firds,¹⁾ der ältesten Tochter Johanns auf Wandsen und der Charlotte von Firds auf Waldegahlen, vermählt. Er war Ritter des preuss. Johanniterordens und Kurator des adeligen Fräuleinstiftes in Mitau.

1835, Mai 3²⁾ kaufte er das im Aufschen belegene Gut Zirohlen von Ernst Nikolaus von Tornaun für 35800 Rbl. S., verkaufte es aber schon 1844, Dec. 1 (corr. 1845, März 2) an den Stabs-Rittmeister Rudolf von Mandell für 39000 Rbl. S.

1841, April 26, d. d. Remten (corr. 1841, Mai 7, d. d. Luckum),³⁾ hoben die Besitzer von Remten und Blieden (Graf Peter Medem)⁴⁾ alle zwischen den beiden Gütern bestehenden Servitute, namentlich alle Weide-, Hölzungs-, Viehtrift- und Wege-Gerechtigkeiten auf und setzten fest, daß neue Servitute nur Gültigkeit haben sollten, wenn sie durch besondere schriftlich abgefaßte und später korroborirte Transakte erworben worden wären.

1849, März 23, (corr. 1850, März 1)⁵⁾ verkaufte Graf Karl Medem Bundsenberg für 8000 Rbl. an Dietrich Gutmann unter der Bedingung, daß wenn einer der künftigen Fideikommißbesitzer von Remten (welcher nicht zugleich Allodialerbe des Verkäufers und als solcher gehalten wäre, den Verkauf anzuerkennen) Bundsenberg wieder zum Remtenschen Fideicommiße zuziehen wollte, derselbe es für 10000 Rbl. einlösen könne, daher denn auch die Antrittssumme von Remten jetzt um 10000 Rbl. herabgesetzt und der Platz in der Hypothek zur Sicherheit des Besitzers von Bundsenberg offen gelassen worden.

1852, Mai 15, d. d. Saulitzen,⁶⁾ hoben die Besitzer von Remten und Schmucken (Friedrich von der Necke) ihre bisher in den Grenzen

1) Geb. 1804, Aug. 1 † 1881, Dec. 22.

2) Klopms. Güter-Chron. Miss. in 4^o, IV p. 1012.

3) B.-L. Stempelbogen von 3 Rbl. banco.

4) Ein leiblicher Vetter des Grafen Karl, in der Folge Majoratsherr auf Ellen-

5) Klopms. Güter-Chron. Band I (1856) S. 192.

6) B.-L. Stempelbogen von 15 Kop. S.

des Andern gehaltenen Servitute auf. Da aber hierbei Kemten mehr aufgab als Schmucken, so wurde nach vorheriger Vermessung der bisher genutzten Heuschläge durch Wilhelm Pfeiliger-Frand für Schmucken und Reinhold Baron Wolken für Kemten festgesetzt, daß von der Dreiherrnenkopize zwischen Kemten, Schmucken und Springen an gerechnet nur gerade Linien von einer Kopize zur andern bis zur nächsten dreiherrigen Kopize als Grenze zwischen Kemten und Schmucken angesehen werden sollten, unbeschadet, ob hierdurch Theile von Schmuckenschen Heuschlägen abgeschnitten wurden oder nicht. Durch diese Grenzabführung kamen Theile von Schmuckenschen Heuschlägen und ein Theil des bisher im Ganzen zu Schmucken gehörigen Schwanenteiches an Kemten.

(Unterschieden von den Genannten und von Friedrich von der Necke Sohn, Gustav von der Necke als Besitzer von Schmucken.)

1856, Oct. 29, d. d. Petersburg, ¹⁾ entschied der Dirig. Senat eine seit dem Jahre 1843 zwischen Kemten und Plahnen schwebende Proceßsache. Der Pfandbesitzer von Plahnen, der erbl. Ehrenbürger Wilhelm Strauß, hatte nämlich gegen Graf Medem-Kemten Klage erhoben, weil er ihm durch theilweises Ablassen des auf der Grenze zwischen beiden Gütern liegenden und zu Kappeln gehörigen Apsheneef-Teiches, seine Saatteiche überschwemmt und einen vom Kläger auf 478 Rbl. berechneten Schaden verursacht hätte. Der Senat jedoch erkannte an, daß Kappeln das auch vom Kläger nicht bestrittene Recht zustehe, zu gewissen Zeiten einen Überschuß dieses Teichwassers abzulassen, der entstandene Schaden aber nur verursacht sei, weil der Kläger die auf seiner Grenze liegenden Abzugsgräber nicht gereinigt und vollkommen hatte verwachsen lassen; er verfügte daher, das Urtheil des Oberhofgerichts, das dem Kläger den verlangten Schadenersatz zugesprochen hatte, aufzuheben und bestätigte das in derselben Sache vom Tuckumschen Oberhauptmann gefällte Urtheil, wonach Plahnen mit seinem Ansprüchen abzuweisen war. Die Kosten für die 108 Bogen Papier, die der Senat in dieser Sache verbraucht hatte, wurden Strauß auferlegt und das Oberhofgericht angewiesen, die entsprechende Summe von dem unterlegenen Theil beizutreiben.

1) B.-L., Kopie des Translats. Befehl sub № 1847.

1857, März 27, d. d. Luckum (corr. 1857, April 13)¹⁾ verkaufte Karl Graf Medem, der auch noch die in Litthauen belegenen Alt-Schagarrischen Güter besaß, Behnen und Rosenhof für 150000 R. S. an den Baron August von der Necke-Neuenburg.

